

FHD

Fachhochschule Düsseldorf

Fachbereich
Sozialpädagogik

Thema der Diplomarbeit:

Ethik der humanitären Intervention.

Der Weg zum „ewigen Frieden“ durch
Selbstmandatierung?

Erstreferent: Prof. Dr. Rotermundt

Zweitreferent: Prof. Dr. Schiller

Eingereicht von: Stefan Scholz
Matr. Nr. 289066
Semester 07

Datum: Wuppertal, September 1999

Für meine lieben Eltern

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, daß ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß meine Diplomarbeit im Diplomarbeitsraum ausgelegt wird.

Datum: _____

Unterschrift

Einleitung

Zugegeben, der Außenstehende stößt im Titel dieser Arbeit auf größtenteils unbekannte Begriffe, die Neugier wecken sollen, und den Leser zur Vertiefung in eine nicht ganz alltägliche Materie ermuntern sollen.

Motivation und Idee zu dieser Arbeit wurden durch einen Krieg ausgelöst, der nahe unserer Haustür ausgetragen wurde - mitten in Europa. Dieser Krieg ist inzwischen vorbei - nicht aber der Konflikt, der die Menschen im Kosovo auch weiterhin beschäftigen wird. Der Kosovo-Krieg hat zu einem weiteren Konflikt geführt, der besonders uns Deutsche, aber auch die gesamte Internationale Gemeinschaft, nach seinem Ende weiter beschäftigen wird. Dieser Krieg verursachte einen Konflikt mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen. Zum ersten mal seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges, standen deutsche Soldaten unter Waffen in einem sog. „Out-of-area-Einsatz“ der NATO, die ohne ein Mandat der Vereinten Nationen agierte. Eine derartige „Selbstmandatierung“, die zu einer militärischen Intervention führte, ist ohne eine ausdrückliche Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, eigentlich ein Verstoß gegen das Gewalt- und Interventionsverbot. Liegt also ein Völkerrechtsbruch vor, oder kann ein Motiv der Nothilfe ein eigenmächtiges Handeln rechtfertigen?

Auf der einen Seite stehen hier also eindeutige Regelungen im Völkerrecht, zu denen sich alle beteiligten Staaten, durch ihre Unterschrift unter die Charta der Vereinten Nationen bekannt haben, und auf der anderen steht, der auch von mit geteilte Wunsch, den grundlegenden Menschenrechten in allen Teilen der Welt Geltung zu verschaffen - wenn nötig, eben auch mit militärischen Mitteln. Das Monopol zu einer Gewaltausübung beanspruchen die Vereinten Nationen für sich allein. Mit der obersten Aufgabe, der Sicherung und Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, betraute die Internationale Gemeinschaft 1945, ein eigens zu dieser Aufgabe geschaffenes Gremium, den Weltsicherheitsrat. Nicht zuletzt hierin ist der Wunsch der Weltbevölkerung und ihrer Staaten nach einem umfassenden Frieden zwischen allen Menschen zum Ausdruck gekommen. Warum fällt es dennoch so schwer diesen Frieden international zu gewährleisten?

In einem Fall, in dem die Rechte der Menschen so offensichtlich wie im Kosovo verletzt wurden, und der Frieden zwischen diesen Menschen bedroht wurde, wird in der Öffentlichkeit der Ruf nach einer „humanitären Intervention“ laut, die dem Einhalt gebieten soll. Wieso gelingt es der Internationalen Gemeinschaft dann nicht zu handeln? Welche Bedenken erheben sich für und gegen eine „humanitäre Intervention“? Gibt es Bedenken gegen ein eigenmächtiges Handeln, wie es die NATO im Kosovo-Fall getan hat? Welche Konsequenzen bringt ein derartiges Handeln mit sich?

Diese und weitere Fragen sind nicht ohne weiteres zu beantworten, besonders nicht dann, wenn die Materie, deren Kenntnis zur Beantwortung dieser Fragen erforderlich ist, nicht gerade zum alltäglichen Wissen gehört.

Daher ist es geboten sich auf der Suche nach Antworten mit der gesamten Thematik auseinanderzusetzen. Viele Fragen, die am Rande erscheinen, bleiben auch bei einer umfassenden Betrachtung noch unbeantwortet. So ist beispielsweise meine intrinsische Motivation zu dieser Arbeit auch dadurch gekennzeichnet, daß ich grundsätzlich Waffengewalt ablehne, mich aber trotzdem für die Notwendigkeit einer „humanitären Intervention“, die (siehe Definition) aber eben genau solche beinhaltet, aussprechen werde. Auch wenn ich diese Fürsprache an bestimmte Bedingungen knüpfen möchte, bleibt eine „humanitäre Intervention“ ihrem Wesen nach eine kriegerische Zwangsdurchsetzung. Dies gilt auch dann, wenn man sie als „weltpolizeiliches Handeln“ begreift, daß freilich an ein Mandat der UNO zu knüpfen ist. Auf diesen „Widerspruch“, der eher pazifistischen Ursprungs ist, läßt sich auf Grund des Arbeitsumfangs nicht ausreichend eingehen, ebensowenig wie auf die Diskussion, daß viele andere Maßnahmen nicht gewalttätiger Natur, wären sie in den jeweiligen Konflikten nur ausreichend zum Einsatz gekommen, sehr wahrscheinlich einen kriegerischen Konflikt hätten verhindern können.

Um den Umfang der Arbeit nicht zu sprengen, müssen wir von dem hypothetischen Fall ausgehen, daß die „humanitäre Intervention“ als letzte aller zur Verfügung stehenden Maßnahmen der Konfliktbewältigung erforderlich geworden ist. Nur für den Fall des Kosovo-Krieges soll am Rande auf diese

Fragen eingegangen werden. Selbst unter dieser Voraussetzung bietet die „humanitäre Intervention“ noch ausreichend Diskussionsstoff.

Ausblick

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in vier Kapitel. Der im Titel auftauchende Begriff „zum ewigen Frieden“ ist nicht ganz zufällig gewählt. Dies geschah in Anlehnung an einen Vordenker des heutigen Völkerrechts: Immanuel Kant. Seine Schrift: „Zum ewigen Frieden“ kommt der Idee und Konzeption eines Völkerrechts nahe, das wir heute in den Vereinten Nationen zu einem Großteil verwirklicht finden und soll im ersten Kapitel behandelt werden. Somit ist es wichtig, sich mit dieser Idee und vor allen mit den in ihr enthaltenen Prinzipien vertraut zu machen. Besonders Kants Grundgedanke einer Analogie von innerstaatlichem und überstaatlichem Zustand, wird in der vorliegenden Arbeit von besonderem Interesse sein. Desweiteren wird sich die Arbeit in diesem Kapitel neben der philosophischen Idee, der Geschichte einiger „Vorlaufmodelle“ der Vereinten Nationen widmen.

Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit der Geschichte der heutigen Vereinten Nationen selbst. Hier tauchen schon in der Gründungsgeschichte die Ursachen zur „Handlungsunfähigkeit“ auf, und die Geschichte selbst erbringt die Bedenken und Risiken, die mit einer „humanitären Intervention“ verbunden wären.

Auch wenn diese Risiken nach besten Wissen und Gewissen ausgeschaltet werden könnten, so würde eine „humanitäre Intervention“ immer noch viele ethische Bedenken auslösen, die in Kapitel drei diskutiert werden.

Im vierten und letzten Kapitel komme ich dann auf den Kosovo-Krieg zurück, um die aufgeworfenen Fragen speziell für diesen Fall unter Berücksichtigung der durch diese Arbeit gewonnen Kenntnisse zu beantworten.

Trotz dieser Gliederung, die nur eine grobe Übersicht bietet, ist es von mir gewünscht, daß sich die Themen der verschiedenen Kapitel untereinander durchdringen. Eine allzu klare Abtrennung der einzelnen Kapitel ist bewußt vermieden worden.

Untersuchungsschwerpunkt

Diese Arbeit will untersuchen inwieweit „humanitäre Interventionen“ ethisch und völkerrechtlich zu rechtfertigen sind. Das Ergebnis dieser Untersuchung soll im Teil vier dieser Arbeit, auf den Kosovo-Krieg reflektiert werden und helfen, die Frage zu beantworten, ob die Selbstmandatierung der NATO eine ethisch und völkerrechtlich zu vertretende Strategie war, um mittels einer eigenmächtig durchgeführten „humanitären Intervention“ Menschenrechte im Kosovo zu schützen. Welche Konsequenzen aus diesem Handeln erwachsen können, soll ebenfalls untersucht werden.

Was nun genau unter „humanitärer Intervention“ zu verstehen ist, wird ganz in meinem Sinne bei N. Peach und G. Stuby auf den Punkt gebracht.

Definition

„Klassischerweise werden darunter [humanitäre Interventionen] Schutzaktionen zugunsten des Lebens und der Gesundheit der Bürger eines Staates verstanden, der nicht in der Lage ist, seine Bürger zu schützen bzw. selbst massive Menschenrechtsverletzungen gegenüber seiner Bevölkerung verübt.“¹

Gegenstand der Betrachtung in dieser Arbeit sind in besonderem Maße diejenigen Schutzaktionen, die mit Waffengewalt, also mit militärischen Mitteln, durchgeführt werden. Das trifft die Definition, die K. Ipsen bereithält:

„Unter humanitärer Intervention ist die Anwendung von Waffengewalt zum Schutze der Bevölkerung eines Staates vor Menschenrechtsverletzungen zu verstehen“²

Inwieweit diese Schutzaktionen reichen dürfen, welchen Bedingungen sie genügen müssen und welche Arten von Menschenrechtsverletzungen Voraussetzung für eine derartige Intervention sein können, sind Fragen die insbesondere im Kapitel „Ethik der humanitären Intervention“ behandelt werden.

¹ Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1994, S. 472.

² Ipsen, Knut: *Völkerrecht*. Ein Studienbuch. 3., völlig neu bearb. Aufl. des von Eberhard Menzel begründeten Werkes. München: Beck, 1990, S. 885.

1. Die Entwicklung des Völkerrechts

Vermutlich ist die Geschichte des Völkerrechts so alt, wie die Geschichte des Krieges. Recht oder besser gesagt vertragliche Vereinbarungen (vielleicht auch nur mündlich, zwischen zwei Feldherren geschlossen) haben von je her das Ende kriegerischer Handlungen gekennzeichnet. Ob solche einzelnen Abkommen zwischen den Kriegsparteien aber schon als das bezeichnet werden sollte, was wir heute unter Völkerrecht verstehen, ist bei den Historikern umstritten.

„Viele Historiker vertreten die Auffassung, daß erst nach dem Entstehen des modernen Staatsbegriffs, von einer völkerrechtlichen Ordnung gesprochen werden kann.“³

Dem hält Kimminich entgegen, daß Herrschaftsverbände der Antike und Urgeschichte vorhanden waren, die durchaus die Bezeichnung „Staat“ verdienen.⁴

Um diesen Expertenstreit nicht weiter auszuführen, denn dies würde, ginge ich zurück in die Urzeit, den Rahmen der Arbeit sprengen und das eigentliche Thema verfehlen, beschränke ich mich auf das, was wir heute unter Völkerrecht verstehen, nämlich **zwischenstaatliches** Recht - Recht, das zur Regelung zwischen verschiedenen Bürgerschaften herangezogen wird. Als oberste Aufgabe kommt diesem Recht dabei die Regelung des Friedens zwischen den Staaten zu. Dieses Recht findet seinen klassischen Ursprung im siebzehnten Jahrhundert.

Bevor ich die Entwicklung des Völkerrechts in einem weiteren Teil näher untersuche, widme ich mich dem Urheber des heutigen Völkerrechts **Immanuel Kant**, der wie kein anderer Maßstäbe gesetzt hat, die - im Prinzip - heute noch ihre Gültigkeit haben.

1.1 Die philosophische Betrachtung des Völkerrechts

Das erste klassische Werk des Völkerrechts erscheint 1625 aus der Feder des Niederländers Hugo Grotius. Die Epoche des Westfälischen Friedens (1648) setzt ein. Die Landesherren üben die höchste Staatsgewalt aus, besitzen

³ Wolgast, Ernst zit. in Kimminich, Otto: *Einführung in das Völkerrecht*. 6., überarb. und erw. Aufl., Tübingen; Basel: Francke, 1997, S. 49.

die alleinige Souveränität, die als Grundpfeiler der „internationalen“ Rechtsbeziehungen gilt, woraus sich immer noch ein Recht ableitet, Krieg zu führen. Grotius Kriegs Völkerrecht enthält sowohl ein Recht zum Krieg (*ius ad bellum*), wie auch ein Recht im Krieg (*ius in bello*).⁵ Mit seiner Schrift: „Zum ewigen Frieden“ (erstmalig 1795 veröffentlicht) gelingt Kant nun eine radikale Neubegründung des Völkerrechts, daß an die Stelle des klassischen Kriegs-Völkerrechts Hugo Grotius tritt, und fortan als **Friedens-Völkerrecht** zu bezeichnen ist.⁶

1.1.1 Grundsätzliche Elemente der Friedensschrift

„Der Unterschied liegt auf der Hand: Verträge wie etwa der Baseler Friedensvertrag fixieren rechtlich den Ausgang eines bestimmten Krieges. Kants Friedensschrift ist nicht ein Vertrag dieser Art, auch nicht ein Mustervertrag für Friedensverträge. Er will nicht bloß einen bestimmten Krieg in einen Frieden auf Zeit überführen, sondern *den Krieg in den Frieden*.“⁷

Das oberste Ziel ist also der Frieden zwischen **allen** Völkern bzw. Staaten der Welt, der **Weltfriede**. Diesen herzustellen und zu bewahren ist zugleich die oberste Aufgabe der heutigen Vereinten Nationen und ihrem Organ dem Sicherheitsrat.

Dieses oberste Ziel ist ein grundsätzliches Element der Friedensschrift bei Kant. Ein weiteres grundsätzliches Element ist die Analogie, die Kant zwischen dem Verhältnis der einzelnen Staaten untereinander in der Weltgemeinschaft und dem Verhältnis der einzelnen Individuen einer Gesellschaft erkannt hat.

„Kant hat im „Bürgerbund“ Rousseaus das „ Ideal des Staatsrechts“ erblickt und den Gesellschaftsvertrag als allgemein verbindliche Rechtsform für jede bestehende gesellschafts-politische Vereinigung angesehen[...]. Der einzige rechtmäßige, mit dem angeborenen Freiheitsrecht der Menschen in Übereinstimmung stehende Weg, den Naturzustand durch eine Rechtsordnung zu ersetzen, besteht in dem Zusammenschluß aller zu einem allgemeinen

⁴ Vgl. Kimminich, Otto: *Einführung...* a.a.O. S. 49.

⁵ Vgl. Höffe, Otfried (Hrsg.): *Völkerbund oder Weltrepublik* in: Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Klassiker auslegen, Bd. 1, Berlin: Akad. Verl., 1995, S. 111.

⁶ Vgl. ebda. S. 2.

⁷ Saner, Hans: *Die negativen Bedingungen des Friedens*. in: Kant Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Klassiker auslegen, Bd. 1, Berlin: Akad. Verl., 1995, S. 45.

gesetzgebenden Willen, dessen Gesetzen jedermann in gleicher Weise unterworfen ist.“⁸

„Die beiden großen Vorläufer der Kantischen Rechts- und Staatsphilosophie, Hobbes und Rousseau, kennen einen Naturzustand [Krieg aller gegen alle] nur für die Beziehung von Individuen (oder auch Familien); Kant führt eine neue Dimension ein, den Naturzustand zwischen Staaten. Für den neuen Naturzustand gilt aber dasselbe wie für den schon bekannten: Um der rechtsmoralischen Aufgabe, der Rechtssicherheit, willen ist man verpflichtet, ihn zu überwinden.“⁹

Und als einziges Mittel, den Naturzustand zu überwinden, steht der Gesellschaftsvertrag zur Verfügung, der analog zu den Individuen, nunmehr zwischen Staaten geschlossen werden soll.

Diese **Analogie zwischen Individuen und Staaten**, die sich ebenfalls unter das Gewaltmonopol einer höhergeordneten Instanz begeben, so wie sich die Individuen dem staatlichen Gewaltmonopol (seiner Exekutive) unterwerfen, zeigt sich im heutigen Völkerrecht darin, daß allein der UNO-Sicherheitsrat das Recht besitzt, Maßnahmen die Gewalt beinhalten, zu veranlassen. Staaten, die sich von anderen ungerecht behandelt fühlen, können den Sicherheitsrat anrufen und um Hilfe bitten; einzige Ausnahme ist das Recht auf Selbstverteidigung im Falle eines Angriffs, so wie der Bürger das Recht hat sein Leben zu schützen, so hat der angegriffene Staat das Recht sich zu verteidigen - mit angemessenen Mitteln.

An dieser Analogie will sich auch diese Arbeit in ihrem weiteren Verlauf orientieren. Was für uns Individuen so selbstverständlich ist, nämlich die Unterwerfung unter die staatliche Exekutive bzw. Judikative, das scheint für die Staatengemeinschaft problematisch zu sein - so zeigen es zumindest die verschiedensten Verstöße gegen das Völkerrecht an. Sicherlich gibt es auf innerstaatlicher, wie auf überstaatlicher Ebene immer „schwarze Schafe“, die einen Verstoß gegen geltendes Recht bewußt herbeiführen - diese sind aber gerade der Grund für die Anerkennung eines Gewaltmonopols. Die Verstöße gegen das Völkerrecht, sowie die Problematik des Veto-Rechts im Sicherheitsrat, auf die an anderer Stelle noch genauer eingegangen wird, zeigen

⁸ Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein“ in : Kant, Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Klassiker auslegen, Bd. 1, Berlin: Akad. Verl., 1995, S. 92.

⁹ Höffe, Otfried (Hrsg.): *Völkerbund oder Weltrepublik ...*, a. a. O. S. 114.

mitunter aber auch ein gewisses Maß an Respektlosigkeit gegenüber geltendem Völkerrecht; jeweils abhängig von verschiedensten Interessenlagen der einzelnen Staaten. Diese Respektlosigkeit, man könnte sie auch Halbherzigkeit im Umgang mit dem heutigen Völkerrecht nennen, scheint der wirkliche Grund für das Scheitern des ewigen Friedens zu sein. Doch nun zurück zu Kants Friedensschrift.

1.1.2 Aufbau und Struktur der Friedensschrift

Wie eingangs schon erwähnt, handelt es sich bei der Friedensschrift nicht um einen Mustervertrag, der den Frieden zwischen zwei Streitparteien stiftet, sondern es geht um den Frieden zwischen allen Staaten. Auch dafür bietet Kant keinen ausbuchstabilten Rechtstext, sondern nur einen Vernunftsvertrag, der für den ewigen Frieden lediglich die Prinzipien formuliert.¹⁰ Dies sollte nicht als Abwertung verstanden werden. Kant bietet uns hier erstmals die große Idee einen uns alle umfassenden und auf ewig bleibenden Frieden zu stiften.

„Kant bringt seine Friedensschrift in die *literarische* Form eines Friedensvertrages. In völkerrechtlichen Vertragswerken des 17. und 18. Jahrhunderts ging zuweilen dem definitiven Friedensvertrag ein „Präliminarvertrag“ voraus, in dem sich die Parteien über die Bedingungen für die Beendigung des Kriegszustandes und für den Abschluß des späteren Friedensvertrages einigten. Analog zu dieser Usanz bilden die Präliminarartikel den Präliminarvertrag, die Definitivartikel mit den Zusätzen und Anhängen den Definitivvertrag. Kant vereinigt beide Verträge in einem, innerhalb dessen die Präliminarartikel die negativen und die Definitivartikel die positiven Bedingungen des künftigen Friedens nennen, während die Zusätze und Anhänge von dessen Gefährdung und Sicherung handeln.“¹¹

Einen präziseren Überblick der Friedensschrift ist bei O. Höffe zu finden. Er schreibt: „Insgesamt behandelt die Schrift fünf größere, relativ selbständige Themenkreise [...].“

Die „Präliminarartikel“ wenden sich an politische Akteure, an Staatsoberhäupter, Regierungen oder Parlamente. Sie benennen nämlich Rechtsverletzungen, die

¹⁰ Vgl. Höffe, Otfried (Hrsg.): Der Friede - Ein vernachlässigtes Ideal. in: Kant, Immanuel: *Zum ewigen ...*, a. a. O., S. 8.

zum Zweck der Friedensstiftung teils sofort („strenge Verbotsgesetze“), teils nur möglichst bald („Erlaubnisgesetze“) aufzugeben sind. [...]

1. Die „Definitivartikel“ skizzieren die Grundzüge einer in drei Teilen - Staatsrecht, Völkerrecht, Weltbürgerrecht - vollständigen Theorie des öffentlichen Rechts. Sie enthalten den Kern der Kantischen Theorie des Friedens, seine moralischen und deshalb auch apriorischen Bedingungen der Möglichkeit. [...]
2. Der erste Zusatz („Von der Garantie des ewigen Friedens“) erweitert die Theorie des ewigen Friedens; auf die moralische Rechtstheorie des ewigen Friedens folgt eine teleologische Naturtheorie. [Letztere besagt nichts anderes, als daß die Natur selbst die menschliche Entwicklung notwendigerweise zum ewigen Frieden hin steuert.]
3. Der zweite Zusatz („Geheimer Artikel zum ewigen Frieden“) zum Verhältnis von Philosophie und politischer Macht und
4. der zweiteilige Anhang zum Thema „Moral und Politik“ lassen sich auf eine Theorie-Praxis-Diskussion ein. [...] Er [Kant] zeigt, daß beide Seiten, die politische Philosophie und die praktische Politik, miteinander kompatibel sind, vorausgesetzt, man wahrt den Vorrang der Philosophie qua Theorie der Moral.¹²

1.1.3 Die Präliminarartikel der Friedensschrift

Kant legt mit den Präliminarartikeln - er bietet sechs Stück in seiner Schrift an - das Fundament also die notwendigen Vorbedingungen zum ewigen Frieden. Durch sie allein ist der positive Friede noch nicht garantiert.¹³

Die Präliminarartikel umfassen die Verbote:

1. der geheimen Kriegsvorbehalte bei Friedensschlüssen,
2. der privatrechtlichen Erwerbung von Staaten,
3. der stehenden Heere,
4. der Staatsverschuldung in Beziehung auf äußere Konflikte,
5. der gewaltsamen Einmischung in andere Staaten,
6. der ehrlosen Kriegshandlungen.¹⁴

H. Saner wählt zur Interpretation die Reihenfolge 1, 6, 5 (auch als strenge Verbotsgesetze bezeichnet), 2, 3, 4 (weite Verbotsgesetze). Der Einfachheit halber schließe ich mich dieser Betrachtungsweise an.

¹¹ Saner, Hans: Die negativen Bedingungen ..., a. a. O.; S. 44.

¹² Höffe, Otfried (Hrsg.): Der Friede - Ein ..., a. a. O., S. 9-10.

¹³ Vgl. Saner, Hans: Die negativen Bedingungen ..., a. a. O.; S. 50.

1. Präliminarartikel

„Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.“¹⁵

Oder verständlicher ausgedrückt: „Geheime Kriegsvorbehalte bei Friedensschlüssen sind verboten“. Das klingt zunächst trivial, denn solch ein Verbot läßt sich morgen schon wieder brechen. Leicht vorstellbar ist es, daß diese geheimen Vorbehalte, die nach einer Zeit der Aufrüstung erneut zum Kriege führen, eine gängige Taktik sein können, um sich Vorteile zu verschaffen. Dahinter verbirgt sich, daß die pure Abwesenheit von Krieg noch lange keinen Frieden darstellt. Ich halte es daher eher für **einen Appell mit Ernsthaftigkeit und wahren Willen** den ewigen Frieden zu stiften, und dazu ist es eben notwendig, die bisherige Taktik der geheimen Vorbehalte aufzugeben - von sich aus den Frieden neu zu denken. Zudem ist dieser Appell bzw. dieses Verbot eine unabdingbare Voraussetzung für das, was in der Schrift noch folgen soll. Kant kommentiert das Verbot mit den Argumenten, die H. Saner ausführt: Eines ist begriffsanalytischer Art: Ein Friede, auf den wieder ein Krieg folgt, ist lediglich ein Waffenstillstand und damit ein „Aufschub der Feindseligkeiten“. „Friede“ im strengen Sinn aber bedeutet „das Ende aller Hostilitäten“.¹⁶ Ein weiteres Argument besagt, daß durch einen solchen Friedensschluß alle objektiv vorhandenen Gründe (Kant sagt „Ursachen“) zum künftigen Krieg insgesamt vernichtet sind. Wenn also der Friede ewig sein soll, muß der Wille zum Frieden absolut und unbedingt sein - und wenn er unbedingt ist, so hält er alle früheren Kriegsgründe für null und nichtig. Damit ist nicht die wechselseitige Anerkennung des Status quo gemeint, denn dieser läßt sich auch weiterhin verändern - aber eben nicht mit Gewalt, sondern fortan mit Mitteln der Politik.¹⁷ Dies ist wichtig, denn ein Friedensplan der nur funktioniert, weil er den Status quo aufrecht erhält, wäre auf ewig gesehen zum Scheitern verurteilt.

¹⁴ Ebda. S. 49.

¹⁵ Kant, Immanuel; Malter Rudolf (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. Ein philosophischer Entwurf. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co., 1996, S. 3.

¹⁶ Saner, Hans: Die negativen Bedingungen ..., a. a. O.; S. 50.

¹⁷ Vgl. ebda., S. 51-52.

Der unbedingte Wille zum ewigen Frieden ist also Voraussetzung für eine friedliche Weltgemeinschaft. Diesen Willen mag es bestimmt bei einigen Staaten geben, vielleicht sogar bei der heutigen Staatenmehrheit - mit Sicherheit aber nicht bei allen. Selbst bei 100 % Konsens zu einem bestimmten Zeitpunkt kann sich dieses Bild jederzeit wieder wandeln - neue Konflikte schüren neue (geheime) Vorbehalte. Deshalb ist es klar, dieser erste Artikel kann nicht alleine stehen, nicht alleine den Frieden sichern. Er ist als ein Appell an die Vernunft zu verstehen und kann bei einer großen Zustimmung seitens der Staaten einen Prozeß zum ewigen Frieden einleiten.

6. *Präliminarartikel*

„Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem anderen solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen: als da sind Anstellung der Meuchelmörder (*percussores*), Giftmischer (*venefici*), Brechung der Kapitulation, Anstiftung des Verrats (*perduellio*) in dem bekriegten Staat etc.“¹⁸

Auch den „Gebrauch der Spione“ lehnt Kant in seiner Begründung zu diesem Artikel ab und betitelt diesen, wie die Aufzählung der Feindseligkeiten, als „höllische Künste, die an sich selbst niederträchtig sind“.¹⁹ Nun könnte man leichtfertig annehmen, diese höllischen Künste seien mit Ausnahme der Spionage, welche uns in ihrer kommerziellen Form aus Funk und Fernsehen bekannt ist, unlängst ausgestorben und Praktiken der staatlichen Auseinandersetzung aus dem Jahr der Kantschen Schrift (1795) - Meuchelmörder und Giftmischer ein ausgestorbene Berufung. Das dem nicht so ist, zeigt das berühmte Beispiel aus der Zeit des kalten Krieges, was hier leider ohne Beleg bleiben muß, demnach die USA versucht hat, den Staatschef Kubas, Fidel Castro, durch die Vergiftung seiner Zigarre zu ermeucheln. In dieser Zeit lassen sich auch zahllose Beispiele finden, die belegen, daß durch die Entsendung bewaffneter Banden und Söldner Regierungen gestürzt werden sollten, ohne das ein „offener“ Kriegszustand proklamiert wurde. Nicht umsonst sind dererlei Aktivitäten auch heute noch ausdrücklich im Völkerrecht

¹⁸ Kant, Immanuel; Malter Rudolf (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ..., a. a. O. S. 7.

¹⁹ Vgl. ebda., S. 8.

verboten. Maßgeblich dafür ist das Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta:

„Die Anwendung jeder Art von Waffengewalt durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet oder die Streitkräfte eines anderen Staates z. B. durch Bombardierung oder Beschießung wird somit durch das Gewaltverbot ausgeschlossen. Unter den Gewaltbegriff fallen, wie der IGH im Nicaragua-Fall festgestellt hat, auch die mit Waffengewalt durchgeführten Handlungen bewaffneter Banden, Gruppen von Freischärlern oder Söldnern, die ein Staat in einen anderen Staat entsandt hat.“²⁰

Der Wille zum Frieden, schreibt H. Saner, muß bereits vor dem Friedensschluß im Krieg wirksam sein, d. h., der Krieg muß „sich mit einer allgemeinen friedlichen Gesinnung zusammenschicken“.²¹ Denn, so Kants Hauptargument, „sie [die ehrlosen Strategien] zerstören im Krieg jegliches Vertrauen in „die Denkungsart des Feindes“, ohne das kein Friedensschluß und infolgedessen auch kein Frieden mehr möglich ist, weil dieser, als Vertrag, auf der aktiven und passiven Vertrauensfähigkeit beruht.“²² Die Folge dieser ehrlosen Strategien, wäre also ein Vertrauensverlust, der den Frieden unmöglich macht, was dann wiederum zur Folge hätte, daß der Krieg zu einem „unendlichen Krieg“, zu einem „Ausrottungskrieg“ würde. Neben dem Gewaltverbot der UN-Charta gibt es im heutigen Völkerrecht noch die zahlreichen „Genfer Abkommen“, die hier auf Grund ihrer Vielzahl nicht alle erläutert werden, aber doch der Kantschen Forderung nach Ehrbarkeit im Krieg gerecht werden. Auch sie tragen dazu bei, wenn sie denn eingehalten werden, ein gewisses Maß an Vertrauen im Kriegsfall aufrechtzuerhalten, wenngleich dies auch absurd klingen mag, um einen anschließenden Frieden möglich zu machen. Diese Abkommen werden auch als sog. „humanitäres Völkerrecht“ oder als „Kriegsvölkerrecht“ bezeichnet. Sie regeln den Schutz der Zivilbevölkerung, den der Gefangenen und Verwundeten und bestimmen die Mittel und Methoden der Kampfführung (sog. Haager Recht).²³

²⁰ Ipsen, Knut: *Völkerrecht...*, a. a. O. S. 879.

²¹ Vgl. Kant, Immanuel zit. in: Saner, Hans: *Die negativen Bedingungen ...*, a. a. O.; S. 53.

²² Ebda. S. 53.

²³ Vgl. Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht...*, a. a. O., S. 248.

Das was hier erst einmal zum Schmunzeln angeregt hatte, ist also eine nicht ganz unwichtige Vorbedingung Kants auf dem Weg zum ewigen Frieden. Eingehalten wird sie 200 Jahre später immer noch nicht. Zwar hält es sich mit der Giftmischerei in Grenzen, aber laut wird darüber nachgedacht, die Köpfe der „**Schurkenstaaten**“, zuletzt Milosevic und Hussein, durch einen sog. Tyrannenmord zu beseitigen. Spionage ist nicht mehr allein ein Mittel der Staaten, sondern als Industriespionage im privatrechtlichen Bereich Gang und Gebe, der Sturz einer Regierung durch einen anderen Staat war im kalten Krieg an der Tagesordnung, sei es durch finanzielle, materielle oder personelle (Söldner) Aktivitäten. Zu den Genfer Abkommen halten N. Peach und G. Stuby fest, daß die Formen der Gewalt und die Methoden des Bürgerkrieges in der jüngsten Zeit in einen Zustand der Barbarei zurückgefallen sind.²⁴

5. Präliminarartikel

„Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staats gewalttätig einmischen.“²⁵

Hier wird ausdrücklich das **Gewaltverbot** (Art. 2, Ziff. 4 UN-Charta) und das **Interventionsverbot** (Art. 2, Ziff. 7 UN-Charta) vorgedacht, die auch nach Kant auf dem Prinzip der staatlichen Souveränität beruhen.

„Wird eine Intervention mit militärischen Mitteln durchgeführt, so erfüllt sie den Tatbestand des Angriffs und verstößt gegen das Gewaltverbot, das in Art. 2 Ziff. 4 SVN [Satzung d. Vereinten Nationen = UN-Charta] niedergelegt ist, aber auch unabhängig von der Satzung als allgemeines Völkerrecht gilt. [...] Das Interventionsverbot aber erfaßt gerade die nichtmilitärische Gewalt, d. h., die Eingriffe mit diplomatischen, wirtschaftlichen, propagandistischen oder innenpolitischen Mitteln.“²⁶

Allerdings spricht Kant im sechsten Artikel nur von einer gewalttätigen Einmischung. Trotzdem ist der Gedanke, so H. Saner von größerer Tragweite:

„Verfassung und Regierung sind allein die Sache eines jeden Staats. Eben darin liegt seine staatsrechtliche Autonomie, mit der auch das Völkerrecht jederzeit zusammenstimmen muß, indem es die Souveränität der einzelnen Staaten respektiert. Kein Mythos, keine Religion, keine Religion und keine Staatsform, für wie heilig und althergebracht oder verwerflich und revolutionär sie auch

²⁴ Vgl. ebda., S. 780.

²⁵ Kant, Immanuel; Malter Rudolf (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ..., a. a. O. S. 6.

²⁶ Kimminich, Otto: *Einführung* ..., a.a.O. S. 295.

gehalten werden mögen, können eine Intervention legitimieren, sondern allein Handlungen eines Staats mit völkerrechtlicher Dimension, zu denen für Kant auch die Selbstaufhebung der Rechtsperson in der Anarchie gehört. Da aber in der Verletzung der Autonomie eines Staates der Möglichkeit nach alle verletzt werden, muß es ein gemeinsames Interesse der Staatenwelt geben, sich gegen solche Läsionen zu schützen. Kant sagt all dies gegen die „gewalttätige“ Einmischung, also nicht gegen jedwede und somit nicht gegen die Kritik.“²⁷

Dem kann ich mich nur anschließen. Gewalt- und heute auch das weitergehende Interventionsverbot müssen für alle Staatsformen und Glaubensformen gelten, selbst dann, wenn Zweifel aufkommen, die mir persönlich die „fundamentalistischen“ Staaten aufdrängen. Diese Gleichbehandlungsgrundsätze werden für Kant aber problematisch. Denn, wie wir noch sehen werden, fordert er im ersten Definitivartikel, daß jede Staatsform republikanisch sein soll, und er ist der festen Überzeugung, daß dies im Laufe der Geschichte auch so geschehen wird. Offenbar geprägt durch die französische Revolution, ist er in dieser Hinsicht guter Dinge, nichtsahnend der Diktaturen, welche die Menschheit noch hervorbringen wird.

Der fünfte Präliminarartikel enthält die Kernbedingung, neben dem unbedingten Willen (sechster Präliminarart.), um zum ewigen Frieden zu gelangen. Gewaltverbot und Interventionsverbot sind auch die Grundpfeiler der UN-Charta und des heutigen Völkerrechts. Es ist leicht verständlich, daß ein hohes Maß an Toleranz und Akzeptanz gegenüber der staatlichen Souveränität mit der Folge des Nichteinmischens bereits den ewigen Frieden gewährleisten würde. Leider ist dies nicht der Fall. Eigene Interessen, wie beispielsweise die Politik der USA, die den **„Zugang zu den freien Märkten der Welt“** proklamiert, sorgen für ein breites Spektrum an Interventionsformen. Gäbe es jedoch diese Akzeptanz, so wäre allein diese Vorbedingung ein durchaus taugliches Mittel zur Sicherung des Weltfriedens.

Diese strengen Verbotsgesetze, die Präliminarartikel eins, sechs und fünf, gelten ohne „Unterschied der Umstände“.

„Daß kein Waffenstillstand mehr „Frieden“ heißen soll; daß kein Friedensvertrag mit Vorbehalten zu künftigen Kriegen mehr anerkannt werden darf; daß Altlasten keine Kriegsgründe mehr sind; daß die Verfassung und Regierung eines Staates

²⁷ Saner, Hans: Die negativen Bedingungen ..., a. a. O.; S. 58.

niemals die Gewalt gegen ihn legitimieren und daß, wenn es dennoch zum Krieg kommen sollte, keine niederträchtigen, das wechselseitige Vertrauen notwendig vernichtenden Feindseligkeiten erlaubt sind: all das gilt unbedingt. Jede Ausnahme und jeder Aufschub kämen einem Bruch des Gesetzes gleich. Die Strenge ist nur möglich, weil die Verbote nicht unmittelbar in Institutionen und Besitzstände eingreifen, sondern allein Mentalitäten, bisherige Usancen und künftige Handlungen betreffen. Das ändert sich in den Präliminarartikeln 2, 3, und 4.²⁸

2. Präliminarartikel

„Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.“²⁹

„Denn in solchen Erwerbungsarten, so argumentiert Kant, wird seine „Existenz als einer moralischen Person“ aufgehoben; er wird zu einer „Habe“ und darin zu einer „Sache“, was „der Idee des ursprünglichen Vertrags“ widerspricht, die besagt, daß ein Staat der Herr und Eigner seiner selbst ist, mithin kein Objekt, sondern Subjekt des Völkerrechts.“³⁰

Es ist einleuchtend, daß eine derartige Umgangsweise mit ganzen Gesellschaften zu erheblichen Spannungen mit dem neuen „Besitzer“ führen kann, welche eine Bedrohung des Friedens nach sich ziehen kann. So geschehen in den österreichischen Erbfolgekriegen (1740-48), die ganz Europa erschütterten, wie H. Saner bemerkt.³¹ Kant sagt zu dieser menschenverachtenden Verfahrensweise: „Der Staat erwirbt alsdann einen Regenten, nicht dieser als ein solcher den Staat.“ Und er leitet mit einem Vergleich zum nächsten Artikel über: „Auch die Verdingung der Truppen eines Staats an einen andern gegen einen nicht gemeinschaftlichen Feind ist dahin zu zählen; denn die Untertanen werden dabei als nach Belieben zu handhabende Sachen gebraucht und verbraucht.“³² Schon diese menschenverachtende Verfahrensweise führt zu der Forderung des dritten Präliminarartikels.

²⁸ Ebda., S. 58.

²⁹ Kant, Immanuel; Malter Rudloff (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ..., a. a. O. S. 4.

³⁰ Kant, Immanuel zit, in: Saner, Hans: *Die negativen Bedingungen* ..., a. a. O.; S. 59.

³¹ Vgl. Saner, Hans: *Die negativen Bedingungen* ..., a. a. O.; S. 59.

³² Kant, Immanuel; Malter Rudloff (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ..., a. a. O. S. 4-5.

3. Präliminarartikel

„Stehende Heere (miles perpetuus) sollen mit der Zeit ganz aufhören.“³³

Kant bietet drei Argumente zu Untermauerung seiner Forderung. „Wer Menschen in Sold nimmt, damit sie töten und sich töten lassen, macht von ihnen einen Gebrauch „als bloße Maschinen und Werkzeuge in der Hand eines andern [des Staats]“. Das aber verträgt sich nicht „mit dem Rechte der Menschheit in unserer Person“. [...] „Menschen sind kein zur beliebigen Verwendung freistehendes „Gemächsel“, wofür man allenfalls „Haushühner“, „Schweine“ und „Kartoffeln“ halten könnte, kein Eigentum des Souveräns und erst recht keines des Regenten, sondern mitbestimmende Subjekte im Staat, weshalb sie nicht zum Krieg gezwungen werden dürfen, sondern über ihre „Repräsentanten“ befragt werden müssen, ob sie *überhaupt* Krieg und ausgerechnet *diesen* Krieg führen wollen.“³⁴

Es läßt sich hierzu anmerken, daß „Menschen die in Sold stehen“ Söldner im Sinne einer professionellen Berufung sind, die ihren Broterwerb mit dem Krieg als Geschäft betreiben und um die freie Verwendbarkeit und ihre Risiken wissen, weshalb ihnen auch kein Mitspracherecht zusteht, es sei denn, sie wären nicht freiwillig rekrutiert worden. Dieses Recht steht aber allen denen unbedingt zu, die in einer Armee aus Freiwilligen ihren Dienst tun, also z. B. dem „Bürger in Uniform“, wie es so schön über die Bundeswehr heißt, die im übrigen nur dann aktiv werden darf, wenn ein Angriff vorliegt! Die Kantsche Forderung, die zweifellos ihre Bedeutung hat, kann also nicht für den klassischen Söldner (z.B. dem Fremdenlegionär) gelten, auch nicht für einen Berufsarmisten, und wenn, dann für ihn nur eingeschränkt, sondern Kants Forderung entfaltet ihre ganze Bedeutung erst tatsächlich, wenn es sich um eine Freiwilligenarmee zur Selbstverteidigung handelt. Alle anderen Soldaten haben ihr Recht auf Mitsprache zum Zeitpunkt ihrer Rekrutierung größtenteils verwirkt - sie hätten sich auch für einen anderen Beruf entscheiden können.

Kant fordert diese stehenden Truppen abzuschaffen, billigt aber eine Armee, die der Idee der Bundeswehr nahezu gleichkommt. „Ganz anders“, so sagt er, „ist es mit der freiwilligen periodisch vorgenommenen Übung der

³³ Ebd., S. 5.

Staatsbürger in Waffen bewandt, sich und ihr Vaterland dadurch gegen Angriffe von außen zu sichern.“³⁵ Für diese **muß** es ein Recht geben, den einen oder anderen Krieg abzulehnen, wenn er z. B. nicht mehr mit dem ursprünglichen Auftrag der Selbstverteidigung übereinstimmt.

Dieses Recht auf Mitsprache unterstützt nicht direkt den Weg zum ewigen Frieden. Als Argument wird es meiner Meinung nach erst wirksam, wenn es dazu geführt hat, daß stehende Heere zu Armeen aus Freiwilligen umgewandelt werden, denn dann kommt es zur Abrüstung, die Kant als stärkstes Argument anführt.

„Denn sie [stehende Heere] bedrohen andere Staaten unaufhörlich mit Krieg durch die Bereitschaft, immer dazu gerüstet zu erscheinen; reizen diese an, sich einander in Menge der Gerüsteten, die keine Grenzen kennt, zu übertreffen, und indem die darauf verwandten Kosten der Friede endlich noch drückender wird als ein kurzer Krieg, so sind sie selbst Ursache von Angriffskriegen, um diese Last loszuwerden; [...].“³⁶

Es ergibt sich hier ein Problem. Offenbar war es früher der Hauptgegenstand der Aufrüstung, Männer mit Gewehren auszustatten - also die Truppenzahl, als Menge der Menschen zu erhöhen. Heute bedienen wenige Menschen Waffen, deren zerstörerische Wirkung ausreicht, um sehr viele andere Menschen zu vernichten. Aufrüstung heute bedeutet sich diese Waffentechnik anzuschaffen. Kant erhofft sich durch Reduzierung der Personenzahl (Abschaffung der stehenden Heere und anschließend Mitsprache der Freiwilligen), die Risiken des Kriegsausbruchs zu verringern. Man mag heute, das natürlich noch vorhandene Fußvolk, reduzieren wie man möchte, die bleibende Bedrohung durch die vorhandene Waffentechnik bleibt unweigerlich bestehen und animiert andere Staaten nachzurüsten. Auch wenn nach dem Ende des kalten Krieges die Gefahr einer atomaren Auseinandersetzung gering erscheint, so werden die Konflikte der heutigen Zeit mit geringer Personenzahl (auch mit geringen personellen Verlusten) ausgetragen - dies gilt zumindest für die Besitzer dieser Waffentechnik. Dies zeigen die jüngsten Beispiele Irak und auch Kosovo. Was hier zählt und zum „Sieg“ verhilft, ist der freiwillige Wille

³⁴ Vgl. Kant, Immanuel zit, in: Saner, Hans: Die negativen Bedingungen ..., a. a. O.; S. 63.

³⁵ Kant, Immanuel; Malter Rudolf (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ..., a. a. O. S. 5.

³⁶ Ebda., S. 5.

einiger weniger die Waffen auch zu benutzen, die Anzahl der Hubschrauber und Flugzeuge, die Anzahl der Fernlenkwaffen, der Bomben - eben das zur Verfügung stehende Material (Stichwort: „High-Tech-Krieg“). Will man Frieden stiften, so muß Kants Konzept in diesem Punkte erweitert werden. D. h., Abrüstung auch dieses Waffenmaterials - nicht nur der Atomsprengköpfe - wäre erforderlich. Zur Zeit scheint dies ziemlich utopisch, weil dazu der unbedingte Wille fehlt, der ja auch von Kant als Voraussetzung gefordert wird. Der Schritt vom „stehenden Heer“ zum „Staatsbürger in Waffen“ reicht nicht im geringsten aus, solange darüber ob Krieg „sein soll oder nicht“ die Politiker entscheiden, wie die Stimmungsmache für die „**Out-of-area-Einsätze**“ beweist. Vermutlich, wenngleich wünschenswert, gibt nichtmal ein Volksentscheid über diese Frage eine Garantie, daß die Antwort auf einer Basis der Vernunft zustandekommt. Menschenmassen sind leider verführbar, so bedarf es auch heute nur einer guten Stimmungsmache in einer Vorlaufzeit, initiiert vom richtigen Demagogen, und alle werden wieder „ja“ auf die Frage: „Wollt ihr den totalen Krieg?“ schreien. Im weitesten Sinne fordert Kant also die Abrüstung, die heute zeitgemäß anzupassen wäre, wenn der dritte Präliminarartikel eine Bedeutung für ein Friedenskonzept beisteuern soll.

Das dritte Argument leitet wieder zu dem folgenden Präliminarartikel über. Denn wer die Abrüstung will, der darf auch keinen Kriegsschatz anhäufen und horten, welcher heute Verteidigungsetat genannt wird. Damit ließen sich nämlich schnell Waffen erwerben - so ist ein Kriegsschatz potentielle Aufrüstung, welche bekanntlich zum Kriege führen kann.³⁷ Ebenso verhält es sich mit der Aufnahme von Schulden zu diesem Zwecke:

4. *Präliminarartikel*

„Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Staatshändel gemacht werden.“³⁸

„Das Verbot zur „Anhäufung eines Schatzes“ im 3. Präliminarartikel wendet sich offensichtlich gegen die staatliche Hortung von finanziellen Mitteln zu Kriegszwecken durch Sparen und Rücklagen. Im 4. Präliminarartikel weitet Kant das Verbot auf die Geldbeschaffung durch Verschuldung und Kredite aus [...] Es

³⁷ Vgl. Saner, Hans: Die negativen Bedingungen ..., a. a. O.; S. 63-64.

³⁸ Kant, Immanuel; Malter Rudloff (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ... ,a. a. O. S. 6.

mag im ersten Augenblick erscheinen, die Differenzierung sei eigentlich überflüssig und rechtfertige kaum ein weiteres Verbot. Aber ein Kreditsystem, das „zum Behuf der Landesökonomie“ ganz „unverdächtig“ ist, wird als Kriegsmaschinerie „eine gefährliche Geldmacht“, die zu einer nie dagewesenen „Leichtigkeit, Krieg zu führen“, verleitet. Denn jede Anhäufung eines großen Schatzes dauert Jahre, und so zwingen die Kriege, die die Kriegskassen leeren, periodisch zu Waffenstillständen. Wenn Staaten aber jederzeit schnell und mühelos zu Geld kommen können, dann ist wirklich ein neues, ein „großes Hindernis des ewigen Friedens“ in der Welt, das auch eigens verboten werden muß.“³⁹

Am ehesten trifft dies vielleicht auf die Länder der sog. dritten Welt zu, die sich verschulden, um Waffen zu kaufen, obwohl sie gewiß andere Probleme zu lösen hätten. Allerdings ist auch unsere Staatsverschuldung beträchtlich. Hinzu kommt, daß Schulden in sämtlichen Bereichen gemacht werden. Wer will da die undurchsichtige Haushaltslage prüfen, und wer garantiert daß ein Kredit, der für den Bau eines Kraftwerks aufgenommen wird, nicht morgen schon in einen Waffenkauf investiert wird. Das internationale Kreditwesen, bzw. die Staatsverschuldung generell zu verbieten wäre eine Utopie, so daß uns diese Forderung Kants in der heutigen Zeit nicht weiterbringt.

„Die Präliminarartikel 2 bis 4 betreffen nicht allein künftige Handlungen, in deren Anbetracht sie ebenfalls ohne Aufschub gelten, sondern auch Institutionen (wie das stehende Heer) und Besitzstände (wie unerlaubt erworbene Staaten, Staatsschulden und Staatsguthaben zu Kriegszwecken). Sie werfen also Probleme der Reform und der Wiederherstellung auf. Diese Art der Verbotsgesetze (*leges latae*) nennt Kant Erlaubnisgesetze [...]. Sie sollen angesichts der notwendigen Reformen die Nichtübereilung und damit die angemessene Geduld rechtlich absichern und legitimieren, ohne die Reform gänzlich zu vertragen.“⁴⁰

Die Präliminarartikel stellen, so H. Saner kaum Interpretationsprobleme dar, so daß sie kaum Beachtung finden.⁴¹ Ich habe mich ihnen ausführlich gewidmet, weil ich sie für die unausweichlichen Vorbedingungen zu einem Schluß des Weltfriedens halte. Im Einzelnen sind diese Artikel alle angreifbar, im Kontext bieten sie eine echte Strategie zum ewigen Frieden. Auch ihre Funktion und Wirkung können sie nur alle zusammen entfalten. Gemein haben sie alle, den unbedingten und wahrhaftigen Willen (keine Lippenbekenntnisse),

³⁹ Saner, Hans: Die negativen Bedingungen ..., a. a. O.; S. 64.

⁴⁰ Ebda., S. 65.

der unabhömmlich ist, zumindest für eine signifikante Staatenmehrheit, wenn auf der Welt Frieden sein soll.

„Auf der Grundlage der Präliminarartikel läßt sich ein Vorfriede erreichen, ein Zustand der Kriegsabwesenheit. Ein Zustand der Kriegsabwesenheit ist jedoch selbst noch kein positiver Friedenszustand. Um vom Zustand der Kriegsabwesenheit zum Zustand des Friedens überzugehen, muß ein Weg der Verrechtlichung eingeschlagen werden. Nur durch das Recht gelangen Menschen und Staaten zum Frieden.“⁴²

1.1.4 Die Definitivartikel der Friedensschrift

„Es bedarf also zusätzlicher Anstrengungen, damit die Kriegsabwesenheit auf Dauer gestellt wird und die Naturzustandsbewohner für immer in friedlicher Nachbarschaft leben können, damit der negative Frieden der Kriegsabwesenheit einem positiven Friedenszustand Platz macht. Der Friedenszustand muß also eigens „gestiftet werden“; und diese Friedensstiftung besteht in der Etablierung bestimmter, vernunftsrechtlich begründeter Rechtsstrukturen, die die politischen Macht- und Herrschaftskonstellationen institutionell überformen. Solange das noch nicht erfolgt ist, solange die Nachbarn einander noch nicht durch gemeinsamen Beitritt in ein System gesetzlicher Freiheit und gewaltfreier rechtlicher Konfliktregulierung ihrer Gewaltverzichtsbereitschaft versichert haben, ist es für jedermann nur vernünftig, jedem im Naturzustand verharrenden Nachbarn als Feind zu betrachten und zu behandeln und „jederzeit in Kriegsrüstung zu seyn“. Das gilt für Menschen im interindividuellen Naturzustand und für Staaten im internationalen Naturzustand gleichermaßen.“⁴³

„Aus dieser Naturzustandsinterpretation folgt unmittelbar die rechtliche Notwendigkeit den Naturzustand zu verlassen. „Es soll kein Krieg sein; weder der, welcher zwischen Mir und Dir im Naturzustand, noch zwischen uns als Staaten, die obzwar innerlich im gesetzlichen, doch äußerlich (im Verhältnis gegen einander) im gesetzlosen Zustand sind“. Und daher gilt: „Alle Menschen, die aufeinander wechselseitig einfließen können, müssen zu irgendeiner bürgerlichen Verfassung gehören.“⁴⁴

⁴¹ Vgl., ebda., S. 48.

⁴² Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung... in: Kant Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Klassiker auslegen ..., a. a. O., S. 87.

⁴³ Ebda., S. 88.

⁴⁴ Kant, Immanuel zit. in: Kersting, Wolfgang: *Die bürgerliche Verfassung...*, a. a. O. S. 89.

Dies wird Kant im ersten Definitivartikel präzisieren und begründen. Doch zunächst sollen noch einige Worte zum anspruchsvollen Charakter seiner Theorie des Rechtsfriedens gesagt werden.

„Während Kant den Frieden durch rechtliche Überwindung des zwischenstaatlichen Naturzustandes erreichen will, muß Hobbes nach einem Frieden im zwischenstaatlichen Naturzustand suchen, durch den der Zustand der Kriegsabwesenheit möglichst lange konserviert wird. [Wir befinden uns in der heutigen Zeit - trotz UNO, Völkerrecht und internationaler Gerichtsbarkeit - eher in einem Zustand, der der Theorie Hobbes näher kommt, als der Kants.] Er stützt sich dabei auf ein Friedensprogramm des rationalen Mißtrauens, dessen Grundidee darauf zielt, den Krieg dadurch abzuhalten, daß jeder die Aufhebung des kriegslosen Zustandes für alle anderen so teuer macht, daß sich vernünftigerweise damit kein Gewinn mehr verbinden läßt. Der Kerngedanke ist also die Abschreckungsbalance, die zu stabilisieren eine stete Nachrüstungsbereitschaft nötig ist, die ihrerseits, um nicht Gefahr zu laufen, zu spät zu kommen, notwendigerweise zu einer Vorrüstungsbereitschaft tendiert, so daß die Abschreckungspolitik selbst die Rüstungsspirale aus sich hervortreibt. Kant hingegen beründet den Friedenszustand nicht in einem Abschreckungsgleichgewicht, sondern in einer Rechtsordnung. Bei ihm wird die Gewaltdynamik des Naturzustandes nicht durch ein Arrangement der Klugheit gebändigt, sondern durch eine „bürgerliche Verfassung“ beendet, die einzurichten und nach reinen Rechtsprinzipien zu formen die Vernunft kategorisch von den Menschen und Staaten verlangt.“⁴⁵

Eine bürgerliche Verfassung, die auf **Gewaltenteilung** beruht - Legislative, Judikative und auch Exekutive - funktioniert, neben dem Aspekt der Verinnerlichung von Rechtsgrundsätzen, aber zu einem Teil auch dadurch, daß beschlossene und gesprochene Gesetze bzw. Urteile, unter Umständen mit Gewalt durchgesetzt werden, wenngleich auch nur gegen die „schwarzen Schafe“, die sich nicht an das Recht gehalten haben. Dies bedeutet aber auch, eine Weltgemeinschaft kann nur auf diese Weise funktionieren, inklusive dem Mittel der Gewalt zur Durchsetzung des Rechts im ungünstigsten Fall. Dies erinnert nochmals an die Fragestellung, ob militärische Interventionen zur Durchsetzung von Rechten, speziell von Menschenrechten, sog. humanitäre Interventionen gewünscht bzw. nach heutigem Stand des Völkerrechts erlaubt

⁴⁵ Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung...“, a. a. O., S. 90.

sind. Das sich die heutige Weltgemeinschaft noch nicht 100 %ig in der von Kant geforderten Verfassung befindet beschreibt O. Höffe:

„Diese [UNO] besteht aus Organen, die bei klarer Gewaltenteilung teils stärker, teils weniger stark dem äquivalent sind, was innerstaatlich öffentliche Gewalten heißt. In etwa entsprechen der Legislative die Generalversammlung und einer Regierung der Sicherheitsrat, nicht zuletzt gibt es ein richterliches Organ, den Internationalen Gerichtshof, und seit November 1994 zusätzlich den Internationalen Seegerichtshof. Von den drei Organen hat zumindest der Sicherheitsrat tatsächlich den Charakter einer öffentlichen Gewalt. Kapitel VII der Charta ermächtigt ihn, gegen Mitglieder, die den Frieden bedrohen oder eine Aggression begehen, politische, wirtschaftliche und militärische Maßnahmen zu ergreifen [ihm stehen aber keine eigenen Kräfte hierfür zur Verfügung]. [...] Die Generalversammlung hat dagegen nur das Recht Empfehlungen auszusprechen. Ebenso wenig verfügen über eine Durchsetzungsmacht die beiden internationalen Gerichtshöfe; die Annahme ihrer Urteile beruht auf freiwilliger Unterwerfung; [...]“⁴⁶

Besonders die mangelhafte Gerichtsbarkeit, wie das Fehlen eigener Truppen, die ohne einzelstaatliche Interessen agieren könnten - also im Sinne der Generalversammlung, und die nicht zuletzt undemokratische Verteilung des Vetorechts an die Großmächte der Gründerzeit der UNO, sind Beispiele, die gegen das auf Recht gestützte Funktionieren der Völkergemeinschaft im Sinne Kants sprechen. Der beste Beweis dafür, daß der Zustand, den Hobbes beschreibt jahrelang vorherrschte, war die Politik der Abschreckung während des kalten Krieges. Doch zurück zu Kant.

„Die drei Definitivartikel zum ewigen Frieden formulieren die positiven Rechtsbedingungen dieses umfassenden Friedenszustandes. Sie beschreiben damit zugleich drei unterschiedliche Verrechtlichungsschritte staatsrechtlicher, völkerrechtlicher und weltbürgerlicher Natur, die zur endgültigen Überwindung des Naturzustandes unternommen werden müssen.“⁴⁷

1. Definitivartikel

„Die bürgerliche Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.“⁴⁸

⁴⁶ Höffe, Otfried (Hrsg.): Die Vereinten Nationen im Lichte Kants. in: Kant Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Klassiker auslegen, Bd. 1, Berlin: Akad. Verl., 1995, S. 251.

⁴⁷ Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung...“, a. a. O., S. 90.

⁴⁸ Kant, Immanuel; Malter Rudolf (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ..., a. a. O. S. 10.

Kant charakterisiert die republikanische Verfassung als „einzige, welche aus der Idee des ursprünglichen Vertrags hervorgeht, auf der alle rechtliche Gesetzgebung eines Volkes gegründet sein muß“. Diesem Argument liegt eine vertragstheoretische Legitimationskonzeption zugrunde, die an den *Contrat social* erinnert.⁴⁹ Er begründet dies damit, daß die Gesetzgebung in der republikanischen Verfassung notwendigerweise gerechte Gesetze geben muß. „Die gesetzgebende Gewalt kann nur dem vereinigten Willen des Volkes zukommen. Denn da von ihr alles Recht ausgehen soll, so muß sie durch ihr Gesetz schlechterdings niemand unrecht thun können. Nun ist es, wenn jemand etwas gegen einen anderen verfügt, immer möglich, daß er ihm dadurch unrecht thue, nie aber in dem was er über sich selbst beschließt.[...]“⁵⁰ Neben der Gerechtigkeit dieser Gesetzgebung erwartet Kant von der republikanischen Verfassung aber auch einen Nutzen für den Frieden.

„Das Argument“, so schreibt W. Kersting, „das Kant für die Friedensfreundlichkeit, für den strukturellen Pazifismus der republikanischen Verfassung anführt, ist klar und einfach. „Wenn (wie es in dieser Verfassung nicht anders sein kann) die Bestimmung der Staatsbürger dazu gefordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein solle, oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müßten (als da sind: selbst zu fechten, die Kosten des Krieges aus ihrer eigenen Habe herzugeben; die Verwüstung, die er hinter sich läßt, kümmerlich zu verbessern; [...]), sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen“ Das Argument macht wohlgerne nicht von pazifistischen Überzeugungen oder sonstigen moralisch anspruchsvollen Motivationslagen Gebrauch; es stützt sich nur auf Rationalität und Selbstinteresse.“⁵¹

„Aufgrund der Erfahrungen mit dem revolutionären Frankreich haben jedoch manche Zeitgenossen Kants die These von der strukturellen Friedensfreundlichkeit der Republik angezweifelt, sogar in ihr Gegenteil verkehrt. [...] So bringt Hegel, mit Blick auf England, gegen Kants These vor: um die Rationalität eines Volkes sei es nicht ganz so gut bestellt, und es müsse zugestanden werden, daß „oft ganze Nationen noch mehr wie ihre Fürsten enthusiastisch und in Leidenschaft gesetzt werden können. In England hat mehrmals das ganze Volk auf Krieg gedrungen und gewissermaßen die Minister genötigt ihn zu führen“. Gleichgültig ob Hegels Interpretation der englischen

⁴⁹ Vgl. Kant, Immanuel zit. in: Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung...“, a.a. O., S. 92.

⁵⁰ Vgl., ebda., S. 92.

Geschichte zutrifft oder nicht, sicherlich ist es richtig, daß es populäre Kriege gegeben hat und gibt, daß die Kriegsleidenschaft ein ganzes Volk erfassen kann und es bereit ist, sich in einem totalen Krieg selbst zu verbrennen.“⁵²

Hierzu sei noch angemerkt, daß in den meisten Demokratien wohl nicht der Volksentscheid zur Grundlage gemacht wird, ob Krieg sein solle oder nicht, sondern, Entscheidungsträger sind Parlamente oder Präsidenten, die eben nicht die Drangsale des Krieges über sich beschließen. Diese werden die Kosten des Krieges weniger spüren, als einer der wenig Geld verdient oder gar selber fechten, wie Kant es so schön formuliert. Trotzdem wiegt das Argument der Verführbarkeit ganzer Völker, welches Hegel vorbringt, an dieser Stelle weit mehr.

„Unter Berufung auf Kant behaupten neuerdings Politikwissenschaftler, beispielsweise Doyle, die wichtigste Aufgabe des Völkerstaates, die Kriegsverhinderung, ließe sich auf einem politisch einfacheren Weg verfolgen. Wenn eintritt, was ohnehin rechts- und staatsethisch geboten ist, wenn sich die Diktaturen und totalitären Regimes in demokratische Verfassungsstaaten umwandeln, sterben die Kriege aus. Die These lautet: globaler Friede durch globale Demokratisierung; oder: Ersetzung einer Weltfriedenspolitik durch eine Weltdemokratisierungspolitik. [Absurd! Wieviele Kriege brächte diese Politik wohl hervor?] Gegen diese These mahnt uns die Geschichte zur Skepsis. Schon die junge französische Republik überzieht Europa mit Krieg und verfolgt dabei durchaus imperiale Interessen. Wenig anders verhält sich die noch ältere Demokratie; die Vereinigten Staaten von Nordamerika breiten sich nach Westen fast ohne Rücksicht auf die Ureinwohner aus; überdies anektieren sie Texas und verleiben sich nach einem Krieg mit Mexiko sowohl Kalifornien, als auch Neu-Mexiko ein. Ebenso läßt sich Großbritannien durch die Entwicklung in Richtung einer Republik nicht an seinen Weltmachtsplänen an der Ausweitung des Commonwealth hindern.“⁵³

Derjenige, der nun annimmt, es handelt sich um Sünden aus der Vergangenheit, der braucht sich nur die Aufzählung der Interventionen seitens der USA in der jüngsten Geschichte (seit Gründung der UNO) ansehen - von Interventionsfeindlichkeit, also von Friedensfreundlichkeit der Demokratien gibt es da keine Spur.

⁵¹ Ebda., S. 95.

⁵² Kersting, Wolfgang: „Die bürgerliche Verfassung...“, a.a. O., S. 97.

⁵³ Höffe, Otfried: Für und Wider eine Weltrepublik. in: Chwaszcza, Christine; Kersting Wolfgang (Hrsg.): *Politische Philosophie der internationale Beziehungen*. 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1998, S. 216 f.

„Kein Staat hat rund um die Welt bis in die jüngste Gegenwart häufiger und offensiver in anderen Ländern interveniert als die USA:

Iran	(1953),
Guatemala	(1954),
Libanon	(1957-1958),
Kuba	(1961),
Vietnam	(1964-1975),
Domenikanische Reublik	(1965),
Griechenland	(1967),
Kambodscha	(1970),
Chile	(1973),
Grenada	(1983),
Nicaragua	(1981-1984),
Panama	(1989),

um nur die offensichtlichsten Fälle zu erwähnen. Daneben stehen unzählige verdeckte Operationen, von Griechenland (1977) bis zur noch anhaltenden Unterstützung *Savimbis* gegen die Regierung von Angola, aber auch die Instrumentalisierung der UNO wie im Korea-Krieg (1950-1953) und Golf-Krieg (1991).⁵⁴

2. Definitivartikel

„Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.“⁵⁵

Bis hierhin habe ich Kants Friedenskonzeption in dem Sinne verstanden, daß sie auf einen zwischenstaatlichen Zustand hinausläuft, der durch Rechtssprechung versucht, den Naturzustand, in dem sich die Einzelstaaten befinden, zu überwinden und zu einer Gemeinschaft der Staaten untereinander gelangt, die analog mit der Gemeinschaft der Individuen im innerstaatlichen Zustand verläuft. Die besondere Kennzeichnung dabei ergibt die oben angesprochene Gewaltenteilung sowie einer Fähigkeit zur Rechtsdurchsetzung. Doch durch den zweiten Definitivartikel stößt der Leser hier auf einen vermeindlichen Widerspruch, den es zu erläutern gilt.

Zunächst betont O. Höffe, daß der zweite Definitivartikel, da er den internationalen Frieden direkt behandelt, als wichtigster der ganzen Friedensschrift gelten könnte⁵⁶. Seine Begründung gliedert Kant in sechs Teile:

⁵⁴ Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 198.

⁵⁵ Kant, Immanuel; Malter Rudolf (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden. ...*, a. a. O. S. 16.

Der erste Abschnitt stellt die These vor - es soll einen **Völkerbund**, keinen Völkerstaat geben - und liefert die Begründung mit der Analogie von Individuen und Staaten. Im zweiten Abschnitt wird ein Hindernis für das Völkerrecht benannt: Kein Staat will äußerem Zwang unterworfen sein. Der dritte Abschnitt bietet zugleich den Grund hierfür: eine Börsartigkeit, aber nicht Verderbnis der menschlichen Natur. Und in den Abschnitten vier bis sechs wird zunächst das Leitziel, ein alle Kriege beendender Friedensbund, bekräftigt und sodann etwas vom Völkerbund behauptet, das seinen Rang deutlich schmälert. Der Völkerbund stellt nur das negative Surrogat dar, während als **positive Idee** der **Völkerstaat** bzw. die **Weltrepublik** gilt. (Wenn Kant von Völkern spricht, so meint er nie ethnisch homogene Gruppen, sondern er spricht von Bürgerschaften, also von Menschen, die als bedeutsamste Gemeinsamkeit ein und dieselbe Verfassung haben, d. h. Volk steht hier synonym für Staat.).⁵⁷

Nur ein loser Völkerbund (Staatenbund), anstatt das positive Ideal Völkerstaat bzw. Weltrepublik, wird im zweiten Definitivartikel gefordert! Warum gibt sich Kant mit so wenig zufrieden? Wissen wir doch heute, daß dieses „zu wenig“ der Grund für das Nichterreichen des ewigen Friedens zu sein scheint, der Grund für den Fortbestand des Naturzustandes, den Krieg unter Staaten.

Kant beruft sich gleich zu Beginn auf eine Analogie zwischen Staaten und Individuen. Aus ihr scheint aber nicht der lose Völkerbund, sondern der Völkerstaat, inklusive einiger Zwangsbefugnisse, zu folgen. Er fordert eine internationale Rechtsordnung, die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen - nicht durch bilaterale Verträge, sondern durch den gesetzgebenden Willen aller Staaten - ; dies läuft auf die Anschlußfrage nach der Rechtsdurchsetzung hinaus.⁵⁸

„Man erwartet daher die Behauptung, die in sich republikanisch verfassten Staaten [siehe erster Definitivartikel] sollen ihre Beziehungen zueinander republikanisch gestalten; statt lediglich einen Bund von Republiken sollen sie eine Republik von Republiken, eine Republikenrepublik bzw. Völker- oder Staatenrepublik, gründen.

⁵⁶ Vgl. Höffe, Otfried (Hrsg.): Völkerbund oder Weltrepublik... ,a. a. O. S. 109.

⁵⁷ Vgl., ebda., S. 109 f..

⁵⁸ Vgl., ebda., S. 113.

[...] Nicht „Das Völkerrecht soll auf einen *Föderalism* (sprich: Bund) freier Staaten gegründet sein“, sondern „Das Völkerrecht soll auf eine Republik von Republiken gegründet sein.“⁵⁹

Im wesentlichen stehen zur Problemlösung nur drei Optionen zur Verfügung und dies auch heute noch, 200 Jahre nachdem Kant sie in den Zusätzen diskutiert. Bestenfalls verwenden wir heute andere Ausdrücke. Kant diskutiert nicht das einfache Entweder-Oder: entweder internationaler Kriegszustand oder Weltrepublik. Zum Kriegszustand nimmt er drei alternative Optionen in den Blick. Außer dem Völkerrecht (Völkerrepublik), zu definieren als extrem minimaler Weltstaat (EMWS), und dem Völkerbund (negatives Surrogat), einem ultraminimalen Weltstaat (UMWS), erörtert er noch die Universalmonarchie, die als homogener Weltstaat erscheint (HWS).⁶⁰ Der homogene Weltstaat fällt ziemlich schnell aus der Liste der Optionen heraus, denn: Erstens sei zu befürchten, daß er in einer totalitären Diktatur endet, zweitens, nach dem Scheitern dieser, in Anarchie zerfalle und drittens zum Zeitpunkt des Bestehens unregierbar wäre.⁶¹ So verbleibt noch das negative Surrogat, ohne jegliche Zwangsbefugnisse und der so wünschenswerte Zustand des extrem minimalen Weltstaates. Letzteren beschreibt Kant als „Republik freier verbündeter Völker“, sodann, 1793, als Weltrepublik, die allerdings aus Staaten, nicht aus Individuen besteht, was mißverständlich ist und deshalb besser Völker- oder Staatenrepublik genannt werden sollte. Deren Kompetenz ergibt sich nun genau aus Kants Analogie:⁶²

„Solange Staaten wie Individuen zu betrachten sind, dürfen die Staaten-Individuen, die Primärstaaten, tun und lassen, was sie wollen - vorausgesetzt, sie greifen nicht in die Rechte der anderen Staaten-Individuen ein. Auf dieses Handeln haben sie sogar ein angeborenes Recht [Souveränitätsprinzip], also einen rechtsmoralischen Anspruch. Damit tut sich ein neuartiges Menschenrecht auf, neuartig freilich nicht hinsichtlich des Inhalts, sondern des Adressaten. Es besteht in einem Menschenrecht von Staaten und hat, ebenso klar wie eng umgrenzt, im wesentlichen zwei Seiten. Wie Individuen, so haben auch Staaten ein Recht auf Leib und Leben sowie auf Eigentum; letzteres verlangt vor allen territoriale Unversehrtheit. Andererseits haben sie ein Recht auf politische, wie

⁵⁹ Ebda., S. 115.

⁶⁰ Vgl., ebda., S. 124 f..

⁶¹ Vgl., ebda., S. 126.

⁶² Vgl., ebda., S. 116.

kulturelle Selbstbestimmung. Gerade weil die Primärstaaten, die Einzelstaaten, Mehraufgaben zu erfüllen haben, stehen dem Sekundärstaat [hier EMWS], der Weltrepublik nur minimale Kompetenzen zu.“⁶³

Kant fordert in den Präliminarartikeln, also schon in den Vorbedingungen, daß eine gewalttätige Einmischung in die Angelegenheiten eines Staates zu unterbleiben hat. Dies kann meiner Meinung nach nur für den Fall gelten, daß sich der Staat nicht in die Belange eines anderen Staates einmischt. Aus Kants Analogie folgt für mich, daß sich ein Organ der Weltrepublik sehr wohl gewalttätig einmischen darf, ja sogar muß, denn sonst handelte es sich um unterlassene Hilfeleistung, wenn ein Staat die „Staatsmenschenrechte“ eines anderen Staates nicht achtet, z.B. durch einen Angriffskrieg (natürlich nur wenn, alles andere versucht wurde - dies gebietet die jeweilige Situation). Der Aggressorstaat (oftmals schwer auszumachen, welcher dies ist) verwirkt sein Recht auf Unversehrtheit an Leib und Leben, ähnlich wie es ein Individuum tut, das dabei ist einen Mord zu begehen und deshalb von der Polizei mit allen Mitteln daran gehindert wird - nach Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit versteht sich.

O. Höffe faßt die, aus der besagten Analogie folgenden, Prinzipien wie folgt zusammen:

„Dem, was bislang nur innerstaatlich gültig war, verhilft er [der EMWS] auch zwischen den Staaten zur Existenz: (1) den Menschenrechten, jetzt freilich Menschenrechten von Staaten, und dem zugehörigen Prinzip der universalen Zustimmungsfähigkeit; (2) der Abgrenzung und Durchsetzung der Staaten-Menschenrechte mittels öffentlicher Gewalten; (3) der Gleichheit von Staaten hinsichtlich ihrer Menschenrechte; und (4) der Gewaltenteilung.[...] Obwohl diese Lösung, der extrem minimale Weltstaat (EMWS), aus der Analogie von Staaten mit Individuen folgt, lehnt Kant sie überraschenderweise sowohl in der Titelseite als auch im ersten Abschnitt ab. Er setzt sich, wie gesagt, für jenen Völker- oder Staatenbund ein, der ohne jeden Souveränitätsverzicht auskommt, für den UMWS.“⁶⁴

Im Vergleich zur damaligen Zeit, in der der Friede durch das Konzept „balance of power“ gesichert werden sollte, verbessert Kant mit dieser Option zwar den seiner Zeit vorherrschenden Zustand, indem er Frieden durch vertraglich abgesicherte Gewaltfreiheit erhalten will, aber eine

⁶³ Ebda., S. 117.

Friedenssicherung mittels Rechtsdurchsetzung erreicht er nicht, und somit wird er dem Ziel des ewigen Friedens nicht gerecht. So drängt sich damals, wie heute, die Frage auf: Wie **ernst** ist es den Staaten mit der Bereitschaft allfällige Streitigkeiten gewaltfrei zu lösen? Denn sollte es zu Konflikten kommen, sieht der Völkerbund keine gemeinsame, autorisierte Schiedsbarkeit vor - jeder ist vielmehr „in seiner eigenen Sache Richter“.⁶⁵

„Weil für die rechtsförmige Sicherung des Vereinbarten aber die geeigneten Instrumente fehlen, liegt eine Rechtslösung ohne Sicherung, folglich ein Recht unter Vorbehalt vor, ein Provisorium, das zur eigentlichen Aufgabe, der staatsförmigen Sicherung des Rechts, nur ein Durchgangsstadium sein kann.“⁶⁶

Was wird nun aus dem Widerspruch? Unterläuft einem Denker wie Kant einfach nur ein Irrtum, eine Unachtsamkeit? Wohl kaum! O. Höffe verweist darauf, daß Kant im Schlußabschnitt die positive Idee allein in der Weltrepublik bzw. im Völkerstaat verwirklicht sieht, den Völkerbund nennt er dagegen „das negative Surrogat“.⁶⁷ Was Kant dazu bewegt den Widerspruch aufkommen zu lassen ist eine Frage der Interpretation.

„[Nach einer Interpretationsmöglichkeit] denkt Kant an den positivrechtlichen oder politischen Widerspruch, daß die Völker nach „ihrer“, und das heißt: nach der damals herrschenden „Idee von Völkerrecht“, also nach dem Gedanken, daß dem Einzelstaat absolute Souveränität zusteht, den Völkerstaat „durchaus nicht wollen“. Diese Art von Widerspruch, den faktischen Einspruch existierender Einzelstaaten, gibt es tatsächlich [auch heute noch]. Um seinetwegen „nicht alles verloren“ zu geben, berücksichtigt ihn Kant, allerdings erst am Ende des zweiten Definitivartikels, und dann auch nicht um die positive Idee einer Weltrepublik zu diskreditieren, sondern nur um immer noch etwas, wenn auch nur ein negatives Surrogat anbieten zu können. Damit auch dann, wenn die Staaten sich auch kleinen Souveränitätsverzichten versperren, nicht der bloße Kriegszustand herrscht, entwickelt Kant einen „zweitbesten Weg“. An die Stelle der positiven Idee, der Weltrepublik als eines Staatenstaates, setzt er - für eine Übergangszeit? - die vertraglichen Vereinbarungen ohne jeden Staatscharakter, den Staatenbund.“⁶⁸

Neben dem bereits abgelehnten homogenen Weltstaat (HWS) verbleiben Kant die zwei erläuterten Optionen UMWS und EMWS, um den

⁶⁴ Ebda., S. 119.

⁶⁵ Vgl., ebda., S. 119 f..

⁶⁶ Ebda., S. 121.

⁶⁷ Vgl., ebda., S. 123.

ewigen Frieden zu erreichen. Der UMWS taugt nicht, um eine Garantie auf Ewigkeit zu gewähren, bietet sich aber als Übergangslösung an, weil er eventuell sogar ein notwendiges Übergangsgebilde ist, und weil er besser als der reine Naturzustand ist. Bei aller Theorie- und Konzeptionsbegeisterung für Kants Entwurf, bleiben UMWS und EMWS Staatsgebilde, die den Einzelstaaten Mut zur Abgabe einiger ihrer gewohnten Verhaltensweisen abverlangen, sei es nur durch den unbedingten Friedenswillen oder der Aufgabe entscheidender einzelstaatlicher Souveränitätsprinzipien. Dies soll aber nicht heißen, daß der Weg zum EMWS, zur Weltrepublik zu schwer oder gar ungangbar ist. Er ist sogar sehr leicht, wenn alle Vorbedingungen der Präliminarartikel mit aller Wahrhaftigkeit eingehalten werden.

Deshalb interpretiere ich Kant, wie von O. Höffe angedeutet. Seine Vision, die Weltrepublik, ist mittels der **Übergangslösung** des negativen Surrogats zu erreichen, wenn es die Welt denn will. Fast, so könnte man sagen, befinden wir uns immer noch an der Stelle der menschlichen Entwicklung, die Kant 200 Jahre zuvor als negatives Surrogat beschrieben hat. Seitdem ist nicht viel geschehen. Es gab einen Völkerbund und es gibt die Nachfolgeorganisation der Vereinten Nationen - in Sachen Weltfrieden erscheint sie nahezu handlungsunfähig. Verwirklicht ist also lediglich das negative Surrogat - nicht gerade viel, wenn man bedenkt, was die 200-jährige Entwicklung z. B. im technischen Bereich bewirkt hat. Oben habe ich behauptet, wir befänden uns heute - trotz UNO, Völkerrecht und internationaler Gerichtsbarkeit - eher in einem Zustand, der der Theorie Hobbes näher kommt, also dem Naturzustand, der versucht Frieden möglichst lang durch Abschreckung zu konservieren. In Kenntnis dessen, was Kant unter dem „zweitbesten Weg“ beschreibt, muß man also berichtigen. Mit dieser Kenntnis ist zu sagen, daß die UNO und die Weltgemeinschaft in dem aufgehen, was Kant Völkerbund nennt, weil das bestehende Völkerrecht eben nicht durchgesetzt werden kann. Dies liegt nach wie vor an der Halbherzigkeit, mit der die Einzelstaaten ihren Souveränitätsverzicht vorantreiben. So leben wir in einem modifizierten Naturzustand, dem negativen Surrogat, was sich im

⁶⁸ Ebda., S. 127 f..

heutigen Sprachgebrauch vielleicht als „Naturzustand light“ betiteln und verkaufen ließe - einem Zustand, der Kants Vision nicht gerecht wird.

3. Definitivartikel

„Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein“⁶⁹

Die Funktion eines Weltbürgerrechts beschränkt sich auf zwei verbleibende Bereiche, die bislang noch nicht geregelt wurden. Auf der Weltebene werden folgende Rechte wichtig: Zum einen das Recht der Gastfreundschaft (Hospitalität) und zum anderen das Recht auf weltumspannenden Handel.⁷⁰

„Das Körperwesen Mensch hat ein angeborenes Recht, irgendwo auf dem Erdboden sein zu können; und zweitens zwingt die Begrenztheit des Bodens zu einem Rechtsprinzip, „nach welchem allein die Menschen den Platz auf Erden nach Rechtsgesetzen gebrauchen können“; wer also gegen seinen Willen an das Ufer eines Landes getrieben wird, hat das Recht des Besuchs, weil er einen Boden unter den Füßen braucht. Aber dieses Besuchsrecht gilt nach Kant auch für den, der die Absicht hat, mit einem fremden Volk rechtliche Beziehungen (z.B.zum Zweck des Handels) aufzunehmen. [...] Dieses Recht wird lädiert, wenn der Besuch Fremder nicht geduldet wird. Welthistorisch wichtiger war der Rechtsbruch auf der Gegenseite, auf der Seite des Imperialisten, der aus dem Besuchsrecht, „sich zum Verkehr untereinander anzubieten“, ein Recht des eigenen Imperiums über das besuchte Land macht.“⁷¹

In diesem weltumspannenden Handel, dem **Handelsgeist**, sieht Kant eine Garantie, den ewigen Frieden aufrechtzuerhalten.⁷² Aber so friedlich wie Kant, der zwar den jakobinischen Terror, nicht aber mehr die napoleonischen Eroberungen kennengelernt hatte, wollte sich dieser Handelsgeist nicht entwickeln.⁷³ Statt einer Garantie ergibt sich aus dem Handelsgeist eher ein Anlaß, um zum Krieg zu schreiten, auch wenn Handelskriege oftmals nach außen verschleiert werden. Die Kolonialpolitik dieses Jahrhunderts und eine

⁶⁹ Kant, Immanuel; Malter Rudloff (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. ..., a. a. O. S. 21.

⁷⁰ Vgl. Brandt; Reinhard: Vom Weltbürgerrecht. in: Kant Immanuel: *Zum ewigen Frieden*. Klassiker auslegen, Bd. 1, Berlin: Akad. Verl., 1995, S. 143.

⁷¹ Ebda., S. 144 f..

⁷² Vgl., Höffe, Otfried (Hrsg.): *Die Vereinten Nationen im Lichte Kants*..., a. a.O., S. 248.

⁷³ Vgl., Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 86.

Politik der USA, deren oberste Maxime der stets freie Zugang zu den Rohstoffmärkten der Welt ist, sprechen Bände darüber wie sich Kant in diesem Punkt verschätzt hat - freilich nicht darin, daß Kooperation den größtmöglichen Gewinn für alle bietet (makroökonomisch betrachtet), sondern darin, daß aggressives Verhalten, den schnellstmöglichen Gewinn für einige bewirkt, die eine starke Lobby haben.

Dies soll zum dritten Definitivartikel genügen. Die wichtigsten Teile der Schrift sind damit meiner Meinung nach abgehandelt, und ich verzichte an dieser Stelle darauf, die verbleibenden Anhänge und Zusätze, die den voluminösesten Teil Kants „Entwurf zum ewigen Frieden“ ausmachen, eingehender zu beleuchten. Stattdessen möchte ich nochmal eine Zusammenfassung bieten, die die Friedensschrift in den Zusammenhang mit den heutigen Vereinten Nationen setzt. Dabei werde ich mich besonders an dem Aufsatz O. Höffes „Die Vereinten Nationen im Lichte Kants“ orientieren, der einen kompakten Vergleich zwischen der Friedenskonzeption und der Hauptaufgabe, der **Friedenssicherung** der UNO herstellt.

1.1.5 Zusammenfassung

Kants wichtigste Prinzipien; dargestellt in aller Kürze:

- 1) Kant fordert ein moralisch definiertes Recht. Bezogen auf politische Institutionen und Organisationen führt dies zu *politischer Gerechtigkeit*.
- 2) Auf den Einzelstaat bezogen verlangt diese Rechtsmoral eine *Republik* einzurichten. Diese läuft auf einen demokratischen Verfassungsstaat hinaus, da sie sich durch die folgenden vier Elemente definiert: Die Befugnis keinen äußeren Gesetzen zu gehorchen, als zu denen ich meine Beistimmung habe geben können - Volkssouveränität (oder die gesetzgebende Gewalt geht vom Volke aus - wenn auch nicht direkt); die Gesetze gelten für jedermann gleichviel; sie werden von öffentlichen Gewalten durchgesetzt, welche einer Gewaltenteilung unterliegen.
- 3) Die Rechtsmoral, die auch international gelten soll, gebietet *einen globalen Friedensbund* einzurichten, der versucht die Kriege auf ewig zu beenden.
- 4) Es werden Vorbedingungen (*Präliminarartikel*) geschaffen, die bedingungslosen Frieden verlangen, u. a. die Abrüstung (Abschaffung der stehenden Heere).

- 5) Der Friedensbund läßt sich in *drei Optionen* denken. Kant entscheidet sich, vielleicht aus Gründen der Machbarkeit, für einen ultraminimalen Weltstaat, ohne Zwangsbefugnisse, läßt aber (je nach Interpretationslage) keinen Zweifel an der positiven Idee, dem extremminimalen Weltstaat, der Zwangsbefugnisse zur Friedenssicherung enthält, für sonst nichts weiter. So akzeptiert Kant den UMWS als Übergangsgebilde.
- 6) Nach Kants *politiksoziologischer These* fördern den globalen Friedensbund zwei Antriebskräfte: negativ die Erfahrungen mit den Schrecken des Krieges und positiv der Republikanismus, der, der Meinung Kants nach, wenig Neigung zum Krieg enthält.
- 7) Kants *wirtschaftstheoretischer These* nach, wird der Frieden durch den Handelsgeist gesichert, weil die Menschen einer Weltgesellschaft erkennen werden, daß sich in der Kooperation untereinander mehr Vorteile für den Wohlstand aller bieten, als in der gegenseitigen Bekämpfung.⁷⁴

Wenn man nun diese Prinzipien mit den Vereinten Nationen vergleicht, so stimmen sie *auf den ersten Blick* erstaunlich überein.

„Die Vereinten Nationen stehen nicht mehr auf dem Boden des klassischen Völkerrechts von Grotius, des Kriegsvölkerrechts, sondern auf dem des neuen Völkerrechts von Kant, des Friedensvölkerrechts. [...] Den Anlaß für die Gründung der Vereinten Nationen gibt die „Geißel des Krieges“, die, wie es zu Beginn der Charta der Vereinten Nationen heißt, „zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“. [...]

Zum leitenden Zweck, dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit (Art. 1,1), verpflichten sich die Mitglieder „ihre Streitigkeiten mit friedlichen Mitteln“ zu regeln (Art. 2,3) und grundsätzlich jede Gewaltanwendung, die „gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit irgendeines Staates gerichtet“ ist, zu unterlassen (Art. 2,4). Die Vereinten Nationen begnügen sich also mit nichts weniger, als der Abschaffung des Krieges. Um den Leitzweck zu erreichen, vertraut man nicht auf ein globales Gleichgewicht, richtet vielmehr eine internationale Organisation ein, um mit ihr die bislang herrschende internationale Anarchie zu überwinden.

Diese besteht aus Organen, die bei klarer Gewaltenteilung teils stärker, teils weniger stark dem äquivalent sind, was innerstaatlich öffentliche Gewalten heißt [vgl. hierzu 1. 1. 4]. [...] Da eine, aber auch lediglich eine der klassischen Gewalten über eine Durchsetzungsmacht verfügt, sind hinsichtlich ihrer Staatlichkeit die Vereinten Nationen zwischen dem ultraminimalen und extrem minimalen Weltstaat zu verorten.⁷⁵

⁷⁴ Vgl., Höffe, Otfried (Hrsg.): Die Vereinten Nationen..., a. a.O., S. 245 ff.
⁷⁵ Ebda., S. 250 f..

Das gilt aber nur auf den ersten Blick betrachtet, also der Theorie nach. Nimmt man die Praxis hinzu, also die Handlungunfähigkeit des Sicherheitsrates, der sich und die Durchsetzungsmacht durch sein Vetorecht blockiert, so verorten wir die Vereinten Nationen besser unter dem negativen Surrogat, dem ultraminimalen Weltstaat, weil eben diese Durchsetzung faktisch wegfällt.

In den Vereinten Nationen herrschen demokratische Strukturen, die der Forderung Kants gerecht werden. In der Generalversammlung herrscht das Prinzip der Gleichheit, denn jedes Mitglied hat unabhängig seiner Größe nur eine Stimme, Entscheidungen werden durch einfache Mehrheiten, wichtige hingegen durch zweidrittel Mehrheiten gefällt. Nicht so im Sicherheitsrat. Dort wo Entscheidungen, zumindest der Theorie nach, eine Chance auf Durchsetzung haben, außerdem von erheblicher Wichtigkeit sind, handelt es sich doch um das Organ, was sich explizit mit der **Sicherung des Weltfriedens** befaßt, dort werden die Entscheidungen in undemokratischen Verhältnissen gefällt. Hier haben sich die sog. fünf Großmächte der Gründungszeit gleich ein doppeltes Privileg zugesprochen; sie haben einen ständigen Sitz und außerdem ein Sonderstimmrecht, ein Vetorecht. Mit diesem Recht können Entscheidungen behindert werden, die möglicherweise auf 100% igem Konsens der anderen Mitglieder beruhen, also einer überwältigenden Mehrheit der Menschheit.⁷⁶

Aufgrund der Kluft, die zwischen Theorie und Praxis der Vereinten Nationen besteht spricht O. Höffe von einer halbierten Übereinstimmung zu Kants Friedensschrift und kritisiert die Praxis der Vereinten Nationen:

„Von einer [...] Übereinstimmung mit rechtsmoralischen Grundsätzen sollte man erwarten, was Kant im „Anhang“ eine moralische Politik nennt. Statt sich die Moral für die eigenen Zwecke zurechtzubiegen, müßte sich die internationale Politik der hier zuständigen Moral unterwerfen und „den Krieg als Rechtsgang schlechterdings verdammen“. Tatsächlich gibt es seit der Gründung der Vereinten Nationen immer noch Kriege; und es gibt weit mehr und weit gravierendere Kriege, als daß man sich damit entlasten könnte, auch innerstaatlich fänden doch ständig schwerste Rechtsverletzungen statt. Die Rechtssicherheit im *internationalen* Bereich läßt sich mit der im *intranationalen*

⁷⁶ Vgl. ebda., S. 252.

Bereich nicht im entferntesten vergleichen. Insofern befindet sich die Welt „im Mittelalter“; wie damals gibt es Feudalherren, die weit mächtiger als die Zentralgewalt sind. Die Weltorganisation hat bewaffnete Konflikte kaum verhindern können; und dort, wo sie ausbrachen, hat sie höchst selten auf satzungsgebote Weise reagiert. An der Tagesordnung ist, was sich kein Einzelstaat erlauben darf: Selbst schweren Rechtsbrüchen sehen die Vereinten Nationen, wenn nicht rein verbale Reaktionen als Taten gelten sollen, tatenlos zu. So erleben wir die Umkehrung der moralischen Politik, die, wie Kant sagt, die Moral für politische Zwecke instrumentalisiert. [Als Beispiel fügt O. Höffe die systematische Mißachtung der UNO-Resolutionen im Nahen, Mittleren Osten und im südlichen Afrika an.] [...] Der Hintergrund ist bekannt. Anfangs bestand unter den ständigen Mitgliedern des Sicherheitsrates durchaus jene grundsätzliche Übereinstimmung, ohne die die Vereinten Nationen gar nicht entstanden wären und ohne die auch kein System globaler Sicherheit funktioniert. Diese Übereinstimmung ging aber sehr bald verloren. [...] Eher zufällig, wenn nämlich die Interessen der sog. Supermächte konvergieren, gelingt es, lokale Konflikte zu beherrschen. Dagegen fehlt der für die systematische Ächtung des Krieges erforderliche politische Wille.“⁷⁷

Das stimmt! Ohne diesen Willen funktioniert kein Friedenskonzept, weshalb Kant in seinen Präliminarartikeln eben diesen Willen als grundlegende Vorbedingung heraufbeschwört. Auch eine Reform der Vereinten Nationen, wenn sie denn erforderlich sein sollte, bedarf diesen Willen, denn von solch einer Reform verspricht man sich eine Verbesserung der Handlungsfähigkeit (z. B. durch Umgestaltung des Stimmrechts im Sicherheitsrat), wie wir noch sehen werden. Das Scheitern der jetzigen Vereinten Nationen erklärt sich aber nicht allein aus dem Problem des Vetorechts.

Ein weiteres Scheitern ergibt sich nach O. Höffe aus einer bloß halbierten Anerkennung der Kantschen Prinzipien.

„Vor allem gegen zwei Bedingungen wird verstoßen. Weder herrscht unter den Mitgliedern der Vereinten Nationen die republikanische Verfassung vor - nicht einmal alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates genügen diesem Kriterium - , noch werden alle in den Präliminarartikeln genannten Vorbedingungen erfüllt.“⁷⁸

Das Argument, daß Republiken friedensgeneigt sind ist schon oben genügend entkräftet worden, so daß man sich nicht allzuviel davon versprechen

⁷⁷ Ebda., S. 252 f..

⁷⁸ Ebda., S. 254.

sollte. Dies läßt sich weder statistisch nachvollziehen noch dem Argument nach, die Bürger einer Republik müßten die Folgen eines über sich beschlossenen Krieges selbst tragen, läßt sich vorbehaltlos zustimmen. Dies wertet auch o. Höffe ab.

„Das Argument kann aber schon deshalb nicht überzeugen, weil mancher Krieg nicht vom Parlament, sondern nur von der Regierung bzw. dem Präsidenten beschlossen wird. Außerdem muß er nicht an den Staatsgrenzen geführt werden, und die Bürger spüren, wenn der Krieg in der Ferne stattfindet, die Drangsale weniger. Weiterhin können Kriege, zumal kleinere, von innenpolitischen Schwierigkeiten ablenken. Schließlich läßt sich an Kriegen gut verdienen, vor allem an denen fremder Staaten. Die neuere Erfahrung, daß gerade die ältesten Republiken schwunghaften Waffenhandel betreiben - und erst dann eingreifen, wenn sich die Waffen gegen „die Falschen“ richten - , hätte auch Kant gegen deren Friedensgeneigtheit skeptisch gestimmt. [Letzteres, der gute Gewinn an Rüstungsexporten, steht auch der Abrüstung, der Abschaffung der stehenden Heere, entgegen.] [...] Das andere Kriterium, gegen das die Weltorganisation verstößt, hängt dagegen deutlich mit dem Friedenszweck zusammen. [...] Statt die stehenden Heere abschaffen zu lassen, konnten sie das Hoch- und Wettrüsten nicht verhindern. Zudem wird es im Gegensatz zum vierten Artikel durch Staatsschulden finanziert. [Nicht zuletzt wird gegen den fünften Artikel verstoßen, sich nicht in die Verfassung eines anderen Staates einzumischen] [...] Eine so offensichtliche Nichtanerkennung schon von Vorbedingungen zeigt, daß die real existierenden Vereinten Nationen mit dem philosophischen Projekt von Vereinten Nationen, mit der Idee eines extrem minimalen Weltstaates, bislang noch gar nicht ernst machen. So gesehen verbleibt die schöne Verfassungsurkunde, die Charta der Vereinten Nationen, im Stadium eines trockenen Versicherns.“⁷⁹

Dies ist wichtig für die schon angesprochene Reform der UNO. Zunächst einmal muß da nicht reformiert werden - sicherlich gibt es Verbesserungen, aber als zweiten Schritt -, zu allererst muß ernst mit dem gemacht werden, was die Vereinten Nationen ihrer Charta nach bieten, also der Theorie nach. Dazu braucht es unbedingten Willen zum Souveränitätsverzicht der Einzelstaaten, aus dem dann fast automatisch die notwendigen Reformen folgen, z. B. die Neuverteilung des Stimmrechts im Sicherheitsrat!

Ein so unbedingter Wille erscheint uns wie eine Utopie. Doch was ist die Alternative? O. Höffe lehnt die Forderung einiger UNO Kritiker nach einer

umfassenden und überlegenen Militärmacht für die Institution ab. Er sieht die Gefahr des **Mißbrauchs** und setzt daher auf die Einhaltung der Kantschen Prinzipien, besonders auf die bedingungslose Abrüstung. „Aufzulösen sind die stets verfügbaren Waffen(systeme)“ und der globale Friede sei „nicht von einer militärisch mächtigen Weltorganisation“ zu erwarten, sondern von „einem radikalen Abrüsten“⁸⁰

Sicherlich ist dies der bessere Weg, doch ist es nicht die größere Utopie? Angesichts der angesprochenen Verdienstchancen und übermächtig großen Waffenlobby, die es nicht einmal in den USA zuläßt Handfeuerwaffen ausschließlich mit registrierten Waffenkarten zu erwerben, ist die Gangbarkeit dieses Weges leider fraglich. Hinzu kommt, daß in den bürgerkriegsähnlichen Konflikten der jüngeren Zeit, Krieg mit solch barbarischen Mitteln geführt wird, die nicht gerade abrüstbaren Waffensystemen entsprechen.

Absolut ernstzunehmen bleibt, besonders wenn man sich für eine militärische Kompetenzerhöhung der UNO ausspricht, der Vorwurf des Mißbrauchs. Dazu ist vor allen Dingen anzumerken, daß die Wahrscheinlichkeit eines Mißbrauchs häufiger gegeben ist, wenn die UNO andere Länder oder Allianzen zu einem Eingriff ermächtigt, da diese die Neigung haben ihre eigenen, versteckten Interessen zu verwirklichen und nicht einer neutralen Generalität unterstehen. Will man eine Kompetenzerhöhung im militärischen Bereich mit der Schaffung einer UNO-eigenen Eingreiftruppe gleichsetzen vermindert sich das Risiko des Mißbrauchs - zumindest bei klarer Gewaltenteilung und demokratischen Strukturen in den zuständigen Gremien. Wann und wo diese Truppen dann letztlich eingesetzt werden, unter welchen Bedingungen sie im Einsatz agieren dürfen sind die Fragen, die uns dann zu der Thematik der „Ethik des Interventionsrechts“ bzw. der „humanitären Intervention“ bringen, auf die an anderer Stelle noch eingegangen wird.

Darüberhinaus ergibt sich ein Problem ganz anderer Art:

„Wer das Schwert des Friedens führen will, muß als weitere Bedingung, die elementaren Grundsätze von Rechtsstaatlichkeit erfüllen. Das Prinzip der Gleichbehandlung verbietet zum Beispiel, gegen Anexionen selektiv vorzugehen; die bisherige Praxis, daß - aus welchen Macht- oder Interessensgründen auch

⁷⁹ Ebda., S. 255 f..

immer - gewisse Anexionen toleriert werden, andere nicht, darf es dann nicht mehr geben.“⁸¹

Ganz recht! Aber gibt es gegen diese Gleichbehandlung nicht auch einen Einspruch? Angenommen die Weltgemeinschaft geht gegen eine Atommacht militärisch vor, so ist ein gut gemeinter Rechtsgrundsatz am Ende in der Lage den dritten und vermutlich letzten Weltkrieg auszulösen, der das wirklich unsagbare Leid über die Menschheit bringt - namentlich ihre gesamte Vernichtung. Hier geht politische Klugheit vor starrhalsiger Rechtsdurchsetzung, auch wenn dies mal wieder zur Folge hat, daß sich das Recht für den Mächtigen als günstiger erweist und ein hohes Gut der Gerechtigkeit in Frage gestellt wird - der Gleichbehandlungsgrundsatz. Auch wenn es den Rechtsgrundsätzen nicht genügt, muß hier zum Wohl der gesamten Erdbevölkerung rein pragmatisch und rational vorgegangen werden, ist es doch besser Wenigen zu helfen als Keinen. Die Kritiker der humanitären Intervention teilen oftmals diese Kritik O. Höffes und fordern ein Vorgehen nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Menschenrechtsverletzungen auf der Welt. Sicherlich stimme ich mit ihnen darüber ein, daß bei einer derartigen Maßnahme **nicht nur** dann zu einer Intervention geschritten werden darf, wenn diese auch einzelstaatliche Interessen **mitbedient** - z. B. der Zugang zu Rohstoffmärkten. Eine derartige Politik entspräche einem „zurechtbiegen“ der Moral für jeweilige Bedürfnisse (vgl. Punkt 3.2 dieser Arbeit). Auf der anderen Seite kann man nicht von der Hand weisen, daß eine militärische Intervention zugunsten der Menschenrechte in China oder meinetwegen die Ahndung eines unerlaubten Angriffskrieges seitens der USA durch die UNO, ein Himmelfahrtkommando wäre. Trotzdem folgert daraus nicht, da wo es machbar erscheint, humanitäre Interventionen nicht durchzuführen. O. Kimminich vergleicht die kollektive Selbstverteidigung, zu der wir noch im einzelnen kommen werden, mit der innerstaatlich Nothilfe.⁸² Mir erscheint es aus gegebenen Anlaß sinnvoll die humanitäre Intervention mit den innerstaatlichen Grundsätzen der Nothilfe in Bezug zu setzen, da dies das selektive Vorgehen rechtfertigen kann. Für ein Individuum besteht die Pflicht zur Nothilfe, es sei denn es gefährdet dabei sein

⁸⁰ Vgl. ebda., S. 256.

⁸¹ Ebda., S. 267.

⁸² Vgl. Kimminich, Otto: *Einführung ...*, a.a.O. S. 273.

eigenes Leben. Dieser Grundsatz würde, übertragen auf die humanitäre Intervention, von ebenso großer Tragweite sein, und ein Agieren der Weltorganisation gegen eine Atommacht, von der zu befürchten wäre, daß diese ihr komplettes Waffen- und Truppenarsenal gegen die Durchsetzungsorgane der Weltorganisation einsetzt, unmöglich machen. Würde sich aus einer Vorgehensweise ein solch immenser Verlust an Menschenleben ergeben, so wäre es ohnehin fraglich, ob dies ein Ziel der UNO sein kann.

„In einer wichtigen Hinsicht verhalten sich Staaten doch nicht wie Individuen, setzen sie sich doch aus Individuen und Gruppen zusammen. Die Gerechtigkeit verbietet keinem Individuum, Hand an sich zu legen; die Selbsttötung mag eine Pflicht gegen sich verletzen, rechtsmoralisch verboten ist sie nicht. Im Fall der internationalen Rechtsgemeinschaft sieht es nun anders aus. Wenn ein Staaten-Individuum Hand an sich legt, dann geschieht nicht etwa eine kollektive Selbsttötung, vielmehr tötet die eine Gruppe die andere. Da Fremdtötung illegitim ist, kann es dem Völkerstaat nicht geboten sein, schlechthin jedes innerstaatliche Massaker zu tolerieren. Hier taucht ein Recht auf politische Intervention gegen Genozide auf. Das Recht besteht um so mehr dort, wo in einem Staat Gruppen leben, denen das Lebensrecht abgesprochen wird oder die diesen Staat als den ihren nicht anerkennen.“⁸³

Hier stellt sich neben der Frage, inwieweit es ein Recht auf Sezession geben kann noch die Frage, ob sich nicht mehr als lediglich eine *politische* Intervention fordern läßt? Ich meine, dort wo das **Menschenrecht** auf körperliche Unversehrtheit, insbesondere am Leben, bedroht ist, dort kann auch eine *militärische* Intervention geboten sein. Freilich sollte sich die Macht, die die Menschenrechte durchsetzen soll, über die Konsequenzen ihres Handelns stets im klaren sein, nicht kopflos „drauf los intervenieren“, sondern mit politischer Vernunft überdenken, ob ein Handeln auch Hilfe bringt und den vorliegenden Einzelfall auch zu lösen vermag. Eine Weltgemeinschaft als „Polizeistaat“ wäre nicht sehr wünschenswert. Zur Zwangsdurchsetzung von Recht gibt O. Kimminich einen interessanten Kommentar:

„[...] Macht und Recht sind keine Gegensätze; sie gehören sogar begrifflich zusammen. Eine rechtlose Macht wird zur nackten Gewalt, ein machtloses Recht zur bloßen Farce. Allerdings muß bedacht werden, daß ein Recht seine Macht

⁸³ Vgl., Höffe, Otfried (Hrsg.): Die Vereinten Nationen..., a. a.O., S. 269.

nicht aus sich selbst schöpfen kann, sondern nur aus dem Willen derjenigen, die Recht anwenden und befolgen. Leider wird diese Tatsache häufig unterschätzt. Man glaubt, die Zwangsdurchsetzung gehöre zum Wesen des Rechts und vergißt dabei, daß sie in Wirklichkeit nur eine Randerscheinung ist. Kein Staat der Erde wäre in der Lage, in einem gegebenen Augenblick mehr als 5 bis 10 % der von ihm gesetzten Rechtsnormen mit Zwangsgewalt durchzusetzen. Bei Polizeistaaten liegt der Prozentsatz nicht wesentlich höher als bei liberalen Rechtsordnungen. Das Völkerrecht, dem die Möglichkeiten der Zwangsdurchsetzung noch weitgehend fehlen, ist in noch höherem Maße darauf angewiesen, daß seine Normen freiwillig befolgt werden.“⁸⁴

Richtig, **nur** die Verinnerlichung von Rechtsgrundsätzen führt zu einer umfassenden Rechtsstaatlichkeit. Deshalb ist die Forderung nach Erschaffung von Gewalten zur Rechtsdurchsetzung auf internationaler Ebene auch nicht in erster Linie so zu verstehen, daß diese nun unentwegt alle Konflikte in der Welt mit militärischen Mitteln lösen, sondern mit dieser Forderung, soll den Nationen ein **Bekenntnis** zur internationalen Rechtsstaatlichkeit abgerungen werden. Der von Kant geforderte unbedingte Wille zum Frieden, kann so manifestiert werden. Erst dann, wenn alle Nationen zu solchen Gewalten ihr uneingeschränktes Einverständnis geben, kann die Weltöffentlichkeit auch davon ausgehen, daß sie mit aller Ernsthaftigkeit den ewigen Frieden anstreben. Das ändert natürlich nichts daran, daß diese Gewalten trotzdem hin und wieder tätig werden müßten. Einen darüber hinaus gehenden Aspekt, der auch ein gutes Stück Mut macht, erwähnt nochmals O. Kimminich:

„Wie alle Rechtsnormen wirken auch die Bestimmungen der Satzung einer internationalen Organisation weitgehend unsichtbar, indem sie das Verhalten der Mitglieder so formen, daß die Mechanismen der Zwangsdurchsetzung nicht zur Anwendung gebracht werden müssen, während andererseits die Staatenpraxis der Mitglieder die Interpretation der Satzungsbestimmungen beeinflusst und im Laufe der Zeit auch Veränderungen der Zielvorstellungen bewirken kann.“⁸⁵

Inwieweit die UNO ihre Mitglieder hat formen können, ist fraglich. Ebenfalls fraglich ist, ob sie in den Zeiten des Ost-West-Gegensatzes überhaupt eine Chance dazu hatte. Es wird noch deutlich werden, daß zumindest ansatzweise die Zielvorstellungen nach dem Kalten Krieg einer Veränderung zugunsten humanitärer Interventionen unterliegen.

⁸⁴ Kimminich, Otto: *Einführung* ..., a.a.O. S. 37 f..

1.1.6 Eine kritische Annahme

An verschiedenen Stellen, auch in der noch folgenden, von mir bearbeiteten Literatur, wird immer wieder darauf hingewiesen, daß Kant die Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung ablehnt und für einen Völkerbund, ein negatives Surrogat votiert. Da ich nun kein ausgewiesener Kant-Experte bin, kann ich nur Mutmaßungen anstellen, was ihn dazu bewegt. Logisch und naheliegend erscheint mir die oben dargelegte Interpretation, der zur Folge Kant das negative Surrogat als Übergangslösung ansieht. Wenn das nicht so sein sollte, und Kant den Völkerbund als ausreichend friedensgeeignet ansieht, dem ich widersprechen möchte, so mag dies an Kants positiver Beeinflußung durch die Französische Revolution liegen. Aus ihr schöpft Kant anscheinend die Zuversicht, daß erstens, alle Staaten sich eines Tages dieser Verfassungsstruktur bedienen und zweitens, die grundsätzliche Annahme, daß diese Struktur friedensgeneigt ist. Daß sich Kant in dieser Annahme verschätzt hat ist ausreichend belegt worden. Desweiteren spricht Kant dem Handelsgeist eine äquivalente Wirkung zu. Auch diese Annahme ist falsch. Ich weiß nicht, was Kant zu dieser Annahme, deren Ausgang und Ende er nicht absehen konnte, verleitet hat. Vielleicht veranlassen ihn die Auswirkungen der Aufklärung zu einem zu positiven Menschenbild, daß von neuen technischen Errungenschaften begleitet wurde. In ähnlicher Weise hat der Fortschrittsglaube am Anfang unseres Jahrhunderts die Menschen beeinflußt, der Technisierung eine friedensfördernde Wirkung zuzusprechen (vgl. Punkt 1.2.2 dieser Arbeit). Bei diesen gemachten Aussagen handelt es sich größtenteils um Annahmen und Vermutungen, die ich aber für so relevant halte, daß ich sie hier aufführe, auch wenn sie einer wissenschaftlichen Arbeitsweise, weil sie Annahmen sind, nicht gerecht werden. Aus diesen Annahmen, ließe sich die These schlußfolgern, daß Kant, besäße er unsere Geschichtserkenntnisse, sich durchaus für den extrem minimalen Weltstaat als positive Idee ausgesprochen hätte, der von ihm mit Zwangsmaßnahmen zur Rechtsdurchsetzung ausgestattet worden wäre, weil er sein Friedenskonzept

⁸⁵ Ebda., S. 78.

ansonsten vielleicht hätte scheitern sehen. Darüberhinaus läge diese Lösung näher an der von ihm betrachteten Analogie von Staaten und Individuen und ist auch deshalb logisch geboten. Unabhängig davon, ob Kant dies gatan hätte, halte ich diese Geschichtserkenntnisse für so bezeichnend, daß ich auf der Grundlage von Kants Friedensschrift zu einer solchen Betrachtung von Weltstaatlichkeit neige.

1.1.7 Zwischenergebnis

Kants Schrift bietet ein **taugliches Konzept** zu Sicherung des Weltfriedens. Dies gilt, trotz der geäußerten Kritik (bes. Friedensfreundlichkeit der Republik und Handelsgeist). Das Konzept Vereinte Nationen wird der Kantschen Schrift, der Theorie nach, gerecht und erweist sich als dann als tauglich den Weltfrieden zu sichern, als die theoretisch angelegten Prinzipien mit einem Mehr an einzelstaatlichen, **unbedingten Willen** verwirklicht werden. Dieser Wille ist freiwillig, er kann in keiner Weise erzwungen werden und ist Voraussetzung für jedes Friedenskonzept. Die Konzepte laufen auf einen **extrem minimalen Weltstaat** hinaus, die zur Rechtsdurchsetzung mit **Zwangsbefugnissen** ausgestattet sind, welche im schlechtesten Fall auch **militärischer Art** sein dürfen. Inwieweit es zu diesen Zwangsbefugnissen kommen kann, welchen Bedingungen sie genügen müssen, soll das Kapitel „**Ethik des (humanitären) Interventionsrechts**“ klären. Doch zunächst, nachdem ich mich eingehender der philosophischen Idee des Völkerrechts gewidmet habe, soll die Geschichte des Völkerrechts im folgenden Kapitel beleuchtet werden. Hierbei interessiert mich nicht die gesamte Geschichte und auch nicht die ungeheure Komplexität des Völkerrechts, sondern lediglich die Aspekte, die sich auf die bislang aufgetauchten Fragen beziehen, welche ihrerseits auf eine ethische Betrachtung des (humanitären) Interventionsrechts hinauslaufen.

1.2 Die geschichtliche Betrachtung des Völkerrechts

Ich beginne mit dieser Betrachtung beim „klassischen Völkerrecht“, das mit der europäischen Staatengeschichte aufs engste verknüpft ist und eine

Frucht europäischen Denkens war.⁸⁶ Orientieren werde ich mich dabei hauptsächlich an O. Kimminichs „Einführung in das Völkerrecht“, der eine geraffte, aber wie ich meine, verständliche Völkerrechtsentwicklung bietet.

1.2.1 Das klassische Völkerrecht

Das klassische Völkerrecht beginnt 1648 mit dem **Westfälischen Frieden**, dem ersten völkerrechtlichen Dokument, in dem der Begriff der Souveränität inhaltlich kennzeichnend für die innere und äußere Unabhängigkeit der Staaten ist. Auch wenn der Staatsbegriff dieser Zeit die Umwandlung des Personalverbandes in eine territoriale Herrschaft bezeichnet, war die Souveränität zunächst eine Eigenschaft der unabhängigen Fürsten der Souveräne. Diese Souveränität gilt mit voller Berechtigung als tragende Säule des gesamten Systems des klassischen Völkerrechts. Aus ihr erwächst die Erkenntnis des Grundsatzes der Staatengleichheit, sowie der Einstimmigkeit bei internationalen Beschlüssen.⁸⁷

„[...] jeder Krieg, zu dem ein Souverän (bzw. ein souveräner Staat) sich entschloß, war rechtens. Dieses Prinzip galt bis zum Ende der Epoche des klassischen Völkerrechts in unserem Jahrhundert. Als der deutsche Kaiser nach verlorenem Weltkrieg im November 1918 in das neutrale Holland flüchtete, verlangten die Siegermächte seine Auslieferung, um ihn als Verursacher des ganzen Krieges zur Rechenschaft zu ziehen. Das kleine Holland wies den Antrag der Großmächte zurück, ohne die Kriegsschuld des Kaisers geprüft zu haben. Die Begründung lag in dem damals noch geltenden Völkerrecht, nach dem kein Souverän wegen des Schreitens zum Kriege zur Rechenschaft gezogen werden konnte.“⁸⁸

In dieser Zeit schrieb Clausewitz, daß Krieg, auch rechtlich gesehen, die Fortsetzung der *Politik mit anderen Mitteln* war und der Holländer Hugo Grotius erfand die Lehre vom *gerechten Krieg*, dernach man beim Krieg zwischen einer „gerechten“ und einer „ungerechten“ Sache unterscheiden konnte. So war es selbstverständlich, daß das klassische Völkerrecht ohne moralische und politische Wertung zwischen zwei Rechtszuständen des zwischenstaatlichen Verkehrs unterschied: Krieg und Frieden. Dieses

⁸⁶ Vgl., ebda., S. 63.

⁸⁷ Vgl. ebda., S 64 f..

⁸⁸ Ebda., S. 65.

wertneutrale und kühle Gefüge von Rechtsnormen setzte der freien Entfaltung der politischen und militärischen Macht keine Grenzen, abgesehen von Ansätzen der Humanisierung des Kriegsführungsrechts (heute weiterentwickelt zur Genfer Konvention u.a.). Es gab keine rechtlich auferlegte Pflicht den Frieden zu bewahren, wie das im gegenwärtigen Völkerrecht der Fall ist. Um so erstaunlicher war, daß die Französische Revolution ohne Einfluß auf das Völkerrecht blieb (abgesehen von Kant). Der epochale Wandel von der Kriegsfreiheit zum Kriegsverbot trat erst im 20. Jahrhundert ein und markierte das Ende des klassischen Völkerrechts.⁸⁹

„Das Ende des klassischen Völkerrechts bahnte sich mit dem Ersten Weltkrieg an, der seinerseits den Epochenabschluß in der politischen Geschichte anzeigte. Der Erste Weltkrieg war der deutlich sichtbare Beweis dafür, daß das System des europäischen Konzerts, das der Wiener Kongreß errichtet hatte, nicht mehr funktionierte. [...] Allerdings waren die Voraussetzungen für das Funktionieren des Systems bereits in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts entfallen. Die Hauptakteure auf der politischen Bühne hatten es aber nicht bemerkt oder wollten es nicht wahrhaben, und versuchten, das weltpolitische Spiel nach den alten Regeln weiterzuspielen, was nach der einhelligen Meinung der Historiker unweigerlich zur Katastrophe von 1914 führte. Die Spielregeln des europäischen Konzerts waren einfach: eine Pentarchie von Großmächten (England, Frankreich, Preußen, Österreich, Rußland) garantierte einvernehmlich den Frieden in Europa und damit in der ganzen Welt. Das zentrale Prinzip dieses Systems war demnach das „Mächtegleichgewicht“ [...]. Die Erhaltung des Gleichgewichts von fünf Mächten von so unterschiedlicher Größe, Lage, Verfassung und Interessenausrichtung über einen längeren Zeitraum hinweg, in dem naturgemäß erhebliche Veränderungen vor sich gehen, ist ein schwieriges Problem. Das vom Wiener Kongreß (1815) geschaffene „Europäische Konzert“ versuchte, dieses Problem auf folgende Art zu lösen: zwischen den beteiligten Mächten bestand Einigkeit darüber, daß jeder Machtzuwachs der einen Großmacht durch einen entsprechenden Machtzuwachs aller anderen Großmächte auszugleichen wäre. Dabei war es selbstverständlich, daß keine der beteiligten Mächte einen Machtzuwachs auf Kosten irgendeiner anderen am europäischen Konzert beteiligten Macht anstrebte; denn dies hätte zur Zerstörung des Systems geführt. Voraussetzung für das Funktionieren dieses Kompensationsspiels war daher das Vorhandensein geographischer und machtpolitischer Räume außerhalb Europas. [...] [Gelegenheit zur Expansion bot dabei der Kolonialismus.] Deutschland, das

⁸⁹

Vgl., ebda., S. 65-69.

nach 1871 die Nachfolge Preußens in der Pentarchie angetreten hatte, wandte sich erst in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts dem Kolonialismus zu und versuchte, an dem weltpolitischen Kompensationsspiel teilzunehmen, ohne zu merken, daß die Voraussetzungen für das Funktionieren des Systems weggefallen waren, und daß es selbst dazu beigetragen hatte, das Gleichgewicht des Systems zu stören.⁹⁰

Der Erfolg gab dem System zunächst Recht. Das **Europäische Konzert** sicherte den Frieden in Europa fast ein ganzes Jahrhundert lang in einer Zeit stürmischer politischer, wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Entwicklung, wie O. Kimminich betont. Dies wurde freilich auf dem Rücken der kolonialisierten Länder ausgetragen. Als Friedensstörer „par excellence“ erschien der damaligen Welt lediglich Preußen/Deutschland, das auch Krieg innerhalb Europas führte (1864 mit Dänemark, 1866 mit Österreich und 1870/71 mit Frankreich). Der gesamte Frieden in Europa entfiel aber in dem Augenblick, in dem keine freien Kompensationsräume mehr zur Verfügung standen und „daher die weitere kolonialistische und imperialistische Betätigung der europäischen Mächte zu direkten Reibungen zwischen ihnen führte“. Die Grundvoraussetzungen des Europäischen Konzerts waren somit gegen Ende des Jahrhunderts weggefallen, und anstatt neue Regulierungsinstrumente zu erschaffen, versuchte man mit den diplomatischen Methoden des 18. Jahrhunderts die Zukunft zu meistern.⁹¹

„Genährt wurde dieser blinde Optimismus durch den Fortschrittsglauben des 19. Jahrhunderts, auf dessen Grundlage insbesondere das Vertrauen zu Faktoren entstand, die man als friedensfördernd betrachtete, wie z. B. den internationalen Handel, der in der Tat in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg einen unerhörten Aufschwung nahm. Man war überzeugt, daß diese Faktoren, wenn ihre Entwicklung rational gesteuert würde, automatisch den Weltfrieden herbeiführen würden, ohne daß es dazu einer grundlegenden Neuorientierung des Völkerrechts bedurfte.“⁹²

Dies hat die Geschichte eindeutig wiederlegt.

1.2.2 Das moderne Völkerrecht

⁹⁰ Ebda., S. 70 f..

⁹¹ Vgl., ebda., S. 71 f..

⁹² Ebda., S. 73.

Der fortschrittsgläubige Friedensoptimismus wurde durch den Ersten Weltkrieg widerlegt. Der Industrialismus führte zur Massenproduktion von Waffen deren Anzahl die Geschichte bislang nicht kannte, und ansonsten förderte der technische Fortschritt Waffensysteme, die den Menschen Angst und Schrecken einjagten - man denke nur an die Gasangriffe. Heute ist die Menschheit mittels Fortschritt an dem Punkt angelangt, an dem sie nicht nur einen Gegner vernichten kann, sondern, in der Form des globalen Nuklearkrieges, hat sie es in der Hand die Bedingungen des Lebens überhaupt zu vernichten.⁹³ Daß die Menschheit trotz Ende des kalten Krieges immer noch nicht begriffen hat, wie unsinnig und selbstvernichtend es wäre diese Waffen auch einzusetzen, beschreibt in der jüngsten Zeit der „Zugewinn“ Indiens und Pakistans als Atommächte, die ihren neuen Status unverholen als Politik der Abschreckung demonstrieren und sich gegenseitig bedrohen. Doch zurück zum Ende des Ersten Weltkrieges, der schließlich die Wende des Völkerrechts herbeiführte.

„Das erste Dokument, das von dem großen Umbruch des Völkerrechts Zeugnis gibt, ist die Satzung des Völkerbunds. Unter den Prinzipien, die in der Präambel genannt werden, nimmt das Versprechen der Staaten, „bestimmte Verpflichtungen zu unternehmen, nicht zum Kriege zu schreiten“, den ersten Platz ein.“⁹⁴

Diese Verpflichtungen nicht zum Krieg zu schreiten wurden in der juristischen Literatur dann als „Kriegsverhütungsrecht“ zusammengefaßt. Sie regelten nicht nur Beginn und Ende eines Krieges, sondern auch die Bereiche, die vor und nach dem Beginn eines Krieges lagen. So bestand das Kriegsverhütungsrecht der **Völkerbundsatzung** aus den drei Teilen: **Abrüstung, Schiedssprechung** und **Sicherheit**. Speziell der Art. 11 Abs. 1 sorgte alsbald für Beachtung⁹⁵:

„Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat. Tritt ein

⁹³ Vgl., ebda., S. 74 f..

⁹⁴ Ebda., S. 75.

⁹⁵ Vgl., ebda., S. 75 f..

solcher Fall ein, so beruft der Generalsekretär unverzüglich auf Antrag irgendeines Bundesmitglieds den Rat.“⁹⁶

Der Völkerbund hatte also neue Grundpfeiler erhalten und die Verfahrensweise des Europäischen Konzerts abgelegt. Das Schreiten zum Krieg war nicht mehr die alleinige Sache eines Einzelstaates, sondern eine Angelegenheit der Völkerrechtsgemeinschaft, einer Weltorganisation. Es handelte sich hierbei nicht um ein generelles Kriegsverbot, „aber die Feststellung, daß die Entscheidung für den Krieg nicht mehr nur Sache des souveränen Staates sei, bedeutete eine eindeutige Absage an das Prinzip „ius ad bellum“, also eine Absage an das Recht zum Krieg. Das klassische Völkerrecht sah im Schreiten zum Krieg eine souveräne politische Entscheidung des Einzelstaates, die die Weltgemeinschaft nichts anging.

„Über den Inhalt der Andersartigkeit verschaffte sich die Völkerrechtswissenschaft [aus Völkerbundzeiten] erst allmählich Klarheit. Während man zunächst meinte, das „ius ad bellum“ sei durch die Völkerbundsatzung nur eingeschränkt worden, setzte sich im Laufe der Zeit die Auffassung durch, daß das „ius ad bellum“ überhaupt nicht mehr bestand, weil der Krieg nicht mehr allein Sache des zum Kriege schreitenden Staates war.“⁹⁷

Auch wenn der Krieg nicht generell verboten war, enthielt die Satzung des Völkerbundes doch ein **partiell**es **Kriegsverbot** denn:

„Art. 12 der Völkerbundsatzung verpflichtete die Bundesmitglieder, jede zwischen ihnen entstehende Streitfrage, die zu einem Bruch führen könnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit oder dem gerichtlichen Verfahren oder einer Prüfung durch den Rat zu unterbreiten. Ferner durfte vor Ablauf von drei Monaten nach dem Spruch der Schiedsrichter, der gerichtlichen Entscheidung oder dem Bericht des Völkerbundrates auf keinen Fall zum Kriege geschritten werden. Der erlassene Schieds- oder Urteilsspruch mußte nach Treu und Glauben ausgeführt werden. Gegen ein Bundesmitglied, das sich dem Schiedsspruch oder Urteil fügte, durfte unter keinen Umständen Krieg geführt werden. Alle dieser Vorschriften hatten in ihrer Gesamtheit die rechtliche Wirkung eines partiellen Kriegsverbots: verboten war jeder Krieg, dem kein Versuch einer friedlichen Streitbeilegung vorausgegangen war (Art. 12 Abs. 1 der VB-Satzung), ferner jeder Krieg gegen einen Staat, der eine einstimmige Empfehlung des Völkerbundrates zur Beilegung des Streites angenommen hatte (Art. 15 Abs. 6),

⁹⁶ Ebda., S. 76; vgl hierzu auch: Göppert, Otto: Der Völkerbund, Stuttgart 1938, S. 207 ff..

⁹⁷ Kimminich, Otto: *Einführung* ..., a.a.O. S. 77.

jeder Krieg gegen einen Staat, der sich dem in dem Streitfall ergangenen Schiedsspruch oder Gerichtsurteil unterworfen hatte (Art. 13 Abs. 4) und jeder Krieg, der vor Ablauf von drei Monaten nach dem Scheitern der Vermittlung des Rates unternommen wurde (Art. 12 Abs. 1).⁹⁸

Der Völkerbund versuchte dieses partielle Kriegsverbot zu einem **generellen Kriegsverbot** auszuweiten, was erst durch den **Briand-Kellogg-Pakt** gelang, der 1929, von 63 Staaten unterzeichnet, in Kraft trat. Er wurde auch „Kriegsächtungspakt“ genannt und die Unterzeichnerstaaten verpflichteten sich den „Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle zu verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen zu verzichten“. Der Pakt ließ aber weiterhin das Recht der souveränen Staaten zu, sich selbst zu verteidigen (Notwehr) oder kollektive Selbstverteidigung (Nothilfe) auszuüben. Geächtet bzw. verboten war demnach der Angriffskrieg. Da dieser Vertrag vor Ausbruch des **Zweiten Weltkriegs** bestand, konnten auf dieser Rechtsgrundlage, die nach einhelliger Auffassung der Völkerrechtler allgemeines Gesetz geworden war, deutsche und japanische Politiker und Militärs wegen der Vorbereitung und Führung eines Angriffskrieges zur Rechenschaft gezogen werden.⁹⁹

K. Ipsen verweist darauf, daß das Sanktionssystem des Völkerbundes sich letztendlich aber als wirkungslos erwies, wie einige Beispiele aus der Geschichte, insbesondere aber der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges im Jahre 1939, zeigten. Auch während des zweiten Weltkrieges blieb der Völkerbund handlungsunfähig - es fanden weder Sitzungen der Bundesversammlung noch des Rates statt. Erst am 19.4.1946, nachdem zuvor die **UNO** (United Nation Organisation) gegründet wurde, löst sich der Völkerbund durch einen entsprechenden Beschluß der Bundesversammlung auf.¹⁰⁰

„Das *Scheitern des Völkerbundes* liegt zum einen in der Tatsache begründet, daß er seinem schon in seiner Bezeichnung begründeten Anspruch auf Universalität nicht gerecht wurde, da einige Großmächte wie die Sowjetunion, das deutsche Reich, Japan und Italien nur vorübergehend, die Vereinigten Staaten gar zu keiner Zeit in der Organisation vertreten waren. Zum anderen wurde der Völkerbund durch die Verknüpfung mit den Friedensverträgen, die

⁹⁸ Ebda., S. 79.

⁹⁹ Vgl., ebda., S. 80 f..

¹⁰⁰ Vgl., Ipsen, Knut: *Völkerrecht...*, a. a. O., S. 365.

Festschreibung des Gebietsstandes von 1919 und der Vormachtstellung der großen Siegerstaaten des Ersten Weltkrieges, insbesondere Großbritanniens und Frankreichs, mehr zu einem auf die Sicherung des status quo bedachten politischen Werkzeug als zu einem sich objektiv einsetzenden Friedensorgan.“¹⁰¹

Das sind Fehler die der UNO heute nicht mehr unterlaufen. Dem Anspruch auf Universalität wird sie gerecht, sie läßt Veränderungen zu, bewahrt also nicht den status quo und zeigt sich als eine dynamische Weltorganisation (auch Kant fordert eine Friedenssicherung, die nicht auf wechselseitiger Anerkennung des status quo beruht - vgl. hierzu Punkt 1.1.3/1. Präliminaartikel), insbesondere durch ihre Politik der Dekolonialisierung. Trotzdem sprechen Kritiker zynisch von der UNO als einem Instrument amerikanischer Außenpolitik - und in der Tat muß eine Weltorganisation objektiv bleiben und darf sich nicht von einzelnen Staaten mißbrauchen lassen, ansonsten wäre sie, wie einst der Völkerbund, dem Untergang geweiht.

Die heutige UNO, deren Charta am 24.10.1945 in Kraft trat (Gründung 26. Juni 1945 in San Francisco), als Nachfolgeorganisation des Völkerbundes, weitet das generelle Kriegsverbot zum **generellen Gewaltverbot** aus.

„Während das Kriegsverbot, das ebenfalls in dem Gewaltverbot enthalten ist, bereits vor Inkrafttreten der UNO-Satzung, allgemeines Völkerrecht war, ist das Gewaltverbot erst durch die UNO-Satzung in das Völkerrecht eingeführt worden [wird aber heute einhellig als allgemeines Völkerrecht auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage anerkannt].“¹⁰²

Durch z. B. gewohnheitsrechtliche Anerkennung von Rechtsgrundsätzen wird allgemein geltendes Völkerrecht geschaffen, das unabhängig von den einzelnen Satzungen der jeweiligen Organisationen, auch nach deren Wegfall oder nach deren Auflösung, fortbesteht, wie mit dem Völkerbund geschehen. Ob die jüngste Interventionsbereitschaft ohne offizielles Mandat des Sicherheitsrats, die wir am Beispiel Kosovo gesehen haben, in einer ähnlichen Verfahrensweise zu Gewohnheitsrecht innerhalb der UNO werden kann, wird noch zu zeigen sein. Auf die Gefahren, die in dieser Präzedenzfall-Wirkung lauern, sei hier schon mal hingewiesen.

Im folgenden soll nun die heutige Weltorganisation (United Nation Organisation (UNO) oder Vereinte Nationen [VN]) behandelt werden. Die

¹⁰¹ Schlochauer zit. in: Ipsen, Knut: *Völkerrecht...*, a. a. O., S. 365.

Betrachtung dazu gliedert sich in drei Teile: die Vor- bzw. Gründungsgeschichte, die Aufgabe und die Mittel zur Friedenssicherung und die Rechtsgrundlage einer humanitären Intervention. Da sich die Thematiken der drei Gliederungspunkte gegenseitig durchdringen, ist eine klare Abgrenzung nicht gegeben und gewollt.

2. Die Organisation der Vereinten Nationen

„Naheliegender erscheint es, die Organisation der Vereinten Nationen als Nachfolger des Völkerbundes zu bezeichnen. Dies trifft jedoch nur insoweit zu, als damit die Ablösung in der Funktion als Weltfriedensorganisation gemeint ist. Die UN-Charta selbst enthält keine Nachfolgeregelung. Lediglich aufgrund von Übernahmeschlüssen der UN-Generalversammlung von 1946, des Übertragungsbeschlusses des Völkerbundes vom 18.4.1946 sowie von Übertragungsabkommen zwischen dem Völkerbund und den Vereinten Nationen wurden die technischen und nichtpolitischen Funktionen des Völkerbundes sowie ein Teil seines Vermögens auf die Organisation der Vereinten Nationen übertragen. Insofern kann daher nur von einer Teilnachfolge der Vereinten Nationen gesprochen werden.“¹⁰³

2.1 Die Gründungsgeschichte der UNO

„Der Angriff, den das Deutsche Reich im Jahre 1939 gegen seine Nachbarn begann, hatte das Scheitern des ersten Versuchs eines kollektiven Sicherheitssystems, des Völkerbundes, endgültig besiegelt. [...] Die Bemühungen, die Organisation mittels einer Satzungsrevision an die veränderten Bedingungen anzupassen, scheiterten. Nicht nur Deutschland und Japan, die beiden Mächte mit unverhüllten Expansionsabsichten, waren 1935 aus dem Völkerbund ausgetreten. Fünfzehn weitere Mitglieder, vor allem lateinamerikanische Länder, hatten schon in diesen Jahren den Bund verlassen. Mit dem Zusammenbruch der europäischen Friedensordnung war nicht nur die Organisation untergegangen. Es schien auch, als wenn die Idee einer universalen Organisation für die Friedenssicherung damit ihre Chance endgültig verspielt hätte. Doch schon im Jahre 1937 hatte der US-amerikanische *Präsident Franklin D. Roosevelt* in seiner berühmten „Quarantäne-Rede“ die „epidemisch“ sich ausbreitende „Gesetzlosigkeit in der Welt“ angeprangert und eine Umorientierung seiner Neutralitätspolitik angekündigt. [...] Er lockerte 1940 das

¹⁰² Kimminich, Otto: *Einführung ...*, a.a.O. S. 253.

¹⁰³ Ipsen, Knut: *Völkerrecht...*, a. a. O., S. 366.

Waffenexportverbot zugunsten der Gegner Deutschlands und Italiens und bekundete mit Kriegseintritt der USA im Dezember 1941 zugleich seinen Anspruch, die Nachkriegsordnung wie schon 1918 entscheidend mitgestalten zu wollen.¹⁰⁴

Die USA, die nicht Mitglied im Völkerbund war, vereinbarte zu diesem Zweck zunächst ein Treffen mit dem britischen Premier *Winston Churchill*, um die künftige Friedensordnung auf der **Achse USA-Großbritannien** zu entwickeln. Die Gemeinsamkeiten waren anfänglich gering. *Churchill* bevorzugte ein durchsetzungsfähiges System auf Völkerbundbasis, *Roosevelt* hingegen sah den Garanten des zukünftigen Friedens in starken britisch-amerikanischen Streitkräften. Er wollte die Staaten, die mit den Faschisten kollaborierten (auch Frankreichs Vichy-Regierung zählte nach dem Waffenstillstand 1940 mit Deutschland für ihn hierzu) oder zu schwach zur Gegenwehr waren, nicht an einem System der Friedenssicherung beteiligt sehen. Darüber hinaus strebte er wirtschaftspolitische Neuorientierung an und wollte eine Neuregelung des Rohstoffmarktes auf der Basis der Nichtdiskriminierung, während *Churchill* das Zollpräferenzsystem des Commonwealth abgesichert sehen wollte.¹⁰⁵

„*Roosevelt* konnte sich in den entscheidenden Punkten durchsetzen. In der gemeinsamen Abschlusserklärung vom 14. August 1941, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung als Atlantik-Charta in die Geschichte einging, wurde der Freiheit des Welthandels und dem freien Zugang zu allen Rohstoffen [wie schon erwähnt, ein ureigenes Interesse der USA] Vorrang vor den „bestehenden Verpflichtungen“ eingeräumt und eine „ständige Organisation für die allgemeine Sicherheit“ erst nach der Entwaffnung solcher Nationen, die mit Gewalt drohen, in Aussicht gestellt.“¹⁰⁶

Erst nach dem Angriff Japans auf Pearl Harbour und dem damit verbundenen Kriegseintritt waren die USA bereit diese Zweierallianz zu erweitern und gemeinsam mit *Churchill* skizzierte *Roosevelt* eine „Erklärung der Vereinten Nationen“, die am 1. Januar 1942 von 26 Nationen inklusive der Sowjetunion, aber weiterhin ohne Frankreich unterzeichnet, wurde. Im Mai 1942 schlug *Roosevelt* die **Erweiterung der Allianz** zwischen den USA und Großbritannien um die Sowjetunion und China vor. Das Konzept der „großen

¹⁰⁴ Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 421.

¹⁰⁵ Vgl., ebda., S. 422.

Vier“ sah die gleichberechtigte Sicherung des Weltfriedens durch ihre eigenen Streitkräfte vor. *Churchill* hatte erhebliche Vorbehalte gegenüber diesem Konzept, denn nicht ohne Grund sah er das Commonwealth schwinden, mußte aber 1943 einlenken. Die USA mußte eine ständige internationale Organisation akzeptieren, obwohl „die Leiche Völkerbund noch nicht begraben war“, welche ein Sicherheitsorgan hatte, das sogar um das Stimmrecht einer begrenzten Anzahl kleinerer Staaten erweitert wurde, die in abwechselnder Reihenfolge vertreten sein sollten. Ferner sollte es ein weiteres Organ geben, daß „general conference“ genannt wurde und eine vorwiegend beratende Funktion ausübte. Alles nahm allmählich die Gestalt an, die wir von der heutigen UNO gewohnt sind. Alle diese Vorschläge wurden gesammelt und im sog. „Outline-Plan“ zusammengefaßt, dem *Roosevelt* 1944 zustimmte.¹⁰⁷

„Er enthält die wesentlichsten Elemente der späteren UNO: Einen mit weitgehenden Entscheidungs- und Exekutivkompetenzen ausgestatteten Exekutivausschuß aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern - der später Sicherheitsrat genannt wurde - und eine schwächere und im wesentlichen auf Empfehlungen verwiesene Generalversammlung. Der neue Internationale Gerichtshof wurde ebenso durch das Souveränitätsprinzip begrenzt wie der ständige Gerichtshof des Völkerbundes, d.h. die Unterwerfung unter seine Gerichtsbarkeit sollte nicht automatisch mit dem Eintritt in die neue Organisation, sondern nur durch gesonderte Erklärung erfolgen.“¹⁰⁸

Nachdem alles soweit klar erschien, gab es nur um einen kleinen Punkt, der sich allerdings als Punkt von enormer Tragweite entpuppen sollte, Streitigkeiten - dem **Vetorecht**. Der Verhandlung um dieses Stimm- bzw. Einspruchsrecht möchte ich mich daher mittels den Erzählungen *Churchills* zuwenden. Die Abstimmungsfrage war für die Sowjets von großer Bedeutung.

„*Stalin* erklärte, die drei Großmächte seien zwar heute verbündet und keine von ihnen werde Angriffskriege begehen; er befürchtete jedoch, die heutigen Führer würden im Laufe der nächsten zehn Jahre verschwinden, und eine neue Generation werde an die Macht kommen, die nicht mehr aus persönlichem Erleben wisse, was wir in diesem Krieg durchgemacht hätten. „Wir alle“, erklärte er, „wollen aber den Frieden auf mindestens fünfzig Jahre hinaus sichern. Die größte Gefahr liegt in einem Konflikt zwischen uns selber; wenn wir uns einig

¹⁰⁶ Ebda., S. 422.

¹⁰⁷ Vgl., ebda., S. 423 ff..

¹⁰⁸ Ebda., S., 425.

bleiben, wiegt die deutsche Gefahr nicht schwer. Deshalb müssen wir uns jetzt überlegen, wie wir diese Einigkeit auch in Zukunft sichern können und welche Garantien nötig sind, damit die drei Großmächte (und vielleicht auch China und Frankreich) eine gemeinsame Front aufrechterhalten. Es muß ein System ausgearbeitet werden, das Konflikte unter den führenden Großmächten verhindert.“ Den Russen werde vorgeworfen, daß sie sich zuviel um das Stimmrecht kümmerten. Sie hielten es in der Tat auch für sehr wichtig, werde doch alles durch Abstimmung entschieden, weshalb sie an dem Ergebnis aufs stärkste interessiert seien. Angenommen, China als ständiges Mitglied des Sicherheitsrats verlange die Rückgabe Hongkongs oder Ägypten die des Suezkanals, dann dürften diese Länder vermutlich nicht allein stehen, sondern in der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat von Freunden und vielleicht Schutzmächten unterstützt werden. Er befürchtete, daß solche Dispute die Einigkeit der Großmächte zerstören könnten.

Ich entgegnete, dieser Gefahr sei ich mir bewußt, doch ersetze ja die Weltorganisation in keiner Weise die normalen diplomatischen Beziehungen zwischen den Staaten, ob groß oder klein. Die Weltorganisation sei eine Sache für sich, im übrigen würden sich die Mitglieder nach wie vor über die sie angehenden Angelegenheiten direkt miteinander aussprechen. Fragen, die die Einigkeit der Großmächte zerstören könnten, in der Weltorganisation aufzuwerfen, wäre töricht.

„Meine Moskauer Kollegen“, fuhr *Stalin* fort, „können nicht vergessen, was sich während des russisch-finnischen Krieges im Dezember 1939 abgespielt hat, als Briten und Franzosen den Völkerbund gegen uns in Bewegung brachten und es ihnen gelang, die Sowjetunion zu isolieren und aus dem Völkerbund auszuschließen, als sie später sogar mobil machten und von einem Kreuzzug gegen Rußland sprachen. Können wir nicht Garantien bekommen, daß sich so etwas nicht wieder ereignen wird?“ Nach längeren Bemühungen und Erklärungen gelang es uns, *Stalin* zur Annahme eines amerikanischen Vorschlages zu überreden, wonach der Sicherheitsrat praktisch zur Machtlosigkeit verurteilt blieb, falls sich die „Großen Vier“ nicht einig waren. Bei abweichender Auffassung über einen wichtigen Streitfall, konnten die Vereinigten Staaten, die UdSSR, Großbritannien oder China ihre Zustimmung versagen und den Rat hindern, irgendetwas zu unternehmen. Das war das Veto. Seine Früchte hat die Welt inzwischen gekostet.“¹⁰⁹

„Ergebnis dieser „Überredung“ war, daß der Sicherheitsrat mit sieben Stimmen der elf Mitglieder entscheiden kann. Handelt es sich um Entscheidungen, die nicht Verfahrensfragen zum Gegenstand haben, müssen alle ständigen fünf

Mitglieder (Frankreich war inzwischen hinzugekommen) unter den sieben Stimmen sein. [Heute besteht der Sicherheitsrat aus den ständigen Mitgliedern :USA, Rußland, Großbritannien, Frankreich und China, sowie zehn nichtständigen Mitgliedern, die alle zwei Jahre wechseln.]¹¹⁰

Das Vetorecht gewährleistet also die Nichtahndung von schwersten Völkerrechtsbruch seitens der Großmächte oder deren befreundeter und verbündeter Staaten. Die Interessen des Kalten Krieges führten alsbald dazu nahezu jede wichtige Entscheidung, die dem Sicherheitrat unterbreitet wurde, zu blockieren, sei es aus Gefährdung der Eigeninteressen oder allein schon aus Trotzreaktion vorangegangener Blockaden. Diese Handlungsunfähigkeit selbst hat sehr viel von dem „unsagbaren Leid der Menschheit“ über sie hineingebracht, welches die UNO eigentlich verhindern wollte. Bedauerlicherweise sind auch alle Reformen, so gut und sinnvoll sie sein mögen, durch das Vetorecht und den damit verbundenen Machtinteressen der Großmächte blockiert.

„Am 24. Oktober 1945 trat die Charta der Vereinten Nationen in Kraft, nachdem gem. Art. 110 die fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats und die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten ihre Ratifikation hinterlegt hatten. Die erste Generalversammlung trat daraufhin am 10. Januar 1946, der Sicherheitsrat am 17. Januar in London zusammen. Der erste Generalsekretär, der Norweger *Trygve Lie*, wurde am 1. Februar 1946 ernannt, und am 14. Dezember 1946 beschloß die Generalversammlung, den Sitz der Vereinten Nationen in New York zu errichten.“¹¹¹

Seit dem 18.9.1973 sind auch die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik, als sog. ehemalige Feindstaaten, als Mitglieder der Vereinten Nationen aufgenommen worden.¹¹² Trotz dieser recht späten Aufnahme geht man in der neuen Weltgemeinschaft auf. Schon längere Zeit waren die beiden Staaten Beobachter an den Sitzungen der UNO, und heute bemühen sich deutsche Politiker darum, einen ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu erhalten. Die Gründe dafür sind mir unbegreiflich. Sicherlich ist Deutschland eine internationale Größe, besonders wirtschaftlich fällt es auf,

¹⁰⁹ Churchill, W. S.: *Der zweite Weltkrieg*, S. 1021 f., zit. in: Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 426 f..

¹¹⁰ Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 427.

¹¹¹ Ebda., S. 427 f..

¹¹² Vgl., Ipsen, Knut: *Völkerrecht...*, a. a. O., S. 373.

aber eine Stimme im Sicherheitsrat würde das Veto-Dilemma auch nicht lösen und so wäre man lediglich verdammt an der Entscheidungsblockade mitzuwirken. Oder ist man besessen davon, dieses Zugeständnis an Kompetenz, zeuge international als Anerkennung Deutschlands zur Großmacht? Dieser Drang nach Selbstbehauptung durch Mitgestaltung der Weltpolitik, dieses Großmacht-Streben, hat in diesem Jahrhundert zwei Weltkriege ausgelöst - davon sollte man tunlichst Abstand nehmen. Aber die Zeichen der Zeit stehen anders - vergessen ist, was war. Trotz einschlägiger geschichtlicher Erfahrungen steuert Deutschland, - durch die ehemaligen Siegermächte unterstützt, wenigstens diese sollten es besser wissen, - darauf hin, an bewaffneten Konflikten teilzunehmen. Selbst wenn dieses bewaffnete Vorgehen durch die UNO legitimiert und erwünscht wäre (diese Arbeit zeigt bis jetzt, daß es sogar notwendig werden kann), so wäre doch immer noch zu fragen, ob Deutschland sich aus seiner geschichtlichen Sonderstellung heraus daran beteiligen sollte? Ganz besonders dringlich erscheint die Frage dann, wenn es sich um Maßnahmen gegen Staaten und Volksgruppen handelt, die durch uns in der Vergangenheit viel Leid erfahren haben. Vielleicht sollten wir die Rolle in einer Weltgemeinschaft übernehmen, nach friedlichen Lösungen zu suchen und diese dann zu vermitteln. Ich bin jedenfalls der Auffassung, daß dies zu wirklichem Ansehen in der Weltöffentlichkeit verhelfen würde.

2.2 Die Friedenssicherung als oberste Aufgabe der UNO

Geprägt vom Zweiten Weltkrieg und der „Geißel des Krieges“ machte sich die UNO die Bewahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zur Hauptaufgabe. Die Erweiterung des Friedensbegriffs ließ bald Aufgaben folgen, die sich mit sozialer Gerechtigkeit, dem Schutz grundlegender Menschenrechte u. a. mehr befassten. Völkerrechtlich geregelt wurden u. a. auch Nutzungsbereiche wirtschaftlicher Art, wie z. B. die Nutzung von Weltraum und Tiefsee. Der Kernbereich, auf den es hier ankommt, besteht aber aus den direkten Maßnahmen zur Friedenssicherung.

2.2.1 Das Gewalt- und Interventionsverbot

„Nach wie vor ist aber die größte Bedrohung für viele Regionen der Erde der bewaffnete Konflikt. Mehr als 160 zwischenstaatliche und interne kriegerische Auseinandersetzungen seit dem Zweiten Weltkrieg beweisen, wie wenig sich die Staatengemeinschaft in den letzten Jahrzehnten zu einer Friedensgemeinschaft gewandelt hat. In den Zonen, die seit 1945 keinen bewaffneten Konflikt erlebt haben, haben die Anhäufung von Massenvernichtungswaffen, deren fortlaufende technische Entwicklung und die Anpassung der Militärstrategien an diese Entwicklung ein Bedrohungspotential eigener Art geschaffen.“¹¹³

So ist die gegenwärtige Staatengemeinschaft geprägt von den sicherheitspolitischen, ökonomischen und ökologischen Abhängigkeiten ihrer Akteure (Staaten), die durch ihre militärische und wirtschaftliche Macht befähigt sind auf vielfältige Art und Weise auf andere Staaten einzuwirken. Welche Formen von Einwirkungen erlaubt bzw. unerlaubt sind, ist daher die entscheidende Kernfrage des Völkerrechts.¹¹⁴

„Das Völkerrecht stellt zur Bestimmung der völkerrechtlich unzulässigen Einwirkung zwei Normen bereit. Mit dem absoluten Gewaltverbot nach Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta werden die Formen der bewaffneten Zwangsausübung und Zwangsandrohung aus dem Bereich der zulässigen Einwirkungsformen auf andere Staaten ausgeblendet. Nur unter den engen Voraussetzungen des Selbstverteidigungsrechts und den Maßnahmen der kollektiven Sicherheit [...] ist die Ausübung bewaffneten Zwanges zulässig. Das Interventionsverbot ist im Bereich der bewaffneten Zwangsausübung und Zwangsandrohung deckungs-leich mit dem Gewaltverbot. Darüberhinaus erfaßt das Interventionsverbot aber auch die nicht-militärischen Einwirkungsformen in das politische, ökonomische, soziale und kulturelle System eines anderen Staates, die zwangsweise erfolgen. Auf der Skala der möglichen Einwirkungsformen in den zwischenstaatlichen Beziehungen sind somit durch das Gewaltverbot und das Interventionsverbot alle zwangsweisen Formen der Einwirkung einem völkerrechtlichen Verbot unterworfen.“¹¹⁵

Das **Gewaltverbot** ist in den UNO-Resolutionen immer wieder präzisiert bzw. ausgeführt worden. So stellte eine Kommission 1963 fest: 1. Angriffskriege sind internationale Verbrechen; 2. alle Staaten haben sich der Entsendung irregulärer oder freiwilliger Kräfte oder bewaffneter Banden in das Gebiet eines anderen Staates zu enthalten und deren Organisation auch nicht

¹¹³ Ebda., S. 871 f..

¹¹⁴ Vgl., ebda., S. 874.

¹¹⁵ Ebda., S. 874.

zu ermuntern; 3. alle Staaten haben sich der Anstiftung, Unterstützung oder Organisation eines Bürgerkriegs in einem anderen Staat zu enthalten und eine hierauf abzielende organisierte Tätigkeit weder zu dulden noch zu genehmigen, falls sie die Androhung oder Anwendung von Gewalt mit sich bringt.¹¹⁶

Bedauerlicherweise wird gegen das Gewaltverbot ständig verstoßen, wie die 160 kriegerischen Auseinandersetzungen, die K. Ipsen anführt, beweisen. Auch die Entsendung von bewaffneten Banden, wie oben am Fall Nicaraguas beschrieben, widerspricht einer Einhaltung des Verbots. Zuletzt war es die NATO, die unter Androhung von Gewalt, den Präsidenten Milosevic in Rambouillet zu einer Unterschrift unter einen Vertrag zwingen wollte, der, wäre er zustandegekommen, ohnehin völkerrechtswidrig und damit ungültig gewesen wäre - eben aufgrund dieser im Völkerrecht verbotenen Androhung von Gewalt. Aber dies soll an anderer Stelle eingehender beleuchtet werden.

Eine Wirtschaftblockade oder ein Embargo zum Erzwingen eines Verhaltens fällt nicht unter das Gewalt- sehr wohl aber unter das **Interventionsverbot**. Es ist klar, daß solch ein Verhalten eine unerlaubte Einmischung in die Ökonomie und somit in die Souveränität eines Staates darstellt. Umgekehrt kann man solchen Wirtschaftssanktionen aber nicht ihre Rechtmäßigkeit abstreiten, wenn sie gegen das Verhalten eines Staates gerichtet sind, der zuvor von der UN-Generalversammlung aufgrund völkerrechtlicher Vergehen verurteilt worden ist. Dies war z. B. der Fall, als die USA gegen die UdSSR nach deren Intervention in Afghanistan im Dezember 1979 Wirtschaftssanktionen (Stop der Lieferung von Mais und industrieller Güter) verhängten. Besonders das Verhängen von Waffenembargos über Kriegsgebiete ist sinnvoll - leider aber nur dann wirksam, wenn sich die gesamte internationale Gemeinschaft an das Embargo hält. „Einseitige Sanktionen“, die nicht über eine entsprechende Legitimation der UNO verfügen, sind aber leider häufigere Vorkommnisse der Geschichte. So hielt es die USA lange Zeit für notwendig, ein Wirtschaftsembargo über Kuba zu verhängen, daß sich sicherlich nicht mehr mit einer längst vergangenen Raketenstationierung (einer unmittelbaren Bedrohung) erklären läßt, sondern wohl damit, daß die USA andere politische Systeme in ihrer Hemisphäre nicht

¹¹⁶ Vgl., Kimminich, Otto: *Einführung* ..., a.a.O. S. 254.

dulden können. Sinnvolle Embargos und Sanktionen, die von der UNO legitimiert werden, sind besser als ein unmittelbares gewaltätiges Einschreiten, und daher dem als positive Maßnahme vorzuziehen. Eine Durchsetzung wird heutzutage, in der Zeit multinationaler Konzerne, immer schwieriger. Dies verdeutlicht das kontroverse Beispiel des ITT-Konzerns, der seinerseits eigenmächtig versucht hat die Regierung Chiles 1973 zu stürzen. Zumindest war der Konzern entscheidend daran beteiligt. Da er dies recht offensichtlich und nicht geheim angestrebt hat, besteht sicherlich eine Mitverantwortung der USA, die ihn nicht an seinem Vorhaben gehindert hat.¹¹⁷

Dies zeigt nicht nur die ungeheure Macht dieser Konzerne, die im günstigsten Fall einen Einfluß auf die Politik ausüben, der einerseits schon nicht wünschenswert ist, dies zeigt mehr noch, daß solche Konzerne sich verselbständigen und die Wirtschaft selbst - ohne den Umweg über die Politik zu machen - die Welt politisch gestaltet. Angesichts solcher Gefahren, die sich seit 1973 beträchtlich durch Macht- und Kapitalzuwachs erhöht haben dürften, ist es kaum anzunehmen, daß wirtschaftliche Sanktionen vollständig greifen können, wenn die Interessen eines Multi-Konzerns berührt werden.

„Als Ausnahmen vom Gewaltverbot werden in der Literatur drei Fälle anerkannt, die jedoch in Wirklichkeit das Gewaltverbot nicht relativieren, sondern noch bekräftigen. Die erste Ausnahme hat nur noch historische Bedeutung. Es sind die sogenannten Feindstaatenklauseln (Art. 53 und 107 SVN), die in einer Übergangszeit galten und verhindern sollten, daß die Siegermächte des Zweiten Weltkriegs in ihrer Eigenschaft als Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen durch die Satzung gehindert wären, wirksame Maßnahmen gegen ein Wiederaufleben des von ihnen besiegten Militarismus zu ergreifen. Die zweite Ausnahme betrifft die militärischen Maßnahmen, die der Sicherheitsrat im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse durchzuführen berechtigt ist. Und schließlich wird auf das Recht der individuellen und kollektiven Verteidigung hingewiesen, das den Einsatz militärischer Mittel gegen einen ebenfalls mit militärischen Mitteln geführten Angriff zuläßt. In allen Fällen wird jedoch das Gewaltverbot als solches nicht in Frage gestellt. Der Einsatz militärischer Gewalt durch die Organisation der Vereinten Nationen geschieht zum Zwecke der Friedenserhaltung unter Beachtung strenger Formvorschriften, die eine Beteiligung der organisierten Völkergemeinschaft gewährleisten und sich als

¹¹⁷ Vgl., Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 468 f..

Reaktion auf einen Verstoß gegen das Gewaltverbot darstellen. Die Selbstverteidigung kommt im System der Vereinten Nationen nur so lange zum Zuge, bis jene kollektive Reaktion der organisierten Staatengemeinschaft wirksam wird.“¹¹⁸

2.2.2 Die kollektive Sicherheit

„Das System der Kollektiven Sicherheit, das in der UNO-Satzung insbesondere in den Artikeln 39 ff („Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“) zum Ausdruck kommt, beruht auf der allgemeinen Rechtspflicht zum Frieden, der sich kein Staat entziehen kann. Dasjenige Völkerrechtssubjekt, das gegen diese Rechtspflicht verstößt, muß mit entsprechenden Gegenmaßnahmen aller anderen Mitglieder des kollektiven Sicherheitssystems, d.h. der UNO, rechnen“.¹¹⁹

Neuartig an diesem System ist, daß der potentielle Aggressor nicht nur wie bei herkömmlichen Verteidigungssystemen von außen kommen kann, sondern auch von innen. Das ist bei der Universalität der heutigen UNO sehr wahrscheinlich. Alle anderen Mitglieder haben dann die Pflicht, ohne Rücksicht auf bestehende Verträge oder Absprachen, ob sie selbst unmittelbar bedroht sind oder nicht, sich gegen diesen Aggressor zu stellen und ihn in seine Schranken zu weisen, um dem angegriffenen Staat zur Hilfe zu eilen.¹²⁰ Das klingt zwar edel, gut und uneigennützig; ist aber der blanke Hohn, wenn man die Staatenpraxis berücksichtigt.

„Deshalb kommen auch optimistische Beobachter immer wieder zu dem Ergebnis, daß trotz der eindeutig vorhandenen Rechtsgrundlagen in der SVN [Satzung der Vereinten Nationen = UNO-Charta] eine der grundlegenden Voraussetzungen der kollektiven Sicherheit, nämlich ein hohes Maß an politischer Solidarität, in den ersten Jahren der Existenz der Vereinten Nationen [bedingt durch den Ost-West-Gegensatz] dahinschwand.“¹²¹

Welche Zwangsmaßnahmen dem Sicherheitsrat, als verantwortliches Organ zur Sicherung des Weltfriedens (auch durch kollektive Maßnahmen) zur Verfügung stehen, soll im Folgenden kurz dargestellt werden, bevor ich mich dem Recht auf Selbstverteidigung widme.

¹¹⁸ Kimminich, Otto: *Einführung ...*, a.a.O. S. 258.

¹¹⁹ Ebda., s. 268.

¹²⁰ Vgl., ebda., S. 268 f.

¹²¹ Delbrück, J. zit. in: Kimminich, Otto: *Einführung ...*, a.a.O. S. 269.

„Zu den Zwangsmaßnahmen unter Einsatz von Waffengewalt werden nur diejenigen gezählt, die ein Element des Zwanges gegen den betroffenen Staat aufweisen. Rechtsgrundlage für militärische Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates sind die Bestimmungen des Kapitel VII CHVN. Davon ist die Friedenserhaltung der Vereinten Nationen im Konsens und in Kooperation mit den Staaten zu unterscheiden, die auch den Einsatz militärischer Einheiten umfassen kann. Diese militärischen Einheiten sind die Friedenstruppen der Vereinten Nationen, die sogenannten Blauhelme. Diese sind nicht ausdrücklich in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen. Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen den Friedenstruppen der Vereinten Nationen und den militärischen Streitkräften, die Zwangsmaßnahmen auf der Grundlage des Kapitels VII CHVN durchführen, ist die Zustimmung der beteiligten Parteien. Friedenstruppen können nur mit der Zustimmung der Parteien eingerichtet werden und nur solange fortbestehen, wie die Zustimmung der beteiligten Parteien vorliegt. Im Gegensatz zu den Zwangsmaßnahmen fehlt bei ihnen das Element des Zwanges gegen den betroffenen Staat.“¹²²

Als weiteres Unterscheidungsmerkmal gibt H. Gading an, daß die **Friedenstruppen** nicht ermächtigt sind Gewalt auszuüben. Diese Militärbeobachter dürfen lediglich zur Selbstverteidigung, und dann auch nur in geringem Umfang, von Waffen Gebrauch machen. Zu ihren klassischen Aufgaben zählt die Überwachung von Waffenstillständen und Pufferzonen. Zunehmend erhalten sie auch zivile Aufgaben, wie z. B. die Durchführung von Wahlen nach der Konfliktlösung oder den Aufbau von Infrastruktur, die Bereitstellung technischer Hilfe usw.. Zunehmend vermischen sich diese klassischen Aufgaben mit rein militärischen Funktionen, so daß eine Unterscheidung zwischen militärischen Streitkräften nach Kapitel VII CHVN erschwert wird. Die Fälle Somalia und Bosnien-Herzegowina zeigen, daß der klassische Aufgabenbereich schnell durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen ersetzt werden kann, wenn die Friedenstruppen nicht den ausreichenden Schutz gewährleisten können. Das wesentliche Unterscheidungskriterium bleibt also die Zustimmung der betroffenen Staaten.¹²³

¹²² Gading, Heike: *Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates - das Ende staatlicher Souveränität?* Berlin: Duckner und Humblot, 1996, S. 21 f..

¹²³ Vgl., ebda., S. 23.

Dem Sicherheitsrat stehen vier Formen von Zwangsmaßnahmen unter Einsatz von Waffengewalt zur Verfügung.

2.2.2.1 Eigene Streitkräfte nach Artikel 42 i.V.m. Artikel 43 CHVN

Art. 42 sieht vor, daß der Sicherheitsrat selbst die erforderlichen militärischen Maßnahmen durchführen kann. Gemäß Art. 47 wird dabei ein Generalstabsausschuß gebildet, der den Sicherheitsrat bei seiner alleinigen Durchführung der Zwangsmaßnahmen militärisch berät. Nationale Kontingente, gestellt von den Mitgliedern der Vereinten Nationen, unterstehen dabei einem internationalen Kommando. Diese Luft-, See-, Landstreitkräfte dürfen neben der Bekämpfung anderer Streitkräfte auch Blockaden und Demonstrationen durchführen. Die Bereitstellungspflicht dieser Truppen muß aber mit den jeweiligen Staatsverfassungen konform gehen und soll durch entsprechende Sonderabkommen ermöglicht werden. Diese Sonderabkommen sind aber seit 1947 aufgrund politischer Divergenzen im Ost-West-Konflikt nie unterschrieben worden, so daß der Sicherheitsrat faktisch über keine eigenen Truppen verfügt.¹²⁴

Dies ist gerade deshalb zu bedauern, weil ein international geführtes Kommando und eine multinationale Truppe die geringsten Möglichkeiten eines Mißbrauchs (aufgrund einzelstaatlicher Interessen) in sich bergen. Mit anderen Worten, daß, was der Sicherheitsrat für notwendig erachtet, wird auch ausgeführt. Denn, wenn ein ausländischer Staat interveniert, unabhängig davon, ob es sich um eine herkömmliche oder humanitäre Intervention handelt, erhöht sich immer diese Gefahr des Mißbrauchs.

„In diesem Fall besteht nicht nur das Risiko des Paternalismus, sondern auch eine starke Gefahr, daß eine Nation die Intervention nur in Verfolgung ihrer eigenen Interessen unternähme. Nun wird diese Gefahr beträchtlich vermindert, wenn die Intervention unter Führung der UNO erfolgt. Damit würde sich die Prüfung der Legitimität der Intervention durch nur einen Staat erledigen, [...]. Die Prüfung, [...], wäre dann im voraus erfolgt, indem zahlreiche Gemeinschaften mit ähnlicher Geschichte und Sozialordnung die Frage beurteilt hätten.“¹²⁵

¹²⁴ Vgl., ebda., S. 23 ff..

¹²⁵ Zanetti, Vèronique: Ethik des Interventionsrechts. in: Chwaszcza, Christine; Kersting Wolfgang (Hrsg.): *Politische Philosophie der...*, a. a. O., S. 321.

Unter den Bedingungen der eigenen Streitkräfte, würden vielleicht keine flächendeckenden Bombardements der Zivilbevölkerung in Kauf genommen, wie z. B. im Irak zum Schutze der Kurden und in Jugoslawien zum Schutze der Kosovo-Albaner, die zum eigentlichen Schutz der jeweiligen Gruppen äußerst wenig beisteuern. Am Beispiel Irak wird deutlich, wie überaus wünschenswert und sinnvoll eigene Streitkräfte der Vereinten Nationen wären. Auch wird deutlich, welche Mißbrauchsmöglichkeiten die noch folgenden Zwangsmaßnahmen potentiell enthalten. Im Fall Irak hat kein Mandat der UNO vorgelegen, denn streng genommen handelte es sich in der Anfangsphase des Golfkrieges um einen Fall kollektiver Selbstverteidigung (siehe unten), der dann später durch die UNO legitimiert wurde. E. Münzing untersucht den Irak Fall eingehend und kommt sogar zu dem Ergebnis, daß die UNO durch die USA instrumentalisiert wurde:

„Am 28. Februar 1991 verkündete der amerikanische Präsident [G. Bush] in seiner Fernsehansprache zur Bekanntgabe der Feuerpause, daß „no one country can claim this victory as his own. It was not only a victory for Kuwait but a victory for all the coalition partners. This is a victory for the United Nations, for all mankind, for the rule of law, and for what is right.“ Der oberste Repräsentant der UNO, Generalsekretär Perez de Cuellar, der sich eigentlich über die freundlichen Worte über seine Organisation freuen mußte, sah dies anders. Wiederholt brachte er zum Ausdruck, daß der Krieg zur Befreiung Kuwaits kein Krieg der Vereinten Nationen gewesen sei. Wer keinen Krieg geführt hat, kann auch nicht - auch nicht im übertragenen Sinne - Sieger sein. Sind also die Worte des Generalsekretärs dahingehend zu verstehen, daß die Vereinten Nationen durch die USA für deren Ziele instrumentalisiert worden sind? [...]

Um militärisch tätig werden zu können, war nach Auffassung der Administration [Bush] kein neuer Beschluß des Sicherheitsrates notwendig., vielmehr würde das in Artikel 51 der Satzung der VN verankerte Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung [siehe unten] dieses gestatten. Dennoch wurde der höheren Legitimation wegen eine Ermächtigung durch den Sicherheitsrat angestrebt. [...]

[So] setzte Bush den Sicherheitsrat mit dem Verweis auf Artikel 51 SVN und der damit versteckten Drohung, zur Not auch ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates militärisch gegen den Irak vorzugehen, zusätzlich unter Druck. Denn hätte der Sicherheitsrat sich nicht zu Resolution 678 durchringen können, und die USA hätten sich ohne diese ausdrückliche Legitimierung zum Krieg

entschlossen, hätte dies einen starken Ansehensverlust für die UNO zur Folge gehabt. [...]

Zusätzlich gilt zu berücksichtigen, daß der Sicherheitsrat die militärischen Maßnahmen weder selbst durchgeführt (gemäß Art. 42 SVN) noch einzelne Mitgliedstaaten mit deren Durchführung (gemäß Art. 48 SVN) ausdrücklich beauftragt hatte. Auch unterstanden die eingesetzten Truppen nicht der Aufsicht des Sicherheitsrates. Vielmehr hatte der Sicherheitsrat sich mit der eine Gewaltanwendung legitimierenden Resolution „selbst entmachtet“. Die Resolution enthielt nämlich keine Beschreibung über Ausmaß und Art der anzuwendenden Mittel und auch Kriegsziele wurden mit dem Hinweis auf die durchzusetzenden Resolutionen nur unscharf bestimmt. [Fehler, die natürlich nicht vorkommen sollten] Die von den USA geführte Staatenkoalition war daher frei in der Entscheidung über ihre Vorgehensweise. Jede nachträgliche Einschränkung oder Kontrollmaßnahme hätte nur durch einen erneuten Beschluß des Sicherheitsrates herbeigeführt werden können und unterlag damit dem Veto der USA. [Das die USA eine derartige Inkompetenz seitens des Sicherheitsrates, zur Verfolgung ihrer eigenen Interessen ausnutze, kann man fast schon nachvollziehen].

Zusammenfassend läßt sich also eindeutig feststellen, das die UNO der Administration beim zweiten Golfkrieg als Instrument, genauer gesagt als „Instrument hegemonialer Ordnungspolitik“ diente, [...].“¹²⁶

Die wahren Absichten, die die USA verfolgten finden sich bei N. Peach und G. Stuby:

„Es gibt zahlreiche Faktoren, die zur Erklärung des geradezu ungeduldigen Drängens der USA im Sicherheitsrat auf den Krieg hin beizutragen vermögen. Zwei ihrer wichtigsten sind die Bedeutung des Erdöls für die Weltwirtschaft und die politische Schwäche der UdSSR, die *Gorbatschow* zum erstenmal in der UNO-Geschichte zwingen, den Weg militärischer Sanktionen nach Art. 42 UNO-Charta freizugeben. [...]

Mit diesem Krieg wurde nur demonstriert, was mit dem Zusammenbruch des sozialistischen Staatensystems bereits Realität geworden war: das endgültige Ende der Bipolarität. Es wurde nicht etwa abgelöst durch eine Multipolarität gleichrangiger Mächte, sondern durch eine weltpolitische Herrschaftsstruktur, in der die USA immer noch als militärisch dominierende Macht eine Führungsrolle einnehmen vor einer Reihe weiterer Mächte zweiten Ranges. [...]

¹²⁶ Münzing, Ekkehard: *Die UNO - Instrument amerikanischer Außenpolitik? Die UNO-Politik der Bush-Administration 1988-1992*. Münster;Hamburg: Lit, 1995, S. 81 ff..

Der Golfkrieg war sogar noch mehr: ein Menetekel für die Staaten der dritten Welt, eine handfeste Drohung, die Verletzung der Interessen des Nordens militärisch zu ahnden.“¹²⁷

Die zweite Golfkrise, macht wegen ihrer Bombardements ein sensibles, ein nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit gebotenes militärisches Vorgehen unbestreitbar deutlich, welches natürlich besonders dann gilt, wenn die UNO Ermächtigungen ausspricht:

„Die Abwägung zwischen Nutzen und Schaden einer militärischen Gegenintervention fiel schließlich zugunsten des Einsatzes militärischer Gewalt aus. Dabei hat es relativ früh Stimmen gegeben, die trotz der großen Unterstützung des Krieges durch die Parlamente und Öffentlichkeit der beteiligten Länder, die Unverhältnismäßigkeit des Militäreinsatzes rügten.[...]

Deutlicher Ausfluß des Verhältnismäßigkeitsprinzip ist z. B. das Verbot unterschiedsloser Angriffe, wie es in Art. 51 Abs. 4 und 5 des ersten Zusatzprotokolls [Genfer Konvention] von 1977 formuliert ist, und wo es u. a. in Absatz 5 b) heißt:

„Ein Angriff, bei dem damit zu rechnen ist, daß er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder mehrere derartige Folgen zusammen verursacht, die in keinem Verhältnis zum erwartenden konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen.“¹²⁸

Auch im Kosovo-Krieg wurde ein ganz anderer Landesteil bombardiert, als derjenige, in dem die Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgeübt wurden. Man kann doch nicht im Ernst annehmen, Vergewaltigungen und „ethnische Säuberungen“ im Kosovo zu verhindern (denn darauf haben sich unsere, wie andere Politiker berufen), wenn man Belgrad und Umgebung bombardiert. Diese amerikanische Taktik, wenn man sie überhaupt als solche bezeichnen kann, ist, wie wir schon häufig erlebt haben, ausschließlich dazu geeignet, die Verluste an eigenen Menschenleben so gering wie möglich zu halten. Der dafür erhobene Preis ziviler Menschenleben ist einer UNO-Vorgehensweise unwürdig. Darüber hinaus kommt der UNO die besondere Pflicht zu, in einem militärischen Konfliktfall, in den sie wie auch immer verwickelt ist, „ihr“ Völkerrecht, dessen Einhaltung sie von den einzelnen

¹²⁷ Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 231

f..
¹²⁸ Ebda., S. 460 f..

Mitgliedsstaaten uneingeschränkt verlangt, selbst mit äußerster Genauigkeit einzuhalten. Andernfalls, ginge sie nicht mit einem guten Beispiel voran, würde sie alsbald unglaubwürdig erscheinen. So war dieses Vorgehen auch bei der „Operation Wüstensturm“ in der Golfkrise kein zukunftsweisendes Modell eines kollektiven Krisenmanagements durch den Sicherheitsrat.

„Dieses Eingeständnis mußte UN-Generalsekretär *Perez de Cuellar* am 17. Januar 1991 machen, als die ersten Bombenteppiche auf irakischen Boden fielen: „Dies ist eine Niederlage der Vereinten Nationen“¹²⁹

2.2.2.2 Ermächtigung an Mitglieder der Vereinten Nationen

Nach Art. 42 Satz 2 CHVN i.V.m. 48 Abs. 1 CHVN kann der Sicherheitsrat einzelne Mitglieder zu Zwangsmaßnahmen ermächtigen. Auch hier besteht, wegen der fehlenden Abkommen, keine Pflicht der Ermächtigung nachzukommen. Dennoch ist diese Form der Truppenbereitstellung, der für die Praxis relevanteste Fall, da die Einzelstaaten auf der Basis der Freiwilligkeit den einzelnen Ermächtigungen zustimmen - natürlich nur dann, wenn ihre eigenen Interessen mit den Zielen der Ermächtigung konform gehen.¹³⁰ Zunächst erscheint die Ermächtigung identisch, von der freiwilligen Zustimmung abgesehen, mit dem Fall der UNO-eigenen Truppen. Doch es gibt zwei wesentliche Unterschiede:

„Nach Artikel 48 Absatz 1 CHVN hat der Sicherheitsrat das Ermessen, welche Mitgliedstaaten er zum Einsatz von Streitkräften ermächtigt. Eine selektive Teilnahme ist damit ausdrücklich zugelassen.[...]

Bei der Ermächtigung von Mitgliedern der Vereinten Nationen zum Einsatz nationaler Streitkräfte nach Artikel 42 i.V.m. Artikel 48 CHVN hat es bei den bisherigen Fällen Probleme hinsichtlich der Kontrolle des Sicherheitsrates über die Durchführung der Maßnahmen gegeben.“¹³¹

Besonders der letztere Unterschied, demnach die Truppen nicht dem Generalstab des Sicherheitsrates unterliegen, denn diesen gibt es faktisch nicht, unterliegen die Truppen einem nationalen Kommando. Eine Verselbständigung der eigentlichen Aufgabe und ein möglicher Mißbrauch des UNO-Mandats können die Folge sein und führen zu solchen Dilemmata wie oben beschrieben.

¹²⁹ Ebda., S. 258.

¹³⁰ Gading, Heike: *Der Schutz grundlegender Menschenrechte...*, a. a. O., S. 25 ff..

¹³¹ Ebda., S. 27.

2.2.2.3. Truppen zur Friedensdurchsetzung (peace-enforcement units)

Diese dritte Form der Zwangsdurchsetzung ist nicht ausdrücklich in der Systematik der Regelung des Kapitel VII enthalten. Ihre Rechtsgrundlage würde allerdings durch Artikel 29 CHVN ermöglicht. Demnach ist es dem Sicherheitsrat gestattet, Nebenorgane zur Sicherung des Friedens zu bilden. Wie schon deutlich wird, gibt es diese Truppen noch nicht. Sie sind ein Vorschlag des Generalsekretärs *Boutros Boutros-Ghali*, den er auf der Agenda für den Frieden gemacht hat. Dieser Vorschlag resultiert im wesentlichen aus den Schwächen der beiden zuvor genannten Möglichkeiten und wird durch eine schnellere Verfügbarkeit solcher Truppen sowie den neueren Aufgabenstellungen an die UNO motiviert. Diese Truppen sollen zudem aus speziell ausgebildeten Einheiten nationaler Kontingente bestehen. Faktisch bestehen die Truppen aber noch nicht.¹³²

Das wäre sicherlich eine sinnvolle Lösung, die erstrebenswert ist, besonders wenn sie noch um einen internationalen Generalstab zur Beratung des Sicherheitsrates erweitert würde, der ein „eskalationsfreies“ Krisenmanagement gewährleisten könnte. Nicht zuletzt kostet all dies aber Geld, und ob ein ernsthafter Wunsch nach solchen Truppen überhaupt bei allen ständigen Sicherheitsratsmitgliedern besteht, darf bezweifelt werden. Dies widerspricht ja der bisherigen Vorgehensweise, die die nationalen Interessen nicht ganz ausschließt.

2.2.2.4. Ermächtigung an regionale Abmachungen oder Einrichtungen

Artikel 53 Absatz 1 CHVN ermöglicht es dem Sicherheitsrat regionale Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen zu ermächtigen oder in Anspruch zu nehmen. Regionale Abmachungen oder Einrichtungen sind z. B. die Organisation amerikanischer Staaten (OAS), die Organisation Afrikanischer Staaten (OAU) und die Liga der arabischen Staaten. Das Aufleben ethnischer und regionaler Konflikte nach dem Ende des Kalten Krieges hat das Interesse zur Konfliktlösung des Sicherheitsrates durch regionale Abmachungen und Einrichtungen aus naheliegenden Gründen

verstärkt. Beispielsweise wurde deshalb die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) 1992 in Helsinki zu einer regionalen Abmachung erklärt. Inwieweit die Nato als Verteidigungsbündnis durch die Vereinten Nationen zu einer regionalen Organisation erklärt werden kann, bleibt abzuwarten - in keinem Fall kann sich die Nato selbst zu solch einer Organisation im Sinne des Kapitel VII CHVN erklären. Ausdrücklich kommt einer regionalen Abmachung oder Einrichtung nicht das Recht zu ohne Ermächtigung des Sicherheitsrates Zwangsmaßnahmen zu ergreifen!¹³³

„Erwägungen, die eine stärkere Rolle regionaler Abmachungen oder Einrichtungen bei möglicherweise wieder eintretender Untätigkeit des Sicherheitsrates im Hinblick auf militärische Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII CHVN befürworten, stimmen nicht mit den bestehenden Regelungen der Charta der Vereinten Nationen überein. [...] Dahinter steht der Gedanke, daß der Weltfrieden nur bei Einigkeit in der Staatengemeinschaft gesichert werden kann, hingegen eine nur regionale Einigung nicht unbedingt ein Beitrag zur Friedenssicherung sein muß, sondern auch zur Herausbildung weiterer Gegensätze führen kann.“¹³⁴

Sehr wohl, ob die Herausbildung weiterer Gegensätze dabei immer begründet ist, ist zunächst einmal bedeutungslos. Die Verärgerung Rußlands über die Maßnahmen im Kosovo, ist nicht von der alten „Brüderlichkeit“ der Ost-Staaten her nachzuvollziehen und zu billigen, aber eine Verärgerung wegen Bruch des Völkerrechts (was noch zu belegen wäre) ist zu verstehen, und darüberhinaus haben Rußlands Drohgebärden gezeigt, daß die Herausbildung weiterer Gegensätze nur allzu schnell in offene Kriegszustände umschlagen können - glücklicherweise ist es nicht soweit gekommen.

In allen vier Fällen ist die Rechtsdurchsetzung mittels Zwangsmaßnahmen immer von einer Ermächtigung durch den Sicherheitsrat abhängig. In der Geschichte gab es aber noch eine weitere Möglichkeit, bei der der Sicherheitsrat umgangen wurde, militärische Maßnahmen zu „legitimieren“ besser gesagt den Mitgliedern zu empfehlen: die **Uniting for peace**-Resolution vom 3. November 1950.

¹³² Vgl., ebda., S. 27 ff..

¹³³ Vgl., ebda., S. 31 f..

¹³⁴ Ebda., S. 32.

„Die Resolution war unter dem Eindruck der Koreakrise entstanden und hatte der Generalversammlung die Befugnis eingeräumt, bei Versagen des Sicherheitsrates im Falle einer Friedensgefährdung den Mitgliedern „Empfehlungen für Kollektivmaßnahmen zu geben, im Falle des Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung auch für den Gebrauch bewaffneter Kräfte“. Innerhalb von 24 Stunden sollte zu diesem Zweck eine Notsondersitzung einberufen werden können, und zwar auch gegen die Stimme eines ständigen Sicherheitsrats-Mitglieds.“¹³⁵

Es hat zwar eine Reihe dieser Sitzungen gegeben (u.a. zur Suez-Krise 1956, zum Palestina-Problem 1980), auf denen allerdings nur das Verhalten bestimmter Staaten angeprangert wurde, eine Empfehlung Zwangsmaßnahmen zu ergreifen gab es aber nie. Peach und Stuby bezeichnen diese Resolution als „völkerrechtliche Merkwürdigkeit“ und verweisen darauf, daß sie mit der Charta der Vereinten Nationen kaum in Einklang zu bringen sei.¹³⁶

2.2.3 Recht auf Selbstverteidigung

All diese aufgezeigten Maßnahmen dürfen nur unter Vorlage eines entsprechenden UNO-Mandats, durch den Sicherheitsrat oder (letztes Beispiel) evtl. mit einer entsprechenden Empfehlung der Generalversammlung, ausgeführt werden. In der Tat gibt es aber noch eine weitere Ausnahme vom Gewaltverbot - die einzige im heutigen Völkerrecht, die unabhängig von der Zustimmung des Sicherheitsrats besteht.

„Ebenso wie der Briand-Kellogg-Pakt hat auch die Satzung der Vereinten Nationen trotz des in ihr enthaltenden Gewaltverbots das Recht eines jeden Staates auf Verteidigung unberührt gelassen. Art. 51 SVN bezeichnet es als ein „naturegebenes“ Recht und deutet damit an, daß es zum universellen Völkerrecht gehört, das nicht erst durch Verträge oder Gewohnheitsrecht geschaffen wurde. Zwar haben sich die Schöpfer der UNO-Satzung die Sicherung des Friedens so vorgestellt, daß kein angegriffener Staat sich allein wehren muß, aber sie haben neben das System kollektiver Sicherheit das Recht der individuellen oder kollektiven Verteidigung gesetzt, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“ (Art. 51 Satz 1 SVN). [...]

¹³⁵ Kimminich, Otto: *Einführung ...*, a.a.O. S. 270.

¹³⁶ Vgl. Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 438.

[...]in kollektiver Selbstverteidigung machen auch diejenigen Staaten, die nicht selbst angegriffen sind, von demselben Recht Gebrauch, wie der angegriffene Staat selbst. Im innerstaatlichen Recht entspricht der kollektiven Selbstverteidigung die Nothilfe, während die individuelle Selbstverteidigung mit der Notwehr zu vergleichen ist.¹³⁷

Hier läßt sich nochmals sehr gut auf die Analogie von innerstaatlichen Recht und Völkerrecht verweisen. Zunächst ist festzustellen das es einen bedeutsamen Unterschied zwischen den Systemen **kollektiver Selbstverteidigung** und **kollektiver Sicherheit** gibt. Letzteres ist oben ausführlich beschrieben worden - in ihm fällt der Sicherheitsrat die notwendigen Entscheidungen. Bei der kollektiven Selbstverteidigung ist dies nicht der Fall - sie darf allerdings nur solange angewendet werden, bis der Sicherheitsrat sich einschaltet und die erforderlichen Maßnahmen ergreift. Ihm wird eine ausdrückliche Priorität des Handelns eingeräumt. Darüberhinaus darf nur, ausdrücklich **nur**, auf militärische Angriffe mit Selbstverteidigung reagiert werden. Nicht dazu gehören kleinere Zwischenfälle, z. B. Grenzverletzungen zwischen Grenzorganen, Einflüge fremder Flugzeuge etc.. Selbstverständlich, inner- wie überstaatlich, ist, daß es ein unveräußerliches Recht auf Selbstverteidigung geben muß. Auch die Handhabung der kollektiven Verteidigung wäre unproblematisch, müßte sie nur bis zum Einschreiten des Sicherheitsrates funktionieren. Faktisch waren diesem meistens durch die Veto-Blockade die Hände gebunden, so daß es bei Auseinandersetzungen immer bei dem System der kollektiven Selbstverteidigung blieb - einem System, das eben nicht durch den so wünschenswerten Willen der Weltgemeinschaft gesteuert wird. So kommt es unter Berufung auf diese kollektive Selbstverteidigung zu einem ganz erheblichen Mißbrauch des Völkerrechts wie Peach und Stuby aufzeigen. Dies wird besonders dann problematisch, wenn es erlaubt wird, **präventive Militärschläge** als Selbstverteidigung zu deklarieren. Es wird darüber diskutiert, ob es erlaubt sei, einen Angriff eines Staates, der unmittelbar und erkennbar bevorsteht, durch einen Angriff präventiv abzuwehren.

„Die Legitimität der Präventivverteidigung wird auch heute noch von einer Reihe von Autoren sowie insbesondere von Israel vertreten, welches sich bei

¹³⁷ Kimminich, Otto: *Einführung ...*, a.a.O. S. 273 f..

verschiedenen Angriffen gegen die arabischen Nachbarn auf sie berief: so 1967 beim Angriff gegen Ägypten, 1975 gegen die palästinensischen Lager im Libanon und insbesondere 1981 bei der Bombardierung der Kernreaktoren Tamuz 1 und 2 von Tuwaitha in der Nähe von Bagdad.“¹³⁸

Zur Rechtfertigung führte Israel an, daß die Gefahren der Bedrohung im Nuklearzeitalter gestiegen seien und solche Maßnahmen erforderten. In dieser Frage wurde das Handeln Israels einstimmig verurteilt. So ungern ich Nuklearwaffen (zu deren Herstellung Reaktoren benötigt werden) in der Hand eines meiner persönlichen Meinung nach „wahnsinnigen“ Diktators sehen möchte - wo soll eine solche „Präventiv-Politik“ hinführen, wenn sie völkerrechtlich legitimiert ist.

Peach und Stuby führen auch unzählige Beispiele für das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung auf, in denen nicht präventiv gehandelt wurde, daß Völkerrecht aber trotzdem mißbraucht wurde.

„Vor allem die USA haben ihr Eingreifen in Vietnam mit dem kollektiven Selbsthilferecht an der Seite Südvietnams gegen die Infiltration durch den Vietcong zu begründen versucht. In drei anderen Fällen haben Israel die Angriffe gegen palästinensische Lager im Libanon, Südafrika die die ständigen Attacken gegen SWAPO-Lager in den sog. Frontstaaten Angola, Sambia und Lesotho, und Südrhodesien die Angriffe gegen Botswana und Zambia als Antwort auf die verschiedensten Formen indirekter Aggression begründet. Im Sicherheitsrat haben nicht nur die Länder der dritten Welt und die sozialistischen Staaten diese Angriffe als klare Verletzung der Souveränität verurteilt, sondern auch die westlichen Länder. Die Gründe waren unterschiedlich, z. T. Unverhältnismäßigkeit oder unzulässige Prävention.“¹³⁹

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gilt also auch hier und verbietet in den meisten Fällen einen Mißbrauch des Völkerrechts auf der Grundlage kollektiver Selbstverteidigung. Als eigentliches Problem, kann aber die Handlungs-unfähigkeit des Sicherheitsrates ausgemacht werden, dem nur noch der mangelnde Wille an Verzicht auf Individualinteressen und politischer Solidarität der Einzelstaaten voraus geht.

2.3 Rechtsgrundlagen einer humanitären Intervention

¹³⁸ Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtspolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 477.
¹³⁹ Ebda., S. 474.

Angesichts dieser schon bestehenden Probleme des Mißbrauchs kann ich die Kritiker verstehen, die argumentieren, eine Durchsetzung von grundlegenden Menschenrechten in den Staaten der Weltgemeinschaft, mittels bewaffneter Intervention, böte noch mehr Chancen auf Mißbrauch und Verwirklichung einzelstaatlicher Interessen. Inwieweit die Satzung der Vereinten Nationen Rechtsgrundlagen bereit hält, um solche humanitären Interventionen durchzuführen, soll hier untersucht werden. Das eigentliche Problem ist, daß bei Vergehen eines Staates an den Menschenrechten und der Würde seiner Individuen, keine Angriffshandlung gegen einen anderen Staat vorliegt, die völkerrechtlich durchaus geregelt wäre, wie wir gesehen haben. Das schmälert solche Verbrechen natürlich nicht im mindesten, werden doch in beiden Fällen Menschen unterdrückt und/oder getötet.

Ob es eine Rechtsgrundlage für solch eine Intervention geben kann, wird in der Literatur durchaus verschieden beantwortet:

„Eine weitere Grundlage der Intervention wird immer wieder mit der „humanitären“ Intervention versucht. Klassischerweise werden darunter Schutzaktionen zugunsten des Lebens und der Gesundheit der Bürger eines Staates verstanden, der nicht in der Lage ist, seine Bürger zu schützen bzw. selbst massive Menschenrechtsverletzungen gegenüber seiner Bevölkerung verübt. Derart wurden die belgische Intervention im Kongo 1964 und die US-amerikanische Intervention in der Dominikanischen Republik 1965 gerechtfertigt. [...] In neuerer Zeit ist die „humanitäre Intervention“ wiederum im Zusammenhang mit der Verfolgung und Vertreibung der irakischen Kurden genannt worden, um mit militärischen Mitteln ihre Existenz zu schützen. Es lassen sich aber wohl kaum überzeugende Gründe für die Rechtfertigung einer gewaltsamen Intervention durch einzelne Staaten anführen. Selbst in schweren Fällen der Menschenrechtsverletzung bildet das absolute Gewaltverbot eine vorerst noch unüberwindliche Schranke. Und eine - durchaus zweifelhafte - Anerkennung der humanitären Intervention als Völkergewohnheitsrecht aus der Zeit vor 1945 ist kein Beweis dafür, daß sie sich bis heute gegen die UNO-Charta behauptet hätte. In solchen Fällen käme allein dem UNO-Sicherheitsrat die Kompetenz zu, auf der Grundlage einer Entscheidung nach Art. 39 UNO-Charta Zwangsmaßnahmen nach Art. 41,42 gegen den Staat einzuleiten.“¹⁴⁰

Dem kann ich nicht widersprechen. Wenn schon eine humanitäre Intervention gestartet wird, dann sicherlich nur unter Anleitung und mit dem

¹⁴⁰ Ebda., S. 472 f..

Einverständnis des Sicherheitsrats. Nur durch eine breitgefächerte Feststellung der Weltgemeinschaft kann gewährleistet werden, daß es sich um Menschenrechtsverletzungen handelt, nicht durch die Auffassung einiger weniger. Dieses Vorgehen reduziert den Mißbrauch um ein deutliches Maß. Das dies bei einem so sensiblen Thema, wie der Feststellung von Menschenrechtsverletzungen, deren Grad und Auswirkungen nicht unbedingt frei zu beobachten sind, wichtig ist, leuchtet ein. Dabei meine ich nicht Folterungen, die in dunklen Kellern stattfinden, die sowieso nicht öffentlich gemacht werden. Ob es sich um einen „normalen“ Bürgerkrieg, um Sezessionsbestrebungen handelt oder um die Vernichtung einer Volksgruppe - aus ethnischen wie anderen Gründen - das sind Fragen, die sehr schwer und nur mit der Hilfe von Experten zu beantworten sind. Man denke allein daran, wie schwer manchmal die Frage zu beantworten ist, bei welchem Kriegsteilnehmer einer herkömmlichen Auseinandersetzung nun der Angriff vorlag. Dies bezeichnet die Schwierigkeiten in der bisherigen Praxis und verdeutlicht, daß sich im Falle der humanitären Intervention die Schwierigkeiten keinesfalls reduzieren. Trotzdem sollte dies kein Grund sein, um zu resignieren. Das Völkerrecht wird einen Weg finden mit Menschenrechtsverletzungen umzugehen und diese zu verhindern. Wie dieser Weg zu gestalten ist, muß von allen Staaten als Aufgabe mit hohen Ansprüchen bewältigt werden.

K. Ipsen und O. Kimminich lehnen diese Interventionsform ab bzw. finden keine Rechtsgrundlage:

„Die Frage ob das Gewaltverbot der UN-Charta Einschränkungen im Falle der sog. „humanitären Intervention“ unterliegt, ist im Völkerrechtsschriftentum und der Staatenpraxis unterschiedlich beantwortet worden. [...]

Die Befürworter eines Rechts auf humanitäre Intervention haben versucht, Kriterien für die Rechtmäßigkeit der Anwendung der bewaffneten Gewalt in solchen Fällen zu entwickeln. So sollen u. a. humanitäre Interventionen dann zulässig sein, wenn alle friedlichen Mittel zum Schutze der potentiellen Opfer der massiven Menschenrechtsverletzungen erfolglos geblieben sind, das UN-System nicht helfen konnte und der Einsatz der bewaffneten Gewalt im Verhältnis zum Ziel der Rettungsaktion steht. [...]

Wegen der großen Mißbrauchsgefahr, die mit jedem Recht auf Intervention abweichend vom Gewaltverbot der UN-Charta verbunden bleibt, ist mit der

überwiegenden Meinung im Schriftentum davon auszugehen, daß die humanitäre Intervention nach geltendem Völkerrecht unzulässig ist.“¹⁴¹

„Auch die Satzung der Vereinten Nationen betont die „souveräne Gleichheit“ aller Staaten (Art. 2 Ziff. 1 SVN) und verbietet sogar der Weltorganisation selbst die Einmischung in die inneren Angelegenheiten ihrer Mitglieder (Art. 2 Ziff. 7 SVN). Eine Ausnahme zugunsten des Menschenrechtsschutzes gibt es nicht.“¹⁴²

Zu einem anderen Ergebnis kommt H. Gading. Sie widmet dieser Rechtsunsicherheit ein ganzes Buch (Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates - das Ende staatlicher Souveränität?) und berücksichtigt dabei besonders die neueren Fallbeispiele humanitärer Interventionen in **Somalia** und **Rwanda**. Den 230 seitigen Umfang dieser rechtsanalytischen Betrachtung kann ich hier leider nicht widerspiegeln, aber das Ergebnis soll aufgrund der recht aktuellen Literatur etwas eingehender erläutert werden. Festzustellen sei hier schon vorweg, daß Staaten, die in der Tat Menschenrechtsverletzungen begehen oder zulassen, nicht auf ihr Recht auf staatliche Souveränität pochen dürfen. Sie verwirken dieses Recht, ähnlich wie ein Individuum, daß mit Gewalt am Morden gehindert wird. Auch dieses besitzt nicht mehr das umfassende Recht auf körperliche Unversehrtheit (vgl. oben). Würde der Souveränitätsbegriff dem entgegen ausgelegt, widerspräche er auch Kants Idee der Staatenmenschenrechte und wäre in der Tat ein Freibrief für die Willkür.

Ob nun der Sicherheitsrat, und nur dieser, im Falle von Menschenrechtsverletzungen nach Kapitel VII CHVN tätig wird, kann an den Fällen Somalia und Rwanda deutlich gemacht werden:

„Seit über 20 Jahren wurden in Somalia in großem Umfang Menschenrechte verletzt: Folter, die Verfolgung politischer Gegner und vorsätzlich begangene Akte des Völkermordes. Der Sturz des Präsidenten Siad Barre 1991 löste erneut einen Bürgerkrieg in Somalia aus. Begleitet wurden die Kämpfe der verschiedenen Clans und Unterclans von einer großen Hungerkatastrophe, deren Ausmaß der Weltöffentlichkeit aber erst Anfang 1992 bekannt wurde. Das Massensterben in Somalia - etwa 4,5 Millionen Menschen waren 1992 vom Hungertod bedroht - hat die Weltöffentlichkeit auf den Staat aufmerksam gemacht und zu den Maßnahmen des Sicherheitsrates in Somalia geführt. Der Fall Somalia könnte ein Beispiel dafür sein, daß der Sicherheitsrat der Vereinten

¹⁴¹ Ipsen, Knut: *Völkerrecht...*, a. a. O., S. 885.

¹⁴² Kimminich, Otto: *Einführung ...*, a.a.O. S. 335.

Nationen nach Kapitel VII CHVN nicht nur dann tätig wird, wenn eine Verletzung des Gewaltverbotes bevorsteht, sondern auch aus humanitären Gründen.“¹⁴³ [...]

„Die für die Analyse des Falles Somalia interessante Entscheidung des Sicherheitsrates ist die Resolution 794, mit der die Militäroperation „Neue Hoffnung“ autorisiert wurde. Der Sicherheitsrat stellte fest, „daß das Ausmaß der durch den Konflikt in Somalia verursachten menschlichen Tragödie, die noch weiter verschärft wird durch die Hindernisse, die der Verteilung der humanitären Hilfsgüter in den Weg gelegt werden, eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt“. Dies geht weiter als jede vergleichbare Resolution zuvor. Eine unmittelbare Verletzung des Gewaltverbotes nach Artikel 2 Ziffer 4 CHVN durch Anwendung zwischenstaatlicher, grenzüberschreitender Gewalt hat in Somalia nicht bevorgestanden. Die Kämpfe in Somalia hatten eindeutig den Charakter eines internen Bürgerkrieges. Dennoch gab es in Somalia grenzüberschreitende Elemente durch den Flüchtlingsstrom in die Nachbarstaaten. Dieser hatte jedoch keine ernsten Folgen für die Sicherheit in der Region. Der Sicherheitsrat hat diesen Umstand nicht zur Begründung für die Feststellung einer Friedensbedrohung herangezogen, sondern hat sich auf die internen Verhältnisse in Somalia beschränkt. Damit hat er die Empfehlung des Generalsekretärs außer Acht gelassen, gemäß Artikel 39 CHVN festzustellen, „daß eine Friedensbedrohung als Resultat der Auswirkung des Konflikts in Somalia für die gesamte Region vorliegt“. Statt dessen haben verschiedene Mitglieder des Sicherheitsrates bei den Beratungen des Resolutionsentwurfes immer wieder die Einmaligkeit der Situation in Somalia betont, die eine besondere Lösung erfordere. Die Beratungen zeigen ganz deutlich, daß sich die Mitglieder des Sicherheitsrates bewußt waren, daß sie dabei waren, einen Präzedenzfall zu schaffen. Die Resolution wurde verstanden als ein weiterer Schritt der internationalen Gemeinschaft, um Strategien für potentielle Unruhen und Konflikte in der Zeit nach dem Kalten Krieg zu finden. Bemerkenswert ist darüber hinaus, daß diese Resolution ohne Enthaltungen und ohne Gegenstimmen einstimmig von allen Mitgliedern des Sicherheitsrates angenommen worden ist. Der Fall Somalia ist somit ein eindeutiges Beispiel dafür, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auch aus humanitären Gründen eine Friedensbedrohung nach Artikel 39 CHVN feststellt, unabhängig von der Verletzung des Gewaltverbotes nach Artikel 2 Ziffer 4 CHVN.“¹⁴⁴

Sicherlich können aufgrund der Strukturen im Sicherheitsrat solche Entscheidungen nur zustandekommen, wenn keine einzelstaatlichen

¹⁴³ Gading, Heike: *Der Schutz grundlegender Menschenrechte...*, a. a. O., S. 116.
¹⁴⁴ Ebda., S. 118 f..

Interessensdivergenzen bestehen. Wichtig ist aber hier nur, daß der Sicherheitsrat seine Entscheidung ausschließlich aus humanitären Gründen fällt. Durch militärisches Eingreifen verhindert der Sicherheitsrat ein gegenseitiges „Morden der Massen“ in einer Auseinandersetzung, die den Charakter eines Bürgerkrieges hat. Dieses Verhalten kann ich mit meiner Vorstellung von internationaler Sicherheit und Weltfrieden vereinbaren - auch wenn dabei die staatliche Souveränität verletzt wird. Das Problem der Handlungsunfähigkeit durch das Veto bleibt natürlich bestehen und wird sich dann zeigen, wenn es erneut zu Interessensdivergenzen nationaler Prägung im Sicherheitsrat kommt. Doch Somalia war kein Einzelfall:

„Im Juni 1994 waren etwa 1,5 Millionen Menschen in Rwanda vom Hungertod bedroht, und immer größere Flüchtlingswellen strömten in die Nachbarländer. Laut dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) waren über ein Drittel der 7.5 Millionen Einwohner Rwandas auf der Flucht. Der Sicherheitsrat hat sich mehrmals mit der Beendigung des kriegerischen Konflikts in Rwanda befaßt. Möglicherweise bestätigt die Entscheidung des Sicherheitsrates in Rwanda die im Somalia-Fall deutlich gewordene Tendenz, daß er auch aus humanitären Gründen eine Friedensbedrohung im Sinne des Artikels 39 CHVN feststellt und nach Kapitel VII CHVN militärisch eingreift.“¹⁴⁵

„Von besonderem Interesse ist die Resolution 929 (1994). Darin stellte der Sicherheitsrat zu ersten Mal im Zusammenhang mit Rwanda fest, daß der Frieden bedroht sei. Obwohl es von Rwanda aus massive Flüchtlingsströme in die Nachbarstaaten gegeben hat, bezog sich die Feststellung der Friedensbedrohung nur auf die humanitäre Krise in Rwanda. Offensichtlich waren nicht die grenzüberschreitende Wirkung der Menschenrechtsverletzungen in Rwanda und die damit verbundene Flüchtlingsbewegung und Destabilisierung der gesamten Region für die Feststellung der Friedensbedrohung entscheidend. Der Sicherheitsrat hat damit anders als in der Resolution 688 (1991) entschieden, bei der die grenzüberschreitenden Wirkungen der Verfolgung der Kurden und Schiiten im Irak ausschlaggebend waren, nicht aber die Menschenrechtsverletzungen im Irak. Der Sicherheitsrat hat die Bedrohung des Friedens in der Resolution 688 (1991) auf die potentielle Verletzung des Gewaltverbotes gestützt. Die fehlende Erwähnung der grenzüberschreitenden Flüchtlingsströme in Rwanda macht damit deutlich, daß der Sicherheitsrat die

¹⁴⁵

Ebda., S. 119 f..

Bedrohung des Friedens in Rwanda nicht in der potentiellen Verletzung des Gewaltverbotes gesehen hat.“¹⁴⁶

Die Staaten, die dieser Resolution Ablehnung durch Enthaltung ihrer Stimme entgegenbrachten (China, Brasilien, Pakistan, Neuseeland und Nigeria) haben offensichtlich zur Kenntnis genommen, daß sich die Resolution 929 (1994) weder auf eine bevorstehende oder potentielle Verletzung des Gewaltverbots, noch auf die Zustimmung beider Konfliktparteien stützt. Die Franzosen hatten sich bereit erklärt 2000 Soldaten zu entsenden, um bis zur entgeltigen Aufstellung der Friedensmission UNAMIR den Völkermord in Rwanda aufzuhalten. Der Sicherheitsrat hatte zuvor die Mitgliedsstaaten ermächtigt „alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um, die in der Resolution 929 genannten humanitären Ziele, zu erreichen“ - ohne Zustimmung der beiden Konfliktparteien. Durch ihre Enthaltung zeigten die oben genannten Staaten, daß sie „indirekt“ bereit waren, von den engen, an die Verletzung des Gewaltverbotes geknüpften Voraussetzungen für die Feststellung einer Friedensbedrohung abzuweichen.¹⁴⁷

„Die Äußerungen der Staaten, die den Entwurf der Resolution 929 (1994) abgelehnt haben und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten haben, bestätigen somit die Annahme, daß der Sicherheitsrat aus humanitären Gründen eine Bedrohung des Friedens im Sinne des Artikels 39 CHVN festgestellt hat.“¹⁴⁸

Was folgt nun aus diesen zwei Fällen? Zunächst, so H. Gading, ist der Begriff der Friedensbedrohung in Artikel 39 nicht beschränkt auf die bevorstehende Verletzung des Gewaltverbotes, sondern er umfaßt die Einhaltung bestimmter menschenrechtlicher Normen. Entscheidend für das Verständnis des Begriffs der Friedensbedrohung ist die teleologische Auslegung, also einer Auslegung im Lichte des Zieles und Zweckes nach. Diese hat ergeben, daß das Friedenskonzept im Kapitel VII CHVN auch die Einhaltung der Menschenrechte erfaßt, die erga omnes bestehen. Somit kann der Sicherheitsrat zugunsten der Menschenrechte humanitäre Interventionen durchführen.¹⁴⁹

¹⁴⁶ Ebda., S. 121 f..

¹⁴⁷ Vgl., ebda., S. 123 f..

¹⁴⁸ Ebda., S. 123

¹⁴⁹ Vgl., ebda., S.180.

„Die Frage nach der Rechtmäßigkeit militärischer Maßnahmen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zum Schutz grundlegender Menschenrechte verlangt eine Auseinandersetzung mit dem obersten Ziel, welches sich die Vereinten Nationen gestellt haben. Die Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens.

Es ist heute nicht mehr ausreichend, den Begriff des Weltfriedens mit der Einhaltung des umfassenden Gewaltverbotes gleichzusetzen. Aus politiktheoretischer Sicht ist es legitim, in den Friedensbegriff die Achtung anderer elementarer Werte der Menschen mit aufzunehmen. Dazu gehört auch die Einhaltung grundlegender Normen in der Staatengemeinschaft.

Die Praxis des Sicherheitsrates zeigt eine Veränderung seiner Haltung zur Friedenswahrung.[...] Nach dem Ende des Kalten Krieges lassen die Einsätze im Irak zum Schutz der Kurden und Schiiten, in Bosnien-Herzegowina, soweit der Schutz der Sicherheitszonen betroffen war, und die humanitären Aktionen in Somalia und Rwanda die Tendenz deutlich werden lassen, daß der Sicherheitsrat seine Haltung verändert und verstärkt auch zum Schutz von grundlegenden Menschenrechten mit militärischen Maßnahmen nach Kapitel VII CHVN in einen Konflikt eingreift.[...]

Der Begriff der Souveränität der Staaten galt von Anfang an nicht absolut, sondern wurde zugunsten anderer Prinzipien eingeschränkt. Wenn dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Kompetenz zusteht, zur Sicherung des Weltfriedens auch die Einhaltung grundlegender Menschenrechte zu erzwingen, dann bedeutet das weitere Einschränkungen für das Prinzip der staatlichen Souveränität.“¹⁵⁰

Dies war ein Beispiel dafür, daß andere Völkerrechtler angeregt durch die Entwicklung in den letzten Jahren, sehr wohl Möglichkeiten für eine humanitäre Intervention sehen. Dennoch sind die Gefahren des Mißbrauchs und unverhältnismäßigen Durchführung solcher Interventionen (siehe Irak) nicht mit ihrer Rechtsgültigkeit gebannt. Ferner zeigt das Beispiel Kosovo, daß der Sicherheitsrat, auch nach den Erfolgen Somalia und Rwanda, erneut durch ein Veto blockiert werden kann und sich die Haltung des Sicherheitsrates nicht unbedingt geändert hat. Nur dann, wenn kein Staat einzelstaatliche Interessen wahrnimmt, zur humanitären Intervention zu schreiten, kann nicht als die wünschenswerte Änderung der Haltung des Sicherheitsrates gerühmt werden.

2.3 Zwischenergebnis

Die UNO braucht eine **Reform**. Losgelöst von der Frage nach der **Rechtmäßigkeit** einer humanitären Intervention, die hier nach schon bestehenden Grundsätzen der Charta **positiv** beantwortet wurde, gibt es zahlreiche Probleme: Die **Verhältnismäßigkeit** der militärischen Interventionen läßt zu wünschen übrig. Bombenteppiche über größtenteils zivilen Gebieten sind keine Vorgehensweise, die die UNO billigen darf. Dies resultiert aus dem Defizit, daß die UNO nicht über **eigene Truppen** verfügt. Als weiteres Problem ergibt sich aus diesem Defizit, der **Mißbrauch** eines UNO-Mandats, welches sich in einem nicht mit dem Sicherheitsrat abgestimmten Vorgehen der Truppen zeigt. Manches Mandat hat sich so in der Vergangenheit „verselbständigt“ und weniger den Interessen der Weltgemeinschaft gedient, als den einzelstaatlichen Interessen des Ermächtigten.. Das Problem des Mißbrauchs tritt auch am Beispiel der **kollektiven Selbstverteidigung** zutage. Wäre der Sicherheitsrat in der Lage so schnell zu reagieren, wie es die Theorie vorsieht, so wäre dieses Problem, nur für den Zeitraum eines Übergangsstadiums relevant. Durch die **Handlungsunfähigkeit**, hervorgerufen durch das **Veto**, gibt es faktisch kein System der **kollektiven Sicherheit**, sondern nur ein System der kollektiven Selbstverteidigung. Letztere Systeme, Verteidigungsbündnisse, gibt es aber in großer Zahl; für ihr Funktionieren bedarf es keiner Weltorganisation. Das eigentliche **Kernproblem** ist aber das Veto. Es garantiert nicht vordergründig, daß Entscheidungen auf dem Willen einer **breiten Mehrheit** beruhen, sondern, daß Entscheidungen nicht zu Stande kommen, wenn einzelstaatliche Interessen oder Freundschaftsbande berührt werden. Ist das Veto aus dem Weg geräumt, und durch **demokratischere Strukturen** ersetzt, steht auch einer Reform in den anderen Problembereichen nichts mehr im Wege, auch nicht einer eindeutigeren Rechtsgrundlage der humanitären Intervention im Völkerrecht. Diese Reform kann aber die **Weltgemeinschaft** nur aus sich heraus erreichen. Eine Demonstration seitens der Nato, wie im Kosovo-Fall, daß Völkerrecht auch durch andere Institutionen gestaltet und ausgefüllt werden kann, ist ein Trugschluß. Es gibt kein Völkerrecht, zu dem nicht alle Völker haben „ja“

¹⁵⁰ Ebda., S. 233.

sagen können, genausowenig wie es innerstaatliches Recht gibt, zu dem nicht jedes Individuum sein Einverständnis hätte geben können!

Eine solche Stärkung der UNO wär nicht nur in der Lage durch die humanitäre Intervention gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen, sie wäre vielmehr auch in der Lage, ein „weltpolizeiliches Aufführen“ der Großmächte zu unterbinden.

3. Ethik der humanitären Intervention

Vergegenwärtigen wir uns noch mal die Definition: Unter humanitären Interventionen werden Schutzaktionen zugunsten des Lebens und der Gesundheit der Bürger eines Staates verstanden, der nicht in der Lage ist, seine Bürger zu schützen bzw. selbst massive Menschenrechtsverletzungen gegenüber seiner Bevölkerung verübt. Der Fall, der uns hier beschäftigt, geht im Wesentlichen davon aus, daß diese Schutzaktionen mit Waffengewalt durchgeführt werden.¹⁵¹

Wie V. Zanetti bemerkt, verbinden viele Menschen mit dem Begriff „Intervention“ ausschließlich Negatives.

„Er ruft Erinnerungen wach an Invasion, Kreuzzüge, Kolonisierung oder auch, unter Bedingungen des Kalten Kriegs im 20 Jahrhundert, die sowjetischen Interventionen in Mitteleuropa oder die amerikanischen in Lateinamerika oder Vietnam. In diesen Zusammenhängen war Intervention gleichbedeutend mit der Einmischung der Stärkeren in die Verhältnisse der Schwächeren. Nun erleben wir in den letzten zwei Jahrzehnten eine Umwertung des Begriffs. Teile von Presse und Wissenschaft machen sich zum Sprachrohr einer moralischen Pflicht, die die Stärkeren gegenüber den Schwächeren hätten, einer Pflicht wechselseitigen humanitären Beistands oder einer Pflicht zur Durchsetzung der Menschenrechte.“¹⁵²

Wie wir im letzten Kapitel gesehen haben sind diese **negativen Assoziationen** nicht unbegründet. Es ist beleuchtet worden, inwieweit die humanitäre Intervention eine rechtliche Verankerung in der UN-Charta findet. Diese Frage wurde mit Hilfe der Ausführungen über Somalia und Rwanda von H. Gading positiv beantwortet und anschließend durch die erneut auftretende

¹⁵¹ Vgl. Peach, Norman; Stuby, Gerhard: *Machtpolitik und Völkerrecht in ...*, a. a. O. S. 472. und Ipsen, Knut: *Völkerrecht...*, a. a. O. S. 885.

Untätigkeit des Sicherheitsrates im Falle Kosovo zugleich wieder relativiert. Es scheint mir geboten diese Rechtsverankerung völkerrechtlich zu präzisieren. Dies, freilich nicht durch einen juristischen Akt, sondern unter Berücksichtigung aller Problemfelder, die das Thema der humanitären Intervention berühren. Denn die Zugangsweisen zu diesem Problem sind, wie V. Zanetti herausstellt, höchst verschieden. Das Problem der humanitären Intervention liegt im Schnittpunkt zwischen den Bereichen der Rechtsprechung, der Politik, der Soziologie und der Moralphilosophie.¹⁵³ Wer also über die Legitimität der humanitären Intervention urteilen will, der kommt nicht umhin, sich die Frage nach der **Ethik** der humanitären Intervention zu stellen. Dabei kommen auch Argumente zum Tragen, die in der Literatur zur Rechtfertigung konventioneller Interventionen gebraucht werden.

Während der erste Teil dieser Arbeit erbracht hat, daß es ein gewisses Maß an **Weltstaatlichkeit** mit **Zwangsbefugnissen** geben muß, so hat der zweite Teil der Arbeit gezeigt, wie kompliziert die Rechtsdurchsetzung auf internationaler Ebene ist und mit welchen **Gefahren** die Rechtsdurchsetzung verbunden ist. Diese Gefahren, die nicht von der Hand zu weisen sind, wie der Mißbrauch völkerrechtlicher Gebote und Verbote eindeutig belegt hat, müssen also bei der Aufstellung von Normen zu einer humanitären Intervention genauso einfließen, wie die moralischen Werturteile, die ihr Bestehen rechtfertigen.

3.1 Der Zwiespalt zwischen Realismus und Idealismus

Im folgenden orientiere ich mich an V. Zanettis Aufsatz: Ethik des Interventionsrechts, der die Befürworter und die Gegner der humanitären Intervention zu Wort kommen läßt.

Völkerrechtlich gesehen befinden wir uns also in dem schon oben skizzierten Zwiespalt zwischen „Achtung der Menschenrechte“ und „Souveränitätsprinzip der Staaten“. Die Fürsprecher der humanitären Intervention erinnern an die humanitäre Bestimmung der UN-Charta die immer wieder die Dringlichkeit eines aktiven Menschenrechtsschutz bekräftigt.

¹⁵² Zanetti, Vèronique: Ethik des Interventionsrechts. in: Chwaszcza, Christine; Kersting Wolfgang (Hrsg.): *Politische Philosophie der...*, a. a. O., S. 297.

¹⁵³ Vgl., ebda., S. 297.

„Gleichzeitig jedoch ist das auf internationaler Ebene verfolgte Hauptziel der Erhalt von Frieden und Sicherheit. Nun kann man nicht leugnen, daß, wie dringlich auch gewisse humanitäre Situationen sein mögen, eine bewaffnete Intervention meist schwer vorhersehbare Konsequenzen für das internationale Gleichgewicht hat.“¹⁵⁴

Was ist also die Alternative: Internationale Sicherheit oder Menschenrechte? Eine klare Ablehnung aufgrund der Mißbrauchsrisiken und der Unbestimmtheit einer humanitären Intervention oder eine Befürwortung, weil Menschenrechte bei weitem bedeutender sind, als der Schutz der staatlichen Souveränität? Die Befürworter führen an, daß Menschenrechtsverletzungen Emigrationsschübe und Flüchtlingslager, die die Folge einer Destabilisierung der Nachbarländer nach sich ziehen, provozieren, und daß Staaten, die die Menschenrechte innerhalb ihrer Hoheit nicht achten, wenig Neigung entwickeln, dies außerhalb derselben zu tun. Gegner warnen, daß eine humanitäre Intervention nur all zu oft mit einer Intervention zugunsten der Herstellung einer Demokratie verwechselt werde, was dem Selbstbestimmungsrecht der Staaten widerspräche.¹⁵⁵

„Offensichtlich geht es in dieser Debatte um Recht und Moral. Muß man die beiden auseinanderhalten oder vielmehr in Übereinstimmung bringen durch Legalisierung der humanitären Intervention? In der philosophischen Debatte trennt dieser Gegensatz grob skizziert zwei Lager, die wir der Einfachheit halber der „realistischen“ und der „idealistischen“ Strömung zuschlagen wollen, welche die Nachkriegszeit bestimmt haben. Die erstere erhebt den Souveränitätsgrundsatz zum unumgänglichen Prinzip, indem sie moralische Betrachtungen aus der Politik herauslöst. Die zweite bindet das Souveränitätsprinzip an die Legitimität der Macht und gibt den Grundrechten den Vorrang vor der Souveränität.“¹⁵⁶

Dieser letzteren Strömung kann ich mich durchaus, wie schon deutlich geworden ist, anschließen.

3.2 Realistisches Argument vs. idealistisches Argument

Für die Realisten hat Moral keinen Platz in der internationalen Politik. Nach Hobbes ist Politik im wesentlichen konfliktuell, weil die Staaten Sorge

¹⁵⁴ Ebda., S. 300 f..

¹⁵⁵ Vgl., ebda., S. 301.

¹⁵⁶ Ebda., S. 302.

tragen, vor allem anderen ihre eigenen Interessen zu verfolgen. Die Staaten befinden sich im Naturzustand, der nicht von äußeren Gesetzen beschränkt ist und sind mithin völlig frei, die internationale Politik zu betreiben, die sie wünschen.¹⁵⁷

„Der hier in Rede stehende Realismus der Jahre 1930-1960 nimmt an, daß moralische Standards für die internationale Politik unangemessen sind und zu politisch kontraproduktiven Entscheidungen führen können angesichts von Verhältnissen, die wesentlich durch das nationale Interesse und erbarmungslose Konkurrenz regiert werden. Ohne übernationale Macht, die im Stande wäre, die Anwendung internationaler Konventionen zu kontrollieren und wirksame Sanktionen zur Sicherung gegen eigenmächtige Einsätze zu ergreifen, befinden sich die Staaten potentiell in unaufhörlichen Konflikten. Unter diesen Umständen wäre das Handeln in Übereinstimmung mit einer nationalen Politik des Gemeinwohls nicht nur gefährlich, sondern sogar häufig unmoralisch, da doch die Staaten verpflichtet sind, die Sicherheit und das Wohlergehen ihrer Bürger sicherzustellen. Für die Realisten ist die Gerechtigkeit staatsintern und wird vom Staat ermöglicht. Aus diesem Blickwinkel erfordert die Intervention keine besondere Legitimität aufgrund von Prinzipien globaler Gerechtigkeit. Intervention ist eine rein politische Aktion in der vorrangigen Absicht, staatliche Unabhängigkeit zu schützen, indem die Herausbildung von Staaten verhindert wird, deren Macht eine Bedrohung wäre.“¹⁵⁸

Der Souveränitätsgrundsatz ist hier also plötzlich nicht mehr unumgänglich - sondern es gibt Ausnahmen. Unumgänglich ist er nur in der Hinsicht, daß keine supranationale Organisation das alleinige Recht in Anspruch nimmt, über Interventionen zu entscheiden. Was bedeutet diese Position nun für die humanitäre Intervention? Zuerst wäre eine solche durch die Kriterien, die oben schon beleuchtet wurden (gemeinschaftliches Vorgehen der UNO) gar nicht gegeben. Nach diesem Argument wäre eine durchsetzungsfähige Weltorganisation abzulehnen, denn diese könnte durch Sanktionen die Interventionen eines Staates verhindern, die er zum „Wohlergehen“ seiner Bürger einleitet - aus rein egoistischen Motiven. Interventionen wären Sache und Mittel der Einzelstaaten und dienten ausschließlich ihren jeweiligen Interessen. Sollte es zu einer Intervention kommen, die einen humanitären Charakter hat, so ebenfalls nur dann, wenn

¹⁵⁷ Vgl. Ebda., S. 302.

¹⁵⁸ Ebda., S. 302 f..

einzelstaatliche Interessen mit bedient werden. Die Motivation wäre also rein egoistischer Natur, folgte also nicht dem Ziel globaler Gerechtigkeit, da Gerechtigkeit herzustellen eine rein einzelstaatliche Aufgabe wäre. Eine solche Grundlage zur Rechtfertigung einer konventionellen wie einer humanitären Intervention wäre abzulehnen, weil sie global, aber auch individuell gesehen, unmoralisch wäre. Es handelte sich lediglich um ein „zurechtbiegen“ der Moral für die eigenen Zwecke. Übertragen auf innerstaatliche Verhältnisse bedeutete dies, daß derjenige, der Nothilfe leistet, erst berechnet, welchen Gewinn er aus dieser Leistung erzielen könnte. Fällt diese Kosten-Nutzen-Bilanz dann negativ aus, hat das Opfer das Nachsehen. So eine Kosten-Nutzen-Bilanz halte ich innerstaatlich wie international für verwerflich.

Das Suspekte an dem realistischen Argument ist, daß gerade aus dieser Staatenpraxis heraus, das **Prinzip der Nichteinmischung** folgt. Da der Staat absolute Souveränität genießt, die auch nicht durch sanktionelle Beschlüsse der Weltorganisation eingeschränkt werden dürfen, sollte man annehmen, daß dieses Souveränitätsprinzip **universell** gilt, und es somit zu keinen Konflikten mehr kommen kann. Das Gegenteil ist aber der Fall. Denn da, wo sich einzelne Staaten bedroht sehen, z. B. durch eine sozialistische Staatsform im Nachbarland, da darf aus dieser Interpretation heraus interveniert werden, weil es sich um eine Gefahr für die eigene staatliche Souveränität handelt, was durchaus fraglich ist. Der evidente Fall in der östlichen Hemisphäre, sieht eine derartige Bedrohung dann im Aufbegehren von Forderungen nach mehr Demokratie. Meiner Meinung nach grenzen derartige Interpretationen an Verfolgungswahn und dienen den Hegemonialbestrebungen der Großmächte. Solange die Staatform und Regierung durch die Bürger legitimiert sind und eben keine Menschenrechtsverletzungen oder ähnliches staatfinden, gilt **genau hier** das Prinzip staatlicher Souveränität bzw. der Grundsatz der Nichteinmischung.

„So wäre es also falsch, sich zu Verwerfung der Intervention auf die Souveränität als einen Wert an sich zu berufen. Sollte Intervention verwerflich sein, so nicht, weil sie die Souveränität eines Staates bedroht, sondern weil sie der Verfolgung inakzeptabler Ziele dient.“¹⁵⁹

¹⁵⁹ Ebda., S. 305.

Das Prinzip der Nichteinmischung kann also nach der realistischen Position **jederzeit außer Kraft** gesetzt werden, sobald es das Interesse eines Staates gebietet. So teile ich die Kritik, die V. Zanetti den Realisten vorwirft. Sie unterstellt einen Mangel an Kohärenz, da das Prinzip der Souveränität zu der beschriebenen Widersprüchlichkeit führt.¹⁶⁰

„Man muß sich also entscheiden: Entweder man muß zugestehen, daß es außerstaatliche Grundsätze gibt, die die Staaten wechselseitig ohne Ansehung ihrer Interesssen verpflichten, oder man bezahlt den Preis, auf das Recht auf Wahrung der eigenen Souveränität zu verzichten.“¹⁶¹

Glaubhaft wäre die realistische Position also nur dann, wenn deren Befürworter keine Ausnahmen vom Prinzip der Nichteinmischung zuließen und auch nur dann, um das Ziel der internationalen Sicherheit zu erreichen - Menschenrechtsschutz läge dann immer noch im Ermessen und im Hoheitsbereich der einzelnen Staaten. Genau diesen Mangel prangern die Idealisten an:

„Schließlich muß man sich fragen, ob der Staat einen an sich verteidigungswürdigen Wert darstellt. Für einige Autoren muß die Legalität des Staates auf seine Legitimität gegründet sein. Nun ist eine Regierung, die ihre Macht auf die systematische Verletzung der Grundrechte ihrer Bürger stützt illegitim; und es wäre feige, ja zynisch, das Bestehen einer solchen Ungerechtigkeit unter dem Vorwand zu ignorieren, man wolle den internationalen Frieden nicht gefährden und das Prinzip der Nicht-Einmischung achten. Nach der idealistischen Konzeption ist ein ungerechter Staat nicht repräsentativ für die Interessen seiner Bürger, und so wie er im Inneren nicht legitim ist, verdient er auch nicht die Anerkennung als Staat durch die Staatengemeinschaft. Folglich kann sich ein solcher Staat nicht nur nicht auf das Prinzip der Nichteinmischung berufen, um seine Unrechtstaten zu kaschieren, sondern es ist auch nicht illegitim seitens der anderen Staaten, zu intervenieren, um seinen Bürgern zu Hilfe zu kommen - die anderen Staaten sind sogar dazu verpflichtet. Folglich ist es moralisch nicht verwerflich den Frieden zu gefährden, um eine internationale Lage herzustellen, in der die Würde aller gewahrt ist.“¹⁶²

Eine Position, der ich mich zusammen mit V. Zanetti anschließen kann. Allerdings will ich sie an die Bedingung für ein Vorgehen knüpfen, welches nur durch entsprechende UNO Mandate legitimiert wurde. Noch viel

¹⁶⁰ Vgl., ebda., S. 303.

¹⁶¹ Ebda., S. 303.

¹⁶² Ebda., S. 305 f..

wünschenswerter wäre das oben skizzierte Vorgehen UNO-eigener Truppen, welches ich als Voraussetzung für humanitäre Interventionen völkerrechtlich verankert sehen möchte.

Beide Positionen, die realistische wie auch die idealistische, schließen die Intervention nicht aus. Ihre Positionen unterscheiden sich vielmehr im Prinzip der staatlichen Souveränität. Für die Realisten resultiert aus ihm die zweifelhafte Argumentation, zur Intervention schreiten zu können, falls es die Interessenslage des jeweiligen Staates erlaubt, möchten aber die staatliche Souveränität nicht durch eine supranationale Organisation eingeschränkt sehen. Eine humanitäre Intervention kann aus dieser Position nur dann hergeleitet werden, wenn diese auch für den intervenierenden Staat einen Gewinn einspielte. Mit den Grundsätzen und der Motivation zur Nothilfe hat diese Position nichts gemein. Die Idealisten lehnen den Souveränitätsanspruch ab, wenn der Staat diesen nicht verdient, weil er z. B. nicht die Menschenrechte seiner Bürger achtet. Das Prinzip der Nichteinmischung besteht nur dann, wenn die Herrschaft eines Staates legitim ist. Nach der Idee der Nothilfe läßt sich hier eine humanitäre Intervention rechtfertigen. Diese wäre uneigennützig durchzuführen, und es bestünde sogar aufgrund der Idee globaler Gerechtigkeit und der Achtung der Menschenrechte eine Verpflichtung zu einer solchen Maßnahme, sofern aquivalent zur Nothilfe, nicht eine Gefahr für das eigene Leben bzw. das Überleben des intervenierenden Staates bestünde. Eben um diese Gefahr in Grenzen zu halten und zu verhindern, daß sich ein moralisch handelnder Staat gänzlich bei der Nothilfeleistung aufriebe (natürlich auch der Mißbrauchsrisiken wegen), böte sich ein weltstaatliches Vorgehen an.

3.3 Eine UNO-Reform als Vorbedingung der humanitären Intervention

Ein Vorgehen einzelner Staaten, auch aus humanitären Gründen, ist aufgrund der schon eingehend beschriebenen Mißbrauchsrisiken abzulehnen. Das schließt jedoch die humanitäre Intervention nicht generell aus. Diese

Haltung ist aber darüberhinaus von enormen Schwierigkeiten begleitet, die hier anschließend eingehender erläutert werden sollen.

Die erste Schwierigkeit, die des Mißbrauchs, ist im letzten Kapitel schon deutlich geworden. Sie soll hier nicht mehr breit erläutert werden (vgl. besonders Punkt 2.3 dieser Arbeit). Die in ihr enthaltenen Defizite laufen auf eine UNO-Reform hinaus, die immer unumgänglicher erscheint, da nicht zu erwarten ist, daß die Wurzel des Übels, die Veto-Blockade, bei noch so dringlichen humanen Notlagen, nicht wieder kontraproduktiv wirken kann. Da eine **Demokratisierung** der Verhältnisse im Sicherheitsrat und die daraus resultierenden positiven Konsequenzen für das dadurch erhoffte „bessere“ sanktionelle Vorgehen der Weltgemeinschaft, nur durch den Sicherheitsrat selbst erfolgen kann, bleibt es fraglich, wann und ob es zu dieser Reform kommt. Trotzdem bleibt diese Reform eine **unabänderliche Voraussetzung** für die humanitäre Intervention. Die Fälle Irak und Kosovo erinnern hier nochmal an die Verhältnismäßigkeit militärischen Vorgehens, die durch eine solche Reform gewährleistet werden sollen und ethisch unbedingt geboten sind. Die Fälle Somalia und Rwanda zeigen zwar ein neues Bewußtsein des Sicherheitsrates, Interventionen aus einer humanitären Notlage heraus zu veranlassen, aber die Fälle Irak und Kosovo, die, will man ihnen etwas Positives abgewinnen, für eine Demokratisierung der Verhältnisse im Sicherheitsrat sprechen, lassen weiterhin auf eine ersehnte Reform warten. Dabei folgt aus dem eigenmächtigen und unverhältnismäßigen Vorgehen der Staatenallianzen in den zuletzt genannten Fällen unmittelbar die Notwendigkeit einer Reform, will man derartiges in Zukunft verhindern. Die Reform der Struktur im Sicherheitsrat ist in Folge mit der Aufstellung **UNO-eigener** Truppen verbunden, die meinem Anliegen nach, ebenfalls eine unabänderliche Vorbedingung für eine humanitäre Intervention sein sollten. Ähnlich wird dies auch von V. Zanetti gesehen:

„Man kann wohl nicht leugnen, daß es einen großen und erfreulichen Fortschritt darstellt, wenn auf internationaler Szene ein Recht auf humanitären Beistand diskutiert wird und damit die in die Form des Souveränitätsprinzips und des Interventionsverbots gekleideten Vorwände eine Korrektur erfahren. Damit eine solche Entwicklung wirklich wird, d.h. nicht länger von ökonomischen Bedingungen oder der kurzlebigen Gutwilligkeit von Bürgern und von Staaten

abhängt, damit sie ferner geschützt ist vor einem Abgleiten in ein Recht auf Intervention der Stärkeren in die inneren Angelegenheiten der Schwächeren, muß sich die internationale Gemeinschaft mit Exekutiv- und Kontrollinstrumenten ausstatten. Nicht jede Intervention sollte als zulässig gelten, sondern nur eine vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen beschlossene. Eine einseitige Intervention ist also nur dann zulässig, wenn ein Staat oder eine Staatengruppe von der UNO dazu ermächtigt wurde. Dazu muß sich die UNO mit ausreichenden materiellen Mitteln ausstatten, soll sie nicht auf das Mittel zurückgreifen müssen, Interventionen zu deligieren, ein Mittel, dessen Gefahren bekannt sind: Herrschaft eines intervenierenden Landes über die restliche Interventionsgruppe (wie während des Golfkrieges), Verfolgung strategischer oder wirtschaftlicher Interessen und dagegen sich bildende Ressentiments usw.. Die UNO braucht mit anderen Worten eine Menschenrechtspolizei [und nicht die Weltpolizei der Supermacht USA], deren Mitglieder frei rekrutiert werden und im Rahmen ihrer Aktionen nicht mehr als Repräsentanten einer Nation zählen, sondern zu Weltbürgern geworden sind. [...] Um Entgleisungen zu vermeiden, ist es jedoch notwendig die Struktur des Sicherheitsrates zu verändern. Das Vetorecht, das sich die Großmächte anmaßen, muß abgeschafft werden, damit die Interventionsentscheidungen repräsentativ für die Mehrheitsmeinung der Nationen wird [letzteres ist schließlich die ursprüngliche Idee von Völkerrecht]. Gleichfalls notwendig ist es, Minimal Kriterien zur Bewertung der Zulässigkeit einer humanitären Intervention zu finden.“¹⁶³

Die **Bedingungen**, denen die Truppen der UNO bei ihren humanitären Interventionen genügen müssen, sowie die **Voraussetzung** einer unbedingten Reform der Entscheidungsgremien, die im zweiten Kapitel angerissen wurden, sind in diesem Zitat ausreichend reflektiert worden, so daß wir uns anschließend einer weiteren Problematik stellen können.

3.4 Zulässigkeit der humanitären Intervention

Genau hier liegt die zweite Schwierigkeit. Ist die Frage nach dem „Wie“ oben hinreichend geklärt worden, stellen sich die Fragen: Wann, wo und warum ist es der Weltgemeinschaft erlaubt zu intervenieren? Zwar kann diese komplexe Frage nur nach dem Einzelfallprinzip entschieden werden, gleicht

¹⁶³ Ebda., S. 322 f..

doch kein Konflikt dem anderen, aber gewisse Grundkriterien müssen schon gefunden werden, um die reformierte, und entscheidungsbefugte Versammlung der UNO, nennen wir sie weiterhin der Einfachheit halber Sicherheitsrat, mit Mitteln auszustatten, die sie handlungsfähig machen und zu einem möglichst objektiven Vorgehen ermächtigen. Diese Kriterien stoßen auf zahlreiche Schwierigkeiten ethischer Natur. Denn die Rechtfertigung der humanitären Intervention sollte keinesfalls dem Sicherheitsrat den Anlaß zu einer „Interventionsfreudigkeit und -fülle“ geben, der dann in einem **grenzenlosen Interventionismus** ausartet.

Eine Intervention stellt auch weiterhin, trotz aller Maßnahmen, die als Vorbedingungen für ein Eingreifen aufzustellen sind, immer noch eine Verletzung der inneren Angelegenheiten eines Staates dar. Auch wenn das primäre Ziel, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern erreicht werden kann und von der Bevölkerung ausdrücklich gewünscht wird, stellen Interventionen mit ihren Folgen eine Form von Bevormundung dar. Diese möglichen Folgen sind dann eventuell nicht von der Bevölkerung gewünscht. Dies gilt auch dann, wenn die Intervention durch denkbar breite Mehrheit im Sicherheitsrat legitimiert wurde. Wenngleich für mich der Stellenwert der Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen moralisch weit höher zu bewerten ist, so sollte sich die UNO möglichst frei von Bevormundungen machen, die die Menschen in den intervenierten Ländern nicht wünschen. Ich denke hierbei besonders an Demokratisierungsbestrebungen, die freilich in unserem Kulturkreis zu vertreten sind, nicht unbedingt aber in anderen Kulturen einen ähnlich hohen Stellenwert genießen. So erscheint es mir zwar als unverständlich, daß eine breite Mehrheit einer Bevölkerung einen fundamentalistischen Gottesstaat wünscht, dieser Mehrheitswille ist aber unbedingt zu akzeptieren und darf, solange die Menschenrechte nicht massiv verletzt werden, nicht als Grund für eine Intervention herhalten. Das, was ich hier versucht habe an einem Beispiel zu verdeutlichen, beschreibt die Kritik des **Paternalismus** an der Intervention. Dieser Kritik ist besonders die humanitäre Intervention ausgeliefert, da die Frage ob Menschenrechte verletzt werden, von Kulturkreis zu Kulturkreis durchaus verschieden beantwortet werden kann. In diesem Zusammenhang gilt dies besonders für die Fragen, ob es ein

Menschenrecht auf eine demokratische Staatsform geben kann oder in wie weit es ein Menschenrecht auf Selbstbestimmung mit der Konsequenz der Sezession geben kann. Dies sind Fragen, die die Weltgemeinschaft noch zu beantworten hat, und denen ethische Betrachtungen zugrunde liegen. Einerseits sind demokratische Verfahren die beste Möglichkeit herauszufinden, welche künftige Gesellschaftsform die Menschen in einem intervenierten Staat für sich beschließen wollen, andererseits muß die Weltgemeinschaft das Ergebnis, auch wenn es nicht konform mit den Vorstellungen der intervenierenden Gemeinschaft geht, bedingungslos als souveränen Volkswillen akzeptieren.

Es gibt aber bereits Menschenrechte die „erga omnes“ wirken, d.h. „für alle Menschen“, über die jeweiligen Staatsgrenzen hinaus.¹⁶⁴ Bevor ich auf das Problem des Paternalismus zurückkomme möchte ich die Menschenrechte herausstellen, bei denn es nach H. Gading eine erga omnes-Wirkung gibt, und deren Verletzung unbestreitbar eine Bedrohung des Friedens darstellt:

„Hinsichtlich der Menschenrechte, denen nach allen Auffassungen erga omnes-Wirkung zugesprochen wird, besteht auch keine Zweifel, daß ihre Verletzung den Frieden im Sinne des Artikels 39 CHVN bedroht. Dazu gehören die Verletzung des Völkermordverbotes, der rassischen Diskriminierung und des Sklavereiverbotes. Dies wird durch die Praxis des Sicherheitsrates bestätigt. [...] Eine Verletzung von Menschenrechten, deren erga omnes-Wirkung nicht allgemein anerkannt wird, wie bei dem Verbot der systematischen Folter oder dem Recht auf Leben, hat der Sicherheitsrat bisher nicht ausdrücklich als Anlaß zur Feststellung einer Friedensbedrohung nach Artikel 39 CHVN genommen.“¹⁶⁵

Es darf vermutet werden, daß, abgesehen von den Folterknechten, es für Staaten aller Kulturen ethisch kein Problem darstellte, das Verbot der Folter oder die Unversehrtheit von Leib und Leben als Menschenrechte mit erga omnes-Wirkung anzuerkennen. Das dies trotzdem nicht geschieht, liegt vermutlich an der Praxis mancher Staaten, diese Menschenrechte aus pragmatischen Gründen für ihre zweifelhaften Ziele zu brechen. Um diese Praxis beibehalten zu können, und um einer Verurteilung bzw. den möglichen Sanktionen durch die Vereinten Nationen aus dem Wege zu gehen, wird die Anerkennung der erga omnes-Wirkung einfach verweigert und ethische Skrupel verdrängt.

¹⁶⁴ Vgl.,Gading, Heike: *Der Schutz grundlegender Menschenrechte...*, a. a. O., S. 152 f..

Dies verdeutlicht, die weltweite Uneinigkeit über Fragen ethischer Natur, die noch nicht konsensfähig sind. Das es hier keine Einigung gibt, rechtfertigt natürlich nicht die Folter und ähnliche Menschenrechtsverbrechen, aber es zeigt, daß es Abgründe zwischen ethischen Maßstäben in den unterschiedlichen Kulturen gibt. Ich möchte keinesfalls dahingehend verstanden werden, daß es ein Recht zur Folter und zur Menschenrechtsverletzung aufgrund unterschiedlicher kultureller Voraussetzungen gibt - dem widerspricht die bloße **Idee** der Menschenrechte, welche, wie der Name schon sagt, für Menschen (und zwar alle) gelten. Es sollte nur verdeutlicht werden, daß es regionale und kulturell unterschiedliche Bewertungen ethischer Maßstäbe gibt, die es nicht erlauben sie im Fall der Folter zu berücksichtigen, die es aber in anderen Fällen zu berücksichtigen gilt. Dies gilt immer dann, wenn andere Kulturen bewußt oder unbewußt nach ihren eigenen Maßstäben handeln und dieses Handeln Folgen für wiederum weitere Kulturen hat, wie es bei einer humanitären Intervention der Fall sein mag. V. Zanetti verweist darauf, daß dieses Problem der Bevormundshaftung, des Paternalismus, durch eine hohe Anzahl intervenierender Länder ebenso eingeschränkt bzw. relativiert würde, wie die bereits angesprochen Mißbrauchsrisiken.¹⁶⁶ Ebenso würde es sich mit einer multinationalen UNO-eigenen Truppe verhalten. Freilich wird es nie eine **interessensfreie** Intervention geben. Letztlich werden nicht die Interessen *eines* Staates vertreten, sondern die Interessen einer Staatengemeinschaft. Solange aber diese Interessen nicht im Vordergrund stehen, sondern das eigentliche Ziel die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind, so ist schon viel gewonnen. Um dies zu gewährleisten muß sich die UNO mit dem Problem des Paternalismus auseinandersetzen und seine Vor- und Nachteile abwägen - nach dem Einzelfallprinzip.

„Bezüglich des Paternalismus müßte man Vorzüge und Nachteile gegeneinander aufwiegen: Ist es im Falle einer genau definierten Rechtsverletzung wirklich schlimmer, einen Anschlag auf die politische Autonomie der Bürger zu verüben

¹⁶⁵ Ebda., S. 153 f..

¹⁶⁶ Vgl., Zanetti, Veronique: Ethik des Interventionsrechts. in: Chwaszcza, Christine; Kersting Wolfgang (Hrsg.): *Politische Philosophie der...*, a. a. O., S. 321.

(eine Autonomie die womöglich quasi inexistent ist), als schwere Vergehen zu dulden?“¹⁶⁷

Im folgenden sollen nun die kritischen Argumente M. Walzers, der eine anti-paternalistische Position vertritt, diskutiert werden. Dabei orientiere ich mich an dem bereits zitierten Aufsatz V. Zanettis. Wenngleich ich die Position Walzers nicht unbedingt teile, so haben doch einige Argumente Bestand und sind nicht von der Hand zu weisen, und ich erachte sie für so wichtig, daß sie ein Maß an Berücksichtigung in einer Vorgehensweise der Uno finden sollten.

Zunächst unterscheidet Mill zwei Fälle von Intervention: „den des Kampfes eines von fremder Macht beherrschten Staates für seine Freiheit und den des inneren Kampfes gegen die Regierung. Da im ersten Fall der Nicht-Einmischung Grundsatz bereits verletzt wurde, ist die Intervention derer, die für das „Gleichgewicht“ kämpfen, nur gerecht“.¹⁶⁸ Dieser Fall ist für die humanitäre Intervention größtenteils uninteressant, da er im Völkerrecht, wie oben beschrieben, eindeutig geregelt ist.

„Im zweiten Fall dagegen gilt die Regel der Nichteinmischung, selbst wenn ein Volk sich vom Joch eines Tyrannen zu befreien sucht. Der Grund dafür ist, daß man nur selten die Sicherheit haben kann, daß die Intervention der Bevölkerung wirklich zuträglich ist. Wenn das Volk für die Freiheit noch nicht reif ist und diese ihm von außen aufgedrängt wird, wird sie keinen Beistand haben, sondern in den Händen neuer Staatslenker unvermeidlich in eine neue Form des Despotismus abgleiten.“¹⁶⁹

Obschon ich eine „Weltdemokratisierungspolitik“ durch die UNO nicht gutheiße, halte ich diese von Mill 1859 gemachte Aussage für nicht generell zutreffend. Der Umgang mit der Freiheit muß zwar gelernt werden, aber dazu bedarf es einer Chance. Demokratie, ihre Vorteile und Nachteile, lassen sich schlecht theoretisch lernen, sie muß erfahren werden, und das Verständnis für Demokratie muß wachsen dürfen. Das naheliegendste Beispiel dafür, daß das funktioniert, und es nicht zu einer neuen Form von **Despotismus** (Zustand und System schrankenloser Gewaltherrschaft) kommen muß, offenbart sich in unserer eigenen Geschichte. Zwar handelte es sich hier nicht um den Fall des inneren Kampfes gegen die Regierung, dies ist aber belanglos für Mills

¹⁶⁷ Ebda., S. 321.

¹⁶⁸ Vgl., Mill zit. in: Zanetti, Vèronique: Ethik des Interventionsrechts..., a. a. O., S. 317.

Aussage, denn gewiß war das Volk der Deutschen nach zwei Weltkriegen und seiner sonstigen Verbrechen nicht automatisch reif für Freiheit und Demokratie.

Stärkere Argumente, wenn auch sehr umstrittene (V. Zanetti), bietet M. Walzer, der sich zu einem Fürsprecher Mills macht.

„Ihm [M. Walzer] zufolge spiegelt die Regierung eine Form von Urvertrag zwischen den Bürgern wider, welche darin einen Wunsch nach gemeinschaftlicher Lebensform ausdrücken. Nun muß man diese Lebensform annehmen, auch wenn sie die Individualrechte mißachten sollte, sofern sie nämlich aus dem Mehrheitswillen der Bürger fließt. Und es hieße, dem Bürgerwillen eine fremde Wahl aufdrängen, wollte man intervenieren. [...]

Die Intervention stellt eine doppelte Verletzung dar: Sie richtet sich gegen das Recht des Volks, seine eigene politische Gemeinschaft zu bilden und zu wählen, und sie richtet sich gegen das Recht des Staates, seine politische Souveränität in bezug auf seine inneren Angelegenheiten auszuüben. Außerdem läßt sie sich selbst im Falle humanitärer Notwendigkeit nicht rechtfertigen (außer in den drei Ausnahmefällen der Sezession, der Gegenintervention und der extremen Verletzung der Grundrechte), und zwar darum nicht, weil Ausländer nicht in der Lage sind, die Legitimität eines Gesellschaftsvertrages zu bestreiten.[...]

In Ermangelung dieser Information muß man hinsichtlich einer ausländischen Gemeinschaft zunächst einmal deren Funktionieren unterstellen.“¹⁷⁰

M. Walzer schließt hiervon nur die genannten drei Fälle aus, die zudem nur in einer „massiven“ Diskriminierung oder „bedeutenden“ Sezession zu einer Diskreditierung der Regierung führen. Was aber heißt **massiv** und **bedeutend** - wer legt den Maßstab an? Walzer behauptet, es sei das gute Recht der Staatsbürger, eine Regierung zu legitimieren, die die Individualrechte mißachtet. Dies klingt sehr demokratisch. Unabhängig davon welche Mehrheiten für diese Entscheidung aber existiert haben mögen, solange es nur eine Gegenstimme gibt, gilt hier das Prinzip des **Minderheitenschutzes**, denn eine Mißachtung der Individualrechte ist so schwerwiegend, daß sie ihn erforderlich macht. Eine mit Zweidrittel-Mehrheit legalisierte Entscheidung zur Folter, zur rassistischen Diskriminierung oder zum Völkermord bleibt ein **Verbrechen** - unabhängig von der Größe jeder Mehrheit. Auch der Schutz der

¹⁶⁹ Ebda., S. 317.

¹⁷⁰ M. Walzer zit. in: Zanetti, Vèronique: Ethik des Interventionsrechts..., a. a. O., S. 317 f..

Minderheiten ist ein demokratisches Prinzip. Wenn man aus M. Walzers Kritik eine Schlußfolgerung für die Vorgehensweise der UNO ziehen will, dann nur die, daß es uns als Ausländern nur schlecht gelingen kann, die innere Lage eines Staates zu beurteilen und die Legitimität des Gesellschaftsvertrages anzuzweifeln. Daher wäre die Stärkung von Kompetenzen von UNO-Beobachtern wünschenswert, Experten, die ähnlich den journalistischen Korrespondenten, in einem Land ihre Beobachtungen machen und sich aus allen Nationen zusammensetzen, um dem Sicherheitsrat differenzierte Berichte über die komplexe politische Situation in einem Land zu erstatten. V. Zanetti erhebt ebenfalls Gegenargumente. Sie verurteilt M. Walzers Logik, die in ihrer Perspektive darauf hinausläuft, daß das Überleben einer Gemeinschaft sogar legitimerweise notfalls über die Unterdrückung der Individualrechte gesichert werden dürfte.¹⁷¹ Desweiteren führt sie an:

„Die Rechtfertigung der Intervention, wie Walzer sie vorschlägt, ist inkonsistent: die Intervention wird gerechtfertigt durch „vertikale“ Gründe (Fehlen von Bindekräften zwischen Macht und Gemeinschaft) und durch „horizontale“ Gründe (Verletzung von Menschenrechten in großem Maßstab). Folglich muß man das Funktionieren einer Gemeinschaft voraussetzen, solange keine schwere Verletzung stattfindet, selbst wenn von wirklichem Funktionieren nicht die Rede sein kann. Unter dieser Voraussetzung fallen nämlich die Verhaftung politischer Gegner, Folter, Pressezensur und alle Gewaltmaßnahmen gegen eine für gefährlich erachtete Personengruppe nicht unter die Kategorie von Verstößen, die hinreichend wären, um ein Auseinanderbrechen von Regierung und Bevölkerung zu bezeugen. Intrinsisch gesehen, sind zudem Massaker und Massenvertreibungen nicht schockierender als politische Morde oder systematische Folterpraxis. Und wo liegt der Unterschied zwischen der gleichzeitigen Ermordung Zehntausender von Zivilisten und dem Mord an ebensovielen Individuen, verteilt über mehrere Jahre?“¹⁷²

Dies trifft zweifelsfrei zu. Besonders intrinsisch gesehen gibt es für die Betroffenen keinerlei Unterschied. Für ein bewaffnetes Eingreifen der Weltorganisation muß es aber sehr wohl einen Unterschied geben. Ansonsten wäre die logische Konsequenz eine sofortige Intervention - beispielsweise in der Türkei und vielen anderen Ländern. Dort wird, wie wir wissen, gefoltert und Menschen kommen dabei um. Als Ziel kann nur die Absetzung der

¹⁷¹ Vgl., Zanetti, Vèronique: Ethik des Interventionsrechts..., a. a. O., S. 319.

Regierung ins Auge gefaßt werden, um eben diese Folterpraxis zu unterbinden. Einem derartigen Verlust politischer Autonomie würden die Bürger der Türkei mit einem offenen Krieg gegen die intervenierenden Staaten begegnen und zwar selbst diese, die die Folterpraxis nicht billigen. Dies wäre also nicht nur eine unerwünschte Folge einer humanitären Intervention, sondern der Preis an Menschenleben, die ein solcher Konflikt erforderte, stünde in keinem Verhältnis zu den Opfern der Folterungen. Nun verweist auch V. Zanetti auf den Tatbestand, daß der bewaffnete Konflikt nur eine Interventionsform von vielen möglichen Formen ist. Sie nennt den Abbruch der internationalen Beziehungen und wirtschaftliche Sanktionen als weitere Möglichkeiten. Noch viel effizienter, um diesen „latenten“ Menschenrechtsverletzungen zu begegnen, sind aber politische Möglichkeiten der Einflußnahme positiver Art. So ist am Fall der Türkei, die Aufnahme in die Europäische Gemeinschaft als positiver Anreiz mit dem Stop der Menschenrechtsverletzungen verbunden. Hier gibt es auch heute noch, wo sich zeigt, daß die Bedingung durch die Türkei unzureichend erfüllt wird (Stichwort: Kurdenverfolgung), eine große Anzahl politischer und wirtschaftlicher Anreize, die zur Einhaltung der gemachten Versprechungen führen würden, wenn sie denn nur konsequent ausgenutzt würden. Da aber auch diese Maßnahmen, wie wirtschaftliche Sanktionen ihre Zeit brauchen, um zu greifen, sind sie in dem Fall, wo Zehntausende in einem kurzen Zeitraum vom Tod bedroht sind, viel zu uneffizient. Dies beschreibt den Unterschied nicht intrinsischer Art, den die UNO zu machen hat. Es darf darüberhinaus gehofft werden, daß eine strikte Vorgehensweise zum Schutze der Menschenrechte in den Fällen, wo Zehntausende unmittelbar vom Tod bedroht sind, ebenfalls Auswirkungen auf das Verhalten eines Staates hat, in dem ein „schleichender“ Völkermord stattfindet, und er diese Praxis unterbindet, wenn er sieht, daß die UNO sich für einen massiveren Menschenrechtsschutz einsetzt, als sie dies in der Vergangenheit getan hat.

„Die Legitimität einer Regierung bemißt sich für Walzer an der Zustimmung der Gemeinschaft, die sich in ihrer Kooperation, ihrer Bereitschaft zur Verteidigung und sonstiger Stützung ausdrückt. Eine dergestalt definierte Zustimmung besagt

¹⁷² Ebda., S. 319.

nichts über die wahre Beziehung zwischen dem Volk und seiner Regierung, so daß eine Gesellschaft, die dem Anschein nach gut funktioniert, dennoch auf autoritärer und undemokratischer Kontrolle beruhen könnte.

Walzer geht übrigens so weit, auch extreme Konsequenzen seiner anti-paternalistischen Position zu akzeptieren: Es sei das gute Recht von Staatsbürgern, eine Diktatur den unvorhersehbaren Folgen einer fremden Intervention vorzuziehen. Man muß den eventuellen Willen einer Mehrheit respektieren, nicht gegen eine tyrannische Regierung aufzubegehren, einer Mehrheit, die z. B. urteilte, daß die Revolte mehr Nachteile brächte als der Erhalt der Regierung. Walzer erwidert seinen Kritikern, nichts in seiner Theorie spräche dafür, daß Bürger zur Verteidigung einer tyrannischen Regierung gezwungen seien: Sie sind frei, sie zu verteidigen oder nicht.“¹⁷³

V. Zanetti bezweifelt ob diese Kriterien M. Walzers den Erfordernissen eines Gesellschaftsvertrages entsprechen, und ob M. Walzers Position eine Regierung moralisch rechtfertigen kann.¹⁷⁴ Ich teile die Zweifel, zumindest an dieser extremen Position. Sicherlich ist es das Recht der Bürger (sogar ein Menschenrecht), die Diktatur, der Gefahr für die Unversehrtheit des eigenen Leibes und des eigenen Lebens, denn die Bedrohung derselben ist in totalitären Regimen die Konsequenz eines Aufbegehrens, vorzuziehen. Man kann nicht von dem Großteil der Bürger eine heroische Hingabe an die Ideale menschlichen Zusammenlebens verlangen, so wünschenswert dies auch wäre. Weiterhin muß man sich fragen: Stehen diesen Menschen überhaupt die Mittel für ein Aufbegehren zur Verfügung - angefangen von landesweiter Kommunikation über Möglichkeiten passiven Widerstands bis hin zu Waffen für gewaltsame Auseinandersetzungen? Werden die Bürger dennoch nicht oppositionell tätig, bedeutet dies jedoch nicht, daß sich diese Menschen nicht eine Intervention als Hilfe von Außen insgeheim erbeten und wünschen. Auch hier zeigt sich die ungeheueren Schwierigkeit, für Ausländer die innere Situation eines Landes zu beurteilen und der Ratschlag an die UNO ist hier gleich dem oben gemachten. Nur ausreichend kompetente Beobachtungen bieten hier im jeweiligen Einzelfall einen Einblick, der dann Vor- und Nachteile einer Intervention gegeneinander abwägen läßt. M. Walzers extreme Position öffnet uns hierbei die Augen, wie wichtig ein sensibles Vorgehen hierbei ist. Vor

¹⁷³ M. Walzer zit. in: Zanetti, Vèronique: Ethik des Interventionsrechts..., a. a. O., S. 320.

allen Dingen sollte das breite Spektrum der interventionistischen Maßnahmen ausgeschöpft werden, bevor die humanitäre Intervention, die hier mit militärischem Vorgehen definiert wurde, zum Einsatz gelangt. Dies sollte geschehen bevor Konflikte ausbrechen, die UNO darf ihre Augen nicht vor den einem Konflikt vorangehenden Spannungen verschließen und erst dann handeln, wenn es schon „brennt“. Hierzu V. Zanetti:

„Aber gewiß viel grundlegender sind noch Präventivmaßnahmen wirtschaftlicher Art, welche die entwickelten Nationen zugunsten der ärmeren Länder ergreifen müssen: Die aktuellen Kriege sind nicht mehr Kriege zwischen Staaten (noch weniger zwischen reichen Staaten, die sich untereinander friedlich organisiert haben), sondern innere Konflikte, aufgrund ideologischer oder ethnischer Auseinandersetzungen, aufgrund von Überbevölkerung oder auch von Armut. Eine Verbesserung des Erziehungswesens und des Lebensstandarts ist eine notwendige Bedingung dafür, daß diese sich entwickelnden Länder sozial und politisch gerechtere Grundstrukturen erwerben können. [...]

Eine Grundfrage wird gleichwohl immer offen bleiben: Bis zu welchem Punkt soll sich die internationale Gemeinschaft bei Interventionen zugunsten von Opfern engagieren, und bis zu welchem Punkt kann sie moralisch dafür zu Verantwortung gezogen werden, es nicht zu tun.“¹⁷⁵

Diese Frage und die komplexe Frage nach den Kriterien, die die UNO zu einer humanitären Intervention berechtigen, können nicht generell gelöst werden. Es sind Fragen, die nur im Einzelfall beantwortet werden können und selbst dort nicht einfach sein dürften. Deshalb kann in dieser Arbeit nur auf die grundsätzlichen Schwierigkeiten, wie die des Paternalismus, eingegangen werden. Aus den bisherigen aufgetauchten ethischen Bedenken, die eine Intervention mit sich bringt, kann und darf nicht geschlossen werden, daß eine humanitäre Intervention besser nicht durchgeführt werden sollte. Zwar haben diese Bedenken durchaus ihre Berechtigung, die aber die internationale Gemeinschaft nicht zu einer Pflicht zur Untätigkeit verdammen darf, sondern diese ethischen Bedenken müssen vielmehr konstruktiv in die zukünftige Vorgehensweise der UNO einfließen. Denn gute Lösungswege sind nicht immer einfache Lösungswege. Zu einfach wäre es aber, vor den Konflikten unserer Zeit die Augen zu verschließen und tatenlos zuzusehen wenn es zu

¹⁷⁴ Vgl., Zanetti, Véronique: Ethik des Interventionsrechts..., a. a. O., S. 320.
¹⁷⁵ Ebda., S. 324.

Massakern kommt oder zuzusehen, wie die Großmächte, besonders die USA, ihr weltpolizeiliches Spiel fortführen.

Wie schon deutlich geworden ist, gibt es aber auch Fälle in denen es nicht so schwer fällt, die humanitäre Intervention zu rechtfertigen. Besonders sind dies die Fälle der rassistischen Diskriminierung, die im Völkermord oder sog. ethnischen Säuberungen als Mischform von Mord und Vertreibung gipfeln, wie aber auch die von M. Walzer angedeutete „bedeutende“ Sezession, die eine Folge von rassistischen oder politischen Diskriminierungen sein kann. Auf die Problematik der Sezession will ich im nächsten Abschnitt näher eingehen.

3.5 Recht zur Sezession

„Sezession kann sowohl als Auflösung als auch als Neukonstitution politischer Einheit verstanden werden, de facto ist sie jedenfalls immer beides; daher liegt der Schwerpunkt einer normativen Theorie der Sezession auf der Reflexion der Bedingungen legitimer Herrschaft und der Konstitution politischer Mitgliedschaft. Indem ein Teil eines Staates sezessioniert, verwerfen die Bürger des sezessionierenden Teils den Anspruch der vorherigen Regierung auf legitime Herrschaft und beanspruchen im Zuge dieser Ablehnung nicht nur das Recht auf Selbstbestimmung in Form politischer Souveränität, sondern auch auf gesellschaftliche Selbstkonstitution, was de facto einer Auflösung bestehender politisch-gesellschaftlicher Beziehungen und Rechtsverhältnisse mit den nicht sezessionierenden Bürgern des bisherigen Gesamtstaates gleichkommt.“¹⁷⁶

Grundsätzlich haben Volksgruppen in der Völkerrechtslehre kein Recht auf Sezession, daß ihnen jederzeit ein Recht auf volle Unabhängigkeit von dem Staat zusteht, zu dem sie bisher gehören. Hiervon gibt es nur die Ausnahme für Völker, die unter kolonialer Fremdbestimmung stehen, die aber heute keine so gravierende Relevanz besitzt und für diese Arbeit weitgehend uninteressant ist. Von umstrittener Wichtigkeit ist es vielmehr, ob es ein Recht auf Sezession geben kann, wenn beispielsweise die herrschende Staatsgewalt fundamentale Menschenrechte einer Volksgruppe verletzt.¹⁷⁷

¹⁷⁶ Chwaszcza, Christine: Selbstbestimmung, Sezession und Souveränität. Überlegungen zur normativen Bedeutung politischer Grenzen. in: Chwaszcza, Christine; Kersting Wolfgang (Hrsg.): *Politische Philosophie der...*, a. a. O., S. 468 f..

¹⁷⁷ Vgl., Gading, Heike: *Der Schutz grundlegender Menschenrechte...*, a. a. O., S. 155.

„Zugegeben geht eine gewisse Anziehung von der Vorstellung aus, daß Gewaltherrschaften mit der rechtmäßigen Sezession unterdrückter Volksgruppen rechnen müßten, welche, - unterstellt das Recht auf Sezession hätte auch erga-omnes-Wirkung - von der internationalen Staatengemeinschaft unterstützt werden könnte. Zunehmend wird daher der Versuch unternommen, Kriterien zu entwickeln, wann ein Recht auf Sezession besteht. Die Verletzung fundamentaler Menschenrechte einer Volksgruppe oder die Begehung von Völkermord werden als Bedingungen erwogen, Volksgruppen von ihrer Loyalitätspflicht gegenüber einem bestehendem Staat zu befreien und ihnen in diesen Fällen ein Recht zur Sezession zuzugestehen.“¹⁷⁸

Daß diese Pflicht zur Loyalität im Falle schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen kaum mehr Bestand haben kann, sondern sich in ein Recht zum Widerstand verkehren muß, ist einleuchtend. Hier gelten Prinzipien der Selbstverteidigung, aber auch ein Recht auf Selbstbestimmung wird wirksam. Es hängt somit alles vom jeweiligen Einzelfall ab. Es ist ebenso einleuchtend, daß Sezession, dies gilt ethisch, wie rechtlich betrachtet, nur im Falle schwerwiegendster Mißachtung der Menschenrechte als Konfliktlösung angestrebt werden kann. Nicht jede Autonomie-Bestrebung rechtfertigt, im Falle politisch gerechter Herrschaft, die Sezession oder jede Form von Gewalt unter Berufung auf das Widerstandsrecht. Im Folgenden, müssen wir daher voraussetzen, daß es sich um einen Fall von Sezession als Maßnahme gegen **ungerechte Herrschaftsausübung** handelt. Denn auch hier erheben sich weiterhin Bedenken ob Sezession gerechtfertigt werden kann. H. Gading verweist darauf, daß es ein Recht zur Sezession nach erga-omnes-Wirkung noch nicht gibt, und dies auch vermutlich nicht durch eine gewohnheitsrechtliche Änderung im Völkerrecht legitimiert werden wird. Denn die Staaten werden schwerlich einer solchen Wirkung zustimmen, da dies ihre Existenz bedrohen könnte. Neben den rein juristischen Bedenken erheben sich aber auch Zweifel anderer Art. Sie verweist darüberhinaus, daß ein generelles Recht zur Sezession, die Gefahr in sich birgt, die Aufmerksamkeit von anderen Bewältigungs-strategien zur Lösung ethnischer Konflikte abzulenken; beispielsweise die Durchsetzung von Mitbestimmungsrechten oder Formen

¹⁷⁸ Ebda., S. 155.

regionaler Auto-nomie.¹⁷⁹ Ähnlich wird dies auch von C. Chwaszcza gesehen. Darüber hinaus merkt diese noch an, daß es der bessere Weg sei, die ungerechten Regierungen und Strukturen, nicht nur für den sezessionierenden Teil der Bevölkerung abzuschaffen, sondern diese in ihrer Gesamtheit zu beseitigen.¹⁸⁰ Diese Argumente wiegen allerdings nicht die Ungerechtigkeit auf, die schwere Menschenrechtsverletzungen für die Betroffenen mit sich bringen. Aber auch zum Schutze letzterer, gilt es ein weiteres Argument zu beachten:

„Allerdings sollte man dieser Form der Konfliktlösung realistischerweise nicht uneingeschränktes Vertrauen entgegenbringen. Erstens kann die Möglichkeit bzw. Absicht einer solchen Trennung, wie der Fall Ex-Jugoslawien nur zu deutlich illustriert, die Konflikte auch verschärfen, da für beide Parteien ein Anreiz besteht, die eigene Position zu stärken [...]. Zweitens garantiert die politische Trennung keineswegs das Abflauen des Konfliktes: die Spannungen zwischen Indien und Pakistan; Serbien, Kroatien und Bosnien; Israel und den arabischen Nachbarstaaten einerseits sowie Israel und Palästina andererseits geben hierfür deutliche Beispiele ab. Drittens [...] besteht auch die Gefahr, daß die diskriminierenden Praktiken gegen andere Gesellschaftliche Gruppen fortgesetzt oder verschärft werden.“¹⁸¹

Dies sind stärkere Argumente und verdeutlichen anschaulich, daß Sezession kein „All-Heil-Mittel“ für jeden Konflikt sein kann. Auf der anderen Seite muß man auch soweit denken, daß die Spannungen nicht nur nach der Sezession weiterbestehen bzw. sich verschärfen, sondern womöglich auch fortbestanden hätten, für den Fall, daß es nicht zu einer Sezession gekommen wäre. So darf man beispielsweise vermuten, daß sich inzwischen Hindus und Muslime, wäre es nicht zu einer Trennung von Pakistan und Indien gekommen, in einem Bürgerkrieg unvorstellbaren Ausmaßes, gegenseitig ausgerottet hätten. Das eigentliche Problem ist durch die bloße Nicht-Anerkennung eines Sezessionsrechtes nicht aus der Welt geschafft, und ich bezweifele, daß bei all dem **geschürten Haß** in ethnischen Konflikten, eine andere Möglichkeit zur Konfliktlösung, die einen minimalen Erfolg verspricht, verbleibt. Wenn es zu einer Annäherung kommen kann, so doch erst nach sehr langer Zeit - jedenfalls

¹⁷⁹ Vgl., ebda., S. 155 f.

¹⁸⁰ Vgl., Chwaszcza, Christine: Selbstbestimmung, Sezession ... a. a. O. S. 493.

¹⁸¹ Buchanan zit. in: Chwaszcza, Christine: Selbstbestimmung, Sezession ... a. a. O. S. 494.

gilt dies, wenn der Konflikt von enormen Menschenrechtsverletzungen begleitet wurde. Deshalb plädiere ich dafür, daß die UNO zu einer berechtigten Sezession möglichst **früh** ihr Einverständnis gibt und Maßnahmen zu Sicherung der neuen Grenzen ergreift. Nur so kann meiner Meinung nach ein Bürgerkrieg mit immensen Verlusten an Menschenleben vermieden werden, der allzuoft die Folge solcher Konflikte ist. Die einzig offene Frage ist daher, welchen Kriterien ein Konflikt entsprechen muß, so daß er zu einer Sezession berechtigt. Ich kann mich nur C. Chwaszcza anschließen, die im folgenden diese Kriterien beschreibt und nach einer Legitimationsgrundlage der Sezession im Falle ungerechter Herrschaft sucht, denn allein das Recht auf Selbstbestimmung reicht nicht als Grundlage zur Sezession aus. Selbstbestimmung wäre auch dann schon gewährleistet, wenn es zu einem Mitspracherecht oder einer Teilautonomie der betroffenen Volksgruppe kommt. Manche Autoren (Brillmayer) wollen Sezession nur mit einem legitimen Anspruch auf Territorium begründet wissen. Ich teile jedoch den Ansatz von C. Chwaszcza, die die Sezession an die Nicht-Erfüllung grundlegender Staatspflichten knüpft.¹⁸² Analog zur innerstaatlichen Notwehr, aus der sich ebenfalls ein Recht zum Widerstand herleiten läßt, sehe ich Sezession in einer besonderen Form von **Widerstandsrecht** begründet. Ähnlicher Auffassung ist C. Chwaszcza:

„In diesem Sinne würde ich Sezession als ultimative Maßnahme gegen politische Ungerechtigkeit als besondere Form des Widerstandsrechts verstehen, was zwei entscheidende Implikationen nach sich zieht: a) kommt Widerstand nur angesichts wirklich massiver Ungerechtigkeit in Betracht und b) nur unter der Voraussetzung, daß andere Maßnahmen sich als wirkungslos erwiesen haben oder aufgrund eindeutiger Machtverhältnisse gar nicht erst unternommen werden können; und selbst unter diesen Bedingungen gilt c) einige pragmatische Einwände zu berücksichtigen. Ein unstrittiger Fall massiver Ungerechtigkeit liegt zweifellos vor, wenn grundlegende Menschenrechte einer gesellschaftlichen Gruppe mißachtet werden oder nicht hinreichend geschützt werden, da in beiden Fällen die staatlichen Institutionen ihrer grundlegenden Funktion ihrer Sicherheitswahrung nicht gerecht werden können oder wollen. Diese Fälle liegen mit Sicherheit dann vor,

¹⁸²

Vgl., Chwaszcza, Christine: Selbstbestimmung, Sezession ... a. a. O. S. 491.

- wenn strukturell die physische, psychische oder mentale Integrität bedroht ist (wie z. B. der Ibu in Nigeria, der Auseinandersetzung zwischen Hindu und Muslims vor der Trennung Indiens und Pakistans oder der Bengalen vor der Trennung Pakistans und Bangladeshs, Kurden im Irak);
- wenn bestimmte Gebiete oder gesellschaftliche Gruppen systematisch ökonomisch ausgebeutet oder depriviert werden (Nigeria) oder die Sicherung der politischen und ökonomischen Grundlagen nicht gewährleistet ist (Somalia-Somaliland) [...];
- wenn systematisch die Möglichkeit der Partizipation an den öffentlichen Angelegenheiten verhindert wird oder grundlegende Bürgerrechte mißachtet werden (wie im Falle der Kurden in der Türkei), und
- wenn kulturelle oder religiöse Minderheiten massiv diskriminiert werden (Sudan).¹⁸³

Diese Gründe, die zu einem Recht auf Sezession führen, ermächtigen die UNO allerdings nicht automatisch zu einer humanitären Intervention, die wie von mir gewünscht, eine militärische Rolle bei der Sicherung von neuen Grenzen spielt. Wie am Beispiel der Kurdenproblematik in der Türkei schon deutlich geworden ist, muß hier ebenfalls ein Prinzip der Verhältnismäßigkeit gelten und es muß sichergestellt werden, daß eine humanitäre Intervention überhaupt mit Erfolg durchführbar wäre, wie das schon weiter oben das Beispiel gezeigt hat, demnach das Vorgehen gegen eine Großmacht (beispielsweise China) als aussichtslos bzw. gefährlich erscheint. Das Spektrum diplomatischer Einflußnahme muß sich hier also nicht unbedingt nur in Maßnahmen der Grenzsicherung durch die UNO erschöpfen. Einer Sezession müssen darüberhinaus starke innerstaatliche Konflikte vorausseilen. Die **Hoffnung**, durch eine Trennung der Parteien, dem Konflikt die **Grundlage entziehen** zu können wird durch einige pragmatische Einwände beschränkt, die C. Chwaszcza anführt: So muß eine **geographische Trennung**, eine Aufteilung von Kollektivgütern. z. B. Kommunikationssysteme und sonstige technische Ressourcen, die der Existenzsicherung beider Parteien bislang gedient haben, überhaupt möglich sein. So sollte der sezessionierte Teil möglichst keine Enklave bilden, die durch den verbleibenden Reststaat böswillig abgeschottet werden kann.¹⁸⁴

¹⁸³ Ebda., S. 491 f.

¹⁸⁴ Vgl., ebda., S. 493.

Wenngleich alle Voraussetzungen und Einwände wiederum von der Beurteilung im Einzelfall abhängig sind, so vermag doch die frühzeitige Anerkennung von Sezessionsbestrebungen blutige Folgen von Massakern und Bürgerkriegen einzudämmen. Hierzu bedarf es einer Aufweichung des Nicht-Einmischungs-Grundsatzes, der aus dem Souveränitätsprinzip herrührt, um diplomatische, politische und ökonomische Interventionsmaßnahmen im Falle massiver Menschenrechtsverletzungen, wie sie hier als Voraussetzung für Sezessionen genannt wurden, einleiten zu dürfen. Diese Maßnahmen, deren Legitimität unbedingt durch die UNO festgestellt werden sollte, können auch polizeiliche oder militärische Interventionselemente enthalten.¹⁸⁵ Ethisch betrachtet gibt die Sezession, wie hier beschrieben, der UNO ein legitimes Recht zur Durchführung einer humanitären Intervention als ultimativste Möglichkeit Konflikte einzugrenzen und Menschenleben zu schützen.

3.6 Zwischenergebnis

Dieses Kapitel hat nun eindeutig belegt, daß die Frage nach der Ethik einer humanitären Intervention keine „Patentrezepte“ hervorbringt. Vielmehr ist an verschiedensten Stellen die Wichtigkeit des **Einzelfall-Prinzips** hervorgehoben worden, wenn es darum geht, humanitäre Interventionen zu rechtfertigen. Der Souveränitätsgrundsatz und das aus ihm hergeleitete Gebot der **Nicht-Einmischung** ist nicht in der Lage die Berechtigung humanitärer Interventionen generell in Frage zu stellen. Die Bewertungen der Menschenrechtsverletzungen haben einen höheren moralischen Stellenwert, als die Argumente der **realistischen Position**, die ohnehin fraglich erscheinen, da sie die Intervention nicht generell ächten (vgl. 3.2. dieser Arbeit). Die **idealistische Strömung** macht hingegen glaubhaft, daß ein Staat sich nicht mehr auf den Grundsatz der Souveränität berufen kann, wenn er seine **legitime Anerkennung** verwirkt hat, weil er Menschenrechte mißachtet. Die Angst, grenzenloser Interventionismus, als Folge der Rechtfertigung humanitärer Interventionen, konnte genommen werden (vgl. 3.3 in dieser Arbeit). Mißbrauchsrisiken und unverhältnismäßige Interventionen **müssen** als

¹⁸⁵ Vgl., ebda., S. 500.

Vorbedingung für die Durchführung einer humanitären Intervention mittels einer **UNO-Reform** ausgeschaltet werden, da diese Kritik eine starke Berechtigung erfährt, vergleicht man die bisherige Staatenpraxis (vgl. hierzu nochmals 2.3 dieser Arbeit). Das komplexe Problem, wann die reformierte UNO handeln soll, ist besonders vom Problem des **Paternalismus** gekennzeichnet. Die Ergebnisse erbringen zwar ein handfestes Problem, daß sich aber in einer reformierten UNO **berücksichtigen** läßt, wenngleich es auch keine gänzlich interessensfreien Interventionen geben kann. So wird hier einmal mehr der aktive Schutz der Menschenrechte zu einem **höherwertigen Gut** erhoben und über die Probleme der Bevormundung gestellt. Weitere Probleme haben sich hinsichtlich der Beurteilung von Ausländern über innere Probleme eines Staates ergeben. Auch diese Schwierigkeiten konnten die Überzeugung zur Notwendigkeit von humanitären Interventionen auf dem Weg zum ewigen Frieden nicht ausräumen. Die durch Experten getroffenen und durch die „Vielstaatlichkeit“ der UNO gesicherten Bewertungen über staatsinterne Verhältnisse, sowie internationale Beratungen, sollen diese Defizite gelindert werden. Punkt 3.5 unterstreicht die notwendige frühe Anerkennung **sezessioneller Bewegungen**, wenn sie nach Aufstellung der oben gemachten **Kriterien** zurecht bestehen, um Massaker und Bürgerkriege durch die UNO abzuwenden. Diese Konflikte, als Haupt-Konflikte der jüngeren Zeit, machen **intrinsisch** gesehen keinen **Unterschied** zu den zwi-schennationalen Kriegen herkömmlicher Art. Auch sie bringen „unsagbares Leid“ über die Menschen und sind deshalb nach der Hauptaufgabe der Vereinten Nationen, **der Sicherung und Wahrung des Weltfriedens**, nicht aufgrund von vorgeschobenen Argumentationsweisen staatlicher Souveränitätsansprüche zu vernachlässigen. Es gibt daher keine ethischen Bedenken, die in der Lage wären, humanitäre Interventionen **generell** abzulehnen. Alle Bedenken können in eine reformierte UNO einfließen und konstruktiv wirken. Diese Reform ist allerdings eine unumstößliche Voraussetzung für die Wahrung der Hauptaufgabe der Vereinten Nationen.

Diese Arbeit kommt an dieser Stelle zu dem **Ergebnis**, daß die humanitäre Intervention unumgänglich und schnellstens im Völkerrecht legitimiert wird und zu verankern ist. Was es dabei zu berücksichtigen gibt, ist

oben eingehend beleuchtet worden und genau wie die ersehnte UNO-Reform unabänderliche Voraussetzung für zukünftiges supranationales Vorgehen einer handlungsfähigen Weltorganisation/gemeinschaft. Dies erfordern nicht nur Art und Gestalt der heutigen Konflikte, sondern vielmehr noch die immer deutlicher werdende Tendenz zur Eigenermächtigung völkerübergreifenden Handelns durch die Großmächte, insbesondere der USA. In ihrem **eigenen Interesse**, ist die Weltgemeinschaft aufgerufen ihrer Organisation diese Handlungs-kompetenzen an die Hand zu geben und den erforderlichen Willen für eine UNO-Reform zu erbringen, wenn sie sich nicht mit dem eigenmächtigen Handeln der Großmächte zufrieden geben will!

4. Der Kosovo-Konflikt

Die Motivation zu dieser Arbeit wurde, wie eingangs erwähnt, stark vom Kosovo-Krieg beeinflusst, d. h. schon der Konflikt, die Drohungen der NATO zum Kriege zu schreiten, und nicht zuletzt die deutsche Beteiligung an diesem Konflikt, waren die Auslöser dieser Motivation. Dieser Konflikt, der sich zu einem Krieg ausweitete, ist in der Sache selbst ein „beliebiger“ Krieg, begleitet von „ethnischen Säuberungen“ und Vertreibungen ethnischer Minderheiten. Diese „Beliebigkeit“ nimmt dem Krieg nicht seine Schrecken. Was ihn aber für mich und diese Arbeit besonders macht, ist erstens, die regionale Nähe, spielte er sich doch direkt und unmittelbar vor unserer „Haustür“ ab, in einem Land, das viele Deutsche aus vergangenen Reisen kennen dürften und zweitens, die unmittelbare deutsche Beteiligung, an einem völkerrechtlich zumindest nicht eindeutig legitimierten Krieg, unter Waffengewalt. Letzteres ist zweifellos qualitativ höher zu bewerten, als die betroffenen regionale Nähe. Die Teilnahme Deutschlands an einem bewaffneten Konflikt, ohne eine ausdrückliche Ermächtigung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, erfährt für uns Deutsche einen ganz besonderen Stellenwert - sollte doch von unserem Land nie wieder Krieg ausgehen und kein Soldat unter Waffen im Ausland kämpfen. Die Bundeswehr, eine reine Verteidigungsarmee und die NATO, ein reines Verteidigungsbündnis, waren dies, nach der Stimmungsmache für die Out-of-area-Einsätze, nur noch leere Phrasen? Sicherlich, lange Zeit vor diesem Krieg war schon zu spüren, daß sich an diesen ehemaligen Prinzipien etwas ändern

würde. Und im Kosovo ging es ja schließlich um eine „gute Sache“ - eine Sache, die ich oben ausdrücklich gerechtfertigt habe. Doch hier kämpften nicht Truppen der UNO, die sich auf die Legitimation durch eine weltweit breite Staatengemeinschaft stützen konnten. Diese Truppen waren nicht frei von Interessen. Diese Truppen gingen nicht mit einem erforderlichen Maß an Verhältnismäßigkeit vor. Da hilft auch nicht die NATO-Propaganda, die uns chirurgisch präzise platzierte Luftangriffe auf militärisch notwendige Ziele versprach. Es klingt wie Hohn, daß ein veralteter Stadtplan Belgrads in diesem High-Tech-Krieg als Ursache für die Bombardierung der Chinesischen Botschaft herhalten mußte. Auf einen anderen Plan waren aber die Russen gerufen, die ihrerseits mit Krieg drohten, weil sie die Demütigung durch ihre Antipartizipation nicht verkrafteten. Handelt es sich am Beispiel der chinesischen Botschaft um einen militärischen Fehler oder um eine gewollte politische Demonstration der Starken? Handelt es sich um diplomatisches Ungeschick, das uns leichtfertig an den Rand des dritten Weltkrieges katapultiert hat, wenn Rußland einfach außen vor gelassen wird, oder sollte auch dies bewußt dazu beitragen, der Welt zu verdeutlichen auf welchen „unipolaren“ Zustand sie zu steuert, in dem einzig und allein die USA „das Sagen“ haben und dann auch mal die zu Wort kommen dürfen, die sich dieser einzigen Supermacht unkritisch beugen und bei allen Zweifeln an der Rechtmäßigkeit ihres Vorgehens sich ihr aus blinder Bündnistreue anschließen. Diese, die da u.a. zu Wort kamen, hätten aller Wahrscheinlichkeit nach, wären sie in der Opposition geblieben, diesen Einsatz der Bundeswehr abgelehnt. Doch so erfreute sich der Deutsche Bundestag nie dagewesener Mehrheitsverhältnisse (abgesehen vom Einspruch der PDS), und beging dabei möglicherweise Verfassungsbruch und Völkerrechtsbruch. Dies wäre noch zu belegen.

Bevor ich hier gänzlich ins Polemische abgleite, widme ich mich wieder den Fragen, die dieser Krieg aufwirft, und deren Tragweite für unsere und die Zukunft der UNO sehr bedeutend sind. Da die NATO ihr Handeln nicht auf ein Mandat der UNO stützen kann, gilt es hier zu prüfen, in wie weit ihr Handeln trotzdem zu rechtfertigen wäre. Was Deutschland betrifft, so ist zu prüfen, in wie fern unsere Verfassung mit dem Einsatz der Truppen konform geht. Zu diesen Problemen gibt es verschiedene Auffassungen, deren Argumentationen

hier gegenübergestellt werden sollen. Die Rolle der USA soll etwas eingehender beleuchtet werden, da diese in der Vergangenheit zwar unter Berufung auf das Völkerrecht und humanitäre Ziele intervenierte, dabei aber nie ganz selbstlos gehandelt haben. Da im Kosovo-Krieg nicht das ansonsten so auffällige Interesse des freien Zugangs zu den Rohstoffmärkten im Vordergrund steht, sollte nach einer Motivation gefragt werden, die die USA in diesem Fall gehabt haben könnten, und die über die von der NATO proklamierten Ziele hinaus ginge. Bei dieser Analyse orientiere ich mich an der Zeitschrift: „Blätter für deutsche und internationale Politik“, die sich dieser Problematik mit einer Fülle von Beiträgen annahm, schon bevor der eigentliche Krieg im Kosovo ausbrach und dann zu *dem* Thema in den anderen Medien wurde. Die sich hieraus ergebenden Folgen und Konsequenzen für die internationale Politik sollen abschließend Erwähnung finden. All dies gilt es unter der Hauptfragestellung zu erörtern, die uns schon im Titel dieser Arbeit beschäftigt hat. Ist das Vorgehen der NATO geeignet den ewigen Frieden herbeizuführen, dient es also der Schaffung eines besseren Völkerrechts?

4. 1 Chronik der Ereignisse

Bevor wir uns den Fragen stellen, sollten wir uns die Ereignisse des Kosovo-Konflikts nochmals vergegenwärtigen. Dem eigentlichen Kriegsausbruch, der von den Massenmedien dann mit zahlreichen Sonderberichten publik gemacht wurde, ging selbstverständlich ein Konflikt voraus. Von einschneidender Wichtigkeit sind dabei die Verhandlungen von Rambouillet, die von der Nato geführt wurden, und von einigen Autoren, als geradezu „kriegstreibend“ beurteilt wurden, wie wir noch sehen werden. Die folgende Chronik der Ereignisse zum Kosovo-Konflikt ist eine persönliche Auswahl, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, entnommen der Chronik der Blätter für deutsche und internationale Politik (Blätter). Diese Auswahl der Ereignisse beginnt im September 1998.

08.09.1998

Die 53. Generalversammlung der Vereinten Nationen wird in New York eröffnet. In seinem Jahresbericht an die Versammlung benennt der Generalsekretär Kofi Annan den Kosovo als einen Krisenherd und beklagt die Eskalation der Gewalt.

24.09.1998

Der Sicherheitsrat fordert einen sofortigen Waffenstillstand im Kosovo, die Einstellung aller Repressionsmaßnahmen gegen die Zivilbevölkerung und den Rückzug der damit beauftragten Sicherheitskräfte. Falls Jugoslawien die Forderungen der internationalen Gemeinschaft nicht erfülle, werde der Rat zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität erwägen. Der amerikanische Sonderbotschafter Hill legt den Konfliktparteien im Kosovo den Entwurf eines Vertrages vor, der den seit sieben Monaten andauernden Bürgerkrieg beenden soll. Das Abkommen umfasst freie Wahlen für ein eigenes Parlament und die Errichtung einer Verwaltungsstruktur mit Polizeibefugnissen.¹⁸⁶

01.10.1998

Der britische Außenminister Cook erklärt vor dem Labour-Parteitag, Großbritannien sei zu militärischen Maßnahmen gegen Serbien bereit, falls diese nötig würden. Die Verbrechen des Präsidenten Milosevic gegen die Menschlichkeit seien keine inneren Angelegenheiten Jugoslawiens. Die amerikanische Regierung droht mit einem Militärschlag der NATO, falls Milosevic nicht die folgenden Bedingungen erfüllt: Rückzug von Militär und Sonderpolizei, freie Rückkehr der rund 300000 Vertriebenen, Aufnahme ernsthafter Verhandlungen zwischen der Regierung in Belgrad und der Vertretung der Kosovo-Albaner. Der Sicherheitsrat verurteilt erneut die Massaker im Kosovo.

04.10.1998

Die russische Regierung wendet sich in einer Stellungnahme gegen ein militärisches Eingreifen der NATO in den Jugoslawien Konflikt.

06.10.1998

Jelzin strebt eine friedliche Lösung an und schlägt den führenden Staatschefs und dem Generalsekretär Kofi Annan in einem telefonischen Gespräch eine Initiative der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Eurapa (OSZE) vor.

08.10.1998

Der amerikanische Sonderbotschafter Holbrooke berichtet der NATO über seine Gespräche mit Milosevic. Außenministerin Albright, ebenfalls anwesend, erklärt anschließend, die NATO sei legitimiert und entschlossen den Rückzug der Serben aus dem Kosovo zu erzwingen.

¹⁸⁶

Vgl., *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Monatszeitschrift, dreiundvierzigter Jahrgang, Heft 11/1998, Bonn: Blätter Verlagsgesellschaft mbH S.1285 f..

13.10.1998

Sieben südosteuropäische Regierungschefs setzen sich bei einem Treffen in Antalya für eine weitreichende Selbstverwaltung für den Kosovo im Rahmen des jugoslawischen Bundesstaates ein. In Belgrad und Brüssel heißt es, Holbrooke habe mit Milosevic eine Vereinbarung über einen international überwachten Rückzug der serbischen Truppen aus dem Kosovo erzielt, und rund 2000 OSZE Beobachtern sei die Stationierung gestattet. Der NATO-Rat erteilt gleichzeitig einen Einsatzbefehl für begrenzte Luftschläge, der zunächst für 96 Stunden ausgesetzt wird. NATO Generalsekretär Solana erklärt, die Verantwortung laste nun auf den Schultern von Präsident Milosevic.

15.10.1998

In Belgrad wird ein Abkommen zur Luftüberwachung in Jugoslawien und im Kosovo unterzeichnet und der Nato Einsatz-Befehl für weitere zehn Tage ausgesetzt.

16.10.1998

Mit 500 Stimmen bei 62 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen beschließt der Deutsche Bundestag der NATO 14 Kampfflugzeuge und 500 Mann Bodentruppen zur Verfügung zu stellen.

28.10.1998

Der russische Außenminister Iwanow bezeichnet den Balkan als eine Zone von besonderem strategischen Interesse für sein Land, erklärt aber, daß die USA und Rußland das gleiche Ziel hätten, aber unterschiedliche Wege gingen. Während die USA den Konflikt mit Gewalt lösen wollten, stünde Rußland für einen politischen Lösungsweg.¹⁸⁷

13.11.1998

Der NATO-Rat billigt einen Einsatzplan für eine Truppe zum Schutze der 2000 unbewaffneten OSZE Beobachter im Kosovo. Die Einsatztruppe soll 1200 bis 1800 Soldaten umfassen und im benachbarten Mazedonien stationiert werden. Der Bundestag stimmt einer Beteiligung der Bundeswehr an der NATO-Luftüberwachung mit 540 Stimmen 30 Gegenstimmen und zwölf Enthaltungen zu.

15.11.1998

Die serbische Führung stimmt erstmals Gesprächen mit Kosovo-Albanern unter internationaler Beteiligung zu.

18.11.1998

Der von Hill ausgearbeitete Friedensplan, der den Kosovo unmittelbar an die Bundesrepublik Jugoslawien binden will (und weniger eng an Serbien) wird vom

¹⁸⁷ Vgl., Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1412 ff..

serbischen Präsident Milutinovic abgelehnt und von den Albanern als ein richtiger Schritt bezeichnet.¹⁸⁸

03.12.1998

Das Jugoslawische Parlament weist auf den zunehmenden amerikanischen Druck hin, nachdem klar geworden sei, daß Belgrad die Abspaltung des Kosovo nicht akzeptierte. Die Republik Serbien und die Bundesrepublik Jugoslawien werden ihre territoriale Integrität um jeden Preis verteidigen. Das Parlament stehe damit voll hinter Präsident Milosevic. Falls die USA wirklich ein demokratisches Serbien und Jugoslawien wünschten, sollte sie sich für die Aufhebung der Wirtschaftssanktionen einsetzen und den albanischen Separatismus und Terrorismus verurteilen.¹⁸⁹

09.01.1999

Ungeachtet einer verabredeten Waffenuhne kommt es im Kosovo erneut zu heftigen Kämpfen. Serbische Truppen gehen mit schweren Waffen gegen mehrere Dörfer vor und begründen ihre Offensive mit der Verschleppung acht serbischer Soldaten durch die UCK.

17.01.1999

NATO-Generalsekretär Solana verurteilt das am 15.01.1999 verübte Massaker an Kosovo-Albanern als „flagrante Verletzung des humanitären Völkerrechts“. Der NATO-Rat appelliert an beide Konfliktparteien eine friedliche Lösung zu finden und die Kämpfe einzustellen. Die beiden ranghöchsten NATO-Offiziere Clark und Naumann werden nach Belgrad entsandt, um Präsident Milosevic den Ernst der Lage klarzumachen.

19.01.1999

Milosevic bekräftigt das Recht Jugoslawiens den „Terrorismus“ im Kosovo zu bekämpfen. Kein Druck aus dem Ausland könne etwas daran ändern.

18.01.1999

Die jugoslawischen Behörden erklären den amerikanischen Diplomaten und Leiter der OSZE-Beobachterkommission W.Walker zur unerwünschten Person und fordern seine Ausreise innerhalb von 48 Stunden. Diese Ausweisungsanordnung wird jedoch später von den Behörden ausgesetzt.

22.01.1999

Der russische Außenminister Iwanow wiederholt die Warnung Rußlands vor einem militärischen Eingreifen im Kosovo. Die NATO riskiere die Auslösung eines neuen großen Krieges auf dem Balkan.

¹⁸⁸ Vgl., *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Monatszeitschrift, vierundvierziger Jahrgang, Heft 01/1999, Bonn: Blätter Verlagsgesellschaft mbH S. 5 f..

¹⁸⁹ Vgl., ebda., Heft 2/99, S. 132.

Das NATO-Hauptquartier teilt mit, die Allianz habe die Ziele für einen Militäreinsatz bereits festgelegt - 400 Flugzeuge hielten sich in Bereitschaft.

28.01.1999

Die NATO bekräftigt ihren Entschluß militärisch zu Handeln, falls die Kosovo-Friedensgespräche scheitern. Der Rat autorisiert Generalsekretär Solana in diesem Fall, den Befehl zu Luftangriffen gegen Jugoslawien zu erteilen.

29.01.1999

Die Mitglieder der Balkan-Kontaktgruppe (Außenminister der Länder: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und USA) einigen sich auf ein gemeinsames Papier, in dem den Konfliktparteien ein „Friedens“-Ultimatum gesetzt wird. In der Frist von 21 Tagen sollen die Streitparteien mit Verhandlungen auf Schloß Rambouillet bei Paris zu einer politischen Lösung kommen.

30.01.1999

Der britische Außenminister Cook unterbreitet Präsident Milosevic in Belgrad und anschließend den Vertretern der Kosovo-Albaner in Skopje das Ultimatum und soll dabei als Vertreter der NATO mit einem militärischen Eingreifen gedroht haben, falls die Friedenslösung ausbleibe.¹⁹⁰

01.02.1999

Bundeskanzler Schröder erklärt nach einem Treffen mit NATO-Generalsekretär Solana in Bonn, die Kontaktgruppe meine es bitter ernst mit der Aufforderung an Belgrad und die Kosovo-Albaner, sich innerhalb von drei Wochen auf eine Regelung für die Provinz Kosovo zu einigen. Solana spricht von einer letzten Chance für den Frieden und verweist auf die ihm übertragene Vollmacht, ohne weitere Konsultation der NATO-Mitgliedstaaten Luftangriffe anzuordnen.

07.02.1999

Auf Schloß Rambouillet beginnen die von der Balkan-Kontaktgruppe angesetzten Friedensverhandlungen zwischen den Vertretern der Serben und den Vertretern der albanischen Volksgruppe. Die Verhandlungen werden wiederholt verlängert und am 23.02.1999 auf den 15.03.1999 vertagt und auf der abschließenden Pressekonferenz erklärt der französische Außenminister, man habe den Grundstein für die Autonomie des Kosovo unter Respektierung der territorialen Integrität Jugoslawiens gelegt. Die Konfliktparteien seien aufgerufen, in den kommenden Wochen die notwendigen Voraussetzungen für akzeptable Regelungen zu schaffen.

12.02.1999

Die NATO-Mitgliedsstaaten einigen sich auf einen Einsatzplan für eine Friedensmission im Kosovo. Zur Truppenaufstockung erklären sich u.a. auch die

¹⁹⁰ Vgl., ebda., Heft 3/99, S. 260 ff..

Deutschen bereit. Später werde mit einer Truppenstärke von 30000 Soldaten gerechnet.

18.02.1999

Auf dem EU-Rußland-Gipfel warnt Jelzin den Westen vor einem Militärschlag gegen Serbien, den Rußland nicht hinnehmen werde.

25.02.1999

Der Bundestag stimmt der Entsendung von 5500 deutschen Soldaten als Teil einer von der NATO geführten multinationalen Friedenstruppe zu. Nur die PDS stimmt mit 41 Stimmen als Fraktion geschlossen gegen die Entsendung.¹⁹¹

02.03.1999

Die „Befreiungsarmee Kosovo“ (UCK) bestimmt ihren politischen Leiter Hashim Thaci zum Chef einer „provisorischen Regierung“ für den Kosovo. Die UCK hatte sich am Rande der Verhandlungen von Rambouillet mit zwei weiteren albanischen Parteien auf diesen Schritt geeinigt.

03.03.1999

In Presseberichten heißt es, die jugoslawische Regierung habe die Stationierung einer Friedenstruppe zur Überwachung eines Friedensabkommens strikt abgelehnt. NATO-Generalsekretär Solana richtet an beide Konfliktparteien die klare Botschaft, die Vorbereitungen für ein militärisches Eingreifen würden unvermindert fortgesetzt.

10.03.1999

Der amerikanische Sonderbotschafter Holbrooke versucht in Belgrad vergeblich den Präsidenten Milosevic doch noch zur Annahme des Kosovo-Plans zu bewegen.

15.03.1999

Der Wehrdienst der jugoslawischen Armee wird um 30 Tage verlängert. Begründet wird dieser Entschluß mit der militärischen Drohung der NATO. Die Friedenskonferenz von Rambouillet geht in die zweite Runde. Beide Seiten werden mehrfach ultimatив aufgefördert dem Abkommen von Rambouillet zuzustimmen.

18.03.1999

Die albanische Konfliktpartei unterzeichnet das Dokument, die serbische Seite bleibt bei ihrer Ablehnung und fordert grundlegende Punkte der Vereinbarung neu zu verhandeln

19.03.1999

Die Kosovo-Friedenskonferenz wird abgebrochen. Die OSZE-Friedensbeobachter verlassen den Kosovo.

22.03.1999

¹⁹¹ Vgl., ebda., Heft 4/99, S. 388 ff..

Holbrooke überbringt Präsident Milosevic eine „letzte Warnung“. Am gleichen Tag zitiert das jugoslawische Fernsehen einen Brief Milosevics an die Vorsitzenden der Konferenz, Außenminister Vedrine und Außenminister Cook, in dem Milosevic die militärischen Drohungen der NATO zurückweist: Frankreich und Großbritannien sollten sich schämen, eine kleine europäische Nation mit Bomben zu bedrohen, die lediglich ihr Territorium vor Separatisten schützen wolle. Die Mitglieder der UCK seien „Halunken, die weder wissen was Geschichte ist, noch was Würde bedeutet“. Der NATO-Rat befaßt sich auf einer Sondersitzung mit dem Abbruch der Kosovo-Friedenskonferenz am 19.03.1999 und stattet den Generalsekretär Solana mit weiteren Vollmachten aus.

23.03.1999

Unmittelbar nach Holbrookes Abreise wird der Ausnahmezustand über Jugoslawien verhängt und auf eine „unmittelbar drohende Aggression“ seitens der NATO hingewiesen. NATO-Generalsekretär Solana gibt die Anweisung für den Beginn von „Luftschlägen“ gegen Ziele in Jugoslawien. Der russische Ministerpräsident Primakow sagt seinen USA-Besuch kurzfristig ab.

24.03.1999

Die NATO beginnt mit Luftangriffen auf Ziele in Jugoslawien, an denen von Anfang an auch die Bundeswehr beteiligt ist. Milosevic ruft zur Verteidigung des Landes auf. Aus dem Kosovo wird in den kommenden Tagen ein verstärktes Vorgehen der serbischen Truppen gegen die albanische Untergrundarmee UCK gemeldet. Es kommt zur Massenflucht der albanischen Bevölkerung in Richtung Albanien und Mazedonien. Beobachter vor Ort sprechen von geplanter Vertreibung und ethnischen Säuberungen durch die serbischen Behörden.

25.03.1999

Die jugoslawische Regierung gibt den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zu Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den USA bekannt. In einer Erklärung des Europäischen Rates zum Kosovo heißt es auf der Agenda 2000, es liege in der Hand von Präsident Milosevic, die Militäraktionen gegen Jugoslawien zu stoppen, indem er unverzüglich sein gewaltsames Vorgehen im Kosovo einstellt und die Vereinbarungen von Rambouillet akzeptiert.

26.03.1999

Aus Protest gegen die Militäraktion unterbricht Rußland seine offiziellen Beziehungen zur NATO und fordert ranghohe NATO-Vertreter in Moskau zum Verlassen des Landes auf.

30.03.1999

Der russische Ministerpräsident versucht im Auftrag von Präsident Jelzin in Belgrad zu vermitteln. Milosevic erklärt sich bereit neue Verhandlungen aufzunehmen, nennt aber die Bedingung der Einstellung der Luftangriffe hierfür.

Die russische Delegation unterrichtet hiervon Bundeskanzler Schröder, der die Vorschläge als unzureichend zurückweist.¹⁹²

06.04.1999

Die jugoslawische und serbische Regierung bieten zum bevorstehenden orthodoxen Osterfest einen einseitigen Waffenstillstand an, der umgehend von der NATO abgelehnt wird.

07.04.1999

Der Generalsekretär Kofi Annan kritisiert vor dem Menschenrechtsausschuß in Genf das serbische Vorgehen gegen die Kosovo-Albaner: Keiner Regierung stehe das Recht zu, die fundamentalen Rechte ihrer Völker unter dem Deckmantel der Souveränität mit Füßen zu treten. Kein Massenmörder, kein „ethnischer Säuberer“ oder Verantwortlicher für gravierende Menschenrechtsverletzungen dürfe künftig ungestraft bleiben.

08.04.1999

Die EU-Außenminister befürworten auf einer Sondersitzung die Stationierung einer Friedenstruppe im Kosovo unter Einbindung Rußlands. Die Außenminister üben scharfe Kritik an den „kriminellen und barbarischen Aktionen“ der jugoslawischen und serbischen Autoritäten.

09.04.1999

Generalsekretär Kofi Annan legt in Genf einen Fünf-Punkte-Plan zum Kosovo-Konflikt vor: Unverzügliche Beendigung der Einschüchterung und Vertreibung der Zivilbevölkerung; Einstellung aller Aktivitäten der militärischen und paramilitärischen Einheiten und Rückzug dieser Einheiten aus dem Kosovo; bedingungslose Rückkehr der Flüchtlinge; Stationierung einer internationalen bewaffneten Truppe zur Gewährleistung einer sicheren Rückkehr der Flüchtlinge; Überwachung aller Maßnahmen durch die internationale Gemeinschaft. Falls Jugoslawien diese Bedingungen akzeptiere, werde er die NATO auffordern, unverzüglich ihre Bombenangriffe auszusetzen.

13.04.1999

Außenministerin Albright und der russische Außenminister Iwanow versuchen in einem persönlichen Gespräch die unterschiedlichen Ansichten in der Kosovo-Krise anzunähern.

14.04.1999

Außenminister Fischer lädt zu einer Balkan-Konferenz ein. Ziel der Konferenz ist die Koordinierung politischer Maßnahmen zur Stabilisierung der Krisenregion sowie die Koordinierung der humanitären Hilfeleistungen zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge. Fischer legt einen Sechs-Punkte-Friedensplan für den Kosovo vor.

¹⁹² Vgl., ebda., Heft 5/99, S. 516 ff..

15.04.1999

In einer Regierungserklärung verteidigt der Bundeskanzler nochmals die Jugoslawien-Politik.

25.04.1999

Aus Protest gegen das Vorgehen der NATO in Jugoslawien nehmen Rußland und Weißrußland nicht an der Sitzung des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrates teil.¹⁹³

01.05.1999

Präsident Milosevic erläutert in einem Interview mit der „Washington Times“ einen Sechs-Punkte-Plan zur Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzung auf dem Balkan. Falls die NATO ihre Truppen aus den Nachbarländern abziehe, könnten auch die im Kosovo stationierten jugoslawischen Sicherheitskräfte abgezogen und durch eine leicht bewaffnete UN-Friedenstruppe unter Beteiligung Rußlands ersetzt werden. Er räumt ein, im Kosovo seien „schlimme Dinge“ geschehen, die Verantwortung hierfür liege aber bei undisziplinierten paramilitärischen Einheiten.

02.05.1999

Parlamentsabgeordnete Rußlands und der USA legen in Wien einen Plan vor, der die drei folgenden Ziele beinhaltet, die parallel verfolgt werden sollen: Beendigung der NATO-Luftangriffe, Rückzug der serbischen Truppen, Einstellung der militärischen Aktivitäten der UCK.

03.05.1999

Die NATO-Luftangriffe gehen weiter. In Presseberichten ist von 5000 Kampfeinsätzen und dem Abwurf von etwa 15000 Bomben in den vergangenen 41 Tagen die Rede.

05.05.1999

Dem Führer der Kosovo-Albaner, Ibrahim Rugova, der von den Jugoslawen festgehalten wurde, wird die Ausreise erlaubt.

06.05.1999

Rugova spricht sich für eine internationale Friedenstruppe unter Beteiligung der NATO im Kosovo aus, damit die Flüchtlinge zurückkehren können. Die G-7 Staaten und Rußland (G-8) einigen sich auf einem Gipfeltreffen auf einen Prinzipienkatalog zur Beilegung der Kosovo-Krise.

07.05.1999

Generalsekretär Kofi Annan gibt die Ernennung zweier Sonderbeauftragter für den Balkan bekannt.

08.05.1999

¹⁹³ Vgl., ebda., Heft 6/99, S. 644 ff..

Bei einem nächtlichen Bombenangriff der NATO wird die chinesische Botschaft zerstört und vier Personen getötet. Die NATO spricht von einem „tragischen Fehler“.

10.05.1999

Vor dem Internationalen Gerichtshof findet ein „Hearing“ zu einer Klage der Bundesrepublik Jugoslawien statt. Angeklagt sind neben der Bundesrepublik Deutschland neun weitere der 15 NATO-Staaten wegen Verletzung des allgemeinen Völkerrechts und der UN-Charta.

12.05.1999

Der Bundeskanzler entschuldigt sich bei einem gekürzten Staatsbesuch in Peking im Namen der Allianz für die Zerstörung der chinesischen Botschaft.

19.05.1999

Milosevic erklärt sich gegenüber Tschernomyrdin zu Verhandlungen auf der Basis des G-8-Beschlusses bereit - verlangt aber Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von Details. Künftige Verhandlungen müssen unter dem Dach der Vereinten Nationen geführt werden.

26.05.1999

Das UN-Tribunal zur Verfolgung von Kriegsverbrechern erhebt Anklage und Haftbefehl gegen fünf jugoslawische Politiker, darunter auch Präsident Milosevic. In der Rechtfertigung aus Belgrad heißt es dazu: Der Kosovo-Konflikt sei innere Angelegenheit Jugoslawiens, im Kosovo werde kein Krieg geführt, und es könne daher auch keine Kriegsverbrechen geben.

27.05.1999

Der Bundestag stimmt mit großer Mehrheit der Entsendung von max. 1000 weiteren Soldaten nach Mazedonien und Albanien zu. Der Einsatz soll sich auf rein humanitäre Hilfe begrenzen.¹⁹⁴

03.06.1999

Die Führung Jugoslawiens und das serbische Parlament stimmen einer internationalen Präsenz im Kosovo zu bei gleichzeitigen Abzug des serbischen Militärs. Die Friedenstruppe soll aus Kontingenten der NATO und Rußlands bestehen, ein einheitliches Kommando haben und mit einem Mandat der Vereinten Nationen ausgestattet sein. Der Europäische Rat betont in einer Erklärung die dringende Notwendigkeit einer Verabschiedung einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Schaffung der internationalen Friedenssicherungstruppe und zur Einrichtung einer vorläufigen Zivilverwaltung im Kosovo. Ein Nato-Sprecher teilt in Brüssel mit, die Luftangriffe würden auch nach der Zustimmung Jugoslawiens zum Kosovo-Friedensplan zunächst fortgesetzt.

¹⁹⁴ Vgl., ebda., Heft 7/99, S. 772 ff..

07.06.1999

Die Außenminister der G-8-Staaten beraten über eine UN-Resolution. Der russische Außenminister Iwanow verlangt den Stop der NATO-Luftangriffe vor Verabschiedung einer UN-Resolution durch den Sicherheitsrat und vor Beginn eines serbischen Rückzuges aus dem Kosovo.

09.06.1999

Vertreter der KFOR und Jugoslawiens unterzeichnen ein Militär-Technisches Abkommen über die Modalitäten des Abzuges der jugoslawischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo. Der jugoslawische General Marjanovic erklärt, mit der Unterzeichnung des Abkommens sei „der Krieg beendet“.

10.06.1999

NATO-Generalsekretär Solana ordnet die „Suspendierung“ der Luftangriffe auf Jugoslawien an. Nach Eingang einer entsprechenden Mitteilung in New York tritt der UN-Sicherheitsrat zusammen um die Resolution 1244 zu verabschieden. Der Sicherheitsrat ermächtigt die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen sowie „die zuständigen internationalen Organisationen“, im Kosovo eine internationale „Sicherheitspräsenz“ einzurichten und mit allen Mitteln auszustatten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Der UN-Generalsekretär wird beauftragt, eine „internationale zivile Präsenz“ im Kosovo einzurichten. Der Rat verlangt von Jugoslawien die Gewalt im Kosovo unverzüglich und nachprüfbar einzustellen.

11.06.1999

Rußland verlegt überraschend Teile seines SFOR-Kontingents von Bosnien in das Kosovo und besetzt am folgenden Tag den Flughafen in Pristina. Der Bundestag stimmt dem Antrag der Bundesregierung zu, sich mit bewaffneten Einheiten der Bundeswehr an der internationalen Friedens- und Sicherheitstruppe im Kosovo zu beteiligen. Das bereitstehende Kontingent soll auf 8500 Mann aufgestockt werden.

18.06.1999

Durch das überraschende Agieren der Russen kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen der NATO und Moskau, die in Helsinki zunächst durch eine Vereinbarung beigelegt werden.

14.06.1999

Generalsekretär Kofi Annan erläutert die Aufgaben einer Übergangsverwaltung UNMIK (United Nations Interim Administration Mission). Für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sorgt eine KFOR-Truppe (Kosovo Force), zu deren Aufgaben u.a. die Entwaffnung der UCK und anderer bewaffneter Kosovo-Albaner gehört

20.06.1999

Generalsekretär Solana gibt in Brüssel die endgültige Einstellung der Luftangriffe bekannt; alle jugoslawischen Militär- und Sicherheitskräfte hätten den Kosovo verlassen.

24.06.1999

Die Bundesrepublik Jugoslawien beendet den verhängten Ausnahmezustand.¹⁹⁵

Zu diesen Ereignissen ist folgendes kritisch anzumerken:

1. Die NATO zwingt die Konfliktparteien an den Verhandlungstisch von Rambouillet mit **Bombendrohungen**. Abgesehen davon, daß dieser Druck völkerrechtlich unzulässig ist, wäre er, wenn man voraussetzt, daß ein solcher Druck notwendig ist, um Verhandlungen überhaupt stattfinden zu lassen, nur dann legitim, wenn diese Drohung von der ganzen Weltgemeinschaft getragen würde - also von den Vereinten Nationen ausginge.
2. Die NATO führt die Verhandlungen in Rambouillet **eigenmächtig** und ohne Beteiligung der Vereinten Nationen durch. Daran ändert sich auch nichts durch die Tatsache, daß die Vereinten Nationen am 08.09.1998 die Region Kosovo als Krisenherd bezeichnen und die Eskalation der Gewalt dort beklagen.
3. Die Betrachtung der Ereignisse zeigt eine geradezu systematische Mißachtung russischer Interessen und russischer Kritik. Auch wenn Rußland nicht der Nato angehört und russische Interessen auf „alter Bruderliebe“ beruhen könnten, zeigt sich doch zumindest in der Anfangsphase des Konfliktes ein ungeheuerliches **diplomatisches Ungeschick** - es sei denn, man ginge der Annahme nach, daß durch das Vorgehen der NATO sollte der Welt deutlich gemacht werden, wer „die eigentlichen Herren“ auf der weltpolitischen Bühne sind. Für diesem Fall muß man der NATO eine verwerfliche „Kaltschnäuzigkeit“ einräumen. In diesem Fall wäre ihr diplomatisches Kalkül voll aufgegangen. In diesem Falle stünde das diplomatische Geschick der NATO nicht läger in Rede, wohl aber die **Verwerflichkeit ihrer Absicht**. Eine solche Absicht wäre völkerrechtlich kategorisch abzulehnen.

¹⁹⁵ Vgl., ebda., Heft 8/99, S. 900 ff..

4. Kritisch muß auch anhand der obigen Ereignisse die „Hard-Liner-Politik“ der NATO bewertet werden. Was kostet es die NATO die **Luftangriffe vorübergehend auszusetzen**, um in Verhandlungen mit der jugoslawischen Führung zu treten? Nicht auf ein einziges Angebot der jugoslawischen Seite zu einer Waffenruhe, wie z. B. zum orthodoxen Osterfest, ist man eingegangen. Sicherlich gibt es genügend Gründe zu Mißtrauen und Vorbehalten gegenüber Staatsoberhäuptern wie Präsident Milosevic, die die Menschenrechte mit Füßen treten, aber was hätte man verloren, hätte man die Angriffe nur für einen Tag gestoppt, um herauszufinden, zu was Milosevic wirklich bereit wäre? Vielleicht wäre dieser Krieg dadurch wesentlich verkürzt worden, wenn man schon zu einem früheren Zeitpunkt seine „Alles-oder-Nichts-Position“, die die NATO in dem Bild eines bockigen Kindes erscheinen läßt, revidiert hätte.

4.2 Die Verhandlungen von Rambouillet - der Krieg als einzige Option?

Spätestens bei den Verhandlungen von Rambouillet sind Fehler gemacht worden, die eine Eskalationsspirale der Gewalt nach sich zogen. „Der Westen ist offensichtlich gravierenden politischen und militärischen Fehleinschätzungen erlegen“ schreibt dazu T. Debiel. Spekulative Einschätzungen wurden mitunter zu scheinbar sicheren Axiomen, wie die Fehleinschätzung, Milosevic würde dem militärischen Druck schnell nachgeben, und an den Verhandlungstisch von Rambouillet zurückkehren, wenn die ersten Luftangriffe ihm den Ernst der NATO klarmachten.¹⁹⁶ Ob die jetzige Situation verhindert werden konnte, ist natürlich spekulativ. Die Fehler, die zu diesem Konflikt beigetragen haben, sind schon vor dem eigentlichen Krisenmanagement des Kosovo-Konflikts zu suchen, wie T. Debiel bemerkt.

„In struktureller Sicht gibt es viele Anhaltspunkte, daß mit dem Abschluß des Dayton-Abkommens die Stärkung von Milosevic und die Ausklammerung des Kosovo-Konflikts in Kauf genommen wurde, um zu einem schnellen Frieden zu gelangen. Ob dieser Konstruktionsfehler zwangsläufig war, müßte seitens der politisch Verantwortlichen nachgewiesen werden. Wichtiger aber noch: Es wurde nur unzureichend daran gearbeitet, ihn zu beseitigen. Auch wurde nicht mit der

notwendigen Entschlossenheit darauf hingewirkt, allen Staaten der Region (inklusive der Bundesrepublik Jugoslawien) eine gemeinsame sozio-ökonomische Entwicklungsperspektive zu eröffnen.“¹⁹⁷

Dies wäre insbesondere die Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft gewesen. Desweiteren bleibt unklar, warum der Westen hingenommen hat, daß die UCK, als konfliktverschärfendes Element, gestärkt wurde, während die moderaten Kräfte im Kosovo z. B. Ibrahim Rugova, vernachlässigt wurden. Seien es die Waffenlieferungen aus Albanien oder die Geldsammlungen in Westeuropa und insbesondere in Deutschland, immer wurde die UCK gestärkt¹⁹⁸

„Den entscheidenden Einschnitt im aktuellen Krisenmanagement bilden die Verhandlungen von Rambouillet und Paris. Die Eskalation der Situation wie die Unnachgiebigkeit von Milosevic legten es verständlicherweise nahe, Mediation mit einem gewissen machtpolitischen Druckpotential zu betreiben (Androhung von Luftangriffen). Doch enthielt das Verhandlungsdesign offenkundig grobe Fehler, die diplomatische Möglichkeiten verbaut haben könnten. Das politisch mögliche Ergebnis wurde quasi als Diktat präsentiert. Vor allem hätte der militärische Part wohl auch von einer moderateren Führung in Belgrad nicht hätte akzeptiert werden können.“¹⁹⁹

Besonders der Anhang B im Rambouillet-Abkommen, der militärische Aspekte für ganz Jugoslawien beinhaltet, macht das Abkommen so umstritten, wie auch K.D.Bredthauer empört feststellt:

„Die gesamte Debatte über Ziele und Mittel verliert allerdings, so wie sie bisher geführt wurde, den Boden unter den Füßen, wenn man den - spät ans Licht der Öffentlichkeit kommenden - Wortlaut der Vertragsbestimmungen von Rambouillet über eine Art Nato-Besatzungsregime für das gesamte Jugoslawien, und keinesfalls „nur“ für den Kosovo, wörtlich nimmt. Daß kein Staatschef der Welt sich an einen Verhandlungstisch setzt, um dergleichen zu unterschreiben, steht ganz außer Frage. Ebenso, daß die Veranstalter der Verhandlungen dies wußten. Rambouillet selbst wird damit fraglich. Eine Verhandlungsfarce als Fassade, hinter der eine militärische Lösung vorbereitet wird?

[...] Wußten Schröder, Fischer und Scharping, was gespielt wird? Waren sich die Minister im Nato-Rat darüber im Klaren? Wer - außer den Urhebern und

¹⁹⁶ Vgl., Debiel, Tobias: Katastrophe im Kosovo. in: Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 539.

¹⁹⁷ Ebda., Heft 5/1999, S. 541.

¹⁹⁸ Vgl., ebda., Heft 5/1999, S. 541 f..

¹⁹⁹ Ebda., Heft 5/1999, S. 542.

natürlich Belgrad - hat das Kleingedruckte überhaupt gelesen? Wer hat unter all den ermüdenden Detailaufzählungen in Kapitel VII die, vor allem in einem „Appendix B“ versteckten, Zumutungen wahrgenommen? NATO-Soldaten, die in ganz Jugoslawien zu Lande, zu Wasser und in der Luft frei operieren; die „Änderungen an gewissen Infrastrukturen der Bundesrepublik Jugoslawien wie an Straßen, Brücken, Tunneln, Gebäuden und Versorgungssystemen“ vornehmen, wenn die NATO es „als notwendig erachtet“; die für Schäden, die sie anrichten, nicht haften, und die „unbeschadet ihrer Privilegien und Immunitäten“ die Landesgesetze nur beachten, „insoweit die Einhaltung dieser Gesetze mit den anvertrauten Aufgaben und dem anvertrauten Mandat vereinbar“ ist.“²⁰⁰

Ich habe in den Dokumenten zum Zeitgeschehen der Blätter für deutsche und internationale Politik nachgelesen, weil ich es kaum glauben konnte, daß diese „Knebel“ in einem Vertrag zu finden sind, dessen eigentliche Bestimmung es doch sein sollte, Menschenrechtsverletzungen im Kosovo zu verhindern. Auch wenn ich niemals zuvor ähnliche oder andere Verträge bzw. Abkommen zu Gesicht bekommen habe, erscheint mir das Abkommen von Rambouillet, wie es in Heft 5/99 abgedruckt ist, als Farce. K. D. Bredthauer geht ganz recht in der Annahme, daß niemand Ähnliches unterschreiben würde. Aufgrund dieser diplomatischen Ungeschicklichkeit bzw. Dreistigkeit drängt sich fast der Verdacht auf, man habe gar nicht gewollt, daß die Verhandlungen zu einem friedlichen Ergebnis gelangten. Als weitere Fehler des Krisenmanagement benennt T. Debiel das Versäumnis Rußland an den Verhandlungen maßgeblich zu beteiligen. Zwar saßen die Russen formell im Boot, aber nicht am Ruder. Das ist u. a. gerade deshalb ein grober Fehler gewesen, als das Rußland einen besonderen Einfluß auf Belgrad hätte ausüben können. Darüberhinaus unterlief der NATO der militär-strategische Fehler, allzu ultimativ mit Luftangriffen zu drohen, die für einen kalten und menschenverachtenden Taktiker wie Milosevic, eine hohle Drohung sein müssen, gehen sie nicht mit massiven Kampfeinsätzen von Bodentruppen einher.²⁰¹

Die NATO hat sich also in eine Spirale der Eskalation begeben, aus der sie nicht ohne Gesichtsverlust oder durch die Umsetzung ihrer proklamierten

²⁰⁰ Bredthauer, Karl D.: Im Namen der Glaubwürdigkeit. Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 519 f..

Drohungen herauskam. Dies zeigt sich schon in der Vorphase des eigentlichen Krieges und ist einer wünschenswerten Vorgehensweise der UNO unwürdig. Wie die NATO ihr Schreiten zum Kriege rechtfertigt, daß offensichtlich schon deshalb völkerrechtswidrig war, weil Verträge, die unter Androhung von Gewalt zustandekommen keine Gültigkeit besitzen, soll das nächste Kapitel beschreiben.

4.3 Die Rechtfertigung der NATO

Presserklärung von NATO-Generalsekretär **Javier Solana** vom 24. März 1999 (Wortlaut):

„Ich wurde vom Obersten Alliierten Befehlshaber Europa General Clark informiert, daß in diesem Augenblick die Luftoperation der NATO gegen Ziele in der Bundesrepublik Jugoslawien begonnen haben. In Verlauf der letzten Monate hat die internationale Gemeinschaft alles versucht, um zu einer Verhandlungslösung in bezug auf Kosovo zu gelangen. Doch dies war nicht möglich. Es ist klar, daß Präsident Milosevic die Verantwortung für die Luftschläge trägt, weil er sich geweigert hat, die gewaltsamen Aktionen im Kosovo zu beenden, ebenso, wie er sich geweigert hat zu verhandeln. Jetzt wird gehandelt. Ich betone noch einmal, daß die NATO nicht gegen das jugoslawische Volk Krieg führt, das seit zu langer Zeit wegen der Politik seiner Regierung in Europa isoliert ist. Unsere Aktion richtet sich gegen die Repressionspolitik der jugoslawischen Führung. Wir müssen die Gewalt enden lassen und Schluß machen mit der humanitären Katastrophe, mit der der Kosovo jetzt geschlagen ist. Das ist für uns eine moralische Pflicht.[...]”²⁰²

Ich teile die Ansicht, daß diese **moralische Pflicht** existiert, aber sie darf nur von der Internationalen Gemeinschaft, und diese hat nicht in Rambouillet verhandelt, umgesetzt werden. Falsch ist auch, daß Präsident Milosevic die **Verantwortung** für die Luftangriffe trägt. Sein Verhalten ist **eine** Ursache für den Krieg - ihn trifft eine Schuld am Krieg, die auch zu einer Verantwortung führen mag, nicht aber zu der alleinigen Verantwortung. Die Verantwortung dafür, daß Bomben geworfen werden, haben in erster Linie diejenigen, die das politisch beschlossen haben, die die militärischen Befehle

²⁰¹ Vgl., Debiel, Tobias: Katastrophe im Kosovo. in: Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 542 ff..

²⁰² Presserklärung von NATO-Generalsekretär Javier Solana vom 24. März 1999 (Wortlaut) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999,

erteilt haben und diejenigen, die die Bomben abwerfen. Es ist möglich, daß sie ihr Handeln über einen Zweck rechtfertigen können - nicht aber, daß sie diese Verantwortung einem anderen komplett aufladen. Ebenfalls ist es die pure **Propaganda**, zu behaupten, es würde kein Krieg gegen das serbische oder jugoslawische Volk geführt. Ja, gegen wen denn dann? Gegen Repressionspolitik? Was heißt das schon? Diese Politik und die Repressalien werden doch von Menschen ausgeführt oder ist es gar so gewesen, daß Milosevic höchstpersönlich durchs Kosovo zog und seine Greuelthaten verrichtete? Bestenfalls dürfte die NATO davon sprechen, daß kein Krieg gegen die Zivilbevölkerung geführt wird, was natürlich nur bedingt zutrifft, wie wir an den „präzisen“ Luftschlägen im Verlauf des Krieges gesehen haben. In hohem Maße zu bedauern ist darüberhinaus, daß wir nichts über eine völkerrechtliche Legitimation des Krieges erfahren. Die moralische Pflicht reicht als Begründung allein nicht aus, wenn sie nicht durch die UNO eine völkerrechtliche Legitimation erfährt. Auch der folgenden Erklärung des US-amerikanischen Präsidenten kann kein Wort einer völkerrechtlichen Grundlage entnommen werden. Dafür verweist Clinton auf die Ziele der NATO:

Erklärung von Präsident **Bill Clinton** vor dem Presskorps des Weißen Hauses vom 24. März 1999 (Wortlaut / Auszüge)

„Mit unseren Angriffen verfolgen wir drei Ziele: Erstens, die Ernsthaftigkeit, mit der die NATO Aggressionen ablehnt, und ihre Unterstützung des Friedens zu demonstrieren. Zweitens, Präsident Milosevic davon abzubringen, seine Angriffe auf hilflose Zivilisten weiterzuführen und zu verstärken, indem wir für diese Angriffe einen Preis fordern. Und drittens, falls erforderlich, der Fähigkeit Serbiens, in der Zukunft Krieg gegen das Kosovo zu führen, durch ernsthafte Verringerung seiner militärischen Fähigkeiten zu schaden.“²⁰³

Der erste Punkt, Ablehnung der Aggression durch Aggression zu zeigen ist wohl eher rethorischer Natur. Im zweiten Punkt vermeidet Clinton wenigstens zu Lügen, da er nicht behauptet, die Katastrophe vor Ort zu stoppen, sondern indem er den Preis fordert, Milosevic mittels materieller, militärischer und sonstiger Opfer, z. B. in Belgrad, zu erpressen, die

S. 631.

²⁰³ Erklärung von Präsident Bill Clinton vor dem Presskorps des Weißen Hauses vom 24. März 1999 (Wortlaut) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 630.

Greuelthaten an anderer Stelle einzustellen. Daß wir ansehen mußten, wie lang der Atem Milosevics ist, diese Opfer zu bringen, spricht dafür, daß er ein skrupelloser und kaltblütiger Taktiker ist, nicht aber für die Annahme, den Verbrechen im Kosovo sei durch diese Erpressung irgend ein Einhalt geboten worden. Desweiteren bedarf es keiner erheblichen Verringerung militärischen Potentials um ethnische Säuberungen zu verhindern - diese lassen sich auch sehr barbarisch durchführen. Darüber hinaus trägt der von Clinton geforderte Preis einen erheblichen Charakterzug einer Strafe. Zu Bestrafen ist aber in erster Linie die Aufgabe des Internationalen Gerichtshofes und taugt zudem nicht als erzieherisches Mittel, welches eine Einsicht mit sich bringt. Ethisch betrachtet, und dies hat das dritte Kapitel wohl deutlich gemacht, kann eine humanitäre Intervention nicht als Strafe gedacht sein und durchgeführt werden. Sie kann und darf nur das sein, was wir innerstaatlich als Maßnahme zur Verhinderung einer Straftat akzeptieren - also polizeiliches Vorgehen, um einen Täter an der Ausübung einer Straftat zu **hindern**. Einen Umweg in Kauf zu nehmen, den Täter von seiner Absicht eine Straftat zu begehen, z. B. durch Erpressung oder Nötigung, ist innerstaatlich wie zwischenstaatlich zu uneffizient und nicht verhältnismäßig. Man stelle sich vor, die Polizei würde einem Geiselnnehmer in einer Bank damit drohen, sein Hab und Gut zu vernichten oder gar Anschläge auf seine Familie zu verüben, damit er seine Geiseln in die Freiheit entläßt. Eine solche Polizeistrategie kann man sich wirklich für keine Geisel wünschen. Militärstrategisch läßt sich hieraus schlußfolgern, daß nur ein direktes Vorgehen im Kosovo selbst Sinn gemacht hätte, um das oberste Ziel, den Schutz der Menschenrechte, zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn dadurch der Einsatz von den allerorts so unbeliebten Bodentruppen erforderlich geworden wäre, die ich freilich nur in der beschriebenen Form von UNO-Truppen akzeptieren kann.

Das Fehlen eines entsprechenden UN-Beschlusses zum Vorgehen der NATO, welches in ihren Erklärungen keine Erwähnung findet, stößt u.a. auf der russischen Seite auf erheblichen Protest.

Stellungnahme des Präsidenten der Russischen Föderation **Boris Jelzin** vom 31. März 1999 (Wortlaut)

„Rußland ist zutiefst empört über die NATO-Militäraktion gegen Jugoslawien, die nichts anderes ist als nackte Aggression. Allein der UN-Sicherheitsrat besitzt das Recht, die Maßnahmen zu beschließen, einschließlich des Einsatzes von Streitkräften, die zur Sicherung oder Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Welt ergriffen werden sollen. Der UN-Sicherheitsrat hat diese Entscheidung bezüglich Jugoslawien nicht getroffen. Die UN-Charta und die Grundakte über gegenseitige Beziehungen, Zusammenarbeit und Sicherheit zwischen den Nordatlantikvertragsorganisationen und der Russischen Föderation sind verletzt worden. Ein gefährlicher Präzedenzfall für die Wiederherstellung einer Politik der Dominanz des Stärkeren wurde geschaffen, und das gesamte gegenwärtige internationale Rechts- und Ordnungssystem wird gefährdet. Wir haben es in der Tat mit dem Versuch der NATO zu tun, das 21. Jahrhundert in der Uniform des Weltpolizisten zu beginnen. Rußland wird das niemals akzeptieren.[...]

Im Falle einer Ausweitung des militärischen Konflikts behält Rußland sich das Recht vor, die angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, auch Maßnahmen militärischer Natur, um seine eigene und die Sicherheit Europas zu gewährleisten.“²⁰⁴

Wir können von Glück sagen, daß es zu diesem militärischen Einschreiten Rußlands nicht gekommen ist. Eine mögliche Folge wäre der dritte Weltkrieg gewesen - in jedem Fall wäre der Krieg unüberschaubar eskaliert. An dieser Stelle wird deutlich, daß an der Entscheidung zu einer humanitären Intervention möglichst alle Staaten beteiligt sein sollten, damit durch eine Hilfeleistung nicht eine Eskalationsspirale der Gewalt ausgelöst wird.

Erklärung des Washingtoner NATO-Gipfels zum Kosovo vom 23. April 1999 (Wortlaut / Auszüge):

„1. Die Krise im Kosovo stellt eine grundlegende Herausforderung der Werte dar, für die die NATO seit ihrer Gründung eintritt: Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. Sie ist Höhepunkt einer gezielten Politik der Unterdrückung, der ethnischen Säuberung und der Gewalt durch das Regime in Belgrad unter der Herrschaft von Präsident Milosevic. Wir werden nicht hinnehmen, daß diese Terrorkampagne erfolgreich ist. Die NATO ist entschlossen, sich durchzusetzen.

²⁰⁴ Stellungnahme des Präsidenten der Russischen Föderation Boris Jelzin vom 31. März 1999 (Wortlaut) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 634.

2. Die Militäraktion der NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien fördert die politischen Ziele der internationalen Gemeinschaft, die in jüngsten Erklärungen durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Europäische Union bekräftigt wurden: ein friedliches, multiethnisches und demokratisches Kosovo, in dem alle Menschen in Sicherheit leben und die weltweit geltenden Menschenrechte und Freiheiten gleichermaßen genießen können.

11. Greueltaten gegen die Menschen im Kosovo durch die Streitkräfte, Polizei und paramilitärischen Kräften der Bundesrepublik Jugoslawien stellen eine flagrante Verletzung des internationalen Rechts dar. Unsere Regierungen werden mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) zusammenarbeiten, um die Ermittlung gegen jede Person, auch auf höchster Ebene, zu unterstützen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich ist. [...] Es kann keinen dauerhaften Frieden ohne Gerechtigkeit geben.²⁰⁵

Im ersten Punkt wird offenbar die NATO, als Verteidigungsbündnis, mit den Vereinten Nationen und deren Zielen verwechselt. Der zweite Punkt soll mittels einer **Anmaßung** ungeheuerlichen Ausmaßes, das Handeln der NATO rechtfertigen. Weder die internationale Gemeinschaft (denn dies ist nicht die Europäische Union), noch der Generalsekretär der Vereinten Nationen haben die NATO ermächtigt, Krieg in ihrem Namen zu führen! Da ein solches auch nach dem inzwischen vergangenen Monat immer noch nicht vorliegt, täte die NATO gut daran, dies weiterhin zu Verschweigen oder offen auszusprechen, anstatt dem Generalsekretär das Wort im Munde herumzudrehen, sich als internationale Gemeinschaft auszugeben und die Weltöffentlichkeit mit derartigen Lügen zu behelligen. Was die Greueltaten betrifft, wegen derer ein jeder der solche begeht vor ein internationales Gericht gestellt gehört, was hier außer Frage steht, so sollte die NATO nicht außer Acht lassen, daß auch sie Völkerrecht gebrochen hat - für mich ebenfalls ein Fall für ein Gericht. Angesichts der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Kosovo seitens Milosevic, ist es sicherlich die größere juristische Farce, daß die Bundesrepublik Jugoslawien zehn der NATO-Staaten vor dem Internationalen Gerichtshof verklagen wollte. Streng genommen besteht hier aber ein

²⁰⁵ Erklärung des Washingtoner NATO-Gipfels zum Kosovo vom 23. April 1999 (Wortlaut) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 6/1999, S. 747 f..

Tatbestand, handelt es sich doch um einen unerlaubten Angriffskrieg seitens der NATO. Dies können wir mit den in Kapitel 2 erworbenen Kenntnissen bereits selbst feststellen, wird aber auch im folgenden noch durch die Meinung anerkannter Völkerrechtler untermauert werden. An dieser Stelle bleibt festzuhalten, daß es kein Mandat der UNO, keine Ermächtigung des Sicherheitsrates, für ein militärisches Vorgehen im Kosovo bis zur **Beendigung** des Krieges gegeben hat. Erst die Resolution 1244 des Sicherheitsrates, vom 10.06. 99 (vgl. Punkt 4.1 dieser Arbeit) ermächtigt die Mitgliedstaaten der UNO zur Errichtung einer „Sicherheitspräsenz“ im Kosovo und die anschließende Erklärung des Generalsekretärs Kofi Annan erlaubt am 14.06.1999 die Bildung der KFOR-Truppen.

Ob alte wie neue Bundesregierung, die den Krieg begrüßte und die deutsche Beteiligung zusagte, aus reiner Bündnistreue handelte, oder ob sie eine bessere völkerrechtliche Legitimierung anzubieten hatte - alte und neue Regierung knüpften einen Out-of-area-Einsatz in der Vergangenheit streng an ein UN-Mandat - , soll das nächste Kapitel beleuchten.

4.4 Die Zustimmung der Bundesregierung zum Völkerrechtsbruch

Schon Anfang Oktober 1998 schien ein militärischer Einsatz der NATO im Kosovo näherzurücken, weshalb sich damals schon die Proteste einiger Staats- und Völkerrechtler erhoben, da damals, wie zum späteren Zeitpunkt des Ausbruchs des Krieges, ein UNO-Mandat aufgrund des Vetos Rußlands scheiterte. Die Resolution 1199 des UN-Sicherheitsrates verlangte lediglich den Abzug der serbischen Armee aus dem Kosovo und die Rückkehr der Flüchtlinge zu ermöglichen. Die alte Bundesregierung entschied trotzdem 14 Kampfflug-zeuge für einen Militärschlag der NATO zur Verfügung zu stellen.²⁰⁶

„Bundesaußenminister Kinkel hat nach dem Kabinettsbeschuß vom 12 Oktober 1998 erklärt: „Im Lichte des Unvermögens des Sicherheitsrats, seinem Gewaltmonopol bei dieser besonderen notstandsähnlichen Situation gerecht zu werden, fußt die Rechtsgrundlage angesichts der humanitären Krise im Kosovo

²⁰⁶ Vgl., Stellungnahme von Staats- und Völkerrechtlern vom 15. Oktober 1998 (Wortlaut) [u.a. Norman Peach] in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 11/1998, S. 1395.

auf Sinn und Logik der Sicherheitsratsresolution 1160 und 1199 in Verbindung mit dem Gesichtspunkt der humanitären Intervention und einem Mindest-standart in Europa für die Einhaltung der Menschenrechte, dem wir die Qualität eines sich entwickelnden regionalen Völkerrechts beimessen. Dies ist der Fall, in dem das Völkerrecht ein militärisches Tätigwerden zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden humanitären Katastrophe, nachdem alle zivilen Mittel erschöpft sind, ausnahmsweise erlaubt“

[...] Es muß festgehalten werden, daß diese Erklärung von Minister Kinkel nicht ausreichend ist, um eine Teilnahme der Bundeswehr zu rechtfertigen. Eine Teilnahme ohne UN-Mandat würde - worauf Herr Kinkel bis vor kurzem selbst zu Recht immer wieder hingewiesen hat - gegen geltendes Völkerrecht und zugleich auch gegen innerstaatliches Recht verstoßen.“²⁰⁷

Ich will die juristische Begründung aus den Dokumenten zum Zeitgeschehen hier in aller Kürze wiederspiegeln, weil sie von erheblicher Wichtigkeit ist. Denn auch was hier gilt, gilt selbstverständlich auch für den wenige Monate später geführten Krieg. Dieser war **völkerrechtlich illegetim** und **verfassungswidrig**.

Zur Begründung:

1. Die UN-Sicherheitsrats-Resolution 1160 und 1199 enthalten gerade **keine** Ermächtigung zum Einsatz militärischer Gewalt nach Art. 42 oder Art. 53 UN-Charta. Es ist daher unzulässig, unter Berufung auf „Sinn und Logik“ den Regelungsgehalt der Resolutionen **umzuinterpretieren**.
2. Auf Rechtsgrundlagen der **humanitären Intervention** kann ein Militärschlag, trotz grundlegendem Wandel der Völkerrechtslage, nicht gestützt werden. Als völkerrechtlicher Rechtfertigungsgrund für einen nach der UN-Charta zulässigen Gewalteinsatz kommt bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen nur eine **ausdrückliche Ermächtigung** durch den UN-Sicherheitsrat nach Art. 42 oder Art. 53 UN-Charta in Betracht: das „**Selbstverteidigungsrecht**“ gegen „einen bewaffneten Angriff“ auf einen anderen Staat nach Art. 51 UN-Charta greift **nicht** ein. **Die weit überwiegende Mehrheit der Völkerrechtler** geht deshalb zu Recht davon aus, daß militärische Interventionen ohne ausdrückliches Mandat des Sicherheitsrates gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen, daß

²⁰⁷ Ebda., Heft 11/1998, S. 1395.

zugleich eine „allgemeine Regel des Völkerrechts“ im Sinne von Art 25 GG darstellt.

3. Falsch ist zu behaupten, daß der Schutz der Menschenrechte ein „sich entwickelndes regionales Völkerrecht“ darstelle, das in Abweichung der UN-Charta militärische Gewaltanwendung erlaube. Richtig ist, daß der Menschenrechtsschutz eine grundlegende Entwicklung des gesamteuropäischen regionalen Völkerrechts ist, dessen Entwicklung aber niemals zuvor militärisch begleitet wurde und deshalb nicht **Völkergewohnheitsrecht** sein kann.
4. Allein das Veto Rußlands im Sicherheitsrat berechtigt nicht, von einer notstandsähnlichen Situation zu sprechen, denn dies müßte dann bei jedem Veto erlaubt sein - z. B. beim amerikanischen Veto zum Schutze der israelischen Nahostpolitik. Das ändert nichts an der rechtspolitischen Korrektur des historisch erklärbaren Veto-Rechts, die es zwar bedarf, aber solange es noch besteht, darf es nicht mißachtet.
5. Deutschland hat sich nach Art. 2 des **2+4-Vertrages** von 12. September 1990, der völkerrechtlichen Grundlage seiner staatlichen Vereinigung, verbindlich verpflichtet, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird und das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner **Verfassung** und der **Charta der Vereinten Nationen**.
6. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Out-of Area-Urteil vom 12. Juli 1994 herausgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 24 Abs. 2 GG einem „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit beitreten dürfe“ Dann seien auch Einsätze der Bundeswehr erlaubt, „die im Rahmen und nach den Regeln des Systems stattfinden“. Mit der Beteiligung am NATO-Einsatz im Kosovo **spricht sich die Bundesrepublik erstmals von diesem Systems frei.**²⁰⁸

Ich glaube, daß dem nichts hinzuzufügen ist. Die Rechtslage ist eindeutig, auch wenn der Bundestag dies anscheinend fast geschlossen ignoriert hat, denn er verabschiedet die Beschlußvorlage der alten Regierung mit 500 Stimmen bei 62 Gegenstimmen und 18 Enthaltungen. Hervorzuheben

ist nochmals, daß auch eine humanitäre Intervention, für welche sich diese Arbeit vielerorts ausgesprochen hat, im Fall des Kosovo-Konflikts nicht legitim ist, weil, und das hat diese Arbeit ebenfalls gezeigt, eine derartige Intervention nur mit einer Legitimation durch die UNO eine Rechtsgültigkeit erfährt. Ohne diese Legitimation, also bei eigenmächtiger Durchführung humanitärer Interventionen, handelt es sich zweifelsfrei um einen völkerrechtlichen Verstoß gegen das Gewaltverbot, also namentlich um einen nicht erlaubten Angriffskrieg. Dies wird völkerrechtlich auch nicht durch ein moralisch gerechtfertigtes Handeln relativiert, da vorgeschobene moralische Gründe ansonsten nahezu jede Intervention rechtfertigen könnten.

„Vor einer Aufweichung des Gewaltverbots durch die Konstruktion eines „Rechts auf humanitäre Intervention“ kann auch im Hinblick auf die Folgen nicht entschieden genug gewarnt werden. Es würde z. B. iranische Interventionen in Afghanistan und im Irak, die indische in Sri Lanka usw. rechtfertigen. Was der NATO und den USA recht ist, müßte das Rußland und der GUS, China, Indien, Pakistan und einer islamischen Allianz nicht billig sein?“²⁰⁹

Daher kann die Entscheidung, im jetzigen Zustand der UNO, ob ein Handeln moralisch gerechtfertigt ist, und ob tatsächlich eine moralische Pflicht zur humanitären Intervention besteht, **einzig und allein**, durch das dafür vorgesehene Gremium, den Weltsicherheitsrat, getroffen werden. Auch wenn im Fall des Kosovo-Konflikts eine humanitäre Intervention, beschlossen durch den Sicherheitsrat (mit selbstverständlich angemessenerer Vorgehensweise) von Nöten gewesen wäre, so bleibt ein eigenmächtiges Handeln immer ein Verstoß gegen das für alle **verbindlich** geltende Völkerrecht, unabhängig der Gründe der Veto-Blockade im Sicherheitsrat. Wer sich über diese Verbindlichkeit hinwegsetzt, der muß in Zukunft weit aus ungerechtfertigtere Interventionen, unter dem Deckmantel einer von wenigen aufgestellten Moral hinnehmen, weil er selbst dafür den **Präzedenzfall** geschaffen hat. Dieser Preis wäre langfristig und zukunftsweisend betrachtet zu hoch und brächte mehr Elend als Nutzen(vgl. unten). Die einzige **moralische Pflicht** und Konsequenz, die wir aus dieser Misere ziehen können, ist die, uns für eine **Reform** der UNO

²⁰⁸ Vgl., ebda., Heft 11/1998, S. 1395 ff..

²⁰⁹ Ebda., Heft 11/1998, S. 1396.

einzusetzen, die ein Handeln zugunsten des Menschenrechtsschutzes ermöglichen wird.

Neben vielen Beteuerungen alles Erdenkliche versucht zu haben zu einer friedlichen Lösung zu gelangen und einer humanitären Notlage im Kosovo, beruft sich die Bundesregierung (alte Zusammensetzung) auf die Rechtsauffassung des Nato-Rates, als einzige vorgegaukelte völkerrechtliche Stütze.

Begründung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Oktober 1998 (Wortlaut /Auszüge):

„Vor diesem Hintergrund hat der NATO-Rat am 9. Oktober 1998 die Rechtsgrundlage für das Handeln des Bündnisses erörtert. Der NATO-Generalsekretär hat das Ergebnis wie folgt zusammengefaßt:

- Die Bundesrepublik Jugoslawien hat die dringlichen Forderungen der Internationalen Gemeinschaft trotz der auf Kapitel VII der VN-Charta gestützten Resolutionen des VN-Sicherheitsrates 1160 vom 31. März 1998 und 1199 vom 23. September 1998 noch nicht erfüllt.
- 1. Der äußerst eindeutige Bericht des VN-Generalsekretärs zu den beiden Resolutionen hat u. a. vor der Gefahr einer humanitären Katastrophe im Kosovo gewarnt.
- 2. Die humanitäre Notlage hält wegen der Weigerung der Bundesrepublik Jugoslawien, Maßnahmen zu einer friedlichen Lösung zu ergreifen, unvermindert an.
- 3. In Absehbarer Zeit ist keine weitere Resolution des VN-Sicherheitsrates zu erwarten, die Zwangsmaßnahmen mit Blick auf den Kosovo enthält.
- 4. Die Resolution 1199 des VN-Sicherheitsrates stellt unmißverständlich fest, daß das Ausmaß der Verschlechterung der Lage im Kosovo eine ersthafte Bedrohung für Frieden und Sicherheit in der Region darstellt.

Der NATO-Generalsekretär erklärt, daß unter diesen Außergewöhnlichen Umständen, der gegenwärtigen Krisenlage im Kosovo, wie sie in der Resolution des VN-Sicherheitsrates 1199 beschrieben ist, die Drohung mit und ggf. der Einsatz von Gewalt durch die NATO gerechtfertigt ist. Die Bundesregierung teilt diese Rechtsauffassung mit allen anderen 15 NATO-Mitgliedstaaten.²¹⁰

Es kann ja immer sein, daß ein Vertrag oder eine Resolution Interpretationen zuläßt, die ursprünglich nicht so gemeint waren, wie sie dann ausgelegt werden. Unwahrscheinlich ist, daß eine Interpretation einen Vertrag

²¹⁰ Begründung des Bundestagsbeschlusses vom 16. Oktober 1998 (Wortlaut) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1507 f..

in sein Gegenteil verkehrt. Sollte dies dennoch der Fall sein, so handelt es sich meistens um Betrug oder um geistiges Unvermögen - letzteres ist wohl auszuschließen, was ersteres nicht schmälert. Der Gipfel der Unverschämtheit ist dann erreicht, wenn die eigenen Fakten, die aufgezählt werden, einige Zeilen später ignoriert werden. Unter Punkt drei wird beschrieben, - und zwar **eindeutig** - daß vom Sicherheitsrat keine Zwangsmaßnahmen angeordnet wurden und in Zukunft auch nicht angeordnet werden! Dann ist dies auch so - ein rechtsgültiger Beschluß! Der Sicherheitsrat hat doch nicht in senilen Anwandlungen vergessen diesen Beschluß zu fassen, sondern einenselben bewußt vermieden - vollkommen uninteressant aus welcher Motivation dies geschah. Es kann doch nicht angehen, daß diese Zwangsmaßnahmen aus bisherigen Resolutionen, die dem Wesen nach Zustandsbeschreibungen, Situationsverurteilungen und Bedauernsbekundungen - und nichts weiteres - sind, dann hergeleitet werden. Wenn es diese Anordnungen zu Zwangsmaßnahmen seitens des Sicherheitsrates gibt, so werden sie für alle klar und unmißverständlich (vermutlich auch in mehrere Sprachen übersetzt) ausgesprochen (vgl. Resolution 1244 vom 14.06.1999 in dieser Arbeit Punkt 4.1). Die Resolutionen 1160 und 1199, aus denen angeblich Maßnahmen zur Zwangsdurchsetzung herzuleiten sind, sind in den Dokumenten zum Zeitgeschehen in den Blättern für deutsche und internationale Politik abgedruckt (Seite 1509 bis Seite 1514). Ich werde den Rahmen dieser Arbeit nicht unnötig aufblähen, indem ich diese Resolutionen rezitiere, um zu beweisen, daß diese eben keine Ermächtigung zu Gewaltanwendung an UN-Mitgliedstaaten enthalten. Dieser Beweis ist auch schon hinreichend genau durch die Stellungnahme der Staats- und Völkerrechtler vom 15. Oktober (Punkt 1 der Stellungnahme) erbracht worden.²¹¹

Während die Resolution 1160 im wesentlichen noch sehr ausgewogen an die Bundesrepublik Jugoslawien, deren Souveränität sie mehrfach betont, und gleichermaßen an die Kosovo-Albaner appelliert, den Konflikt friedlich zu lösen, bezieht die Resolution 1199 eine eindeutig für die Kosovo-Albaner günstigere Position, da sie die Vorgehensweise der serbischen Truppen

²¹¹ Vgl., Stellungnahme von Staats- und Völkerrechtlern vom 15. Oktober 1998 (Wortlaut) [u.a. Norman Peach] in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter...

anprangert, sowie den Flüchtlingstrom bedauert. Die Lösung des Konflikts wird in den Resolutionen ausdrücklich in die Hand der Konfliktparteien gelegt, die durch Verbote aufgerufen sind, jegliche Gewalt zu unterlassen.²¹²

Die dort geschilderten außergewöhnlichen Umstände der damals gegenwärtigen Krisenlage, sind nicht ausreichend gewesen, um einen Einsatz von Gewalt durch die NATO zu rechtfertigen - wie oben behauptet wurde! Bei einer so dominanten Zustimmung im Bundestag, war es auch nicht zu erwarten, daß die obige „Interpretation“ der UN-Resolutionen, nach dem Regierungswechsel, eine andere Bewertung erfahren würde. So beschreibt der neue Bundeskanzler **Gerhard Schröder** in seiner Regierungserklärung vom 27. März 1999, daß die NATO zu ihrem militärischen Einschreiten „gezwungen war, um eine humanitäre Katastrophe zu verhindern“. „Nach seiner Auffassung gibt es zu dem in Rambouillet vorgelegten Abkommen keine Alternative, da es die Menschenrechte der Kosovo-Albaner, aber auch die staatliche Integrität der Bundesrepublik Jugoslawien achtet.“ Oben ist beleuchtet worden, warum dieses Abkommen durch Milosevic nicht allzu leicht unterzeichnet werden konnte. Schröder betont, daß „das Abkommen schließlich von der Seite der Kosovo-Albaner akzeptiert wurde und die alleinige Verantwortung für die jetzige Lage bei der jugoslawischen Führung liegt.“ „Es wäre zynisch und verantwortungslos gewesen, dieser humanitären Lage weiter zuzusehen“, sagt Schröder weiter und erkennt, daß „es das erste Mal seit dem zweiten Weltkrieg ist, daß deutsche Soldaten in einem Kampfeinsatz stehen.“²¹³

Mir scheint fraglich, ob er sich auch der Tragweite dieser Tatsache bewußt ist. Noch kurz zuvor, am 29 Oktober 1998 hatte Gerhard Schröder im Bundestag festgestellt:

„Ich möchte keinen Zweifel daran lassen, daß für mich das Gewaltmonopol der Vereinten Nationen und die Verantwortung des Sicherheitsrates für die Wahrung

a. a. O., Heft 11/1998, S. 1395.

²¹² Vgl., Resolution 1160 vom 31. März 1998 und Resolution 1999 vom 23. September 1998 des UN-Sicherheitsrates (Wortlaut) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1509 ff..

²¹³ Vgl., Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 27. März 1999 (Auszüge) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 635.

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unverzichtbar für die Entwicklung einer Weltfriedensordnung sind.“²¹⁴

Auch das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 16. Juni 1994 den Einsatz beim Out-of-area-Wirken der NATO eindeutig an ein UN-Mandat gebunden.²¹⁵

„Bis vor kurzem war dies auch noch die Linie der Regierung Kohl/Kinkel. Die Ansicht des damaligen Verteidigungsminister Rühle, die NATO müsse notfalls auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrates handlungsfähig sein, wurde zurückgewiesen. Besonders vehement widersprach der verteidigungspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Walter Kolbow [...] Auch Joschka Fischer ließ an der Ablehnung der Rühle-Position keinen Zweifel.

Der jähe Umschwung ist erstaunlich. Noch erstaunlicher ist jedoch, daß die Medien, abgesehen von einigen Tagesmeldungen und dem einen oder anderen kritischen Kommentar nicht schnell genug zur Tagesordnung übergehen konnten. Wenn nicht einen Aufschrei der Empörung, so hätte man doch zumindest größeres Problembewußtsein erwartet.

Man könnte die Stimmung im Jargon ehemaliger Hausbesetzer mit dem Slogan „Illegal - Scheißegal“ kennzeichnen.

Die Position dürfte zum guten Teil auf Unkenntnis bzw. lückenhafter Kenntnis der völkerrechtlichen Argumente zurückzuführen sein, das sei hier zumindest als These vertreten, zum anderen aber - und das ist gravierender - auf Ignoranz der Rolle und Funktion des kollektiven Sicherheitssystems der UNO.“²¹⁶

Die äußerst unkritische Zurückhaltung der Medien in diesem Konflikt, die die Besonderheit der deutschen Rolle und die völkerrechtlichen Fragwürdigkeiten völlig unzureichend beleuchtet haben, ist in der Tat eine wichtige Randerscheinung, deren Untersuchung eine ganze Studie verdient hätte. Das unsere Politiker sich nicht mehr an das erinnern können, was sie wenige Monate zuvor proklamiert haben, ist spätestens seit K. Adenauer („Was interessiert mich mein Geschwätz von gestern“) hinreichend bekannt. Letzterer hatte wenigstens die „Größe“ bzw. Unverfrorenheit, dies zuzugeben.

Daß es sich bei der Begründung zur deutschen Beteiligung am Krieg um einen Betrug, eine Unwahrheit, ein Zurechtbiegen der Moral für die eigenen Zwecke, wie es Kant vermutlich benannt hätte, gehandelt hat, und nicht um

²¹⁴ Schröder, G. zit in: Stuby G.: Die Verantwortung der deutschen Außenpolitik. in: Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1473.

²¹⁵ Vgl., Stuby G.: Die Verantwortung der deutschen Außenpolitik. in: Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1473.

eine völkerrechtlich verankerte Hilfeleistung, daß also ein Völkerrechtsverbot übertreten worden ist, war dem Deutschen Bundestag wohl bekannt, wie aus dem

Redebeitrag des PDS-Fraktionsvorsitzenden **Gregor Gysi** vor dem Deutschen Bundestag am 25. März 1999 (Auszüge) hervorgeht:

„Ich kann die hier genannten Argumente zu einem Großteil nicht teilen. Vor allen Dingen sind viele Fragen gar nicht angesprochen worden, zum Beispiel die nach der rechtlichen Grundlage für den Krieg, der gestern begonnen hat. Sie alle wissen, daß die UN-Charta nur zwei Fälle des berechtigten militärischen Eingreifens kennt: den Fall der individuellen Selbstverteidigung oder kollektiven Selbstverteidigung im Rahmen eines Bündnisses und den Fall, daß der UN-Sicherheitsrates - kein anderer; nur er besitzt das Gewaltmonopol, was aus guten Gründen nach 1945 so festgelegt worden ist - anordnet, zur Herstellung des Friedens militärische Maßnahmen einzusetzen.

Beide Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Bundesrepublik Jugoslawien - wie auch immer die inneren Umstände zu beurteilen sind - hat kein anderes Land angegriffen, deshalb liegt der Fall einer individuellen Selbstverteidigung oder kollektiven Selbstverteidigung nach Art. 51 der UN-Charta nicht vor. Sie wissen genausogut wie ich, daß der UN-Sicherheitsrat keine militärischen Maßnahmen nach Kap. VII der UN-Charta - der anderen Möglichkeit, die militärisches Eingreifen erlaubt - beschlossen hat, und daß er sich sogar ausdrücklich vorbehalten hat, über die weitere Situation zu beraten und zu entscheiden. Die NATO hat ihm diese Entscheidung aus der Hand genommen; sie hat sich damit von der UNO abgekoppelt. Ich sage Ihnen: Das zerstört eine Weltordnung; aber es schafft keine neue. Auch ich kann mir eine bessere Weltordnung als die gegenwärtige vorstellen. [...]

Juristisch gilt - auch wenn es Sie sehr ärgert: wenn man einen Krieg führt, ohne selbst angegriffen worden zu sein, dann ist das ein Angriffskrieg und kein Verteidigungskrieg. Genau diesen verbietet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Auch dagegen haben Sie verstoßen.“²¹⁷

Sollte die Andeutung Gysis, die Frage nach der Rechtmäßigkeit des Krieges sei im Bundestag nicht hinreichend untersucht und diskutiert worden, zutreffen, so sind wir auf dem besten Weg eine „Bananen-Republik“ zu werden, was ich mir bislang nicht so recht habe vorstellen können. Aber dies

²¹⁶ Ebda., Heft 12/1998, S. 1473 f..

²¹⁷ Redebeitrag des PDS-Fraktionsvorsitzenden Gregor Gysi vor dem Deutschen Bundestag am 25. März 1999 (Auszüge) in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 636.

sei dahingestellt. In jedem Fall konfrontiert Gysi den Bundestag mit der Tatsache, daß gegen geltendes Völkerrecht verstoßen wurde. Es kann also kein Abgeordneter behaupten, davon habe er nichts gewußt. Ein jeder hätte den Wahrheitsgehalt dieser Vorwürfe nachprüfen können - ja, nachprüfen müssen. Darüberhinaus verweist er, wie oben auch schon erwähnt wurde, daß in diesem Fall mit einem Verstoß gegen das Völkerrecht auch ein Verstoß gegen das Grundgesetz einhergeht - ein Verstoß, den ich nur allzu gerne durch ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts bestätigt sehen würde. Darüberhinaus muß ich mich wirklich fragen, wo die Abgeordneten, angesichts solcher Mehrheitsverhältnisse, ihre Entscheidungskompetenz hernehmen? Machen sie sich überhaupt noch Gedanken zu den Inhalten einer Abstimmung oder wird nur noch nach Fraktionszwang abgestimmt? Werden die Vorwürfe mit denen Gysi den Bundestag konfrontiert hat aufgrund der Tatsache ignoriert, weil es einem Redner der „SED-Nachfolgepartei“ nicht gestattet ist, daß „ehrwürdige“ Parlament des „Westens“ zu hinterfragen? Zumindest hätte ich mir gewünscht, daß diese Fragen von den öffentlich rechtlichen Medien aufgeworfen worden wären. Stattdessen haben auch diese inzwischen ihren „Schurken“ (Milosevic) gefunden und allabendlich überflutete die Gesellschaft eine Welle von Bildern, die uns die Schrecken des Krieges zeigen, aber noch viel mehr die Schrecken der Vertreibung und die der ethnischen Säuberung - freiwillige Gleichschaltung?

Nun ist der Bruch des Völkerrechts, isoliert betrachtet, ja noch nicht so tragisch. Als tragisch müssen vielmehr die Folgen und Gefahren dieses Bruches bewertet werden, die hier anschließend erläutert werden sollen.

4.5 Völkerrechtsbruch - eine ethische Notwendigkeit?

Die Befürworter, das Völkerrecht aus einer ethischen Notwendigkeit heraus zugunsten des Menschenrechtsschutzes zu brechen oder zu ignorieren, argumentieren sicherlich in bester moralischer Absicht, wie z. B. Jürgen Habermas. Auch ich stelle den Schutz der Menschenrechte über den Schutz bestimmter völkerrechtlicher Prinzipien und möchte keine starrhalsige Rechtsauffassung vertreten, die es menschenverachtenden Politikern wie Milosevic ermöglicht, ihre Greuelthaten zu verrichten. Aber wie ich in Kapitel

drei bereits deutlich gemacht habe, ist auch diese Ansicht an die Einhaltung bestimmter Bedingungen geknüpft (u. a. UNO-Mandat, UNO-eigene Truppen, Verhältnismäßigkeit im Vorgehen, Mißbrauchsgefahren - vgl. Zwischenergebnisse Kapitel zwei und drei), die im Fall des Kosovo-Krieges keinesfalls erfüllt waren. Diese Notwendigkeit solcher Bedingungen drückt sich in zahlreichen kritischen Beiträgen in den Blättern für deutsche und internationale Politik aus und sind eindeutig als Argumente gegen den Kosovo-Krieg zu bewerten. Trotzdem möchte ich diese Argumente nicht nochmals aufführen, da sie aufgrund ihres **universellen Charakters** auch im Fall des Kosovo-Krieges gelten. Im folgenden möchte ich mich mit der Position Jürgen Habermas beschäftigen, der die Aktion der NATO im Kosovo als ethische Notwendigkeit sieht und ihr Handeln in den erga-omnes-wirkenden Menschenrechten begründet sieht, bevor ich im nächsten Punkt dann auf die aktuellen Gefahren des Völkerrechtsbruchs eingehe.

Auch J. Habermas sieht diese Gefahren im Handeln der NATO. Er bemerkt, daß die „chirurgische Präzision der Luftschläge“ von der „jugoslawischen Bevölkerung als nichts anderes, als als Krieg erfahren wird“²¹⁸ Das Ziel der NATO, eine Autonomie des Kosovos in Serbien durchzusetzen, bewertet er völkerrechtlich so:

„Im Rahmen des klassischen Völkerrechts hätte das als Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines souveränen Staates, das heißt als Verletzung des Interventionsverbotes gegolten. Unter Prämissen der Menschenrechtspolitik soll dieser Eingriff nun als eine bewaffnete, aber von der Völkergemeinschaft (auch ohne UN-Mandat stillschweigend) autorisierte Frieden schaffende Mission verstanden werden. Nach dieser westlichen Interpretation könnte der Kosovo-Krieg einen Sprung auf dem Wege des klassischen Völkerrechts der Staaten zum kosmopolitischen Recht einer Weltbürgergesellschaft bedeuten.“²¹⁹

J. Habermas räumt zwar ein, daß mit Gründung der UNO dieser Weg schon ein Stück gegangen wurde, aber ob eine Umgehung der UNO, auch wenn diese durch das Veto blockiert ist, wirklich diesen Weg beschleunigt, erscheint mir nicht unbedingt die logische Konsequenz hieraus zu sein. Das

²¹⁸ Vgl., Habermas, Jürgen: Bestialität und Humanität. Ein Krieg an der Grenze von Recht und Moral. in: Die Zeit. Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Wissen und Kultur. 29. April 1999, 54. Jahrgang, S. 1.

²¹⁹ Habermas, Jürgen: Bestialität und Humanität. a. a. O., in: Die Zeit. 29. April 1999,

eigenmächtige Handeln eben nicht in Abstimmung mit einer breiten Mehrheit der Welt-gemeinschaft, legt mir in erster Linie den Gedanken nahe, daß wir erneut auf einen zwischenstaatlichen Naturzustand zusteuern.

Schließlich verweist Habermas darauf, daß es durchaus kontrovers ist, ob die ethnischen Säuberungen Milosevics, bereits als Völkermord bezeichnet werden können. Diese Feststellung wäre ohnehin besser durch den Internationalen Gerichtshof zu erbringen. Die für die NATO einzige Rechtfertigungs-möglichkeit sieht J. Habermas in den erga-omnes bestehenden Menschenrechten.

„Aber ohne Mandat des Sicherheitsrates können die Interventionsmächte in diesem Fall nur aus den *erga-omnes* verpflichtenden Grundsätzen des Völkerrechts eine Ermächtigung zur Hilfeleistung ableiten.“²²⁰

H. Gading hat uns in Punkt 3.4 dargelegt, daß diese erga-omnes-Wirkung der Menschenrechte, aber nur im Falle des Völkermordes, der rassistischen Diskriminierung und des Sklavereiverbotes eine Intervention erlauben. Wenn, wie J. Habermas selbst sagt, die Frage, ob es sich um Völkermord handelt, kontrovers beantwortet wird, dann liegt auch eine solche Rechtsherleitung nicht vor. Darüberhinaus habe ich H. Gading so verstanden, daß die erga-omnes-Wirkung zu einer humanitären Intervention berechtigt, die ihrerseits nur durch eine entsprechende Verabschiedung einer Sicherheitsrats-resolution legitim ist. Diese ausdrückliche Ermächtigung bei schweren Menschenrechtsverletzungen wird durch den Sicherheitrat nach Art. 42 oder Art. 53 der UN-Charta ausgesprochen (vgl. hierzu die Stellungnahme führender Völkerrechtler in Punkt 4.4 dieser Arbeit). Somit läßt sich meiner Ansicht nach, die Intervention der NATO auch nicht durch eine erga-omnes-Wirkung der Menschenrechte rechtfertigen und bleibt damit ein Völkerrechtsbruch. Auch J. Habermas teilt meine Vision einer besseren Weltordnung, die die so oft geforderte Reform der UNO erbringen soll. Er schreibt:

„Schließlich beruht der Vorwurf der Moralisierung der Politik auf einer begrifflichen Unklarheit. Denn die angestrebte Etablierung eines weltbürgerlichen Zustandes würde bedeuten, daß Verstöße gegen die

²²⁰ S. 1.
Ebda., S. 1.

Menschenrechte nicht unmittelbar unter moralischen Gesichtspunkten beurteilt und bekämpft, sondern wie kriminelle Handlungen innerhalb einer staatlichen Rechtsordnung verfolgt werden. Eine durchgreifende Verrechtlichung internationaler Beziehungen, ist nicht ohne etablierte Verfahren der Konfliktlösung möglich. Gerade die Institutionalisierung dieser Verfahren wird den juristisch gezähmten Umgang mit Menschenrechtsverletzungen vor einer moralischen Entdifferenzierung des Rechts schützen und eine unvermittelt durchschlagende moralische Diskriminierung von „Feinden“ verhindern.

Ein solcher Zustand ist auch ohne das Gewaltmonopol eines Weltstaates und ohne Weltregierung zu erreichen. Aber nötig ist wenigstens ein funktionierender Sicherheitsrat, die bindende Rechtssprechung eines inter-nationalen Strafgerichtshofes und die Ergänzung der Generalversammlung von Regierungsvertretern durch die „zweite Ebene“ einer Repräsentation der Weltbürger. Da diese Reform der Vereinten Nationen noch nicht in greifbarer Nähe ist, bleibt der Hinweis auf die Differenz zwischen Verrechtlichung und Moralisierung eine zwar richtige, aber zweiseitige Entgegnung. Denn solange die Menschenrechte auf globaler Ebene vergleichsweise schwach institutionalisiert sind, kann sich die Grenze zwischen Recht und Moral wie im vorliegenden Fall verwischen. Weil der Sicherheitsrat blockiert ist, kann sich die Nato nur auf die moralische Geltung des Völkerrechts berufen - auf Normen, die für keine effektiven, von der Völkergemeinschaft anerkannten Instanzen der Rechtsanwendung und -durchsetzung bestehen.“²²¹

Ich weiß nicht, ob eine zweite Ebene von Weltbürgern in der Generalversammlung erforderlich ist, in jedem Fall sehe ich es als erforderlich an, daß Gewaltmonopol auch in einer reformierten Weltorganisation beim Sicherheitsrat zu belassen, ansonsten machte eine Reform gar keinen Sinn. Wie auch immer eine neue Weltorganisation aussähe, daß es sie noch nicht gibt, ist kein Grund, die Grenzen zwischen Recht und Moral zu verwischen, wenn damit folgende Gefahren verbunden sind. Diese mag J. Habermas ja bestreiten, ich sehe gerade in der Tatsache, daß eine UNO-Reform nicht greifbar nahe liegt, daß diese Gefahren existent sind.

„Für Politiker, denen die globale Ökonomie innenpolitisch wenig Spielraum läßt, mag ja außenpolitische Kraftmeierei eine Chance bieten. Aber weder das den USA zugeschriebene Motiv der Sicherung und Erweiterung von Einflußsphären noch das der Nato zugeschriebene Motiv der Rollenfindung [...] erklären den

²²¹ Ebda., S. 6 f..

Entschluß zu einem so schwerwiegenden, riskanten und kostspieligen Eingriff.“²²²

Gerade diese Motive halte ich für äußerst plausibel. Wie wir noch sehen werden, stehe ich mit dieser Annahme auch nicht alleine da. Natürlich werden derartige Motivationen nicht öffentlich zugegeben, sind auch nicht so deutlich erkennbar wie z.B. die Interessen an Rohöl oder sonstigen Rohstoffen, aber wie wir weiter oben gesehen haben, wird die UNO seitens der USA nicht zum ersten mal instrumentalisiert, wie E. Münzing belegt hat (vgl. hierzu 2.2.2 dieser Arbeit), und warum sollte es gegen die Interessen der USA sein, der Welt zu zeigen, daß die UNO und damit die restliche Welt selbst überflüssig geworden ist. Eine größere Machtfülle könnten die USA und auch die NATO in einer funktionierenden Weltgemeinschaft, also einem Sicherheitsrat der sich auch gegen die Interessen der USA durchsetzen könnte, niemals wieder ausüben. Um der Welt und besonders Rußland und China dies zu demonstrieren, ist der Balkan ausgezeichnet geeignet. Die Menschenrechtsverletzungen dort sorgen für die nötige Gefühlslage und damit für Rechtfertigung und Unterstützung durch „naive“ Bündnispartner und eine militärisch kostspielige Angelegenheit ist eine solche Demonstration bei einem Militär-Etat amerikanischer Größenordnung auch nicht, zumal es ja genügend „Mitfinanzierer“ im Bündnis gab. Seitens der UNO sind keine Sanktionen zu erwarten, handelt man doch „für“ ihre Ziele. Das was J. Habermas öffentlich mit Risiko meint, z. B. die Reaktion und Drohung Rußlands, ist gerade das wohlkalkulierte und vorausgesehene Ziel - Bloßstellung und Demütigung einer ehemaligen Großmacht. Wenn es also stimmt, daß man der USA und der NATO diese Motivationen zuschreiben kann, und dies die eigentlichen Ziele ihres Handelns waren, so ist diese humanitäre Intervention für die Weltgemeinschaft nicht tragbar und birgt enorm unterschätzte Gefahren für ihre Zukunft in sich.

All dies ist auch J. Habermas bewußt. Er beschreibt mit den Worten Ulrich Becks das Handeln der USA als „neue Mischform von humanitärer Selbstlosigkeit und imperialer Machtlogik“. Aber er zieht die andere, mögliche Konsequenz.

²²² Ebda., S. 6.

„Aus dem Dilemma so handeln zu müssen, als gäbe es schon den voll institutionalisierten weltbürgerlichen Zustand, den es zu befördern die Absicht ist, folgt jedoch nicht etwa die Maxime, die Opfer ihren Schergen zu überlassen. [...] Wenn es gar nicht anders geht, müssen demokratische Nachbarn zur völkerrechtlich legitimierten Nothilfe eilen dürfen.“²²³

Dies widerspricht natürlich einem ganz allgemeinen Rechtsgrundsatz, da, wie wir gesehen haben, die völkerrechtliche Nothilfe gerade nicht legitimiert ist. Dieser Grundsatz besagt, wer moralischen Ansprüchen zur Geltung verhelfen will, der muß **zuerst** einen Rahmen dafür und die erforderlichen Gesetze schaffen. Solange dieser Rahmen nicht existiert handelt er nicht legal. Oder anders gesagt, wer die Staaten aus dem Naturzustand führen will, indem er auch Menschenrechte einklagbar machen will, der muß seine Handlungen erst völkerrechtlich legitimieren. Wird diese Legitimation aufgrund von systembedingten Fehlern (Veto-Recht) verwährt, so muß er zunächst einmal die systembedingten Fehler beseitigen. Weil er dies in der Vergangenheit aber nicht mit Ernsthaftigkeit und wenn man so will, mit dem von Kant geforderten unbedingten Willen versucht hat, so darf man an seinen proklamierten Zielen zweifeln. Dies gilt insbesondere für die USA, die gar kein Interesse an einer gerechteren Weltordnung haben kann, wie Samuel P. Huntington (Professor an der Harvard University) belegt (siehe unten).

Wenn sich J. Habermas trotzdem für die andere mögliche Konsequenz aus dem Dilemma entschieden hat, so kann man nur hoffen, daß er sich aller Gefahren, die diese völkerrechtswidrige Option beinhaltet, bewußt war. Diese Gefahren und die wahre Motivation von USA und NATO zu beleuchten, ist die Absicht des nächsten Punktes.

4.6 Die Schattenseiten des Kosovo-Krieges

In drei Unterpunkten sollen hier zuerst die Absichten der USA und die der NATO und anschließend weitere Gefahren des Kosovo-Krieges beleuchtet werden. Was die beiden ersten Punkte angeht, so ist es immer schwer Absichten nachzuprüfen, da diese der Öffentlichkeit nicht unbedingt zugänglich gemacht werden. Ob die Gefahren, nun aus einer vorher

²²³ Ebda., S. 7.

bestehenden Absicht herrühren oder einfach Folge des Handelns im vorliegenden Konfliktfall waren, ist der Wirkung nach völlig unerheblich. Ob also USA und NATO die Absicht hatten mittels des Kosovo-Konflikts neue völkerrechtliche Maßstäbe zu schaffen, darf zwar durchaus vermutet werden, ist aber unerheblich, da diese Maßstäbe schon allein durch das vorliegende Handeln gesetzt wurden.

4.6.1 Die Absicht der USA

Nach dem Ende des Kalten Krieges befindet sich die Welt in einem System, daß S.P. Huntington als **uni-multipolar** beschreibt. Dies System ist durch das Vorhandensein einer einzigen Supermacht (unipolar) und der Koexistenz einiger Großmächte (multipolar) gekennzeichnet. Die Lösung internationaler Schlüsselfragen, verlangt ein Handeln seitens der einzigen Supermacht, stets jedoch im Bündnis mit einigen Großmächten. Mit ihrem Veto kann aber die einzige Supermacht die Versuche anderer Staaten unterbinden Schlüsselfragen zu lösen. Eine solche Schlüsselfrage wäre z. B. die Reform der UNO, die die USA nicht zulassen würde, zumindestens nicht dann, wenn sich nicht alle anderen Staaten in dieser Frage einig wären und konsequent auf eine Lösung drängen würden. Bereits diesen uni-multipolaren Zustand kann die USA bestens nutzen, um all ihre Interessen in praktisch jedem Teil der Welt voranzutreiben. Ihr Hauptinteresse, um völlig unabhängig von jeder verbündeten Großmacht agieren zu können, die Schaffung eines rein uni-polaren Zustandes befördert dann die USA von der Super- zur Hegemonialmacht. Das rein uni-polare System zög die USA demnach eindeutig vor, und wie S.P. Huntington bemerkt, handelt sie oftmals schon so, als wäre dieser Zustand schon erreicht.²²⁴

Daß eine solche Absicht seitens der USA im Kosovo-Fall vorliegen könnte bzw. daß ein Handeln ohne entsprechendes UNO-Mandat in seiner Auswirkung dieser Absicht gleichkäme, wurde schon vor Ausbruch des eigentlichen Krieges erkannt. Damals dachte Dusan Reljic noch spekulativ über diese Auswirkungen nach, weil man noch dachte, der Krieg sei so gerade an

²²⁴ Vgl., Huntington, Samuel P.: Die einsame Supermacht in: in: Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 548 f..

uns vorübergezogen. Daß dieser Konfliktfall dann im Frühjahr 1999 doch noch eintrat, konnte ja noch nicht gewußt werden. Er kommentiert in den Blättern 12/1998:

„Im besonderen Fall der amerikanischen Drohung an die Adresse Milosevics, wegen Kosovo die NATO von der Leine zu lassen, sollte er nicht parieren, kamen gleichzeitig weitgehende Interessen Washingtons zur Geltung. Mit der konsequenten Anwendung des Prinzips „legal-illegal-scheißegal“ auf die völkerrechtlichen Bedenken gegen eine NATO-Intervention ohne UN-Mandat bewiesen die USA erneut, daß sie als einzig übriggebliebene Weltmacht über den Gesetzen zu stehen glauben, die für andere gelten. Im selben Geiste ging es Washington auch darum, mit der Vorstellung aufzuräumen, daß Rußland im internationalen Maßstab noch etwas achtbares zu sagen habe. UNO-Generalsekretär Kofi Annan ging in Sachen Kosovo auf Tauchstation, wohl wissend, daß nur dies von ihm erwartet wird. [Besser läßt sich eine Instrumentalisierung der UNO nicht beschreiben.]²²⁵

Bei all dem spielen die Deutschen „in vorausgehendem Gehorsam“ mit, obwohl auf dem Balkan „schwerste historische Belastungen vorhanden sind, um nach der Wiedervereinigung endlich die „Rolle einer mittleren Weltmacht ausüben zu können, die tun und lassen kann, was sie will“.²²⁶

Auch Norman Birnbaums Analyse der amerikanischen Außenpolitik spricht für die Hegemonialbestrebungen der USA:

„Alle [Republikaner und Demokraten] aber reihen sich ein unter dem Banner der amerikanischen „Verantwortung“, ein Denkmuster, das geradezu imperiale Obsessionen begründet - und oft eine erstaunlich offene Abneigung gegen demokratische Prozesse der Meinungsbildung. [...]

Die amerikanische Instrumentalisierung der NATO für eine Außenpolitik, in der die Unterscheidung von „area“ und „out of area“ zusehends ihren Sinn verliert, vereint Unilateralisten [Republikaner] und Multilateralisten [Demokraten]. Nur sind die Unilateralisten entschieden ehrlicher: Die Europäer täten gut daran, wenn überhaupt, dann in Halb-Acht-Stellung zu denken, die Hände an die Hosennaht. Die Multilateralisten bevorzugen es, die Europäer für die Legitimierung amerikanischer Aktionen einzuspannen.“²²⁷

Die hier angesprochene Instrumentalisierung der NATO, weg von einem reinen Verteidigungsbündnis und hin zu einer Institution zur

²²⁵ Reljic, Dusan: Das erste Opfer. in: Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1469.

²²⁶ Vgl., ebda., S. 1469.

²²⁷ Birnbaum, Norman: Die Vereinigten Staaten heute. in: Blätter..., a. a. O., Heft 4/1999, S. 453.

Durchsetzung amerikanischer Interessen, soll im nächsten Punkt erläutert werden, ist aber viel leichter nachzuvollziehen, als die These einer instrumentalisierten Welt-organisation.

„Neben all dem ist die Außenpolitik jedoch hauptsächlich die Domäne des großen Geldes. Die Verteidigung amerikanischer Wirtschaftsinteressen, definiert als das unbeschränkte Recht des amerikanischen Kapitals, die Weltwirtschaft zu durchdringen, rangiert für das State Department wie für die anderen Regierungsämter immer eindeutiger an der Spitze der Agenda. [...]

Auch unter einem anderen Aspekt kommt es auf das Kapital an. Nach dem Ende des kalten Krieges hätte man eine substanzielle Kürzung der Rüstungsausgaben erwarten dürfen. [...] Die Forderungen unserer Streitkräfte nach neuen Waffensystemen, die Bedeutung militärischer Inventionen für den (oft allerdings völlig fiktiven) technischen Fortschritt, die Intervention von Senatoren und Abgeordneten bei der Auftragsvergabe zugunsten der jeweiligen Bundesstaaten und Wahlbezirke - dies alles verschafft im Einklang mit den Interessen der Rüstungsfirmen dem von Präsident Eisenhower 1961 so genannten „militärisch-industriellen Komplex“ eine Art ewiges Leben. Dazu aber ist es erforderlich, andauernd Gefahren und Feinde zu erfinden, gegenwärtige und zukünftige.“²²⁸

In diesem Zusammenhang sei auf die Worte Verteidigungsminister Scharpings verwiesen, der sich diesmal noch mit einer Kürzung Eichels, seines Militär-Etats zufrieden gebe, in Zukunft aber bitte verschont bleiben möchte, da die „neuen Aufgaben“ der Bundeswehr auch finanziert werden müssten. Wann ist auch er soweit Gefahren und Feinde zu erfinden, um seinen Etat aufrechtzuerhalten?

Die Wirtschafts- Kapital und Rüstungslobbies üben einen derartigen Druck auf die Regierung der USA aus, daß es leicht fällt ihr ein Hegemonialstreben zu unterstellen. Denn durch eine solche Vormachtsstellung könnten die Lobbies im Lande noch besser bedient werden. Wie deutlich diese Hegemonialbestrebungen am außenpolitischen Handeln der USA werden beschreibt S. P. Huntington, wobei dieses Handeln gleichzeitig die zu befürchtenden Gefahren für die Weltgemeinschaft beschreibt:

„In den letzten Jahren haben die Vereinigten Staaten unter anderem versucht - oder zumindest den Eindruck erweckt - ,mehr oder weniger einseitig folgende Dinge zu tun:

²²⁸

Ebda., S. 454 f..

- Druck auf andere Staaten auszuüben, amerikanische Werte und Praktiken im Hinblick auf Menschenrechte und Demokratie zu übernehmen;
- andere Staaten daran zu hindern, militärische Fähigkeiten zu erwerben, die Amerikas konventioneller Überlegenheit entgegenwirken könnten;
- anderen Gesellschaften amerikanische Gesetze aufzuzwingen;
- Staaten nach ihrer Einhaltung amerikanischer Maßstäbe in den Bereichen Menschenrechte, Drogen, Terrorismus, Weiterverbreitung von Atomwaffen, Weiterverbreitung von Raketen und in jüngster Zeit auch religiöser Freiheit einzustufen;
- Sanktionen gegen Staaten zu verhängen, die den amerikanischen Maßstäben in diesen Bereichen nicht genügen;
- Interessen amerikanischer Unternehmen unter den Schlagwörtern „freier Handel“ und „offene Märkte“ zu fördern;
- die Politik der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds so zu gestalten, daß sie ebendiesen Unternehmensinteressen dient;
- in lokale Konflikte einzugreifen, an denen sie nur ein relativ geringes direktes Interesse haben;
- andere Staaten dazu zu zwingen, eine Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik zu verfolgen, die amerikanischen Wirtschaftsinteressen entgegenkommt;
- amerikanische Waffenkäufe ins Ausland zu fördern, während sie gleichzeitig vergleichbare Verkäufe seitens anderer Staaten zu verhindern suchen;
- einen UN-Generalsekretär aus dem Amt zu jagen und die Ernennung seines Nachfolgers zu diktieren;
- die Erweiterung der NATO zunächst auf Polen, Ungarn und die Tschechische Republik zu beschränken;
- militärisch gegen den Irak vorzugehen und danach regide Wirtschafts-sanktionen gegen das Regime aufrechtzuerhalten;
- bestimmte Länder als „Schurkenstaaten“ einzustufen und sie damit aus globalen Institutionen auszuschließen, weil sie sich weigern amerikanischen Wünschen nachzugeben.

[...] Die beiden wichtigsten Instrumente, mit denen die Vereinigten Staaten heute versuchen Druck auszuüben sind Wirtschaftssanktionen und militärische Interventionen. Sanktionen können jedoch nur etwas bewirken, wenn auch andere Länder sie unterstützen, und das ist immer seltener der Fall.²²⁹

Da ist doch die Schlußfolgerung erlaubt, daß es der effektivere Weg sein dürfte, ein Verteidigungsbündnis (NATO) zu mißbrauchen, um es als neue „Minimal- und Effektiv-Weltorganisation“ zur Verwirklichung eigener

Interessen heranzuziehen. Auf diesen Weg, macht es durchaus einen Sinn, sich zunächst auf Konflikte zu beschränken, in denen man der zuschauenden Weltgemeinschaft „edlere Motivationen“, wie die Verteidigung von Menschenrechten, vortäuschen kann.

Der Mißbrauch des ehemaligen Verteidigungsbündnisses NATO für die oben beschriebene Politik der USA, stellt einen weiteren Schritt in die Richtung eines uni-polaren Weltzustandes dar, der **kategorisch abzulehnen** ist - auch dann, wenn Menschen, die in ihren Rechten verletzt werden, darunter zu leiden hätten. Dies alles würde nicht geschehen, wenn die NATO oder besser noch die gesamte Internationale Gemeinschaft mit einer Ermächtigung der UNO handeln würde. Dies stellte keinen Schritt in einen uni-polaren Systemzustand dar, der gerade durch die Übertretung des Völkerrechts und der Duldung durch die UNO gemacht wird. Es ließe sich ironisch anmerken: Ein kleiner Schritt für ein Bündnis, aber ein großer Schritt für die Menschheit - allerdings ein Rück-schritt. Die oben beschriebene Unfreiheit der restlichen Staatenwelt, dessen Ausbau die Folge eines uni-polaren Zustandes mit sich brächte, steht in keinem Verhältnis zu der relativ geringen Souveränitätsaufgabe, die eine funktionierende Weltorganisation mittels einer Reform von den Einzelstaaten verlangte. Neben der Möglichkeit durch eine funktionierende Weltorganisation die Menschenrechte auf der Welt besser durchsetzen zu können, wird **dieselbe Reform erforderlich**, um einen uni-polaren Weltzustand zu verhindern, der aufgrund all seiner Ungerechtigkeiten nicht in einem Zustand des ewigen Friedens enden dürfte

Die Motivations- und Interessenlage der USA und die daraus resultierenden Folgen für die Internationale Gemeinschaft sind damit beschrieben. Es handelt sich hierbei nicht um neue Erkenntnisse. Eine derartige Hegemonialpolitik wird der USA schon seit Ausbruch des kalten Krieges vorgeworfen, doch zu diesen Zeiten konnte das Gewicht der anderen Großmächte eine eskalierende Entwicklung noch bremsen. Fairer Weise muß man einräumen, daß die USA nicht nur von Kritikern umgeben ist, sondern ihre Politik wird auch vehement verteidigt. Darauf soll hier aber nicht mehr

²²⁹ Huntington, Samuel P.: Die einsame Supermacht in: in: Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 550 f.

eingegangen werden. Ich denke, daß eine uni-polare Weltordnung, das Fehlen jeglicher Opposition, schon aus demokratischen Bedenken nicht gutgeheißen werden kann.

Mehrfach ist nun schon angesprochen worden, daß sich die NATO und ihre ursprüngliche Zielsetzung verändert. Norman Birnbaum sprach **explizit** von einer Instrumentalisierung der NATO für die Interessen der USA (vgl. oben). Im nächsten Abschnitt soll daher die „neue“ NATO-Strategie kurz erläutert werden, und auf die unmittelbaren Auswirkungen des Kosovo-Krieges eingegangen werden.

4.6.2 Das strategische Konzept der NATO und seine Folgen

Das strategische Konzept der NATO in aller Kürze:

„Bei dem Washingtoner Treffen des Nordatlantikrates am 23. und 24. April 1999 aus Anlaß des 50. Jahrestages der NATO billigten die Staats- und Regierungschefs ein neues strategisches Konzept, daß entsprechende Richtlinien aus dem Jahr 1991 ersetzt. Das Konzept sieht die Aufgaben der NATO nicht allein in Abschreckung und Verteidigung, sondern ebenso in Aufbau und Erhalt einer „Sicherheitsstruktur“ in einen nicht näher eingegrenzten „euro-atlantischen Raum“. Dies schließt „Krisenreaktionseinsätze“ ausdrücklich mit ein. Als sicherheitspolitische Herausforderung gelten regionale Krisen, an der „Peripherie des Bündnisses“, verursacht etwa durch ethnische Rivalitäten, Menschenrechtsverletzungen oder die Auflösung von Staaten. Die NATO müsse zudem „den globale Kontext“ berücksichtigen. Die Sicherheit des Bündnisses könne u. a. durch die Abschneidung von lebenswichtigen Ressourcen oder durch Flüchtlingsströme (die „unkontrollierte Bewegung einer großen Zahl von Menschen“) tangiert werden.“²³⁰

Dieses Ergebnis eines Reformprozesses, der nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes, die Frage nach Sinn und Zweck der NATO zu beantworten versuchte, endet vorläufig also mit der Erschließung **neuer politisch-militärischer Betätigungsfelder**.²³¹ In diesem Prozeß der „Selbstfindung“ vertraten die USA durchaus Aspekte ihrer Hegemonial-Politik, die zum Glück nicht in dem neuen strategischen Konzept zum Ausdruck kommen:

²³⁰ Zusammenfassung der Redaktion in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 6/1999, S. 740.

²³¹ Vgl., Dembinski, Matthias: Verteidigungsbündnis ohne Feind. in: Blätter..., a. a. O., Heft 7/1999, S. 787.

So wollte Madelaine Albright die NATO zu einer „Friedensmacht vom mittleren Osten bis Zentralafrika“ umbauen. Neben den ins Konzept übernommenen Aufgaben der Friedensschaffung und des Krisenmanagement, sollte das Konzept auch „politische und militärische Optionen gegen künftig mögliche Bedrohung mit Massenvernichtungswaffen“ zum Gegenstand haben.²³²

„Und schließlich galt es den USA als ausgemacht, daß die NATO als überlegener, einzig voll funktionsfähiger Ordnungsfaktor in der transatlantischen Region die Legitimität für ihr Handeln in sich selbst finden muß, keinesfalls die Verantwortung für ihre Entscheidung an den, schon durch die Mitgliedschaft totalitärer Regime delegitimen Sicherheitsrat delegieren dürfe.“²³³

Zwar verweist M. Dembinski darauf, daß im Konzept nicht viel von diesen Überlegungen übrig geblieben sind, doch halte ich es für ausreichend gefährlich, daß derartige Absichten seitens der USA noch bestehen könnten. August Pradetto bemerkt, daß Frankreich und zunächst auch Deutschland darauf drängten, daß Out-of-area-Operationen oder wie es jetzt heißt Krisenmanagementaufgaben streng an ein Mandat der UNO gekoppelt sein müßten, während die USA ablehnend in einer derartigen rechtlichen Bindung eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit sahen.²³⁴

Das keine rechtliche Bindung von Nöten wäre, hat die NATO durch den Beginn ihres ersten bewaffneten Konflikts unter Beweis gestellt, und für die Zukunft sieht sie ihre neuen Aufgabenbereiche gegenüber der UNO folgendermaßen verrechtlicht. Im zweiten Teil, Punkt 15 des strategischen Konzeptes heißt es:

„Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen trägt die primäre Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und leistet in dieser Eigenschaft einen entscheidenden Beitrag zur Sicherheit und Stabilität im euro-atlantischen Raum.“²³⁵

Das klingt doch gut, aber wohlbemerkt trägt der Sicherheitsrat, nicht wie völkerrechtlich verankert, die **alleinige** Verantwortung, sonder nur die

²³² Vgl. ebda., Heft 7/1999, S. 789.

²³³ Ebda., Heft 7/1999, S. 789.

²³⁴ Vgl., Pradetti, August: Zurück zu den Interessen. Das Strategische Konzept der NATO und die Lehren des Krieges. in: Blätter..., a. a. O., Heft 7/1999, S. 806.

²³⁵ Das Strategische Konzept der NATO, verabschiedet auf der Gipfelkonferenz in Washington am 23. und 24. April 1999, in: Dokumente zum Zeitgeschehen. Blätter..., a. a. O., Heft 6/1999, S. 742.

primäre, die leicht durch eine sekundäre zu ersetzen ist. Auch das Gewaltmonopol, das dem Sicherheitsrat (zumindest in der Frage der humanitären Intervention) zukäme, schmälert sich hier zu einem „entscheidenden Beitrag“, was impliziert, daß es auch noch andere Beiträge, die der NATO nämlich, geben kann.

Kritiker sehen in dem Vorgehen der Allianz ohne Mandat „das erste drastische Beispiel für den nunmehr programmatisch fixierten Versuch, eine neue Weltordnung auch mit militärischen Mitteln durchzusetzen“.²³⁶

„Sie betrachten das neue strategische Konzept als wichtigen ersten Schritt zur Umsetzung der vor allen bei den USA verorteten Ambitionen, die NATO unter ihrer Führung als Weltordnungsfaktor mit selbstdefinierten und unkontrollierten Befugnissen zu etablieren.“²³⁷

Genau diesen Kritikern würde ich recht geben. Und solange auch nur eine Möglichkeit besteht, daß die NATO derartig instrumentalisiert wird, um eine Weltordnung nach alleinigen Vorstellungen der USA zu schaffen, einer Weltordnung, zu der nicht alle Staaten haben ihre Beistimmung geben können, ist ein Einsatz der NATO, unabhängig davon wie humanitär sie ihn in Zukunft gestalten mag, kategorisch abzulehnen.

Es ist so, daß A. Pradetto nicht zu diesen Kritikern zählt. Er glaubt argumentieren zu können, daß all die negativen Auswirkungen des Krieges auf die NATO, ein vergleichbares Handeln in Zukunft ausgeschlossen würden, bzw. daß ein ähnliches Handeln erschwert würde und keine Bereitschaft mehr finden würde. Er benennt unter anderen folgende Gesichtspunkte, die dazu beitragen, daß ein Vertrauen in ein Krisenmanagement durch die NATO zerstört wurde:

- Eine geringe Bereitschaft zur Unterstützung des Krieges durch die europäischen Regierungen [einzige Ausnahme Tony Blair] gegen Ende des Krieges;
- einen strategischen Mißerfolg, was die Eindämmung der Menschenrechtsverletzungen durch die Bombardements angeht, der die Beschleunigung der Vertreibungen, die Zerstörung der Infrastruktur und der industriellen Grundlagen Jugoslawiens und die Verminderung der Kooperation auf internationaler Ebene

²³⁶ Vgl., Pradetti, August: Zurück zu den Interessen. in: Blätter..., a. a. O., Heft 7/1999, S. 805.

²³⁷ Ebda., Heft 7/1999, S. 806.

[sicherlich auch die innenpolitische Stärkung Milosevics während des Krieges] zur Folge hatte,

- das diplomatische Ziel, Milosevic zu einer Unterschrift unter das Abkommen von Rambouillet zu zwingen, wurde ebenfalls nicht erreicht und führt zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit der NATO;
- das Klima der internationalen Beziehungen wurde durch die Selbst-mandatierung der NATO auf nicht absehbare Zeit verschlechtert, mit der Konsequenz, daß nicht einmal mehr Resolutionen zu erwarten sein dürften, die Menschenrechtsverletzungen in anderen Staaten anprangern, weil die Staaten des Sicherheitsrates damit die Gefahr einer erneuten Selbstmandatierung verbunden sehen könnten.²³⁸

Die Folgen und Auswirkungen des Krieges, die A. Pradetto hier benennt, treffen zweifelfrei zu. Sie untermauern meinen Standpunkt, humanitäre Interventionen an ein eindeutiges Mandat einer reformierten UNO zu binden. Diese Folgen tragen über die Bedenken an eine instrumentalisierte NATO und einen von den USA angestrebten uni-polaren Weltzustand hinaus dazu bei, humanitäre Interventionen nicht als beliebig durchführbare und einzelstaatliche oder bündnismäßige Nothilfeleistung im Völkerrecht zu legitimieren. A. Pradetto schlußfolgert aus diesem, im Kosovo erzielten Mißerfolg der NATO, daß sie sich zu eben diesem bekennt und ihre **Aufgabe in Zukunft** nicht mehr im Krisenmanagement, sondern wieder vermehrt in einem reinen Verteidigungs-bündnis suchen wird.²³⁹

Dies wäre zwar eine logische und durchaus **begrüßenswerte** Konsequenz, und A. Pradettos Argumentation nach auch durchaus logisch, aber mir scheint hier war der Wunsch der Vater des Gedankens. Denn dieser „Lerneffekt“, den A. Pradetto der NATO vorwegnimmt, muß ja nicht der einzig mögliche sein. Da der Sicherheitsrat in Zukunft verstimmt sein dürfte, und einem Handeln in ähnlich gelagerten Konflikten durch die UNO selbst, wohl kaum beschließen würde, könnte ein weiterer Lerneffekt der NATO darin bestehen, diesmal alles besser machen zu wollen - gemäß dem Motto: **learning by doing**.

Denn über die Fähigkeiten zur Selbsteinschätzung der NATO berichtet Karl D. Bredthauer:

²³⁸ Vgl., ebda., Heft 7/1999, S. 810-813.

²³⁹ Vgl., ebda., Heft 7/1999, S. 815.

„Selbstüberschätzung und -überhebung haben die NATO in das „Allied Force“ getaufte Abenteuer getrieben - eklatant in der Selbstmandatierung und im Versuch zu demonstrieren, daß es ohne UNO, Generalsekretär, Sicherheitsrat, OSZE, Rußland geht - ja, besser geht.

Hierzu gehört die Unfähigkeit, sich in andere Denkweisen und Interessenslagen hineinzusetzen - eklatant in der Vorstellung, über Moskau und Peking könne man sich ungerührt hinwegsetzen, weil diese wirtschaftlich am Tropf hängen oder käuflich seien. Die Verabsolutierung des ökonomistischen Denkens macht, wie sich zeigt, blind für klassische Reserven der staatlichen Macht, des nationalen oder ethischen Selbstbehauptungswillens etc..

Hierzu gehört auch die Annahme, historische Lernprozesse, wie sie im klassischen Recht oder Völkerrecht kodifiziert sind, seien für den Westen heute nicht mehr relevant - wegen überlegener Stärke auf allen wesentlichen Machtfeldern (Militär, Wirtschaft, Technik, Zivilisation, Kultur).²⁴⁰

Angesichts dieses Zeugnisses, zweifle ich, ob A. Pradetto mit seiner Ansicht, die NATO könne kompetente Selbstkritik üben, richtig liegt. Wünschenswert wäre es, aber nur die Zukunft wird zeigen können, was die NATO mit ihrem neuen strategischen Konzept anfangen wird.

Ich halte die unter den Punkten 4.6.1 und 4.6.2 erörterten Gefahrenpotentiale, für **ausreichend genug**, um eine humanitäre Intervention in Zukunft nur noch an ein UNO-Mandat zu binden. Diese Gefahrenpotentiale gehörten eigentlich als die stärksten Argumente gegen eine völkerrechtlich legitime Selbstmandatierung zu einer humanitären Intervention an den Schluß dieser Arbeit. Ich weiß jedoch, daß diese Argumente (Hegemonialstreben und Instrumentalisierung internationaler Organisationen durch die USA) nicht von allen Menschen ähnlich stark gewertet und gewichtet werden, wie von mir. Daher will ich diese Arbeit mit einem letzten Punkt über weitere Gefahren und Folgen des Kosovo-Krieges abschließen. Viele dieser Gefahren sind schon am Rande anderer Problematiken angesprochen worden. Deshalb will ich es hier in aller Kürze bei einer informativen Aufzählung belassen, bevor ich ein Gesamtergebnis dieser Arbeit herausstelle.

²⁴⁰ Bredthauer, Karl D.: Lebensgefährlich gute Gewissen. in: Blätter..., a. a. O., Heft 8/1999, S. 904.

4.6.3 Weitere Folgen des Kosovo-Krieges für die internationale Politik

Es steht zu Befürchten, daß nach dem militärisch-unverhältnismäßigen Vorgehen der NATO und der geringen Medien-Kritik an diesem Vorgehen, der Eindruck erweckt wird, daß Luftangriffe die „chirurgisch nötige Präzision“ bieten, um Diktatoren und Regime mit geringen Verlusten unter der Zivilbevölkerung in die Schranken weisen zu können. Zwar haben die Medien an mancher Stelle diese Annahme bezweifelt und auch durch Bilder das Gegenteil belegt. In unserer wissenschafts- und technikgläubigen Zeit ist es aber dennoch als wahrscheinlich anzunehmen, daß dieses „moderne“ Vorgehen und der damit verbundene Preis, von der Öffentlichkeit in Kauf genommen werden und als das **zukunftsweisende Verfahren** „humanitärer Kriegsführung“ akzeptiert wird. Zu dieser öffentlichen Auffassung, die ich hier mit einer These unterstelle, haben schon die „Videospiegel-artigen“ Bilder der Irak-Kriege beigetragen. Sie lassen nicht im geringsten erahnen, welche Schäden und Opfer durch diese Luftangriffe wirklich entstehen.

Durch diese anscheinend „saubere“ Möglichkeit der Kriegsführung, besteht die Gefahr, daß bei Menschen und Staaten sämtliche Interventionsformen positiver Natur, materieller Sanktionen, sowie die Möglichkeit der friedlichen Streitschlichtung in **Vergessenheit** geraten. Ohnehin werden diese Möglichkeiten im Konfliktvorfeld, wie in den eigentlichen Konflikten selbst, viel zu wenig genutzt. Da der strategische Mißerfolg der NATO im Kosovo kaum wahrgenommen wird, kristallisieren sich Luftangriffe als einzige Option heraus und werden sich vermutlich auch unter den Militärs **etablieren**. Daß besonders durch Luftangriffe eine vorübergehende, gefährliche innenpolitische Stärkung der jeweiligen „Schurken“ einhergeht, wird nicht bedacht. Die unmittelbaren Folgen sind: die Ausschaltung von kritischer Presse vor Ort, die Unterdrückung politischer Opposition, Fortsetzung und Beschleunigung der Menschenrechtsverletzungen mit besonderer Härte, die durch die erfahrene Aggressivität noch geschürt wird.

Diese Unverhältnismäßigkeit der Konfliktbewältigung, wird sich auch deshalb durchsetzen, weil wenige eigene Opfer der Interventionsmächte zu

beklagen sind. Das zeigt im Fall Kosovo deutlich, die Ablehnung der Bevölkerung zu dem Einsatz von Bodentruppen. Strategisch ist dieser Einsatz aber der einzig erfolversprechende, um das primäre Ziel des Schutzes der Menschenrechte zu verwirklichen. Zu den mit einem solchen Einsatz verbundenen eigenen finanziellen und menschlichen Opfern, muß man sich aber **bekennen**, wenn man vehement für den Menschenrechtsschutz eintritt. Auch muß klar sein, daß sich ein solcher Einsatz über lange Zeiträume erstrecken wird. Es wäre eben ein Einsatz, der innerstaatlich mit einem Polizeieinsatz zu vergleichen ist. Auch Polizisten riskieren ihr eigenes Leben in manchen Situationen und wissen auch darum. Eine innerstaatliche Polizei, die gut ausgebildet, nicht unverhältnismäßig und nicht willkürlich handelt, sondern möglichst eskalationsfrei, sensibel, strategisch angemessen und auf einer Basis der Rechtsstaatlichkeit versucht Verbrechen zu verhindern, hat eben ihren Preis. Eine UNO-Truppe, die wir mit einer solchen Polizei in Analogie setzen können, besteht aus Freiwilligen und führt somit auch nicht mehr zu dem in der Einleitung aufgeworfenen Widerspruch, der sich aus pazifistischen Bedenken ergeben hatte. Eine so geartete UNO-Truppe würde auch ihre humanistischen Anliegen nicht verfehlen. Leider bedarf es für eine solche Truppe an Geld - und zwar an erheblich mehr Geld, als dem, was die USA der UNO beitragsgemäß schon jetzt nicht zahlen.

Eine ebenso wichtige Folge des Krieges wie die Etablierung unzureichender Verfahrensweisen, wird vermutlich die Verschlechterung der internationalen Beziehungen sein, die schon von A. Pradetto angesprochen wurden. Diese Verschlechterung wird nach Karl D. Bredthauer Konsequenzen für die ohnehin schon unzureichende Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen haben, die in der letzten Zeit ja einen Aufschwung erfahren hatte.

„Mit einiger Gewißheit läßt sich nur soviel sagen, daß so schnell kein Sicherheitsratsmitglied mehr Resolutionen zulassen wird, wie Rußland und China es noch im September letzten Jahres mit Blick auf Kosovo taten. Und die Glaubwürdigkeit eines UN-Generalsekretärs, den man zum Papagei der Rumpfkontaktgruppe herabwürdigte (indem man ihn nötigte, deren Forderungen nachzusprechen und ihre Erfüllung zur Voraussetzung eines general-seretariellen

Appells zum Bombenstopp zu machen), dürfte nur mühsam wieder aufzubauen sein.²⁴¹

Auch die nötige Reform der UNO wird erschwert. In der nächsten Zeit wird nicht zu erwarten sein, daß irgendein Sicherheitsratsmitglied sein Veto-Recht abgibt oder nur einer Aufweichung desselben durch eine demokratischere Sitzverteilung zustimmt.

Auf die weitaus größte Folge und Gefahr dieser Selbstmandatierung ist schon vor Ausbruch des Krieges hingewiesen worden. Das Verhalten der NATO trägt nicht etwa zur Fortentwicklung des Völkerrechts bei, sondern sie zerstört es, durch die Schaffung eines Präzedenzfalles. Schon im Dezember 1998 wird diese Folge für das Völkerrecht in einer Fülle von Beiträgen in den Blättern für deutsche und internationale Politik als Gefahr erkannt. Obwohl damals lediglich die Möglichkeit eines Präzedenzfalles bestand, der Krieg also noch nicht stattgefunden hatte, wurde die Selbstmandatierung mit scharfen Worten kommentiert. So schreibt David Binder:

„Wir sind wieder im 18. Jahrhundert angekommen, oder vielleicht noch davor. Macht ist Recht. Die Vereinigten Staaten sind mächtig, also können sie entscheiden, was richtig ist, und tun es auch. Andere können ihnen nur demütig folgen. Die Rolle der Vereinten Nationen ist auf die eines Zuschauers beschränkt worden, und als solcher haben sie wenig Einfluß auf die Beantwortung der Frage, was unter internationalem Recht erlaubt oder verboten sei.“²⁴²

Eine Selbstmandatierung wäre die Rückkehr zum „Recht der Kriege“

„unter der Maßgabe eines gerechten Grundes, wobei der Kriegsführende selbst über die Berechtigung urteilt. Gerade um diesen Naturzustand der Staatenwelt zu überwinden, hat man seit der Völkerbundsatzung, seit dem Briand-Kellogg-Pakt so beharrlich gearbeitet. Das Völkerrecht verlangt nicht nur einen Rechtfertigungsgrund, sondern auch ein ordentliches Entscheidungsverfahren, das nicht von der gewaltwilligen Partei, sondern von der Völkerrechtsgemeinschaft insgesamt angestellt wird.“²⁴³

All dies führt uns zurück zu einer internationalen Situation, die im ersten Kapitel unter dem Begriff „klassisches Völkerrecht“ beschrieben wurde, einem Zustand, der mir nicht begrüßenswert erscheint. Man kann nur hoffen,

²⁴¹ Bredthauer, Karl D.: Im Namen der Glaubwürdigkeit. Blätter..., a. a. O., Heft 5/1999, S. 522.

²⁴² Binder, David: Macht ist Recht. in: Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1451.

²⁴³ Müller, Harald: Ein Ausweg aus dem Dilemma „Gewalt ohne Mandat“. in: Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1465.

daß andere Staaten und Verteidigungsbündnisse sich nicht auf den Präzedenzfall berufen werden und ihre Interessen und moralischen Ansichten überall in der Welt mittels Selbstmandatierung verwirklichen. Denn:

„Wer im Verkehr zwischen Staaten aus eigener Machtvollkommenheit und unter Umgehung der für alle geltenden Regeln gewaltsam handelt, übt illegitime Gewalt. Er greift zurück auf das vorzivilisatorische Recht des Stärkeren und hält zur Begründung nichts in den Händen als den geschichtlich so diskreditierten Vorwand des gerechten Krieges.

Der höhere moralische Standart und der größere Respekt vor den Menschenrechten, so wird behauptet, verleihe der westlichen Welt ein besonderes Interventionsprivileg. Nun ist Moral eine auslegbare Größe. Und Menschenrechte haben etwas mit Menschenbildern zu tun, die von Kultur zu Kultur variieren. Sollte einer weltanschaulich geprägten Gruppe von Staaten - der westlichen - erlaubt sein, nach Ermessen gegen Dritte Gewalt zu gebrauchen, wie wäre dann anderen Staaten - z. B. den islamischen - derselbe Anspruch zu bestreiten? Verträgt sich unsere westliche Weltordnung wirklich mit einer Haltung, die in letzter Konsequenz besagt, nur der Rechtgläubige sei befugt zum Heiligen Krieg?“²⁴⁴

Daß nun ein Präzedenzfall besteht, steht außer Frage - selbst einige Befürworter der Selbstmandatierung bestreiten dies nicht. So argumentiert Andrew B. Denison:

„Natürlich muß man darüber nachdenken, ob man Präzedenzfälle schafft, die andere Staaten dazu veranlassen könnten, das Völkerrecht so zu interpretieren, daß jeder Angriff erlaubt wäre. Hier muß man jedoch den einen Präzedenzfall gegen den anderen abwägen.

Welches Präzedens will man schaffen? Daß Regierungen Menschen vertreiben und vernichten können, solange eine Vetomacht im Sicherheitsrat bereit ist, dies zu dulden? Oder, daß solche gravierenden Verletzungen von Frieden und Freiheit - vor allem solche vor der eigenen Haustür - nicht ohne weiteres von den umliegenden Staaten hingenommen werden? Wenn man über Präzedenzen redet, dann nicht nur über die völkerrechtlichen.“²⁴⁵

Dies bedeutet aber Äpfel mit Birnen zu vergleichen. Meyers großes Taschenlexikon spricht bei einem Präzedenzfall von einem Fall, dessen Beurteilung oder Entscheidung für einen zukünftigen gleichartigen Fall

²⁴⁴ Mutz, Reinhard: Die Axt an der westlichen Werteordnung. in: Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1467.

²⁴⁵ Denison, Andrew B.: Das Völkerrecht als Opfer seiner eigenen Widersprüche. in: Blätter..., a. a. O., Heft 12/1998, S. 1457.

richtungsweisend ist. Um eine Präzedenzfall-Wirkung zu erlangen, setzt dies aber voraus, daß der Fall einen neuen Aspekt beinhaltet, der dann zu einer anderen Bewertung und zu einem neuen Ergebnis führt. Dazu reicht es nicht aus, daß das einzig neue Kriterium der Menschenrechtsverletzung, das ist, daß sie vor der eigenen Haustür stattfindet (also eine Frage der Örtlichkeit beinhaltet), - so betroffen uns dies auch stimmen mag. An der Menschenrechts-verletzung selbst ändert sich dadurch rein gar nichts. Und es ist belanglos, ob der Sicherheitsrat in Europa oder in sonst einem Teil der Welt blockiert ist. Für Menschenrechtsverletzungen gibt es ausreichend Präzedenzen. Darüberhinaus handelt es sich für den Ausübenden der Verletzungen nicht um eine Frage nach irgendwelchen Legitimationen, die sich aus einem Präzedenzfall ergeben würden. Es handelt sich um Verbrechen, die sowieso unter der Ignoranz bestehenden Rechts und moralischen Bewertungen ausgeübt werden. Wie soll da ein weiterer Präzedenzfall wirken - etwa ermutigend? Es kümmert Ver-brecher im allgemeinen nicht, welche Gesetze sie übertreten.

Es handelt sich aber um einen Präzedenzfall außerordentlicher Güte, wenn sich zum ersten mal ein Verteidigungsbündnis oder sonst eine Gruppe von Staaten über bestehendes Völkerrecht hinwegsetzt, indem es sich selbst-mandatiert, und dieses Vorgehen erfährt dann im Völkerrecht in der Tat eine Wirkung, die zur Nachahmung aufruft bzw. berechtigt, zumal diese Selbstmandatierung seitens der Vereinten Nationen auch noch gebilligt wurde. Dadurch, und durch die winkeladvokatischen Rechtfertigungen der NATO, die nun dasteht, als dürfe sie stellvertretend für die ganze Weltgemeinschaft im Sinne des Guten und im Namen der Gerechtigkeit handeln, wird ein Präzedenzfall geschaffen.. Hierin ist das wirklich **neue Element** zu finden, das es gestattet von einem Präzedenzfall zu sprechen, und daß dann auch anschließend zu einer Wirkung führt, die es ermöglicht, daß sich die Bewertung bisher bestehender Verhältnisse ändern kann - sei es die Ansicht in der Öffentlichkeit oder sei es das bestehende Völkerrecht selbst.

Und dies ist die Gefahr und die Folge des Kosovo-Krieges, die gegen eine Selbstmandatierung spricht. Noch ist es nicht zu spät. Der einzige Präzedenzfall, hat noch nicht die Legitimationsgrundlage geschaffen, mit der

andere Staatengruppen berechtigt wären, in Zukunft ähnlich zu verfahren und sich dabei auf **Völkergewohnheitsrecht** berufen zu können. Daher gilt es jede weitere Selbstmandatierung zu verhindern und als Völkerrechtsbruch zu kennzeichnen. Im Moment ist dies die dringlichste Aufgabe der bestehenden Weltorganisation, wenn sie sich nicht in Zukunft im klassischen Völkerrecht wiederfinden will. Bedauerlicherweise wird dies fürs erste, und darüber muß man sich im klaren sein, die Möglichkeit beinhalten, daß die Vereinten Nationen nicht in der Lage sein werden zukünftig gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen. Die Verhinderung des klassischen Völkerrechts als primäre Aufgabe, kann um es drastisch zu sagen, den Preis von Menschenrechtsverletzungen mit Todesfolge nach sich ziehen. Wie hoch dieser Preis zu veranschlagen ist, bestimmt die Internationale Gemeinschaft selbst. Der Preis steht in direktem Zusammenhang mit ihrem Willen und ihrer Bereitschaft zu einer Reform der Weltorganisation, die allein befugt wäre, humanitäre Interventionen durchzuführen.

4.7 Zwischenergebnis

Die Frage, ob der ewige Friede durch Selbstmandatierung zu erreichen ist, wird in diesem Kapitel ausdrücklich und vehement verneint. Die **Präzedenzfallwirkung** einer solchen Selbstmandatierung katapultiert uns in den Zustand des **klassischen Völkerrechts** zurück. Nicht alle Staaten würden in den Genuß eines international verrechtlichten Zustandes gelangen, sondern nur diejenigen, die von den Mächtigen begünstigt und berücksichtigt würden. Dies ergibt sich zumindest aus den Befürchtungen, die ein **uni-polarer-Weltzustand** mit sich bringen würde, wenn daß **Hegemonialstreben** der USA von Erfolg gekrönt würde. Die Mißerfolge des **NATO-Krisenmanagement** im Kosovo-Konflikt und -Krieg veranschaulichen die **allgemeinen Bedenken** (insbesondere Mißbrauch und Unverhältnismäßigkeit) der Kritiker einer humanitären Intervention deutlich. Das Ziel einer internationalen Nothilfeleistung rückt dadurch wieder ein Stück in die weite Ferne. Selbst das erklärte Ziel des Menschenrechtsschutzes vor Ort wurde nicht im geringsten durch das Vorgehen der NATO erreicht. Die besondere Auswirkung der **Selbstmandatierung** auf die internationalen Beziehungen sind katastrophal.

Die Reaktion der gedemütigten „Ex-Großmacht“ Rußland, steuerte gerade an einer **direkten Kriegsbeteiligung** vorbei. Eine schwindelerregende Eskalation der Gewalt konnte um Haaresbreite verhindert werden. Unabsehbare **Langzeitfolgen** für die Menschenrechtspolitik der Vereinten Nationen sind entstanden, die aller Voraussicht nach zu erneutem menschlichen Leid durch Handlungsblockade führen werden.

Gesamtergebnis

Zusammengefaßt sprechen sich die ersten drei Kapitel ausdrücklich für die humanitäre Intervention als letztes Steuerungselement zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen durch die Internationale Gemeinschaft aus. Ausgehend von Kants Völkerrechts-Idee, den Naturzustand zwischen den einzelnen Staaten durch Verrechtlichung der internationalen Beziehungen zu überwinden, zeigen die heutigen Konflikte durch ihre Menschenrechtsverletzungen die Notwendigkeit auf, diese ursprüngliche Idee durch ein Mittel der Rechtsdurchsetzung zu vervollkommen. Obwohl die Vereinten Nationen der Idee Kants weitgehend entsprechen, macht ihre eigene Geschichte deutlich, inwieweit humanitäre Interventionen geeignet sind kontraproduktiv zu wirken. Ethische Bedenken unterstützen diese Tatsache. Dem Wunsch, die Menschenrechte über das Völkerrecht zu stellen, kann aber trotzdem nur durch die Schaffung einer Durchsetzungsmacht entsprochen werden, die all diese schlechten Erfahrungen und Bedenken in ihr zukünftiges Handeln aufnimmt und sich an der Analogie zu einer innerstaatlichen Gewaltenteilung orientiert. Dieser Weg führt nur über eine Reform der bisherigen Weltorganisation. Das Völkerrecht voranzutreiben und entwickeln zu helfen, indem man seine bisherigen Elemente und Prinzipien umgeht, führt nicht zu einer positiven und damit konstruktiven Verbesserung des schon erreichten Zustandes, selbst dann nicht, wenn in einem Moment tatsächlich menschliches Leid von einigen Wenigen abgewendet werden sollte. Denn weitaus größeres menschliches Leid

ist von einem Zustand des klassischen Völkerrechts zu erwarten, wie uns die Geschichte lehrt. Durch Selbstmandatierung wird ein vorhandenes, wenn auch unvollkommenes Rechtsgebilde zerstört. Die Rückentwicklung zum klassischen Völkerrecht wird genau die Folge weiterer Selbstmandatierungen sein, denn die Macht liegt dann wieder beim Stärkeren, und dieser entscheidet für sich allein, auf undemokratische Art und Weise, den nunmehr wieder „gerechten Krieg“ eines Hugo Grotius ausüben zu dürfen. „Die Fortsetzung der Politik“, nicht nur der Menschenrechtspolitik, „mit anderen Mitteln“, nach Clausewitz, wäre alsbald dann wieder üblich. Dieser Vision der internationalen Politik kann wohl niemand zustimmen, und deshalb sei den Vereinten Nationen der speziell für uns Deutsche so wichtige Ratschlag an die Hand gegeben: „Wehret den Anfängen“.

Schluß

Die Motivation sich mit der philosophischen Idee Kants, den rechtlichen Bestimmungen der UN-Charta und den ethischen Fragen der humanitären Intervention auseinanderzusetzen und anschließend die gewonnene Beurteilungskompetenz auf den Kosovo-Krieg zu reflektieren, entstand durch den Wunsch nach Frieden. Es scheint fast so, als müsse es bei einem Wunsch bleiben. Das zweideutige Ergebnis: „Humanitäre Intervention, ja - mittels Selbstmandatierung, nein“ spricht für die enormen Schwierigkeiten, die mit diesem Wunsch verbunden bleiben. Aber es gibt keinen Grund zu einer Enttäuschung über das Fehlen einer einfachen Lösung der hier erläuterten Problematik. Denn wer sich die Lösung allzu einfach macht, der handelt wie die NATO und begeht Fehler, die Langzeitfolgen verursachen, deren Dimensionen und Wirkungen uns wohl nur die zukünftige Geschichte lehren kann. Lernen können wir aus dem dargestellten Ergebnis, wie notwendig gerade jetzt eine UNO-Reform ist, und wie gefährlich es ist, diese Reform nicht zu unternehmen. Denn letzteres öffnet denen die Tür, die sich im Falle von Menschenrechtsverletzungen nicht den notwendigerweise differenzierten Fragen des Vorgehens und der hieraus erwachsenen Konsequenzen stellen. Diese Fragen zu stellen, ihre Beantwortung zu finden und eine differenzierte Lösung zu bieten, ist die Aufgabe der Internationalen Gemeinschaft - also unser

aller Aufgabe. Denn wie sich Kant schon wünscht, sollen die Philosophen die Repräsentanten der Regierungen beraten dürfen. Und so sollen sich auch die Vereinten Nationen durch die einzelnen Regierungen und deren Philosophen beraten lassen - die Entscheidungen, die sich aus den Beratungen ergeben, treffen die Vereinten Nationen dann aber allein in ihren Gremien. Nur so und nicht anders, haben alle Regierungen und Staaten ihre Beistimmung zu einem Vorgehen in Menschenrechtsfragen geben können.

Literatur

CHWASZCZA, CHRISTINE; KERSTING, WOLFGANG (Hrsg.): *Politische Philosophie der internationale Beziehungen*. 1. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1998.

GADING, HEIKE: *Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates - das Ende staatlicher Souveränität?* Berlin: Duckner und Humblot, 1996, S. 23.

IPSEN, KNUT: *Völkerrecht*. Ein Studienbuch. 3., völlig neu bearb. Aufl. des von Eberhard Menzel begründeten Werkes. München: Beck, 1990.

KANT, IMMANUEL; HÖFFE, OTFRIED (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. (Klassiker auslegen; Bd. 1) Berlin: Akad. Verl., 1995.

KANT, IMMANUEL; MALTER, RUDOLF (Hrsg.): *Zum ewigen Frieden*. Ein philosophischer Entwurf. Stuttgart: Philipp Reclam jun. GmbH & Co., 1996.

KIMMINICH, OTTO: *Einführung in das Völkerrecht*. 6., überarb. und erw. Aufl., Tübingen; Basel: Francke, 1997.

MÜNZING, EKKEHARD: *Die UNO - Instrument amerikanischer Außenpolitik? Die UNO-Politik der Bush-Administration 1988-1992*. Münster;Hamburg: Lit, 1995.

PEACH, NORMAN; STUBY, GERHARD: *Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen*. 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos Verlagsges., 1994.

Zeitschriften

BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK,
Monatszeitschrift, Bonn: Blätter Verlagsgesellschaft mbH
Redaktion:Karl D. Bredthauer, Arthur Heinrich, Helena Sabbagh,
Christoph Wagner.

DIE ZEIT, . Wochenzeitung für Politik, Wirtschaft, Wissen und Kultur.
29. April 1999, 54. Jahrgang.